



BIBLIOTEKA KÓRNICKA

138704

I

118

Napoleons I

Kaisers von Frankreich, Königs von Italien und Beschützers
des Rheinbundes

Civilgerichtsordnung

des

Französischen Reichs.

Nach

der neuesten officiellen Ausgabe verdeutscht
und, nebst den von dem Französischen Rechtsgelehrten
Herrn Dufour jedem Artikel beygefügtten Parallelstellen
des ältern Französischen und Römischen Rechts, auch
seinen eigenen Bemerkungen

h e r a u s g e g e b e n

von

D. Christian Daniel Erhard

Königlich Sächsischem Oberhofgerichtsaffessor, ordentlichem Professor der
Rechte auf der Universität Leipzig, des Landgerichts im Markgrathum
Niederlausig und der Leipziger Juristenfacultät Beysitzer, der Russisch-
Kaisertl. Gesegcommission correspondirendem Mitgliede, der Erfurter Aka-
demie der Wissenschaften, der Warschauer und Oberlausiger Königl. gelehr-
ten Gesellschaften und der Leipziger deutschen Gesellschaft Mitgliede.

Mit Königl. Sächf. Privilegium.

Dessau und Leipzig,

b e y G e o r g B o s s.

1 8 0 8.



II 1182



138704

882 c 1965

Einleitung.

Die Gerichtsordnung für das Französische Reich weicht in vielen ihrer Formen so sehr von den in Deutschland üblichen ab, daß eine kurze Darstellung ihrer vorzüglichsten Eigenheiten dem mit dem Französischen Rechte noch nicht bekannten Deutschen gewiß nicht unwillkommen seyn wird.

Zwar ist die Französische Gerichtsordnung, meines Wissens, in keinem deutschen Staate eingeführt; allein, man kann überhaupt in den Sinn des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vollkommen eindringen, ohne zugleich den Code de Procédure genau zu kennen und zu verstehen.

Was der Leser hier finden wird, konnte unmöglich eine ausführliche systematische Darstellung und Erklärung seyn, sondern ich mußte mich begnügen, das Merkwürdigste herauszuheben.

In dem von mir in den Noten beygefügtten gedrängten Auszuge aus dem Werke des Herrn Du-

four *) wird der Leser manche nützliche Erläuterung finden; sich aber zugleich daraus überzeugen, daß diese Gerichtsordnung aus den bisher gültigen ältern Französischen Gesetzen, vorzüglich aus der Ordonnanz von 1667, geschöpft sey, sich an den bisherigen Gerichtsbrauch möglichst anschliesse und nur wenig Neuerungen enthalte. Wollte man hierbey den Verfassern den Vorwurf machen, sie hätten das, was in den neuesten Zeiten für die Entwicklung der Theorie einer zweckmäßigen Proceßform, besonders in Deutschland, geleistet worden ist, nicht hinlänglich benützt: so würde ich entgegen, daß in keinem

*) Code de Procédure civile et conférence de ce Code avec les lois précédentes par Julien Michel Dufour ancien avocat, exjuge au tribunal du Département de la Seine II. Tomes 8. à Paris 1807. Zugleich muß ich auf folgende Werke verweisen:

Nouveau Ferrière Dictionnaire de Droit et de pratique judiciaire civile. 4. par J. B. Delaporte ancien avocat au Parlement de Paris. à Paris 1807. nebst einem Anhange, welcher enthält: Formulaire du Code de Procédure civile par J. P. Delaporte, aber auch unter einem besondern Titel zu haben ist.

Unter dem Titel: Nouveau Ferrière war aber schon vorher ein Werk des Herrn D'Agar in 3 Bänden in 4. erschienen; da es aber in den Jahren 1804. 1805. herausgekommen ist, so kann es zur Erklärung der neuesten Gerichtsordnung nur mittelbar beytragen.

Einen vollständigen Commentar, nebst beygefügtten Formularen, enthält Nouveau Style de la Procédure civile dans les cours d'Appel, les tribunaux de première instance, de commerce et dans les justices de paix; ou le Code judiciaire mis en pratique par des formules, suivi de l'Exposé des motifs présentés au corps législatif par les orateurs du Gouvernement et du texte de la loi par P. Lepage ancien avocat au Parlement de Paris. à Paris 1807. 4. hierzu füge man noch: J. M. Dufour nouveau Traité de la Procédure civile T. I—III. à Paris 1807. 8.

Theile der Gesetzgebung die Umstürzung einer seit Jahrhunderten gangbaren Organisation bedenklicher sey, als bey der Gerichtsordnung; daß es überhaupt heilsamer sey, mit steter Hinsicht auf die reinsten Grundsätze der Gesetzgebung, das Alte der Vollkommenheit allmählich zu nähern, als mit kühner Hand Alles umzuwerfen, was Gebrauch und Sitte geheiligt haben, was der Nation bekannt und durch vieljährige Anwendung mit dem gewohnten Geschäftsgange verwebt und verkettet ist.

Einer ganz neugeschaffnen Form hat die Erfahrung den Stempel der Zweckmäßigkeit noch nicht aufgedrückt; noch hat man sie nicht im Gange gesehen. Keine menschliche Weisheit vermag alle die neuen Uebel zu ahnen, die aus dem neuen, doch auch menschlichen, also mangelhaften Werke hervorgehen können, noch vorauszusehen, auf welche Art die nie ruhende erfinderische Thifane dem Gesetze beykommen werde. Und wie oft hat nicht die Erfahrung gelehrt, daß die gänzliche Umschaffung der Formen, so glänzend auch dabey die Erwartungen waren, doch am Ende auf nichts hinauslief, als auf Eintauschung neuer, bisher unbekannter Mißbräuche und Gebrechen gegen alte und bekannte!

Nein, die alte Form, wenn sie nicht völlig zwecklos und unvernünftig ist, hat ewig vor einer ganz neugeschaffnen Eins voraus: die bereits daran bewährte Erfahrung von Jahrhunderten! Der neuen Form kann keine Macht das geben, was die Verbesserung der alten erleichtert, und dabey den Gesetzgeber

vor Mißgriffen bewahrt, daß nämlich die Zeit, diese große Lehrerin der Völker, daß die lange Anwendung auf die tausendfachen Verhältnisse des Lebens, die Mängel und Lücken der alten Form praktisch entdeckt, dagegen aber auch ihren Vorzügen den unzweydeutigsten Stempel aufgedrückt hat. Wo neue Geschäfte, Sitten und Verhältnisse Aenderungen gebieten, da wird der weise Gesetzgeber das Fehlende ergänzen, und mit dem bisher Gültigen in Uebereinstimmung zu bringen wissen. Er wird gern des kleinen Ruhms einer neuen Schöpfung entbehren, und mit weiser Hand da bessern, wo nur immer das gänzliche Zerstoren und Umwerfen des Alten vermeidlich ist.

Die Eitelkeit, etwas Unerhörtes zur Welt zu bringen, kann allenfalls dem Philosophen bey Darstellung eines Ideals verziehen werden; aber den Gesetzgeber muß sie nicht quälen. Wenn jenen vielleicht morgen ein scharfsichtiger Gegner widerlegt, oder die rückkehrende mens sana seiner Nachbeter lächerlich findet: so ist Schande und Nachtheil sein; der Gesetzgeber aber macht seine Versuche am Wohle ganzer Völker und Generationen.

So wenig ich daher für die Formen des Französischen Processes blind eingenommen bin, so sehr ich mich überzeugt halte, daß in manchen Punkten, (wiewohl bey weitem nicht in Allen) unsre vaterländische Rechtspflege den Vorzug verdient, so sehr erscheinen mir aus den angegebenen Gründen die Verfasser vorliegender Gerichtsordnung gerechtfertigt, daß sie, Statt die bekannten und üblichen Formen

ganz umzuwerfen und mit lauter neuen und der Nation unbekanntem zu verwechseln, solche vielmehr nur zu verbessern und von Fehlern zu reinigen bemüht gewesen sind.

Um wie viel leichter wird es ihnen werden, auf der einmal betretenen und gewohnten Bahn immer weitere Fortschritte zu machen, und die Umwege immer mehr und mehr zu vermeiden, als auf einer neugebrochenen, aber vielleicht bald irrig befundenen, umzukehren, und sie gänzlich zu verlassen!

Allein, eben die Gründe, welche die Beybehaltung dieser Formen in Frankreich rathsam machten, machen die Einführung derselben in deutschen Staaten äußerst bedenklich, wenn damit nicht zugleich der völlige Umsturz aller Gerichts- und Landesverfassung verbunden seyn soll.

Doch, ich wende mich zur Erklärung einiger der merkwürdigsten Abweichungen des französischen Processes von dem unsrigen.

Vor allen Dingen verdient die Einrichtung der Friedensgerichte (Art. 1 — 47.) Lob und Nachahmung; wiewohl die Formen noch der Vereinfachung fähig wären, und die (Art. 16.) verstattete dreymonatliche Appellationsfrist mir überhaupt, am meisten aber bey summarischen Rechtshändeln, der provisorischen Vollstreckung mancher Urtheil ungeachtet, dennoch zu lang scheint; besonders da ich seit 26 Jahren richterliche Aemter in einem Lande verwalte, wo die zehntägige Appellationsfrist mir nie Nachtheile bemerkbar ge-

macht hat, welche eine Verlängerung dieser Frist wünschenswerth machen könnten.

Nachahmungswürdig ist ferner die Absonderung des Geschäfts der Gütepflege vom Amte des gewöhnlichen Richters und der Verweisung des gültlichen Verhörs an die Friedensrichter.

Bei denjenigen Rechtshändeln, bey welchen dieß, Inhalts des 49. Artikels, unterbleiben soll, scheint gar keine Gütepflege Statt zu finden. Wie leicht wäre es, sie den Gerichtshöfen selbst zur Pflicht zu machen!

Was die Vorladungen (ajournements, assignations) anlangt: so bemerke man vor allen Dingen, daß, besonders im ordentlichen Prozesse, der Kläger nicht, wie bey uns, die Klage bey dem Richter einreicht, noch dieser die Ladung resolvirt und verfügt. Vielmehr hat jeder, der eine Klage anstellen will, (einige besondre Fälle ausgenommen) sich vor allen Dingen an den Gerichtsboten (Huissier) zu wenden. Diesem theilt er den Gegenstand seiner Klage mit; zugleich aber muß er ihm das Gericht und die Zeit, auf welche der Gegner vorgeladen werden soll, anzeigen. Ueber dieß Alles nimmt der Huissier ein Protocoll auf. In diesem müssen, außer den im 1 u. 61. Artikel bemerkten Namen und Umständen, der Gegenstand der Klage und die dem Beklagten bis zum Tage des Erscheinens verstattete Frist enthalten seyn. Zugleich müssen die Abschriften der Urkunden, auf welche die Klage gegründet ist, beygefügt werden. Von diesem Protocolle, (in welchem zugleich hinzugefügt wird,

was bey der Insinuation vorgegangen sey) händigt der Gerichtsbote dem Beklagten eine Abschrift ein, wodurch dieser also zugleich erfährt, von wem, weshalb und wohin er geladen werde.

Diese Art, die Klage anzubringen und dem Gegner zufertigen zu lassen, findet sowohl bey der Ladung vor den Friedensrichter, als bey andern Gerichten Statt. Nur muß bey den Ladungen vor die Gerichte erster Instanz (mit Ausnahme der Art. 49. bemerkten Sachen) die Citation zur Gütepflege vorhergegangen seyn, und bey der Ladung vor das ordentliche Gericht die Abschrift des über die Gütepflege gehaltenen Protokolls mit zugefertigt werden. Diese Form bedurfte für Franzosen, welchen sie alltäglich ist, im Gesetzbuche keine bestimmtere Schilderung. Aber einem Deutschen würden die Art. 61. enthaltenen Bestimmungen, bey aller Genauigkeit des Gesetzes, ohne weitere Erläuterung, doch immer dunkel und räthselhaft geblieben seyn.

Die Vorladung selbst heißt assignation, auch ajournement *), weil darin das Gericht, vor das der Beklagte geladen wird, und der Termin zum Erscheinen festgesetzt sind. Das über die Insinuation selbst vom Huissier aufgenommene Protocoll heißt, wie alle Zufertigungsinstrumente des Huissiers, Exploit.

Die Insinuationen sollen in der Regel alle an dem Wohnorte dessen erfolgen, an den sie gerichtet sind. Verlangt aber eine Parthey, daß die

*) Das Wort Citation braucht man vorzüglich bey Vorladungen vor die Friedensrichter.

che meine Zweifel sofort zurückgewiesen werden können! —

Noch darf ich nicht unbemerkt lassen, daß im öffentlichen Verhör sowohl in der ersten, als in der Appellationsinstanz, unter den Partheyen mündlich verfahren wird. Doch geschieht dieß, nachdem der Beklagte vorher seine Einrede dem Kläger (Art. 75. 77.) und dieser seine Antwort darauf (Art. 78.) dem Beklagten schriftlich mitgetheilt hat. Auch soll das Urtheil sogleich in der Audienz gefällt werden. Dieß würde bedenklich seyn, wenn nicht für wichtige und weitläufige Fälle dem Gerichte die Freyheit ertheilt wäre, die Sache zu einer besondern Berathschlagung (Délibéré) auszusetzen, oder auch auf ein förmliches schriftliches Verfahren (instruction par écrit) zu erkennen, das sodann von einem besondern, im Bescheide ernannten Referenten in Vortrag gebracht wird. Doch erfolgt, wie ich bereits oben erwähnt habe, jeder Vortrag im öffentlichen Verhör.

Dieß sey zur Aufstellung der merkwürdigsten Eigenheiten des französischen Civilprocesses genug. Eine systematische Darstellung *) desselben habe ich hier nicht liefern wollen, noch können.

*) Eine (bis auf einige unbedeutende Irrthümer) meisterhaft ausgefallene Skizze des Systems der Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung des französischen Reichs liefert die (Hallische) allgemeine Literaturzeitung v. J. 1807. Nr. 262—266. welche neuerlich abgedruckt erschienen ist in der Einleitung in das Gesetzbuch Napoleons (Düsseldorf 1808. 8.) Nr. IV. S. 198—262. Ferner vergleiche man: Le praticien français en deux parties. La première contient l'Esprit et la Théorie du Code

Ueber die Lehre von der Rechtfertigung der Parthey der Sache (*legitimatio ad causam*) bey Erben u. s. f. und die dabey zu beobachtenden Formen habe ich in dieser Gerichtsordnung nichts gefunden. Eben so wenig ist der *Provocationen ex l. diffamari* und *ex l. si contendat* gedacht. Sie scheinen also nicht Statt zu finden. Auch vom Armenrechte finde ich in der Gerichtsordnung und Taxordnung nichts.

Uebrigens würde man sich sehr irren, wenn man in diesem Gesetze alle Formen des Processes ganz ausführlich geschildert suchen wollte. Man hat bey der Gerichtsordnung Leser vorausgesetzt, die den gewohnten Geschäftsgang der französischen Gerichte bereits kennen. Ob man dabey nicht vielleicht zu weit gegangen sey, wage ich nicht zu entscheiden. So viel sehe ich, daß z. B. Herr Dufour in seinen Anmerkungen zur Gerichtsordnung, von welchem ich in vorliegender Ausgabe einen Auszug geliefert habe, oft versichert, daß gewisse, durch ältere Gesetze bestimmte Formen, von welchen die neue Gerichtsordnung schweigt, noch jetzt beobachtet werden müssen. *) So ist auch z. B. in der Gerichtsordnung nicht bemerkt, daß in Sachen, welche dem kaiserlichen Anwalde mitgetheilt werden

de Procédure avec les formules, la seconde en présente l'application et la jurisprudence. Par les Rédacteurs de la jurisprudence du Code civil. V. Tomes 8. à Paris 1806.

*) Z. B. in der Anmerkung zum 199. Art. S. 67. Anm. I. zum 292. Art. S. 97. Anm. 2. § 791 Art. S. 240. Anm. 2. § 802. Art. S. 243. Anm. 3. § 928. Art. S. 297. Anm. I. u. a. a. D.

Die große Ausdehnung, welche (Art. 404.) den summarisch zu verhandelnden Rechtsfachen gegeben ist, verdient, als kräftiges Mittel zu Abkürzung der Prozesse, Achtung und Nachahmung.

Ein wichtiger Vorschritt zur Verhütung weitläufiger Prozesse, und ein Mittel parthenische, unverständige oder sportelsüchtige Gerichte zu umschiffen, ist die treffliche und musterhafte Organisation der schiedsrichterlichen Erörterungen und Entscheidungen.

Ein in Deutschland völlig fremdes Rechtsinstitut ist die bey jedem hohen oder niedern Gerichte angeordnete Staatsbehörde (Ministère public); nämlich bey den Appellationsgerichten der Generalprocurator, bey den Gerichten der ersten Instanz der kaiserliche Anwalt, deren jeder seinen Substituten für den Fall der Abwesenheit oder Behinderung hat.

Da das richterliche Amt, als solches, frey, bloß dem Gesetze unterworfen, und zur Bewahrung keines andern Interesse bestellt ist, als das der Staat an einer unparthenischen, genauen und schnellen Gerechtigkeitspflege hat: so ist bey jedem Gerichte ein besonderer Anwalt des Staats bestellt, welcher theils in denjenigen Dingen, bey denen die öffentliche Ordnung, die Staatsgüter u. s. w. interessirt sind, für das Interesse des Staats spricht, theils sich derjenigen Anstalten und Personen, die des besondern Schutzes des Staats bedürfen, z. B. der Unmündigen, Abwesenden, öffentlicher Institute u. s. w. annimmt,

theils bey solchen Gegenständen eingreift, wo auf irgend eine Weise das Gericht oder ein Mitglied desselben interessirt ist, oder interessirt seyn könnte. Diese Behörde bildet bey jedem Gerichte, ohne dem richterlichen Ansehen, oder der Freyheit der richterlichen Entscheidungen Eintrag zu thun, einen stets gegenwärtigen Wächter der Ordnung und des Gesetzes; besonders da der kaiserliche Anwald (Art. 83. Nr. 8.) auch die Vorlegung einer jeden Sache verlangen kann, bey welcher er die Ausübung seines Amtes für erforderlich hält. Außer den Fällen, wo diese Staatsbehörde selbst als Parthey auftritt, müssen ihr in denjenigen Sachen und Angelegenheiten, in welchen ihr Amt nach den so eben angegebenen Grundsätzen eintritt, die Acten, entweder durch die Gerichtschreiberey, oder von den Sachwaltern mitgetheilt werden. Der Generalprocurator oder der kaiserliche Anwald macht sodann dem Gericht hierüber seinen Vortrag, den er mit dem Antrage endigt: „daß in der Sache so und so erkannt werden möge.“ Dieser Antrag heißt, wie alle Anträge und Gesuche, womit sich die Vorträge der Sachwalter schließen, *les conclusions.* *) Ehe dieser Antrag der Staatsbehörde angebracht ist, darf in Sachen, wo solcher erfordert wird, bey Strafe der Nullität, kein Urthel noch Bescheid erteilt werden. Indesß ist das Gericht,

*) Denn nach dem angenommenen Style heißt es, nach erfolgtem Vortrage der Gründe: „*mes conclusions tendent à ce qui plaise au tribunal condamner N. N. à payer etc.*“ Mein Gesuch (Antrag) geht also dahin, daß es dem Gerichte gefällig seyn möge, N. N. zu verurtheilen, daß er „u. s. w.“

wenn es eine andre Entscheidung für gerecht hält, beyrn Erkenntnisse an diesen Antrag der Staatsbehörde nicht gebunden, sondern kann, soweit es sich davon abzugehen getraut, dagegen entscheiden. Da indeß die kaiserlichen Anwälde alle geübte Rechtsgelehrte seyn müssen, und in manchen Gerichten die Richter es nicht sind: so dient der Vortrag des kaiserlichen Anwalds den Gerichten nicht selten bey ihrer Entscheidung zum Leitfaden. *)

Was aber den Vorzügen dieser Einrichtung die Krone aufseht, ist die Aufsicht, unter welcher wiederum die Personen stehen, die bey jedem Gerichte die Staatsbehörde ausmachen. Jeder beyrn Gerichte erster Instanz angestellte kaiserliche Anwald, (welchem sein Substitut untergeordnet ist,) steht unter dem Generalprocurator beyrn Appellationsgerichte, und alle Generalprocuratoren bey den Appellationsgerichten stehen wiederum unter dem beyrn Cassationstri-bunal angestellten Generalprocurator.

*) Dieß Institut ist alt. Seit dem 14. Jahrhunderte gab es bey jedem Parlemeute eine Behörde, deren Mitglieder les gens du roi hießen. Diese bestanden aus dem procureur général und mehrern avocats généraux; bey jedem Untergesichte war ein procureur du roi und bey den Meisten überdieß ein Avocat du fisc. Im Jahr 1790 wurden die gens du roi abgeschafft. Die Staatsbehörde bey den Civilgerichten war der commissaire du roi und bey den Criminalgerichten der accusateur public. Die avocats généraux fielen ganz weg. Nach der neuesten Constitution ist die im Texte geschilderte Verfassung dieser Behörde eingeführt; nur daß seit der Annahme der Kaiserwürde der Titel: commissaire du gouvernement in procureur impérial verwandelt worden ist. Die Staatsbehörde hieß ehemals, und heißt noch jetzt, in der französischen Gerichtssprache: le parquet, weil das Zimmer, wo

Die Rechtsmittel sind ordentliche und außerordentliche:

Die ordentlichen sind: die Opposition und die Appellation. Erstere ist gegen Contumacialerkenntnisse, sowohl der Friedensrichter (Art. 19. f.), als der andern Gerichte (Art. 149. u. f.), verstattet. Uebrigens wird das Wort: Opposition auch überhaupt für alle Arten der Einsprüche und Protestationen, besonders für Zahlungseinsprüche, gebraucht. (S. Nap. Civilgesetzbuch Art. 172. f. Gerichtsordn. Art. 608. 609. 927. 931. 817. 560. u. ff.)

Die Appellation. Bey dieser würde die Abkürzung der dreymonatlichen Frist gewiß eine Wohlthat für Frankreich *) seyn, besonders da für das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die ordentliche Frist ebenfalls drey Monate ist, also die Chikane bloß durch diese beyden Rechtsmittel, zu welchen es ihr selten an Stoff fehlen kann, (den Recurs an das Cassationstribunal **) ungerchnet) den Lauf des Processus um

die Staatsbehörde expedirt, diesen Namen führt. Daher ist noch jezt völlig synonym, ob man sagt: la cause doit être communiquée au parquet oder: la chose doit être communiquée au procureur impérial (oder au ministère public.)

*) S. oben S. IX.

**) Die ganze Materie vom Recurs an das Cassationstribunal ist in der Gerichtsordnung weggelassen, ja, es ist dieses Rechtsmittels darin nur einige mal Art. 363. Art. 504. Art. 1028. im Vorbeygehen erwähnt, und auf die deshalb vorhandenen besondern Gesetze verwiesen. Daß dieses Stillschweigen nicht zufällig sey, läßt sich voraussetzen. Mir ist indeß der Grund davon gänzlich unbekannt. Um

ein ganzes halbes Jahr, und wenn Verlängerungsursachen eintreten, noch weit länger aufzuhalten im Stande ist.

Unter den außerordentlichen Rechtsmitteln zeichnet sich das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*Requête civile*) vorzüglich aus. Es ist unserer Leuterung ähnlich oder auch dem gleichartigen, in manchen deutschen Ländern üblichen Rechtsmittel, welches barbarisch genug *dictio nullitatis seu iniquitatis* genannt wird; nur mit der Ausnahme, daß die Beschwerden (Art. 490.) hauptsächlich solche Nullitäten zum Gegenstande haben müssen, die durch Nachlässigkeit, durch Arglist oder Verletzung der Formen oder durch Falsa entstanden sind. (Art. 480.) Ich habe schon oben erwähnt, daß die ordentliche Frist bey diesem Rechtsmittel, so wie bey der Appellation, drey Monate sey; allein, diese Frist wird bey denen, die im Dienste des Staats außer den europäischen Besitzungen Frankreichs abwesend, oder in auswärtigen Angelegenheiten des Staats angestellt sind, sowohl bey der Appellation, als bey der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, um ein ganzes Jahr verlängert (Art. 446. 485.); und alle, die außer dem Continentalgebiet von Frankreich wohnen,
haben

mehrerer Bequemlichkeit willen sollen die hierher gehörigen Stellen der Constitution vom 23. Frimaire des VIII. Jahrs des Gesetzes vom 27. Ventos des VIII. J. den Supplementen zum Gesetzbuche Napoleons in der Uebersetzung beygedruckt, und es wird das Register der Gerichtsordnung zugleich mit darauf gerichtet werden.

haben (Art. 445. 486. vergl. mit Art. 73.) nach Maaßgabe der Entfernungen sich noch einer ein- oder sechsmonatlichen, ja einjährigen Fristverlängerung zu erfreuen. Es kann also Fälle geben, wo, wenn in Einer Sache zugleich das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Appellation eintritt, die bloßen Fristen für die Rechtsmittel, (die der, welcher den Proceß zu verzögern lust hat, gern ganz benutzen wird), in Allem zwey Jahr sechs Monate wegnehmen!

Der Verzögerung, die aus der Abwesenheit entstehen kann, ist in meinem Vaterlande dadurch vorgebeugt, daß die den Sachwaltern ertheilten Vollmachten in der Regel mit auf die Einwendung der Rechtsmittel gerichtet werden, und daß dann das Urtheil dem Sachwalter publicirt, und wenn dieser die Einwendung eines Rechtsmittels innerhalb 10 Tagen unterläßt, rechtskräftig wird, der Principal mag auch noch so weit entfernt, oder in Diensten des Staats versendet seyn. Ich kenne die Gründe nicht, welche in Frankreich ein Anderes nothwendig machten, und unterwerfe gern meine beschränkte Einsicht dem reiferwogenen Ermessen so großer Kenner. Allein, ich wage es, so lange ich keines Bessern belehrt bin, zu wiederholen: es würde eine große Wohlthat für Frankreich seyn, wenn das Decendium dort gleichfalls, unter den auf dasige Verfassung passenden Modificationen, eingeführt würde!

Uebrigens wird die Appellation und das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gleich der Klage, nicht bey dem Richter einge-

reicht, sondern, bey der Ladung, dem Gegentheile bekannt gemacht (Art. 456. 492.). Es wird also z. B. bey der Appellation in dem vom Gerichtsboten deshalb aufgesetzten Vorladungsinstrumente (*Exploit d'ajournement*) der Gegenstand der Appellation so wie der Hauptinhalt der Beschwerden angegeben, und dem Appellaten zugestellt; dieser aber darin zugleich citirt, sich in gesetzlicher Frist vor dem Appellationsgerichte zu stellen. Nichts kann sich von der deutschen Gewohnheit weiter entfernen, als diese Form. Allein, es werden in Frankreich alle Arten der Klagen und alle Rechtsmittel *) auf diese Weise angebracht.

Noch eine merkwürdige Abweichung der französischen Gerichtsverfassung von der unsrigen kann ich nicht unerwähnt lassen. Nicht nur alle und jede Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, sondern auch mehrere, in gerichtlich anhängigen Händeln vorkommende Geschäfte, als: die Inventur der Erbschaften, die gerichtliche Versteigerung unbeweglicher Güter, die Berechnung und Bildung der Erbschaftsloose bey Erbtheilungen u. s. w. gehören nicht vor den Richter, sondern vor die Notarien, welche eine eigne öffentliche Behörde ausmachen, und freylich unter einer genauern Aufsicht des Staats stehen, als die unsrigen. **) Diese Trennung hat den Vor-

*) Einige, wiewohl geringe Abweichungen findet man bey der *terce opposition* Art. 475. und bey der *Syndicatsklage* Art. 510. 511.

**) Ueber die ganze Verfassung und Einrichtung des Notariats in Frankreich enthalten die *Suppléments*

theil, daß der Richter sich lediglich den vor ihm anhängigen Rechtshändeln widmen kann, und durch weniger verschiedenartige Geschäfte *) zerstreut wird. Allein, von der andern Seite scheint mir die Begünstigung des Ansehens der Notarien doch zu weit zu gehen und die Kosten des Processus zu häufen. Außer dem, was ich beyrn 54. Artikel in der Anmerkung gesagt habe, gehört hierher die für die Interessenten äußerst kostspielige Verordnung, daß der Notar alle Inventarien fertigt; die Versiegelung aber, so wie die jedesmalige Abnahme und Wiederanlegung der Siegel, vom Friedensrichter geschieht. (Art. 907. 937.) Dieser hält über die Versiegelung ein eignes, vom Protocoll über die Inventur verschiednes Protocoll. (Art. 939.) Dieß hat also zur Folge, daß die Parthey allezeit zwey Behörden zu bezahlen hat, welches ihr erspart werden könnte, wenn, wie bey uns, der, welcher das Recht hat zu versiegeln, auch berechtigt wäre, zu inventiren; und der, welcher inventirt, auch die Abnahme und Wiederanlegung der Siegel besorgte. Doch, vielleicht sind hier in den Localverhältnissen Gründe enthalten, durch wel-

** 2

zum Gesetzbuche Napoleons unter Nr. I. ein besonderes Gesetz vom 25. Ventos des XI. J. (16. May. 1803.) wohin ich die Leser verweise.

*) Zu welchen in manchen deutschen Ländern noch so viele die Orts- und Landespolicey, Finanzwesen u. s. w. betreffende, dem richterlichen Amte an sich ganz fremde Berrichtungen kommen, deren den Gerichten, zum Nachtheile ihres eiaentlichen Zwecks, nämlich der schleunigen Justizpflege, täglich mehrere aufgeladen werden.

che meine Zweifel sofort zurückgewiesen werden können! —

Noch darf ich nicht unbemerkt lassen, daß im öffentlichen Verhör sowohl in der ersten, als in der Appellationsinstanz, unter den Partheyen mündlich verfahren wird. Doch geschieht dieß, nachdem der Beklagte vorher seine Einrede dem Kläger (Art. 75. 77.) und dieser seine Antwort darauf (Art. 78.) dem Beklagten schriftlich mitgetheilt hat. Auch soll das Urtheil sogleich in der Audienz gefällt werden. Dieß würde bedenklich seyn, wenn nicht für wichtige und weitläufige Fälle dem Gerichte die Freyheit ertheilt wäre, die Sache zu einer besondern Berathschlagung (Délibéré) auszusetzen, oder auch auf ein förmliches schriftliches Verfahren (instruction par écrit) zu erkennen, das sodann von einem besondern, im Bescheide ernannten Referenten in Vortrag gebracht wird. Doch erfolgt, wie ich bereits oben erwähnt habe, jeder Vortrag im öffentlichen Verhör.

Dieß sey zur Aufstellung der merkwürdigsten Eigenheiten des französischen Civilprocesses genug. Eine systematische Darstellung*) desselben habe ich hier nicht liefern wollen, noch können.

*) Eine (bis auf einige unbedeutende Irrthümer) meisterhaft ausgefallene Skizze des Systems der Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung des französischen Reichs liefert die (Hallische) allgemeine Literaturzeitung v. J. 1807. Nr. 262—266. welche neuerlich abgedruckt erschienen ist in der Einleitung in das Gesetzbuch Napoleons (Düsseldorf 1808. 8.) Nr. IV. S. 198—262. Ferner vergleiche man: Le praticien français en deux parties. La première contient l'Esprit et la Théorie du Code

Ueber die Lehre von der Rechtfertigung der Parthey der Sache (*legitimitas ad causam*) bey Erben u. s. f. und die dabey zu beobachtenden Formen habe ich in dieser Gerichtsordnung nichts gefunden. Eben so wenig ist der *Provocationes ex l. diffamari* und *ex l. si contendat* gedacht. Sie scheinen also nicht Statt zu finden. Auch vom Armenrechte finde ich in der Gerichtsordnung und Tarordnung nichts.

Uebrigens würde man sich sehr irren, wenn man in diesem Gesetze alle Formen des Processes ganz ausführlich geschildert suchen wollte. Man hat bey der Gerichtsordnung Leser vorausgesetzt, die den gewohnten Geschäftsgang der französischen Gerichte bereits kennen. Ob man dabey nicht vielleicht zu weit gegangen sey, wage ich nicht zu entscheiden. So viel sehe ich, daß z. B. Herr Dufour in seinen Anmerkungen zur Gerichtsordnung, von welchem ich in vorliegender Ausgabe einen Auszug geliefert habe, oft versichert, daß gewisse, durch ältere Gesetze bestimmte Formen, von welchen die neue Gerichtsordnung schweigt, noch jetzt beobachtet werden müssen. *) So ist auch z. B. in der Gerichtsordnung nicht bemerkt, daß in Sachen, welche dem kaiserlichen Anwalde mitgetheilt werden

de Procédure avec les formules, la seconde en présente l'application et la jurisprudence. Par les Rédacteurs de la jurisprudence du Code civil. V. Tomes 8. à Paris 1806.

*) Z. B. in der Anmerkung zum 199. Art. S. 67. Anm. I. zum 292. Art. S. 97. Anm. 2. § 791 Art. S. 240. Anm. 2. § 802. Art. S. 243. Anm. 3. § 928. Art. S. 297. Anm. I. u. a. a. D.

müssen, entweder jeder Sachwalter die seiner Seite eingereichten Schriften in der Expedition der Staatsbehörde (au parquet) einreicht oder die Acten zusammen von der Gerichtsschreiberey dahin abgegeben werden können; daß ferner, wenn, erstern Falls, einer der Sachwalter seine Schriften dem kaiserlichen Anwalde einzureichen unterläßt, der Gegentheil ihn durch einen Saß, den er ihm vom Gerichtsboten zufertigen läßt, dazu auffodert; und daß, wenn sodann die Eingabe dennoch unterbleibt, der kaiserliche Anwald seinen Vortrag nur nach Maaßgabe der von Einem Theile eingereichten Schriften vorbereitet u. s. w. Und doch ist dieß Alles, wie Herr Lepage in seinem *nouveau style de la Procédure civile* S. 77. bezeugt, anerkannter Gerichtsbrauch.

Es ist also ganz unbezweifelt gewiß, daß die im 1041. Artikel erfolgte Aufhebung aller ältern, die Gerichtsordnung betreffenden Gebräuche und Verordnungen unter eben der Einschränkung zu verstehen sey, welche im 7. Artikel des Gesetzes vom 30. Ventose des XII. Jahres in Beziehung auf das Civilgesetzbuch, liegt, und im 2. Art. des Gesetzes vom 15. September 1807. in Ansehung des Handelsgesetzbuchs noch deutlicher ausgedrückt ist: daß nämlich alle ältere Gesetze in Ansehung derer Punkte, welche durch gegenwärtige Gerichtsordnung wirklich bestimmt und entschieden sind, nichts gelten: daß man sich aber auf das wirklich bestehende Herkommen und die ältern Gesetze in Ansehung solcher Gegenstände müsse beziehen können, welche

das vorliegende Gesetz ganz übergeht, und in Ansehung deren es dennoch einer Norm und Vorschrift nothwendig bedarf, wenn der Gang der gerichtlichen Geschäfte nicht alle Augenblicke stocken und in Unordnung gerathen soll.

Uebrigens kann niemand den Gang des französischen Proceßganges vollständig und anschaulich kennen lernen, der nicht, nach erlangter vertrauter Bekanntschaft mit der Gerichtssprache, sich die zu jedem Geschäfte gehörigen Formeln bekannt macht, welche in dem oft von mir angeführten Formulaire des Herrn Delaporte enthalten, aber noch zweckmäßiger, und in Verbindung mit der Schilderung des Geschäftsganges, in dem erwähnten Werke des Herrn Lepage *) aufgestellt sind.

Noch einige Worte über gegenwärtige Uebersetzung.

Kein Theil der französischen Gesetzgebung setzt dem Streben nach einer klaren, treuen und richtigen Uebersetzung mehr Schwierigkeiten entgegen, als vorliegende Gerichtsordnung.

Viele den deutschen Gerichtshöfen ganz fremde Formen sind im Original durch Worte bezeichnet, welchen in dem ganzen reichen Schatze unsrer Muttersprache nichts entspricht, und bey denen zur Verdeutschung kein Mittel übrig bleibt, als die Umschreibung, wie dieß bey den Worten: prise à partie, renvoi, avenir, corps d'écriture u. s. w. der Fall ist.

*) Nouveau style de la Procédure civile s. oben S. VI.

Ich habe hierbey vorzüglich den Rechtsgelehrten im nördlichen Deutschland verständlich zu werden gesucht, und ich muß diejenigen Herren Kunstrichter, denen bloß die Gerichtssprache des mittäglichen Deutschlands, oder wohl gar nur der deutschfranzösische Geschäftsstyl des linken Rheinufers geläufig ist, bitten, auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen, und nicht einseitig bloß ihren Sprachgebrauch zu berücksichtigen. Um daher Mißverständnissen vorzubeugen, muß ich mich über den Sinn und Gebrauch verschiedener Ausdrücke erklären und rechtfertigen.

Acte kann unmöglich durch Act oder Acte übersetzt werden, wenn jeder Deutsche wissen soll, was darunter verstanden werde.

Da, wo es irgend eine Schrift bezeichnet, durch welche jetzt oder künftig etwas bewiesen werden soll, habe ich es Urkunde *), auch wohl, nach Maaßgabe des Zusammenhangs, Schein übersetzt, wie bey Acte de naissance Geburtschein. Sehr oft heißt aber, wie bekannt, Acte auch soviel, als eine Handlung, besonders eine solenne oder gerichtliche.

Acte d'avoué à avoué. Ueber dieses Wort habe ich bey 145. Art. in der Anmerkung S. 50. bereits meine Gedanken gesagt. Ich muß, nach wiederholtem Nachforschen, bey der Meinung

*) Man sehe was Abdelung unter: Urkunde über den ausgedehnten Gebrauch dieses Wortes gesagt hat, und in Hommels deutschem Flavius das antibarbarische Wortverzeichnis unter: instrumentum.

beharren, daß ihm in unsrer Sprache nichts entspreche, als das Wort: *Satz*, weil in den Gerichten, wo es üblich ist, daß die Advocaten gegen einander verfahren, ohne die Schriften an das Gericht zu richten, jedermann sagt: es sey in abgewechselten *Sätzen* verfahren worden, (welche auch in der alten Urtheilsprache *Gesätze* genannt werden), dagegen wir in Processen, in welchen alle Schriften an den Richter gerichtet werden, diese Schriften mit den Worten: *rechtliches Einbringen* bezeichnen. Sind nun die *Actes d'avoués à avoués*, wie man im *Formulaire des Delaporte* und bey *m Lepage a. a. D. S. 168.* und an mehreren Orten findet, nichts anderes, als Schriften, in welchen Kläger oder Beklagter in der dritten Person zu seinem Gegner spricht, und seine Gründe gegen ihn vorträgt: so frage ich jeden verständigen Praktiker, der diese Art des, vorzüglich in den Landen aller sächsischer Fürsten, gewöhnlichen Verfahrens, und zugleich die Natur der *Acte d'avoué à avoué* kennt, ob nicht beyde Arten der Schriften sich ihrer Natur nach völlig gleich sind? Das Einzige, wodurch sie sich unterscheiden, ist, daß in den französischen Gerichtshöfen jeder einzelne Satz dem gegnerischen Anwalde durch den *Huissier* zuzerfertigt wird, welches bey uns nicht geschieht, da jeder *Advocat* die *Sätze* seines Gegners sich vom Gericht selbst vorlegen lassen muß, weil ursprünglich diese *Sätze* dem *Actuar* in die Feder dictirt wurden, welches auch in manchen Ländern noch jetzt gesetzlich geschehen soll, aber selten geschieht.

Der Ausdruck: Procès-Verbal ist von den Rheinischen Herrn Uebersetzern beygehalten worden; auch mag am linken Rheinufer jeder deutsche Rechtsgelehrte wissen, was ein Verbal-Proceß sey. Bey uns ist dieß fremde Wort mit der deutschen Endung nicht verständlicher, als das französische Wort selbst; ja, es giebt, wegen der bestimmten Beziehung des Wortes Proceß auf einen streitigen Rechtshandel, dem Unkundigen zu Mißdeutungen Anlaß. Wir haben dafür kein anderes Wort, als: Protocoll oder Registratur. Daß man in Frankreich unter: Protocole etwas ganz Andres verstehe, als bey uns, ist bekannt. Denn, einmal heißt Protocole bey den französischen Notarien das Repertorium, welches sie sich halten, um darnach die einzelnen, von ihnen gemachten Verhandlungen in ihren Büchern auffuchen zu können; dann bedeutet es auch, wiewohl im uneigentlichen Sinne, das Formularbuch, nach welcher die Praktiker ihre Schriften abfassen, *) daher changer le protocole soviel heißt, als den hergebrachten Gerichtsstyl abändern.

Allein, da die Uebersetzungen der französischen Gesetzbücher ins Deutsche nicht für Franzosen geschrieben sind: so hindert jener französische Sprachgebrauch nicht, daß wir Deutschen dieß Wort in dem bey uns üblichen Sinne brauchen. Bey uns heißt Protocoll ein Buch, ein Stück Acten, in welches öffentliche Beamten die vor ihnen in allen oder in einer gewissen Art von Ge-

*) S. Nouveau Ferrière par d'Agar T. II. s. v. Protocole.

schäften vorkommenden Handel, nach der Zeitordnung und Reihe eintragen, oder, wie wir es in Sachsen nennen, registriren. Allein, auch jeder einzelne, von einem gehörig erfordernten Notar oder vom Gerichts-actuar oder einer andern dazu berechtigten Gerichtsperson abgefaßte Aufsatz über ein vor ihm verhandeltes Geschäft oder einen legal zu seiner Kenntniß gekommenen Vorfall, heißt: ein Protocoll; und eben diesen Begriff geben die französischen Rechtsgelehrten vom Worte: Procès-verbal. *) Wo also der französische Text von einem Procès-verbal de Section spricht, da wird jeder Sachverständige sagen, es sey von nichts anders die Rede, als vom Sectionsprotocolle. Daher faire un Procès-verbal: protocolliren. **)

Da übrigens gegenwärtige Uebersetzung mit jeder andern, so wie mit jedem menschlichen Werke, das gemein hat, daß sie, bey aller Genauigkeit und Sorgsamkeit, doch gewiß nicht frey von Irrthümern und Fehlern ist,

— — quos aut incuria fudit,
Aut humana parum cavit natura:

*) Delaporte in seinem Nouveau Ferrière sagt unter Procès-verbal, es sey derselbe: un acte contenant le détail de tout ce qui s'est fait et dit dans une opération — Cela s'applique à toutes les opérations, dont on doit connaître les détails comme: les descentes des juges, les visites etc.

*) Daß die Worte: Protocoll und protocolliren diesen Sinn haben, ist allgemein bekannt; rechtfertigt sich aber auch durch das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten I. Th. V. Tit. §. 126. §. 135. §. 181. u. a. a. D.

so ersuche ich meine Freunde und jeden Sachkenner, hiermit aufs Angelegentlichste, mir die entdeckten Mängel öffentlich oder durch Privatmittheilung ja recht bald bekannt zu machen, weil im Supplementbände *) Berichtigungen fehlerhafter und Erklärungen zweifelhafter Stellen geliefert werden sollen. *)

In Federkriege mich einzulassen, habe ich weder Zeit, noch Lust. Ungerechten Tadel weiß ich zu verachten, und gerechten zu ehren.

Erhard.

*) In eben diesem Supplementbände wird man auch alle bis zu dessen Abdrucke erschienene neue Gesetze, so wie die vollständigen Register über das Gesetzbuch Napoleons, und über die Gerichtsordnung finden, welche man deshalb bis dahin verspart, weil diese Register mit auf die neu hinzugekommenen Gesetze gerichtet werden, also vollständige Nachweisungen über jede Materie enthalten sollen. Es wird dabey immer noch jedermann frey stehen, diese Register entweder besonders oder zu jedem Gesetzbuche, oder zu den Supplementen binden zu lassen.

Berichtigungen.

Art. 83. S. 32. Z. 7. des Textes v. u. lese m. st. Rechtes, Richters.
 Ebendaf. Z. 4 u. 5. v. unten lasse man das Wort: berechnigte weg.
 Eben dieß thue man Art. 49. Nr. 7. S. 20. Z. 11. des Textes v. unt.
 S. 96. Z. 8. der Anm. v. unten setze man nach dem Worte Parthey einen (
 Ebendaf. Z. 7. der Anm. v. u. lese m. seit Publication des Bescheids.

Inhaltsanzeige.

Erster Theil.

Rechtliches Verfahren vor Gericht.

Erstes Buch.

Vom Verfahren bey den Friedensgerichten.

| | Seite |
|--|-------|
| I. Tit. Von den Vorladungen | 3 |
| II. — Von den Verhören des Friedensrichters und dem Erscheinen der Partheyen | 6 |
| III. — Von Contumacialerkenntnissen und den wider diese Erkenntnisse Statt findenden Rechtsmitteln | 9 |
| IV. — Von Erkenntnissen über possessorishe Klagen | 11 |
| V. — Von Bescheiden, die nicht Endurthel sind, und deren Vollziehung | 12 |
| VI. — Von der Litisdenuciation (mise en cause) an den Gewährsmann | 13 |
| VII. Tit. Vom Zeugenverhör | 14 |
| VIII. Tit. Von Localbesichtigungen und Taxationen | 16 |
| IX. Tit. Von der Ablehnung des Friedensrichters | 17 |

Inhaltsanzeige.

Zweytes Buch.

V o n d e n U n t e r g e r i c h t e n .

| | Seite |
|---|-------|
| I. Tit. Von der Gütepflegung | 19 |
| II. Tit. Von Vorladungen | 23 |
| III. Tit. Vom Bestellen der Sachwalter, und dem Verfahren der Partheyen (défenses) | 30 |
| IV. Tit. Von der Mittheilung an die Staatsbe- hörde (ministère public) | 32 |
| V. Tit. Von den Verhören (Audienzen), deren öf- fentlicher Haltung und der dabey zu beobach- tenden guten Ordnung | 33 |
| VI. Tit. Von dem auf Berathschlagung gerichteten Beschlusse (délibéré) und dem schriftlichen Ver- fahren | 36 |
| VII. Tit. Von rechtlichen Entscheidungen (Urtheln, Bescheiden) | 42 |
| VIII. Tit. Von den auf ungehorsames Außenblei- ben gesprochenen (Contumacial-) Urtheln und dem dagegen Statt findenden Rechtsmittel der Opposition | 51 |
| IX. Tit. Von Ausflüchten (Einreden, Exceptionen) | 56 |
| §. I. Von dem von Ausländern zu bestellenden Vorstande | das. |
| §. II. Von Verweisung der Sache an den com- petenten Richter | 57 |
| §. III. Von Nullitäten | 58 |
| §. IV. Von verzögerlichen (dilatorischen) Aus- flüchten | das. |
| §. V. Von Mittheilung der Beweisurkunden | 63 |
| X. Tit. Von der Erörterung der Richtigkeit der Handschriften | 64 |
| XI. Tit. Von dem Falle, wo die Erörterung des Falschums in einer Civilsache als Nebenpunkt vorkommt (faux incident civil) | 73 |
| XII. Tit. Vom Zeugenverhör | 86 |
| XIII. Tit. Von Localbeschäftigungen | 98 |
| XIV. Tit. Vom Gutachten der Sachverständigen | 100 |
| XV. Tit. Von Befragung der Partheyen über That- sachen und Artikel | 105 |
| XVI. Tit. Von Neben- (Incident-) Punkten | 109 |
| §. I. Von Nebengesuchen | das |

Inhaltsanzeige.

| | Seite |
|--|-------|
| g. II. Von der Intervention | 110 |
| XVII. Tit. Von der Wiederaufnahme des Processes (reprise d'instance) und Bestellung eines neuen Sachwalters | 111 |
| XVIII. Tit. Von der Erklärung, daß man an das, was ein Anderer in unserm Namen gethan hat, nicht gebunden seyn wolle (désaveu) | 114 |
| XIX. Tit. Von Verweisung der Sache an einen un- ter mehreren Richtern (règlement des juges) | 116 |
| XX. Tit. Von Verweisung einer Sache an ein an- deres Gericht, wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft | 118 |
| XXI. Tit. Von der Ablehnung des Richters | 121 |
| XXII. Tit. Von der Erlöschung des Processes | 127 |
| XXIII. Tit. Von der Lossagung vom Prozesse | 129 |
| XXIV. Tit. Von summarischen Rechtshändeln | 130 |
| XXV. Tit. Vom handelsgerichtlichen Verfahren | 133 |

Drittes Buch.

Von den Appellationsgerichten.

| | |
|--|-----|
| Einziger Tit. Von der Appellation und dem Ver- fahren in Appellationsfachen | 141 |
|--|-----|

Viertes Buch.

Von den außerordentlichen Rechtsmitteln, durch welche rechtliche Erkenntnisse angefochten werden können.

| | |
|--|-----|
| I. Tit. Vom Einspruche eines Dritten wider ein Ur- thel (tiers opposition) | 150 |
| II. Tit. Vom Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (requête civile) | 152 |
| III. Tit. Von der Klage wider den Richter wegen pflichtwidrigen Verfahrens (prise à partie) | 159 |

Fünftes Buch.

Von Vollstreckung der rechtlichen Erkenntnisse.

| | Seite |
|---|-------|
| I. Tit. Von der Annahme der Bürgschaften | 163 |
| II. Tit. Von der Berechnung der erlittenen Schäden und des entbehrten Gewinns | 164 |
| III. Tit. Von Berechnung der Früchte | 166 |
| IV. Tit. Von der Rechnungsablegung | das. |
| V. Tit. Von Liquidation der Proceßkosten und des baaren Verlags | 171 |
| VI. Tit. Allgemeine Vorschriften über die Vollstre- ckung der Urtheil und Verschreibungen durch Gerichtszwang | 172 |
| VII. Tit. Von Verkümmierungen oder Zahlungsein- sprüchen | 175 |
| VIII. Tit. Von der Auspfändung (Hülfsvollstreckung in die Mobilien) | 181 |
| IX. Tit. Von der Hülfsvollstreckung in Früchte, wel- che noch auf dem Halme stehen (saisie-brandon) | 193 |
| X. Tit. Von Beschlagnehmung der von Privatperso- nen zu bezahlenden Leibrenten | 195 |
| XI. Tit. Von der Distribution unter die Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen | 200 |
| XII. Tit. Von der Beschlagnehmung unbeweglicher Güter | 205 |
| XIII. Tit. Von Nebenpunkten, welche bey der Be- schlagnehmung unbeweglicher Güter vorkommen | 220 |
| XIV. Tit. Von der Ordnung der Gläubiger | 228 |
| XV. Tit. Von der Verhaftnehmung | 236 |
| XVI. Tit. Vom Verfahren auf summarische Anzei- gen (summarische Gesuche, référés) | 245 |

Zweiter Theil.

Von einigen besondern Gattungen des Verfahrens.

Erstes Buch.

| | |
|--|-----|
| I. Tit. Von Darbietung der Zahlung und der De- position | 247 |
|--|-----|

| | | |
|------------|---|-----|
| II. Tit. | Von dem Rechte des Eigenthümers (Vermiethers oder Verpächters) auf die seinen Mietheuten und Pächtern zugehörigen Mobilien, Effecten und Früchte, oder von dem Beschlage, den derselbe darauf zu legen berechtigt ist (saisie-gagerie), und von dem Arreste der auf auswärtigen Schuldnern gehörige Gegenstände gelegt werden kann (saisie-foraine) | 249 |
| III. Tit. | Vom Beschlage zum Behuf der Vindication | 254 |
| IV. Tit. | Vom Uebergebote bey freywilligen Veräußerungen | 256 |
| V. Tit. | Von den zur Erlangung der Ausfertigung oder einer Urkunde, oder der Berichtigung derselben zu ergreifenden Maasregeln | 262 |
| VI. Tit. | Einige die Einsetzung in den Besitz der Güter eines Abwesenden betreffende Anordnungen | 267 |
| VII. Tit. | Von der zum gerichtlichen Erscheinen der Ehefrau erforderlichen Einwilligung | 269 |
| VIII. Tit. | Von der Gütersonderung | 270 |
| IX. Tit. | Von der Scheidung von Tisch und Bette und der gänzlichen Trennung der Ehe | 274 |
| X. Tit. | Vom Gutachten des Familienrathes | 276 |
| XI. Tit. | Von der Interdiction | 281 |
| XII. Tit. | Von der Rechtswohlthat der Vermögenscession (beneficio cessionis bonorum) | 286 |

Zweytes Buch.

Vom Verfahren bey einem Erbanfalle.

| | | |
|-----------|---|-----|
| I. Tit. | Von der Versiegelung nach einem Sterbefalle | 289 |
| II. Tit. | Von den, bey Gelegenheit der Versiegelung, eingewandten Protestationen (Oppositionen) | 296 |
| III. Tit. | Von der Entsiegelung | 297 |
| IV. Tit. | Vom Inventarium | 301 |
| V. Tit. | Vom Verkauf der Mobilien | 304 |
| VI. Tit. | Vom Verkauf der unbeweglichen Güter | 305 |

Civilgerichtsordnung. ***

| | Seite |
|---|-------|
| VII. Tit. Von Erbtheilungen und öffentlichen Versteigerungen | 310 |
| VIII. Tit. Von der Rechtswohlthat des Inventariums | 319 |
| IX. Tit. Von der Losfagung von der Gütergemeinschaft oder von einer Erbschaft | 324 |
| X. Tit. Vom Curator einer offenen (vacanten) Erbschaft | 325 |

Drittes Buch.

| | |
|---|-----|
| Einziger Tit. Von schiedsrichterlichen Entscheidungen | 327 |
|---|-----|

Na p o l e o n s I

C i v i l g e r i c h t s o r d n u n g .

1801

1801

Erster Theil.

Rechtliches Verfahren vor Gericht.

Erstes Buch.

Vom Verfahren bey den Friedensgerichten.

(Decretirt den 24ten April 1806; promulgirt den 24ten desselben Monats.)

Erster Titel.

Von den Vorladungen.

Art. 1. Jede Vorladung vor den Friedensrichter muß Tag, Monat und Jahr der Ausfertigung, Namen, Gewerbe und Wohnort des Klägers, die Namen, Wohnung und Matrikel des Gerichtsboten, so wie Namen und Wohnort des Beklagten enthalten; es muß darin der Gegenstand und Grund der Klage kürzlich ausgedrückt; auch muß darin der Friedensrichter, der über die Klage zu erkennen hat, so wie der Tag und die Stunde des Erscheinens, angegeben seyn. (¹) *)

U 2

(1) Gesetz v. 14. u. 18. Oct. 1790 Tit. I. Art. 1. 2. Tit. X. Art. 5.

*) Die Formulare der Citationen vor die Friedensrichter findet man in J. B. Delaporte Formulaire du Code de procé-

2. In bloß persönlichen oder bewegliche Güter betreffenden Sachen wird der Beklagte vor den Richter seines Wohnsitzes vorgeladen; und, wenn er keinen bestimmten Wohnsitz hat, vor den Richter des Ortes, wo er sich aufhält. (1)

3. Vor den Richter des Ortes, wo der streitige Gegenstand liegt (*iudicem rei sitae*), wird er vorgeladen, wenn die Frage ist:

1) Von Schädensklagen, welche Felder, Früchte und Aernde betreffen;

2) von Gränzverrückungen, widerrechtlichen, innerhalb des letzten Jahres erfolgten Anmaßungen liegender Gründe, Bäume, Hecken, Gräben und anderer Befriedigungen; von der gleichfalls binnen des letzten Jahres unternommenen Störung des bisherigen Wasserlaufes und jeder andern possessorischnen Klage;

3) von Reparaturen, die dem Miethmanne oder Pächter obliegen;

4) von Entschädigungen, die ein Pächter oder Miethmann für entbehrten Genuß fodert; dafern nur das Recht selbst nicht streitig gemacht wird; und von Verschlechterungen, welche der Eigenthümer jenem beymißt. (2)

(1) Gesetz v. 14. u. 18. Oct. 1790. Tit. I. Art. 3.

(2) Ebendas. Art. 4.

deure civile, ou modèles des différents actes de procédure d'après ce nouveau code. à Paris 1807. unter den Artikeln: *Cédule* und *Citation*. Da diese Formulare dem, der mit der Französischen Gerichtsverfassung nicht genau bekannt ist, die beste anschauliche Idee von den verschiedenen gerichtlichen Handlungen und Schriften geben: so werde ich bey gegenwärtiger Ausgabe der Gerichtsordnung auf dieses Werk verweisen. Ich bin gesonnen, eine besondre Uebersetzung davon herauszugeben, bey welcher die Französischen Ueberschriften in alphabetischer Ordnung beybehalten werden sollen, und welche also unmittelbar zum Nachschlagen, bey dem Gebrauch der vorliegenden Ausgabe der Gerichtsordnung, brauchbar seyn wird. C.

4. Die Insinuation der Vorladung geschieht durch den Gerichtsboten (Huissier) des Friedensgerichtes, in dessen Bezirke der Beklagte wohnhaft ist; und, Falls dieser verhindert wäre, durch einen vom Richter hiezu verordneten Gerichtsboten. *). Eine Abschrift der Ladung wird bey der Parthey zurückgelassen; ist aber an deren Wohnorte niemand zu finden: so wird die Abschrift dem Maire der Gemeinde, oder dessen Adjunct zugestellt, der das Original unentgeltlich visirt.

Der Gerichtsbote des Friedensgerichtes darf weder für seine Verwandten in gerader Linie, noch für seine Brüder, Schwestern oder Verschwägerten desselben Grades ein (Insinuations-) Instrument aufnehmen. (¹).

5. Ist der vorgeladene Theil in einer Entfernung von drey Myriametern (vom Orte wo das Gericht ist) wohnhaft: so muß ihm zwischen dem Tage der Citation und dem zum Erscheinen angesetzten Tage wenigstens ein Tag frey gelassen werden.

Liegt sein Wohnort weiter, als in dieser Entfernung: so muß ihm auf jede drey Myriameter ein Tag mehr gelassen werden.

Im Fall diese Fristen nicht beobachtet worden sind, und der Beklagte außenbleibt, befiehlt der Richter, daß derselbe aufs neue vorgeladen werden solle, und die Kosten der ersten Vorladung fallen dem Kläger zur Last. (²)

6. In dringenden Fällen stellt der Richter einen Schein **) aus, daß die Verkürzung der Fristen Statt habe, ja er kann sogar erlauben, daß in der Vorladung

(1) Gesetz v. 14. u. 18. Oct. 1790. Tit. I. Art. 5.

(2) Ebendas. Art. 7.

*) S. Delaporte Formulaire unter: Cédule.

**) Delaporte a. a. O.

dem Beklagten auferlegt werde, denselben Tag und zur bestimmten Stunde zu erscheinen. (1) *)

7. Den Partheyen bleibt es stets nachgelassen, sich freywillig vor einem Friedensrichter zu stellen; in welchem Falle dieser entweder in letzter Instanz, soweit ihm solches die Gesetze oder die Partheyen verstatten, oder mit Vorbehalt der Appellation, die Streitigkeit, auch dann entscheidet, wenn er weder in Ansehung des Wohnortes des Beklagten, noch in Ansehung des Ortes, wo der streitige Gegenstand gelegen ist, der ordentliche Richter der Partheyen seyn sollte.

Die Erklärung der Partheyen, worin sie um Entscheidung ansuchen, wird von ihnen unterzeichnet, oder, wenn sie nicht unterzeichnen können, so geschieht davon (in dem darüber aufgenommenen Protocolle) Erwähnung. (2)

Zweyter Titel.

Von den Verhören des Friedensrichters, und dem Erscheinen der Partheyen.

8. Jeder Friedensrichter soll wöchentlich wenigstens zwey Verhörstage festsetzen; doch ist ihm erlaubt, täglich, selbst an Sonn- und Feiertagen Morgens und Nachmittags Gericht zu halten.

Auch in seinem Hause kann er Verhör halten; doch muß es bey offenen Thüren geschehen. (3)

9. Die Partheyen erscheinen an dem in der Vorladung bestimmten, oder unter ihnen verabredeten Tage, in

(1) Gesetz vom 14. u. 18. Oct. 1790. Tit. I. Art. 8.

(2) Ebendas. Art. 11.

(3) Ebendas. Tit. VII. Art. 1. 2. Gesetz v. 29. Ventose Jahr 9.

*) Delaporte formulaire unter: cedula.

Person oder durch ihre Bevollmächtigten, ohne daß es ihnen erlaubt ist, mit einander Schriften *) zu wechseln. (1)

10. Die Partheyen sind verbunden, sich mit Mäßigung vor dem Richter auszudrücken, und in Allem die dem Gericht gebührende Ehrerbietung zu beobachten. Vergehen sie sich dawider: so erinnert sie der Richter anfangs durch einen Verweis daran; im Wiederholungsfalle kann er ihnen eine Geldbuße auferlegen, die jedoch die Summe von zehn Franken nicht übersteigen darf, und zugleich befehlen, daß das dießfalls gesprochene Erkenntniß öffentlich angeschlagen werde; doch so, daß die Zahl der Anschläge die Zahl der Gemeinden des Cantons nicht übersteige. (2)

11. Im Falle einer schweren Beleidigung oder Unehrerbietigkeit gegen den Richter, nimmt dieser über den Vorfall ein Protocoll auf, und kann sodann auf höchstens dreytägige gefängliche Haft erkennen. (3)

12. In den durch die vorstehenden Artikel bestimmten Fällen sind die Bescheide provisorisch vollstreckbar. (4)

13. Die Partheyen oder ihre Bevollmächtigten werden gegen einander gehört. Die Sache wird auf der Stelle, oder im nächsten Verhöre, entschieden. Hält es der Richter für nöthig: so läßt er sich die Beweisurkunden zustellen.

14. Erklärt einer der streitenden Theile, daß er eine Urkunde als falsch anfechte **) (Handelsgesetzb. Art. 427.),

(1) Gesetz v. 14. u. 18. Oct. 1790. Tit. III. Art. 1.

(2) Ebendas. Tit. VII. Art. 3.

(3) Ebendas. Art. 4. Gesetzb. über Verbrechen und Strafen. v. J. 4. Art. 555.

(4) Diese Verordnung ist neu.

*) Défenses. Die Form eines solchen schriftlichen Verfahrens in abgewechselten Sätzen, s. v. Delaporte unter den Artikel Défenses. C.

**) Inscription de faux. Das Formular dazu s. Delaporte formulaire Art. Faux incident, wo auch das ganze Verfahren beygefügt ist. C.

läugnet er die Unterschrift, oder erklärt er, daß er sie nicht anerkenne: so ertheilt ihm der Richter hierüber einen Schein *) (acte), bezeichnet die Urkunde mit seinem Namenszuge, und verweist die Sache an das Gericht, welches darüber zu erkennen hat. (S. unten Art. 427.) (1)

15. Ist ein interlocutorisches Erkenntniß erfolgt: so soll die Sache längstens binnen vier Monaten von dem Tage dieses Erkenntnisses an zu rechnen, durch ein Endurtheil entschieden werden; nach Ablauf dieser Frist ist die Instanz gesetzlich (ipso iure) erloschen. Das in der Hauptsache gesprochene Urtheil ist der Appellation selbst dann unterworfen, wenn von einem Gegenstande die Frage ist, worüber außerdem der Friedensrichter in letzter Instanz erkennt, und soll auf Ansuchen des dabey interessirten Theiles für nichtig erklärt werden.

Ist die Instanz durch Verschuldung des Richters erloschen: so hat dieser den Schaden zu ersetzen. (2)

16. Gegen Urtheil der Friedensgerichte ist nach drey Monaten von dem Tage an, da der Gerichtsbote des Friedensgerichtes, oder ein anderer vom Richter hierzu Abgeordneter das Urtheil den Partheyen zugestellt hat, keine Appellation mehr zulässig. (3)

17. Die Urtheile der Friedensgerichte sind, soweit sie nicht mehr als drehundert Franken zum Gegenstande haben, der Appellation ungeachtet, und ohne daß die Bestellung einer Caution erforderlich wäre, provisorisch vollstreckbar; in den übrigen Fällen ist dem Friedensrichter verstattet, die provisorische Vollstreckung seines Urtheils

(1) Declaration vom 15. May 1703. Ordonnanz v. 1670. Tit. I. Art. 20.

(2) Gesetz v. 14. u. 18. Oct. 1790. Tit. VII. Art. 7.

(3) Gesetz v. 16. u. 24. Aug. 1790. Tit. V. Art. 14.

*) Delaporte formulaire Art. Faux incident.

anzubefehlen; jedoch unter der Bedingung, daß deshalb Sicherheit bestellt werde. (1)

18. Das Originalconcept (la minute) eines jeden Urtheils muß von dem Gerichtsschreiber in das Verhörprotocoll eingetragen, und vom Richter, der das Verhör gehalten hat, so wie vom Gerichtsschreiber, unterzeichnet werden. (2)

Dritter Titel.

Von Contumacialerkenntnissen und den wider diese Erkenntnisse Statt findenden Rechtsmitteln.

19. Wenn an dem in der Ladung angeetzten Tage eine der Partheyen nicht erscheint: so soll in der Sache dennoch auf Ungehorsam (in contumaciam, par défaut) erkannt werden; ausgenommen in dem im letzten Paragraphen des 5ten Artikels bestimmten Falle, wo eine anderweite Vorladung *) erforderlich ist. (3)

20. Die Parthey, welche wegen ungehorsamen Ausbleibens (in contumaciam) verurtheilt worden ist, kann, binnen drey Tagen nach der durch den Gerichtsboten des Friedensrichters, oder durch einen andern hierzu ernannten, an sie erfolgten Zufertigung, ein Rechtsmittel (opposition) **) dagegen einlegen.

(1) Gesetz v. 16. u. 24. Aug. 1790. Tit. III. Art. 9.

(2) Gesetz v. 14. u. 18. Oct. 1790. Tit. VIII. Art. 7. Ueber die Competenz der Friedensrichter C. Julien Michel Dufour nouveau Traité de la Procédure civile T. I. p. 21 — 25.

(3) Ebendas. Tit. III. Art. 2.

*) Réassignation. Formeln beyrn Delaporte unter: Ajournements ou assignations. C.

**) Delaporte formulaire unter: Oppositions. C.

In der Opposition werden die Rechtsgründe *) der Parthey summarisch ausgedrückt; sie enthält zugleich eine Vorladung auf den nächsten Verhörstag; wobey jedoch die für die Vorladungen vorgeschriebenen Fristen zu beobachten sind; sie zeigt endlich Tag und Stunde, zu welcher der Vorgeladene erscheinen soll, an, und wird auf die obenbestimmte Art zugefertigt. (1)

21. Weiß der Friedensrichter entweder selbst, oder durch Vorstellungen, die ihm im Verhör von den Verwandten, Nachbarn oder Freunden des Beklagten gemacht worden sind, daß letzterer vom Prozesse keine Nachricht erhalten konnte; so erkennt er zwar auf den Ungehorsam (in contumaciam); allein er bestimmt für das einzulegende Rechtsmittel (die Opposition) eine von seinem Ermessen abhängende Frist; ist auch in einem solchen Falle die Fristverlängerung weder Amtshalber gestattet, noch nachgesucht worden: so kann der Außenbleibende von der Strenge der Nothfrist entbunden, und zur Opposition zugelassen werden, dafern er beweist, daß er wegen seiner Abwesenheit, oder einer schweren Krankheit halber vom Prozesse keine Nachricht erhalten konnte. (2)

22. Sollte der Opponent sich ein zweytes Contumacialurthel zuziehen: so ist er zu keiner weitern Opposition mehr zuzulassen. (S. unten Art. 453. 455.) (3)

(1) Gesetz v. 14. u. 18. Oct. 1790. Tit. III. Art. 3. Ordonnanz v. 1667. Tit. XVI. Art. 6.

(2) Ebendas. Tit. III. Art. 5.

(3) Ebendas. Art. 4.

*) Moyens. S. Delaporte formulaire unter: oppositions. C.

Vierter Titel.

Von Erkenntnissen über possessorishe Klagen. (1) *

23. Possessorische Klagen sind nur in so fern zulässig, als sie in dem Jahre, wo die Beeinträchtigung des Besizes (Turbation) erfolgte, von demjenigen angestellt werden, der wenigstens seit einem Jahre, entweder selbst, oder durch die Seinigen, nicht bloß bittrweise, im ruhigen Besitze war. (2)

24. Wird der Besitzstand, oder die Beeinträchtigung (Störung) geläugnet: so darf das hierauf angeordnete Zeugenverhör sich nicht auf den Grund des Rechtes selbst erstrecken. (3)

25. Die possessorishe und petitorische Klage dürfen nie in einem und demselben Libell angebracht (cumulirt) werden. (4)

26. Wer petitorisch geklagt hat, wird dann mit einer possessorischen Klage weiter nicht gehört.

27. Wer im possessorischen Proceße Beklagter ist, kann die petitorische Klage vor beendigtem Possessorium nicht einreichen. Hat er den Proceß verloren: so darf er sie nicht eher anstellen, als bis er demjenigen, wozu er in dem wider ihn gefällten Erkenntnisse verurtheilt worden ist, völlig Genüge geleistet hat.

Verzögerte jedoch die Parthey, welche das Urtheil ausgebracht hat, den ihr zuerkannten Betrag liquidiren zu lassen: so kann der Richter, der über die petitorische Klage zu erkennen hat, einen Zeitraum zu dieser Liquidation

(1) Ordonnanz von 1667. Tit. XVIII.

(2) Ordonnanz von 1667 Tit. XVIII Art. 1. Ordonn. Carl VIII. Art. 7. Franz I. zu Bisters-Cottetereis v. 1539. Art. 61.

(3) Ordonnanz v. 1667. a. a. D. Art. 3.

(4) Ebendas. Art. 5.

*) Formulare dazu und zu den in possessorischen Sachen zu gebenden Bescheiden s. beyh Delaporte unter: possessoire. C.

tion bestimmen, nach dessen Ablaufe die petititorische Klage anzunehmen ist. (¹)

Fünfter Titel.

Von Bescheiden, die nicht Endurtheil sind, und deren Vollziehung.

28. Bescheide, welche nicht Endurtheil sind, sollen, wenn sie auf Anhörung beyder Theile ergangen, und in ihrer Gegenwart ertheilt worden sind, den Partheyen nicht zugestellt werden. Sollte im Bescheide eine Verrichtung angeordnet seyn, welcher die Partheyen beywohnen müßten: so muß darin der Ort, der Tag und die Stunde angegeben seyn; und die Eröffnung des Urtheils an die Partheyen dient Statt der Vorladung. (²)

29. Wird im Bescheide vorgeschrieben, daß etwas durch Kunstverständige vorgenommen werden solle: so ertheilt der Richter dem darum ansuchenden Theile einen Vorladungszettel (cédule), mittelst dessen die Kunstverständigen vorgelodert werden *); in diesem muß der Ort, der Tag und die Stunde bezeichnet, und das Sachverhältniß, die Entscheidungsgründe und dasjenige enthalten seyn, was im Bescheide in Ansehung der vorzunehmenden Verrichtung vorgeschrieben ist.

Ist im Bescheide auf ein Zeugenverhör erkannt: so muß im Vorladungszettel das Datum des Bescheids, so wie Ort, Tag und Stunde, bestimmt seyn. (³)

(1) Ordonnanz v. 1667. a. a. O. Art. 4.

(2) Gesetz v. 14. u. 18. Oct. 1790. Tit. VI. Art. 1.

(3) Ebendas. Art. 3 u. 4.

*) Das Formular dazu s. in Delaporte formulaire Ende des Artikels: Cédule. C.

30. So oft sich der Friedensrichter an den streitigen Ort versetzt, entweder um denselben zu besichtigen, oder um die Zeugen abzufragen, muß ihn der Gerichtsschreiber begleiten, der alsdann das Originalconcept (la minute) des präparatorischen Bescheides mitbringt. (¹)

31. Gegen präparatorische Bescheide *) soll erst nach dem Endurtheil, und in Verbindung mit der gegen letzteres eingewandten Appellation, appellirt werden dürfen (s. unten Art. 452.); doch soll die Vollstreckung der präparatorischen Bescheide dem Rechte der Partheyen auf die Appellation nichts benehmen, ohne daß es dießfalls irgend einer Protestation, oder eines Vorbehalts ihrer Rechte bedürfte.

Die Appellation gegen den interlocutorischen Bescheid kann eher eingewendet werden, als das Endurtheil gesprochen ist.

In diesem Falle wird das Zwischenurtheil den Partheyen zugefertigt. (²)

Sechster Titel.

Von der Litisdenunciation (mise en cause) an den Gewährsmann. **)

32. Wenn an dem zum ersten persönlichen Erscheinen angeetzten Tage der Beklagte einem Gewährsmanne

(1) Gesetz v. 14. u. 18. Oct. 1790. Tit. VI. Art. 6.

(2) Ebendas. Art. 7.

*) Dufour Code de procédure civile et conférence de ce Code avec les lois précédentes. T. 1. p. 17. C.

**) S. Delaporte formulaire: unter d. Artikel: Garants. Man findet daselbst die Formulare zur Vorladung der Gewährsmänner vor den Friedensrichter zum Bescheide, durch welchen die Adcitation des Gewährsmanns aufgeschoben, oder versagt wird u. s. w. so wie zum ganzen hierher gehdrigen Verfahren, und zu den Endurtheilen. C.

litem denunciirt (dessen Abcitation verlangt): so hat ihm der Richter hierzu, mit Rücksicht auf die Entfernung des Ortes, wo der Gewährsmann wohnhaft ist, eine hinreichende Frist zu gestatten. Die dem Gewährsmanne zugefertigte Vorladung muß die Gründe des Gesuchs enthalten; jedoch ist nicht erforderlich, ihm den Bescheid mittheilen zu lassen, in welchem darauf erkannt ist, daß er abcitirt werden solle (¹)

33. Hat der Beklagte nicht bey der ersten Erscheinung litem denunciirt, oder ist die Abcitation nicht in der so eben bestimmten Frist erfolgt: so soll sofort zum Erkenntnisse in der Hauptsache geschritten, und über die Klage auf Gewährleistung besonders erkannt werden. (²)

Siebenter Titel.

Vom Zeugenverhör *).

34. Sind die Partheyen über Thatsachen streitig, welche von der Art sind, daß sie durch Zeugen bewiesen werden können, und der Friedensrichter findet die Erörterung dieser Thatsachen nützlich und zulässig: so hat er auf Beweis zu erkennen, und den Gegenstand desselben genau zu bestimmen. (³)

35. An dem anberaumten Tage schwören die Zeugen, nachdem sie ihre Namen, ihr Gewerbe, ihr Alter, und ihren Wohnsitz angezeigt haben, den Eid, daß sie die Wahrheit sagen wollen; und erklären, ob und in welchem

(1) Gesetz v. 14. u. 18. Oct. 1790. Tit. I. Art. 9.

(2) Ebendas. Art. 10.

(3) Ebendas. Tit. IV. Art. 1. 2.

*) S. Delaporte formulaire Art. Enquête. C.

Grade sie mit den Partheyen verwandt oder verschwägert, und ob sie deren Soldner oder Bedienten sind. ⁽¹⁾

36. Wenn die Partheyen erscheinen: so werden die Zeugen in deren Gegenwart, doch jeder besonders, abgehört. Die Partheyen sind schuldig, mit gehörig unterzeichneten Einwendungen gegen die (Personen der) Zeugen vor deren Abhörnung einzukommen. Sind sie aber des Schreibens unerfahren, oder sonst dazu nicht fähig: so wird dieses angemerkt. Hat das Zeugenverhör einmal seinen Anfang genommen: so können keine Einwendungen gegen die Zeugen mehr zugelassen werden, soweit solche nicht durch schriftliche Beweise gerechtfertigt werden. ⁽²⁾

37. Die Partheyen dürfen die Zeugen nicht unterbrechen. Nach erfolgter Aussage kann der Richter, auf Ansuchen der Partheyen, ja selbst Amtshalber, den Zeugen Erklärungen abfordern. (s. unten Art. 276.)

38. In allen Fällen, wo es zur Verständlichkeit der Aussagen dienen kann, daß sie den Ort (von welchem die Rede ist) vor Augen haben; und besonders in allen Processen über Gränzverrückungen, Beeinträchtigungen an liegenden Gründen, Bäumen, Hecken, Gräben oder andern Vermachungen und über Störungen des Wasserlaufes, begiebt sich der Friedensrichter, wenn er es für nöthig erachtet, an Ort und Stelle, und befiehlt, daß die Zeugen daselbst abgehört werden sollen. ⁽³⁾

39. In Sachen, welche der Appellation unterworfen sind, fertigt der Gerichtsschreiber über die Abhörnung der Zeugen ein Protocoll; in diesem werden ihre Namen, Alter, Gewerbe und Wohnort; ihr eibliches Angelöbniß, die Wahrheit zu sagen; ihre Erklärung, ob sie Verwandte der Partheyen, ob sie mit ihnen verschwägert, ob sie ihre

(1) Ordonn. v. 1667. Tit. XXII. Art. 14. Ordonn. Franz I. v. 1535. Cap. VII. Art. 14. Ord. de Blois v. J. 1579. Art. 203.

(2) Ordonnanz v. 1667. Tit. XVII. Art. 9. Tit. XXII. Art. 15. u. 16. Gesetz v. Oct. 1790. Tit. IV. Art. 3.

(3) Gesetz v. 14. u. 18. Oct. 1790. Tit. IV. Art. 5.

Soldner oder Bedienten sind, und die wider sie etwa vorgebrachten Einwendungen, aufgezeichnet. Jedem der Zeugen soll der ihn betreffende Theil dieses Protocolls vorgelesen werden; er unterzeichnet seine Aussage, oder man merkt an, daß er des Schreibens unerfahren oder sonst dazu unfähig sey. Ueberdieß wird das Protocoll vom Richter und Gerichtsschreiber unterzeichnet. Hierauf wird sofort, oder längstens am nächsten Verhörstage, zur rechtlichen Entscheidung geschritten. (s. unten Art. 411.) (1)

40. In Sachen, welche dazu geeignet sind, sogleich (vom Friedensrichter) in letzter Instanz entschieden zu werden, wird kein Protocoll gefertigt; aber der Bescheid soll die Namen, das Alter, Gewerbe und den Wohnort der Zeugen, ihren Eid, ihre Erklärung, ob sie mit den Partheyen verwandt, verschwägert, deren Soldner oder Bedienten seyen, die Einwendungen wider die Zeugen und den Inhalt ihrer Aussagen, enthalten. (s. unten Art. 410. 432.)

Achter Titel.

Von Localbesichtigungen und Taxationen.

41. Kommt es darauf an, daß der Zustand eines Ortes untersucht und bestimmt, oder der Betrag eines Schadens durch Schätzung festgesetzt werde: so ertheilt der Friedensrichter den Bescheid, daß der streitige Ort von ihm in Gegenwart der Partheyen besichtigt werden solle. (2)

42. Fodert der Gegenstand der Besichtigung oder der Taxation besondere, dem Richter nicht beywohnende

Kennt-

(1) Gesetz v. 14. u. 18. Oct. 1790. Tit. IV. Art. 5.

(2) Ebendas. Tit. 5. Art. 1.

Kenntnisse: so verordnet der Richter, daß Kunstverständige, die er in demselben Bescheide ernennet, mit ihm der Besichtigung beywohnen und ihr Gutachten erstatten sollen. Er kann an dem Orte selbst auf der Stelle entscheiden. In Sachen, welche der Appellation unterworfen sind, wird von dem Gerichtschreiber über die Besichtigung ein Protocoll gefertigt, welches beurkundet, daß die Kunstverständigen den Eid abgelegt haben. Das Protocoll wird vom Richter, vom Gerichtschreiber und von den Kunstverständigen unterzeichnet, und wenn die Kunstverständigen im Schreiben unerfahren, oder sonst dazu unfähig sind: so wird dieß angemerkt. (¹)

43. In Sachen, welche der Appellation nicht unterworfen sind, wird kein Protocoll aufgenommen; aber die Namen der Kunstverständigen, deren Vereidung und das Resultat ihres Gutachtens müssen im Bescheide angegeben seyn. (²)

Neunter Titel.

Von der Ablehnung *) des Friedensrichters.

44. Man kann den Friedensrichter ablehnen, 1) wenn er beym Rechtsstreite für seine Person interessirt ist; 2) wenn er mit einem der streitenden Theile bis mit Einschluß des Grades der Geschwisterkinder verwandt oder verschwägert ist; 3) wenn in dem vor der Ablehnung zunächst vorhergegangenen Jahre zwischen ihm und einem der streitenden Theile oder dessen Ehegatten, oder Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ein Criminalproceß Statt gefunden hat; 4) wenn zwischen ihm und

(¹) Gesetz v. 14. u. 18. Oct. 1790. Tit. 5. Art. 2.

(²) Ebendas. Art. 1.

*) S. Delaporte unter: Récusation. C.
Civilgerichtsordnung.

einem der streitenden Theile, oder dessen Ehegatten, ein Civilproceß anhängig ist; 5) wenn er bereits ein schriftliches Gutachten in der Sache gegeben hat. (S. unten Art. 378.) (¹)

45. Die Parthey, die einen Friedensrichter ablehnen will, ist schuldig, ihre Ablehnung, und die Gründe, auf welchen sie beruht, in einer Schrift vorzutragen, die sie durch den ersten hierzu aufgeforderten Gerichtsboten (hais-sier), dem Actuar (greffier) des Friedensgerichtes zufertigen läßt. Dieser visirt das Original. Sowohl das Original, als die Abschrift der Insinuationsurkunde wird von der Parthey oder deren Specialbevollmächtigten unterzeichnet. Die Abschrift wird in der Gerichtsschreiberey niedergelegt, und dem Richter unverzüglich durch den Gerichtsschreiber mitgetheilt. (²)

46. Der Richter ist schuldig, binnen zwey Tagen unter diesen Aufsatze seine Erklärung zu schreiben, in welcher er entweder äußert, er lasse sich die Ablehnung gefallen, oder seine Verweigerung, sich der Verhandlung der Sache zu enthalten, nebst den Gründen dieser Verweigerung, erklärt. (³)

47. Wenn der Richter sich der Entscheidung der Sache zu enthalten weigert, oder gar nicht antwortet: so wird binnen drey Tagen dem bey dem Gerichte ersten Instanz, in dessen Bezirke das Friedensgericht gelegen ist, angestellten kaiserlichen Anwalde eine Abschrift der Verweigerungsurkunde und der Erklärung des Richters, wenn eine erfolgt ist, auf Ansuchen der Parthey, die solches zuerst verlangt, vom Gerichtsschreiber übersandt. Binnen acht Tagen wird, auf vorgängigen Antrag des kai-

(¹) Hierdurch ist das Gesetz vom 14. u. 18. Oct. 1790. eingeschränkt, welches den unter n. 2. enthaltenen Fall bis auf die zweyten Geschwisterkinder erstreckte.

(²) Der erste Theil dieses Artikels ist aus dem so eben angeführten Gesetze Tit. II. Art. 2. entlehnt. Das Uebrige ist neu.

(³) Ebendas. Tit. II. Art. 3.

ferlichen Anwalts, ohne daß eine Vorladung der Partheyen erforderlich wäre, über die Ablehnung in letzter Instanz entschieden. (1)

Zweytes Buch.

Von den untergerichten.

(Fortsetzung des Decrets vom 14. April 1806.)

Erster Titel.

Von der Gütepflege.

48. Keine Hauptklage unter Partheyen, welche die Fähigkeit haben, sich zu vergleichen, soll, wenn sie über Sachen, welche den Gegenstand eines Vergleichs ausmachen könnten, bey der Instanz angebracht wird, bey dem Gerichte erster Instanz angenommen werden, dafern nicht vorher der Beklagte zur vorläufigen Pflege der Güte vor den Friedensrichter vorgeladen worden ist, oder sich die Partheyen deshalb freywillig vor demselben gestellt haben. (2)

49. Die Nothwendigkeit der vorläufigen Gütepflege tritt nicht ein:

1) bey Klagen, bey welchen der Staat, die Staatsgüter, Gemeinheiten, öffentliche Anstalten, Minderjährige, Interdicirte und Curatoren vacanter Erbschaften Parthey sind;

B 2

(1) Gesetz v. 14. u. 18. Oct. 1790. Tit. II. Art. 6.

(2) Gesetz vom 16. u. 24. August. 1790. über die Gerichtsverfassung.

2) bey Klagen, die ein schnelles Verfahren erfordern;
 3) bey Interventionen oder Klagen auf Gewährleistung;

4) bey Klagen in Handelsfachen;

5) bey Klagen auf Entlassung aus der gefänglichen Haft, auf Aufhebung eines Arrestes oder eines Zahlungseinspruchs, auf Bezahlung des Mieth- oder Pachtgeldes, oder verfallener Renten oder Jahrgelder; bey Klagen der Sachwalter (avoués) auf Bezahlung der Unkosten;

6) bey Klagen, welche wider mehr als zwey Partheyen gerichtet sind, selbst wenn diese einerley Interesse haben sollten; *)

7) bey Gesuchen um Erörterung der Richtigkeit einer Handschrift, um Erklärung der Unverbindlichkeit fremder in Klägers Namen verrichteter Handlungen, denen dieser widerspricht (désaveu), um Verweisung der Sache an Einen von mehreren berechtigten Richtern (règlement de juges)**), oder an ein anderes Gericht (renvoi); bey Klagen wider den Richter wegen ungesetzmäßigen Verfahrens (en prise à partie); bey Klagen wider den Dritten, dem der angelegte Arrest angedeutet ist (tiers saisi); und überhaupt bey allen Anlegungen des Arrests; bey dem, unter Darbietung des Geldes, erfolgten Anbieten der Zahlung (offres réelles); bey den die Zurückgabe der Urkunden oder deren Herausgabe (Edition), Gütersonderung, Vormundschaften und Curatelen betreffenden Klagen; und endlich bey allen gesetzlich ausgenommenen Rechtsfachen.

*) Hier leuchtet mir der Grund des Gesetzes nicht ein. In diesem Falle scheint mir gerade die Gütepflege von einleuchtendem Nutzen zu seyn. E.

***) Wenn nämlich die Sache zu gleicher Zeit bey zwey Richtern angebracht ist. Das Formular des Gesuchs s. bey Delaporte unter: règlement de juges. E.

(S. unten Art. 320. 345. 566. 570. 718. 839. 856. 871. 883.) (¹) *)

50. Der Beklagte wird zum gütlichen Verhör vorgeladen:

1) bey persönlichen und dinglichen Rechtsstreitigkeiten vor den Friedensrichter seines Wohnorts; sind zwey Beklagte, vor den Richter des einen von ihnen, welchen der Kläger zu wählen hat;

2) bey Sachen, welche eine Gesellschaft, die nicht Handelsgesellschaft ist, betreffen, so lange dieselbe besteht, vor den Richter des Orts, wo sie ihren Sitz hat;

3) in Erbschaftsachen, wegen der unter den Erben gegen einander angestellten Klagen bis nach vollendeter Theilung; bey den von den Erbschaftsgläubigern vor der Theilung erhobenen Klagen; bey allen Klagen, welche auf die Vollstreckung letztwilliger Verordnungen Bezug haben, bis zum Endurtheil; (und zwar in allen diesen Fällen), vor den Friedensrichter des Orts, wo der Erbanfall erfolgt ist. (²)

51. In der Vorladung muß wenigstens eine dreytägige Frist verstattet seyn. (³)

52. Die Vorladung wird von einem Gerichtsboten (huissier) des Friedensgerichts, unter welchem der Beklagte steht, eingehändigt. Der Gegenstand des gütli-

(1) Gesetz v. 6. März 1791. Art. 18. Ges. v. 11. Brumaire Jahr 7. über die unfreywilligen Güterveräußerungen, Art. 27.

(2) Gesetz v. 14. u. 18. Oct. 1790. Tit. I. Art. 3. Gesetz v. 26. Ventos Jahr 4. Ueber das Verfahren bey der Gütepflegung Art. 1. 2. 3.

(3) Gesetz v. 26. Ventos Jahr 4. Art. 6.

*) Die Formulare zu allen diesen Gesuchen und Klagen findet man bey dem Delaporte a. a. O. unter den Artikeln: Désaveu, règlement de juges, renvoi, prise à partie, déni de justice, saisie arrêt, offres réelles. C.

lichen Verhörs muß kürzlich in derselben angegeben seyn. (1)

53. Die Partheyen erscheinen in Person; nur im Verhinderungsfall durch einen Bevollmächtigten. (2)

54. Wenn die Partheyen erschienen sind, steht dem Kläger frey, sein Gesuch deutlicher zu erklären, ja sogar seine Forderung zu erhöhen. Auch der Beklagte kann die Gesuche anbringen, die er für nöthig erachtet. Das darüber aufgenommene Protocoll enthält die Bedingungen des Vergleichs, wenn es dazu kommt; widrigenfalls wird kürzlich erwähnt, daß die Partheyen sich nicht haben vereinigen können.

Die in das Protocoll eingetragene Uebereinkunft der Partheyen hat die Kraft einer Privatverschreibung. (3) *

55. Wenn eine Parthey der andern den Eid anträgt, nimmt ihr der Friedensrichter solchen ab, oder bemerkt die Verweigerung, denselben zu leisten. (4)

(1) Das wegen der Ladung vor die zu Pfüegung der Güte bestimmten Behörden im J. 1791. bloß für Paris gegebene Gesetz ist hierdurch allgemeingüttig geworden.

(2) Gesetz v. 6. März 1791. Art. 16. Der Anwalt, der für seine Parthey im Güteverhör erscheint, erhält dafür keine Gebühren. *Code de procédure* (tarif des frais et dépens) v. 16. Febr. 1807. Art. 69.

(3) Die dem Kläger ertheilte Erlaubniß, seine Klage auf ein größeres Quantum zu richten, ist neu. Im Uebrigen ist dieser Artikel geschöpft aus dem Gesetz v. 16. Aug. 1790. Tit. X. Art. 5.

(4) Gesetz v. 6. März 1791. Art. 25.

*) Die Notarien allein haben in Frankreich das Recht, den Privatverhandlungen öffentliche Beglaubigung zu geben. Nun übt der Friedensrichter bey der Gütepflegung keine Gerichtsbarkeit aus, also fehlt nach der Strenge auch die gerichtliche Beglaubigung. Mir scheinen aber denn doch die Verhandlungen, die vor einem Manne, der in öffentlicher Pflicht steht, erfolgten, und das, was ein verpflichteter Gerichtsschreiber niedergeschrieben hat, öffentliche Glaubwürdigkeit zu verdienen, und schon seiner Natur nach mehr Kraft zu haben, als eine bloße Privatverschreibung, zumal da die Protocolle des Friedensgerichts im Uebrigen öffentlichen Glauben haben. E.

56. Wenn eine Parthey nicht erscheint: so wird ihr eine Geldbuße von zehn Franken auferlegt, und es wird ihr alles Gehör verweigert, bis sie darüber eine Duitung beybringt. (1)

57. Die Vorladung zum gütlichen Verhör unterbricht die Verjährung, und macht, daß die Verzugszinsen zu laufen anfangen; jedoch dieß alles nur dann, wenn vom Tage des Außenbleibens der Parthey oder der vergeblich versuchten Güte an die Klage binnen Monatsfrist eingereicht wird.

58. Wenn eine von den Partheyen außen bleibt: so wird dieß bey der Expedition des Friedensgerichts im Gerichtsbuche, so wie auf dem Originale oder der Abschrift der Ladung angemerkt, ohne daß nöthig wäre, deshalb ein besonderes Protocoll aufzunehmen.

Zweyter Titel.

V o n V o r l a d u n g e n .

59. Bey persönlichen Ansprüchen wird der Beklagte vor das Gericht seines Wohnsitzes geladen, und, im Fall er keinen festen Wohnsitz hätte, vor das Gericht des Ortes, wo er sich aufhält;

wenn mehrere Beklagte sind, vor das Gericht des Wohnorts eines derselben, wobey dem Kläger die Wahl frey gelassen ist;

bey Realansprüchen vor den Gerichtshof des Ortes, wo der streitige Gegenstand gelegen ist;

bey vermischten Ansprüchen vor das Gericht, wo die Güter liegen, oder vor den Richter des Wohnsitzes des Beklagten;

(1) Gesetz v. 6. März 1791. Art. 22. Gesetz v. 26. Ventos Jahr 4. d. Rep. Art. 8. u. 9.

bey Ansprüchen an eine Gesellschaft, so lange dieselbe besteht, vor den Richter des Orts, wo sie ihren Sitz hat; in Erbschaftsachen 1) bey Klagen der Erben unter einander bis nach erfolgter Theilung; 2) bey Klagen der Erbschaftsgläubiger, die vor der Theilung erhoben werden; 3) bey Klagen über Vollziehung einer letztwilligen Verordnung bis zum Endurtheil, vor das Gericht des Ortes, wo der Erbanfall erfolgt ist;

in Concurssachen vor den Richter, wo der Gemeinschuldner seinen Wohnsitz hat;

in Vertretungssachen (bey Litisdenunciationen) vor den Richter, wo die Hauptklage anhängig ist;

endlich auf den Fall, daß in einer Urkunde ein Wohnsitz für deren Vollstreckung angenommen worden ist, vor das Gericht des erwähnten Wohnorts, oder vor das Gericht des wirklichen Wohnsitzes des Beklagten, nach Maafgabe des III. Artikels des Civilgesetzbuchs. *)

60. Die von Gerichtsbedienten (officiers ministériels) wegen der Unkosten angestellten Klagen werden bey dem Gerichte angebracht, wo die Unkosten verursacht worden sind. (1)

61. Die Ausfertigung der Ladung **) enthält 1) Datum, Monat und Jahr, Namen, Gewerbe und Wohnsitz des Klägers; die Bestellung des Anwalts, der für ihn auftreten wird, und bey welchem der gewählte Wohnsitz ***)

(1) Decret v. 29. Jänner 1791. Art. 14.

*) G. Dufour Indication des sources où toutes les dispositions du Code civil ont été puisées, und dessen Nouveau Traité de Procédure civile T. I. p. 127. ss. C.

**) Exploit. Alles, was zur Erklärung nachstehender Artikel, mittelst klarer Formulare, dienen kann, findet man beynt Delaporte a. a. D. unter: Ajournement ou Assignation. C.

***) Das ist, der Ort, wo die Ladungen insinuirt werden. C.

rechtlich angenommen wird, dafern nicht in eben dieser Ausfertigung die Wahl eines andern Wohnsitzes angegeben ist;

2) Namen, Aufenthalt und Matrikel des Gerichtsboten, Namen und Aufenthalt des Beklagten, und Erwähnung der Person, bey welcher die Abschrift der Ausfertigung gelassen werden soll;

3) der Gegenstand der Klage und die kürzliche Auseinandersetzung des Klagegrundes;

4) die Anzeige des Gerichts, das über die Klage erkennen soll, und der bis zum Erscheinen vergönnten Frist; Alles bey Strafe der Nullität. (1)

62. Muß sich der Gerichtsbote an einen andern Ort begeben: so sind ihm die Reisekosten höchstens auf eine Tagereise zu vergüten. (2)

63. Keine Vorladungsurkunde darf ohne Genehmigung des Gerichtspräsidenten *) an einem gesetzlich anerkannten Festtage eingehändigt werden. (3)

64. Bey Real- oder vermischten Rechtsfachen **) müssen in der Ausfertigung der Ladung die Beschaffenheit des Grundstücks, die Gemeinde, und, wo möglich, der

(1) Ordonnanz von 1667. Tit. II. Art. 1. 2. 3. 16. Ordonn. Ludwigs XII. Blois 1498. 1507. Franz I. Valence 1535. 1539. Carls IX. an die Stände v. Orleans 1560.

(2) Abänderung des 5. Art. im II. Tit. der Ordonnanz v. 1667.

(3) Ebendas. Tit III. Art. 7. Nach L. I. §. fin. D. de Feriis. (II. 12.) ist die Insinuation der Ladung in unaufschieblichen Fällen, besonders sobald darauf die Unterbrechung der Präscription ankommt, erlaubt. (Nach Herrn Dufours Meinung, welche mir die richtige scheint, ist nach dem vorliegenden Gesetze auch in diesem Falle die Erlaubniß des Gerichtspräsidenten erforderlich, und wird in deren Ermangelung die Ladung wirkungslos, nach Maassgabe des 227ten Artikels des Nap. Civilgesetzb.)

*) S. Delaporte a. a. D. unter: Assignation, wo das Formular des Ansuchungsschreibens und des Erlaubnißscheines enthalten ist. E.

**) Formular zur Ladung heym Delaporte a. a. D. Ebendas. E.

Theil der Gemeinheit, wo das Grundstück liegt, und wenigstens zwey der anliegenden und anstoßenden Grundstücke angegeben seyn; ist von einem ganzen Gute, von einer Pachtung oder einem Meierhose die Rede: so ist es hinreichend, deren Namen und Lage zu bestimmen. Dieß alles ist bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten. (¹)

65. Nebst der Ausfertigung der Ladung muß, bey Strafe der Nullität, zugleich eine Abschrift des über die vergebliche Gütepflegung aufgenommenen Protocolls, oder eine Abschrift der Bemerkung des Außenbleibens zugefertigt werden; zugleich sind auch Abschriften der Urkunden, oder eines Theils der Urkunden zuzufertigen, auf welche die Klage gegründet ist. In Ermangelung dieser Abschriften, dürfen für diejenigen, welche der Kläger in der Folge des Processus vorzulegen verbunden ist, keine Kosten angesetzt werden. (²)

66. Der Gerichtsbote kann für die mit ihm oder seiner Ehegattin verwandten oder verschwägerten Personen kein Insinuationsinstrument aufnehmen, und zwar in gerader Linie, so weit solche nur reicht (in infinitum), und in der Seitenlinie bis mit Einschluß der zweyten Geschwisterkinder; und zwar dieß alles bey Strafe der Nullität. (³)

67. Der Gerichtsbote ist schuldig, auf das Original und die Abschrift der Vorladungsurkunde am Schlusse, die Kosten dafür anzusetzen, und zwar bey einer, sofort bey der Einzeichnung zu entrichtenden Strafe von 5 Franken. (⁴)

(1) Ordonn. v. 1667. Tit. IX. Art. 3. 4. 1. 6. D. de rei vind. (L. VI. Tit. 1.)

(2) Ordonn. von 1667. Tit. II. Art. 6. Gesetz vom 16. Aug. 1790. Tit. X. Art. 5. Nach der neuesten Tarordnung (tarif des frais et dépens) soll der Anwalt, der Beweisurkunden und Urthel in Abschrift übergiebt, solche unterzeichnen und für deren Genauigkeit stehen.

(3) Ordonn. v. 1667. Tit. II. Art. 11. Tit. XXII. Art. 11. Jousse commentaire sur l'Ordonn. beyrn 2. Art. des II. Tit.

(4) Nach dem 5. Art. des II. Tit. der Ordonn. v. 1667. brauchte dieß der Gerichtsbote bloß auß Original zu bemerken. Da

68. Alle Vorladungsurkunden müssen an die Person oder in deren Wohnort insinuirt werden. Trifft aber der Gerichtsbote weder die Parthey, noch jemand von den Verwandten, oder dem Hausgesinde zu Hause: so stellt er die Abschrift sofort einem Nachbar zu, der sich auf das Original unterzeichnet. Kann dieser Nachbar nicht unterzeichnen oder will er es nicht: so stellt der Gerichtsbote die Abschrift dem Maire der Gemeinde oder dessen Adjunct zu, der das Original kostenfrei visirt. Dieß alles bemerkt der Gerichtsbote, sowohl auf dem Original, als auf der Abschrift (der Vorladungsurkunde). (¹)

69. Die Ladung wird insinuirt:

1) dem Staate, wenn von Staatsgütern und Rechten der Staatsgüter (*domaines et droits domaniaux*) die Rede ist, in der Person des Präfects des Departements, wo der Gerichtshof liegt, bey welchem die Klage in erster Instanz angebracht werden soll, oder in die Wohnung des Präfects;

2) dem öffentlichen Schatze in der Person des Agenten desselben oder in dessen Expedition;

3) öffentlichen Verwaltungen oder Anstalten in ihre Expeditionen an dem Orte, wo sich der Hauptsitz der Verwaltung befindet; an andern Orten aber an die Person oder in die Expedition des Geschäftsführers;

4) dem Kaiser wegen seiner Besitzungen in der Person des kaiserlichen Anwalts des Bezirks, wo sie liegen;

5) den Gemeinden in der Person oder in die Woh-

Strafgesetze keine ausdehnende Auslegung leiden: so war dieser Artikel auf keine andern, als auf die Zufertigungen der Vorladungen anwendbar, bis in der neuen Tarordnung Art. 66. aller Zweifel gehoben ward, weil dort den Gerichtsboten bey Strafe der Absehung anbefohlen wird, unter jedes Original und unter jede der bey ihrem Amte vorkommenden Ausfertigungen die Gebühren dafür anzusetzen.

(1) Ordonn. v. 1667. Tit. II. Art. 3. u. 4. v. Domicil. s. l. 7. C. de incolis et ubi quis domicil. hab. vid. (X. 69.)

nung des Maire, und in Paris an die Person oder in die Wohnung des Präfects:

In vorstehenden Fällen wird das Original von demjenigen visirt, bey dem die Abschrift der Ausfertigung gelassen wird. Ist dieser abwesend, oder weigert sich zu visiren: so ertheilt entweder der Friedensrichter, oder der bey dem Gerichte erster Instanz angestellte kaiserliche Anwalt das Visa, und es wird auf solchen Fall bey diesem die Abschrift zurückgelassen;

6) den Handelsgesellschaften, so lange sie bestehen, in das Haus der Gesellschaft, oder, wenn sie keins hat, an die Person und in die Wohnung eines Handelsgesellschafters;

7) der Gemeinheit oder Geschäftsdirection der Gläubiger einer Creditmasse, in der Person oder in die Wohnung eines der Syndicen (Curatoren) oder Directoren;

8) denjenigen, die keinen bekannten Wohnsitz in Frankreich haben, an ihren jedesmaligen Aufenthaltsort. Ist dieser nicht bekannt: so muß die Ausfertigung der Ladung am Hauptthore des Audienzsaales desjenigen Gerichts angeschlagen werden, wo die Klage angebracht worden ist. Eine zweyte Abschrift wird dem kaiserlichen Anwalt eingehändigt, der das Original visirt;

9) denjenigen, die auf Französischem Gebiete, außer dem Continent, wohnen, und denen, welche sich im Auslande niedergelassen haben, in die Wohnung des kaiserlichen, bey dem Gerichte, wo die Klage erhoben ist, angestellten, Anwalts. Dieser visirt das Original, und sendet in Ansehung jener die Abschrift an den Secreter, und in Ansehung dieser an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten. (1)

70. Was in beyden vorstehenden Artikeln vorge-

(1) Ordonn. v. 1667. Tit. II. Art. 7. 8. 9. Vergl. Dufour nouveau Traité de la Procédure civile T. I. p. 141. u. f.

geschrieben ist, muß bey Strafe der Richtigkeit beobachtet werden. (1)

71. Wird durch Verschuldung des Gerichtsboten eine Insinuationsurkunde für ungültig erklärt: so kann er in die Kosten der Ausfertigung und des für nichtig erklärten Verfahrens verurtheilt werden, und ist noch überdem, nach Maaßgabe der Umstände, den Interessenten den verursachten Schaden zu erstatten schuldig. (S. u. Art. 1031.) (2)

72. Jedem in Frankreich Wohnenden soll in der Vorladung eine achttägige Frist verstattet werden.

In Fällen, welche Beschleunigung erheischen, kann der Präsident durch eine Verordnung, welche auf angebrachtes schriftliches Gesuch erlassen wird, die Erlaubniß ertheilen, daß man eine kürzere Frist in der Ladung anberaume. (3)

73. Wohnt der Vorgeladene außer dem Continentalgebiete von Frankreich, so wird:

1) denjenigen, welche in Corsica, auf der Insel Elba oder Capraja, in England und in den an Frankreich angränzenden Staaten wohnen, eine zweymonatliche;

2) denjenigen, welche in andern europäischen Staaten wohnhaft sind, eine viermonatliche;

3) denjenigen, welche außer Europa, dießseits des Vorgebirgs der guten Hoffnung wohnen, eine sechsmonatliche; und denjenigen, welche jenseits des Vorgebirgs

(1) Ordonn. v. 1667. Tit. II. Art. 3. u. 4. Hier sind nur 20 Livres Strafe angedroht.

(2) Nämlich auf Ansuchen der Parthey. Diese Verordnung ist unten Art. 1031. wiederholt.

(3) Der erste Theil dieser Verordnung ist entlehnt aus der Ordonnanz von 1661. Tit. III. Art. 1. 2. der zweyte aus Jousse commentaires bey dem 17. Titel gedachter Ordonnanz. Nach welchen Grundsätzen Dilationen zu ertheilen sind s. l. 1. C. de dilatt.

der guten Hoffnung wohnhaft sind, eine einjährige Frist verstatet. (1)

74. Wird einer außer Frankreich ihren Wohnsitz habenden Parthey die Vorladung in Frankreich persönlich eingehändigt: so soll sie nur die gewöhnliche Frist enthalten; doch steht dem Gerichte frey, solche, erforderlichen Falls, zu verlängern. (2)

Dritter Titel.

Von Bestellung der Sachwalter, und dem Verfahren der Partheyen (défenses). *

75. Der Beklagte ist schuldig, innerhalb der in der Ladung bestimmten Frist einen Anwalt zu bestellen. Dieß geschieht durch einen Satz, den ein Sachwalter dem andern zufertigen läßt. Weder der Kläger, noch der Beklagte kann die seinem Sachwalter ertheilte Vollmacht zurücknehmen, ohne einen andern zu bestellen. So lange der Anwalt nicht durch einen andern ersetzt ist, ist das wider den abgesetzten Anwalt ergangene Verfahren, nebst den wider ihn gesprochenen Urtheeln, gültig. (3)

76. Ist auf eine Klage eine abgekürzte Frist verstatet: so kann der Beklagte am Tage des Termins seinen Sachwalter bey dem Verhör vorstellen lassen. Diesem wird sodann über seine Ernennung ein Schein ertheilt. Der dießfalls ertheilte Bescheid wird nicht abgelöst; allein,

(1) Neue Verordnungen, bey welchen auf die Ordonn. von 1667. Tit. XI. Art. 1. Rücksicht genommen worden ist. S. Dufour *Traité de la Procédure civile*. T. I. p. 146.

(2) Diese Verordnung ist neu.

(3) Ordonn. v. 1667. Tit. V. Art. 1. Tit. XI. Art. 2. l. 2. D. si quis in ius voc. (II. 5.) l. 5. D. de iud. (V. 1.) Ferrière *introduction à la pratique* s. v. Révocation.

*) Das Schema eines solchen Verfahrens s. bey dem Delaporte im *Formulaire* unter: Défenses. C.

der Anwalt ist schuldig, noch an demselben Tage eine ihm ertheilte schriftliche Vollmacht einzureichen; thut er das nicht, so wird der Bescheid auf seine Kosten abgelöst. (1)

77. Vom Tage der Ernennung des Sachwalters an zu rechnen, läßt der Beklagte binnen vierzehn Tagen den von seinem Anwalde unterzeichneten, Exceptionssatz dem Gegentheile zufertigen. In diesem ist zugleich das Erbieten enthalten, daß man sich die Beweisurkunden (pièces *) entweder freundschaftlich durch einen Sachwalter an den andern, oder durch die Gerichtscanzellen zustellen lassen wolle. (2)

78. Innerhalb der nächsten acht Tage läßt der Kläger dem Beklagten seine Replik auf den Exceptionssatz insinuiren. (3)

79. Hat der Beklagte seine Ausflüchte nicht innerhalb der ersten vierzehn Tage vorgebracht: so kann der Kläger durch seinen Anwalt dem Anwalde des Gegentheils mittelst einer kurzen schriftlichen Anzeige **) andeuten lassen, daß er das Verhör in der Sache suchen werde. (s. unten Art. 405.)

80. Sobald die dem Kläger zur Mittheilung seiner Replik ertheilte Frist abgelaufen ist, steht es jeder der beyden Partheyen frey, mittelst einer bloßen Anzeige eines Anwalds an den andern auf das Verhör in der Sache anzutragen. Ja der Kläger kann sogleich, nach der erfolgten Zufertigung der Exceptionsschrift, und ohne auf dieselbe zu antworten, um das Verhör ansuchen.

(1) Ordonn. v. 1667. Tit. XIV. Art. 5. 6.

(2) Ebendaf. Tit. V. Art. 1. Tit. XI. Art. 2.

(3) Ebendaf. Tit. XIV. Art. 2. L. 2. §. 1. 2. l. 22. §. 1. D. de exceptt. (XLIV. 1.) l. 10 et 11. C. cod. tit. (VIII. 36.)

*) E. Nouveau Ferrière Dictionnaire de Droit par J. B. Delaporte (à Paris 1807) unter: Pièces. C.

**) Diese Anzeige heißt: Avenir: das Formular dazu findet man bey dem Delaporte unter: Avenir. C.

81. Für andere, als diese angeführten Schriften und Mittheilungen, darf in der Kostenliquidation nichts ange-
setzt werden. (1)

82. In allen den Fällen, wo das Verhör mittelst bloßer schriftlicher Anzeige eines Anwalts an den andern ausgebracht werden kann, kann für jede Parthey nur Eine solche Anzeige bey der Liquidation in Ansatz gebracht werden.

Vierter Titel.

Von der Mittheilung an die Staatsbehörde (ministère public).

83. Folgende Sachen sollen dem kaiserlichen Anwalde mitgetheilt werden:

1) diejenigen, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Staatsgüter, so wie Gemeinden, öffentliche Anstalten, zum Besten der Armen gemachte Geschenke und Legate betreffen;

2) Sachen, welche den rechtlichen Zustand der Personen (statum) und die Vormundschaften betreffen;

3) die zu Ablehnung des incompetenten Rechtes vorgeschützten Einreden (exceptiones fori declinatoriae);

4) die Fälle, wo die Sache einem unter mehreren berechtigten Richtern, überlassen wird (règlement de juges, S. oben Art. 49. n. 7.), wo der Richter von der Parthey verbeten, oder die Sache wegen Verwandtschaft oder Berschwägerung an einen andern Richter verwiesen wird;

5) die

(1) Ebendas. Tit. XIV. Art. 3. Nach Römischen Rechte war die Replik verliattet. 1. 2. §. 5. D. de exceptt. (XLIV. 1.) et §. 1. Inst. de replicatt. (IV. 14.)

5) die Belangung des Richters (wegen rechtswidrigen Verfahrens);

6) die Prozesse der Ehefrauen, welche die Bewilligung ihrer Ehemänner (zur Anstellung des Processes) nicht erlangt haben; oder wenn sie solche auch erlangt haben, so weit von ihrer Mitgift die Frage ist, wenn nämlich bey ihrer Verheirathung das Rechtsverhältniß des Heirathsgutes angenommen ist; Sachen der Minderjährigen, und überhaupt alle Prozesse, bey welchen die Eine Parthey durch einen Curator vertheidigt wird;

7) Sachen, welche vermuthlich abwesende Personen betreffen, oder bey denen sonst deren Interesse eintritt;

8) doch kann der kaiserliche Anwalt verlangen, daß ihm auch jede andere Sache mitgetheilt werde, bey welcher er für erforderlich hält, sein Amt zu verwalten. Das Gericht kann solches sogar Amtshalber anordnen. (S. unt. Art. 359. 498. 668. 856. 858.) (1)

84. Ist der kaiserliche Anwalt oder dessen Substitut abwesend oder verhindert: so kann einer der Richter oder Vicerichter dessen Stelle vertreten. (2)

Fünfter Titel.

Von den Verhören (Audienzen), deren öffentlicher Haltung und der dabey zu beobachtenden guten Ordnung.

85. Die Partheyen können, unter Beytritt ihrer Sachwalter, für sich selbst sprechen. Doch kann ihnen

(1) Vergl. Gesetz vom 16. Aug. 1790. Tit. VIII. Art. 3. Ordonnanz von 1667. Jousse commentaire zum 5. Art. des V. und zum 5. Art. des XI. Tit. der Ordonnanz v. 1667.

(2) Dufour traité de la procédure civile. Tom. I. p. 155. 166. 157.

das Gericht untersagen, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, wenn es sieht, daß Leidenschaft oder Unerfahrenheit sie hindere, ihre Sache mit gehörigem Anstande, oder mit der zur Belehrung des Richters erforderlichen Deutlichkeit, vorzutragen. (1)

86. Die Partheyen können weder die schriftliche, noch die mündliche Führung ihrer Sache einem wirklich im Amte stehenden Richter, einem Generalprocurator, einem kaiserlichen Anwalt und deren Substituten, selbst wenn solche bey einem andern Gerichte angestellt wären, auftragen; ja nicht einmal ein Gutachten von ihnen einholen. Doch können Richter, Generalprocuratoren und kaiserlich: Anwälde und deren Substituten ihre eigenen Prozesse, so wie die Prozesse ihrer Ehefrauen, der mit ihnen in gerader Linie verwandten und verschwägerten Personen und ihrer Mündel vor allen und jeden Gerichten führen.

87. Das mündliche Verfahren erfolgt öffentlich, mit Ausnahme der Fälle, in welchen das Gesetz anbefiehlt, daß es geheim gehalten werden solle. Sollte indeß die öffentliche Verhandlung Uergerniß oder bedeutende Nachtheile nach sich ziehen: so kann der Gerichtshof beschließen, daß das Verhör bey geschlossenen Thüren zu halten sey. Doch darf das Gericht diesen Beschluß nicht ohne vorläufige Berathschlagung fassen, und muß dem kaiserlichen Generalprocurator, oder dafem die Sache vor einem Appellationsgerichte anhängig ist, dem Reichsoberrichter und Justizminister, seinen Beschluß berichten.

88. Diejenigen, die den gerichtlichen Verhören beywohnen, müssen dabey mit unbedecktem Haupte bleiben, und sich ehrfurchtsvoll und still verhalten. Alles, was der Präsident zur Behauptung der Ordnung anbefiehlt, muß pünctlich und auf der Stelle vollzogen werden.

(1) Gesetz v. 16. Aug. 1790. Tit. II. Art. 14.

Eben so muß es an jedem andern Orte gehalten werden, wo der Richter oder der kaiserliche Anwalt Amtsverrichtungen ausübt. (1)

89. Wird von irgend jemand, oder von mehreren, das Stillschweigen unterbrochen, giebt jemand bey dem Vortrage der Partheyen, oder bey den Reden der Richter, oder des Generalprocurators oder kaiserlichen Anwalts, oder bey den Erinnerungen, Zurechtweisungen oder Befehlen des Gerichtspräsidenten, oder Gerichtscommissars, oder kaiserlichen Anwalts, oder bey Eröffnung der Urtheil oder Befehle, Zeichen des Beyfalls oder der Mißbilligung, oder veranlaßt oder erregt auf irgend eine Art Unordnung, und hält auf Erinnerung des Gerichtsboten nicht Ruhe: so wird ihm sogleich anbefohlen, sich zu entfernen; leistet er Widerstand: so wird er ergriffen, und sofort auf vier und zwanzig Stunden in Verhaft gebracht; dort wird er, auf Vorzeigung des Befehls des Präsidenten, dessen im Verhörenprotocolle Erwähnung geschehen muß, angenommen. (2)

90. Ist die Unordnung von jemanden veranlaßt worden, der bey dem Gerichte selbst Amtsverrichtungen hat: so kann er, außer vorstehender Strafe, auch noch von seinem Amte suspendirt werden. Das erste mal kann diese Suspension sich nicht weiter, als auf drey Monate erstrecken. In diesem, so wie im vorigen Falle ist der Gerichtsbescheid provisorisch vollstreckbar. (3)

91. Wer die Richter oder Gerichtsbedienten bey der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen beschimpft oder bedroht, der wird auf Befehl des Gerichtspräsidenten, Gerichtscommissars, oder kaiserlichen Procurators, und zwar da, wo jedem von ihnen die Policcy zusteht, ergriffen,

C 2

(1) Der erste Theil dieser Verordnung ist aus dem Code des délits et des peines vom 3. Brumaire des IV. Jahres Art. 555. entlehnt.

(2) Angef. Ges. Art. 556.

(3) Dufour traité sur la procédure. T. I. p. 165. 165.

und sogleich ins Gefängniß gebracht, innerhalb vierundzwanzig Stunden verhört, und vom Gerichtshofe, nach genommener Einsicht des Protocolls, aus welchem sich das Vergehen ergiebt, zu einer Gefängnißstrafe, die sich nicht über drey Monate erstrecken, und zu einer Geldbuße verurtheilt, die nicht unter fünf und zwanzig und nicht über drey hundert Franken betragen darf.

Kann der Verbrecher nicht auf der Stelle ergriffen werden: so erkennt ihm das Gericht vorstehende Strafe binnen vier und zwanzig Stunden zu. Doch bleibt dem Verurtheilten, dafern er sich ins Gefängniß stellt, frey, innerhalb zehn Tagen vor Ertheilung des Bescheids, ein Rechtsmittel (opposition) dagegen einzuwenden. (*)

92. Sollte das begangene Verbrechen eine Leibes- oder infamirende Strafe nach sich ziehen: so wird der Angeeschuldigte, wider welchen ein Verhaftsbefehl erlassen ist, als Arrestant an das competente Gericht abgeliefert, damit er nach den Vorschriften des peinlichen Gesetzbuchs in Untersuchung genommen und bestraft werde. (2)

Sechster Titel.

Von dem auf Berathschlagung gerichteten Beschlusse (délibéré) *) und dem schriftlichen Verfahren.

93. Das Gericht kann beschließen, daß die Actenstücke bey der Expedition niedergelegt werden, damit auf erstatteten Vortrag eines Mitgliedes des Gerichts darüber

(1) Der erste Theil des Art. ist der Verordnung des 557. Art. des Code des dél. et d. p. v. 3. Brumaire IV. J. ähnlich; die im zweyten Theile bestimmte Nothwendigkeit, sich selbst ins Gefängniß zu stellen, fließt aus dem Grundsatz: daß alle Beschlüsse der Strafpolicey provisorisch vollstreckt werden müssen, s. Code des dél. et des p. Art. 194.

(2) S. angef. Gesetz Art. 558. Code pénal (v. 25. Sept. 1791.) Tit. I. Sect. 4. Art. 7.

*) S. Delaporte Formulaire unter d. Art. Délibéré. C.

berathschlagt werden könne. Dieser Referent wird in dem Bescheide ernannt, unter Bestimmung des Tages, an welchem der Vortrag erfolgen soll. (1)

94. Die Partheyen und deren Sachwalter sind schuldig, dem Bescheide, in welchem auf Berathschlagung gesprochen ist, nachzukommen, ohne daß es einer Ablösung oder Insinuation dieses Bescheides oder einer besondern Auffoderung bedarf. Unterläßt eine der Partheyen, ihre Beweisurkunden einzureichen: so wird die Sache bloß nach Maafgabe der vom Gegentheile eingereichten Documente entschieden.

95. Scheint eine Sache nicht dazu geeignet zu seyn, daß man sie bloß auf mündliches Verhör und auf bloße Berathschlagung entscheide: so ordnet das Gericht deren schriftliche Verhandlung an, damit darauf der im Bescheide ernannte Richter seinen Vortrag erstatten und die Sache entschieden werden könne.

Jede Sache muß im öffentlichen Verhör in Vortrag gebracht und nach der Stimmenmehrheit entschieden werden. (2)

96. Vierzehn Tage nach der Insinuation des Urtheils läßt der Kläger (seinem Gegner) eine Vorstellung (requête) *) zufertigen, in welcher seine Rechtsgründe enthalten sind; am Schlusse fügt er ein Verzeichniß der producirten Beweismittel bey.

Nach dieser Insinuation ist der Kläger schuldig, innerhalb vier und zwanzig Stunden die Beweisdocumente in der Gerichtsschreiberey zu produciren und dem Gegentheile

(1) Diese Verordnung ist entlehnt aus dem Gesetz v. 3. Brumaire des II. Jahres Art. 10. Vergl. Ordonn. vom 11. Febr. 1519. Art. 19. Ordonn. v. 1667. Tit. XIV. Art. 7.

(2) Vergl. Ordonn. v. 1667. Tit. XI. Art. 9.

*) S. Delaporte unter: Instruction par écrit. C.

die Productionsregistratur (acte de produit) zufertigen zu lassen. (1)

97. Binnen vierzehn Tagen nach der vom Kläger auf der Gerichtschreiberey bewirkten Production läßt sich der Beklagte die Beweisurkunden mittheilen und dem Gegner seine Antwort insinuiren, an deren Schluß seine Gegenbeweisurkunden verzeichnet seyn müssen. Innerhalb vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Insinuation giebt er die ihm mitgetheilten Urkunden zurück, producirt die seinigen, und läßt die darüber aufgesetzte Registratur dem Gegner insinuiren.

Falls mehrere Beklagte seyn, und jeder von ihnen seinen besondern Sachwalter und sein besonderes Interesse haben sollte: so hat jeder von ihnen zu der zu suchenden Mittheilung der Urkunden, zur Antwort und Production der seinigen die so eben bestimmten Fristen: die Urkunden werden einem nach den andern mitgetheilt, und zwar dem zuerst, der zuerst darum ansucht.

98. Sollte der Kläger in der vorstehend bestimmten Frist die Production nicht bewirkt haben: so bewirkt der Beklagte die seinige auf vorbeschriebene Art in der Gerichtschreiberey. Dem Kläger sind nur acht Tage verstatet, um die Mittheilung zu suchen und seine Gegenvorstellung einzureichen; läßt er diese Frist verstreichen: so wird bloß auf die vom Beklagten bewirkte Production zum Urthel verschritten.

99. Producirt hingegen der Beklagte in der ihm vergönnten Frist nicht: so wird bloß nach der von Seiten Klägers erfolgten Production zur Entscheidung der Sache geschritten.

100. Verstreicht eine der vorgeschriebenen Fristen, ohne daß irgend einer der Beklagten sich die Urkunden mit-

(1) Dufour *Traité de la Procédure civile*. T. I. p. 168. 169. 172. 175. Bornier zum 12. Artikel des XI. Tit. d. Ord. v. 1677.

theilen läßt: so wird die Sache bloß nach dem, was producirt worden ist, entschieden.

101. Unterläßt der Kläger die Production: so producirt der erste der Beklagten, der dazu bereit ist, die seinigen bey der Gerichtsschreiberey; und das Verfahren wird auf obstehende Art fortgestellt. (1)

102. Will eine der Parthenen neue Urkunden produciren: so thut sie dieß in der Gerichtsschreiberey, und zwar vermittelt eines Productionscheines, welcher das Verzeichniß dieser Urkunden enthält, und dem Sachwalter des Gegentheils insinuirt wird; es darf jedoch, bey Verlust der Gebühren, ein neuer Productionsfaß oder eine sonstige Schrift, selbst dann nicht eingereicht werden, wenn im Verzeichnisse der Urkunden ein neues Gesuch *) (petitum) enthalten wäre. (2) **)

103. Der Gegentheil hat eine achttägige Frist, um sich die neuen Urkunden mittheilen zu lassen und seine Antwort, die jedoch nicht über sechs Blatt betragen darf, einzureichen. (3)

104. Die Anwälde müssen unter dem Originale sowohl, als unter der Abschrift jeder ihrer Bittschriften und andern Schreiben die Zahl der Blätter angeben, welche auch im Productionsfaße, bey Verlust der Gebühren, ausgedrückt seyn muß. (4)

105. Nur für die im gegenwärtigen Titel ausdrück-

(1) Vergl. Ordonn. a. a. D. Art. 19.

(2) Jousse Commentaire sur l'Ordonnance de 1667. Tit. XI. Art. 33.

(3) Wie die Gesuche in Incidentpunkten abzufassen sind s. im nachstehenden XVI. Titel.

(4) S. Exposé des Motifs zu dieser Stelle.

*) Conclusions. S. Delaporte a. a. D. unter diesem Artikel.

***) Das ganze schriftliche Verfahren, bey welchem die Production und Reproduction vorkommt, findet man bey dem Delaporte a. a. D. unter: Instruction par écrit. S.

lich erwähnten Schriften und Zufertigungen werden Gebühren zugelassen. (S. oben Art. 81.)

106. Die Mittheilung der Urkunden erfolgt in der Gerichtsschreiberey gegen Empfangscheine der Sachwalter, in welchen der Tag des Empfangs bemerkt ist. (1)

107. Giebt ein Sachwalter in obbestimmten Fristen die ihm mitgetheilten producirten Urkunden nicht wieder zurück: so wird auf das Attestat des Gerichtsschreibers und auf einen bloßen (vom Gegentheil eingereichten) Provocationssatz (*acte pour venir plaider*) in der Sitzung ein Bescheid ertheilt, durch welchen er für seine Person, unter Versagung der Appellation, zur Zurückgabe gedachter Actenstücke, zur Bezahlung der Gebühren für den Bescheid, die er von seiner Parthey nicht ersetzt nehmen darf, und für jeden Tag des Verzugs in wenigstens zehn Franken Schadenersatz verurtheilt wird.

Giebt der Anwalt die producirten Urkunden nicht binnen acht Tagen nach Insinuation des erwähnten Bescheides zurück: so kann der Gerichtshof, gleichfalls unter Versagung der Appellation, auf stärkern Schadenersatz erkennen; ja sogar den Sachwalter zur gefänglichen Haft verurtheilen und ihn auf beliebige Zeit suspendiren.

Diese Verurtheilungen können auf Ansuchen der Partheyen geschehen, ohne daß sie dazu Sachwalter bedürfen; und zwar auf eine bloße schriftliche bey dem Gerichtspräsidenten oder bey dem Referenten, oder bey dem kaiserlichen Anwalde einzureichende Anzeige. (2)

108. In der Gerichtsschreiberey muß eine Liste gehalten werden, in welche man alle producirte Urkunden, nach der Reihe, wie sie eingereicht worden sind, einträgt. Diese Liste muß in Columnen abgetheilt seyn, welche den

(1) Gegen die Ordonn. Tit. XIV. Art. 10. Von dieser wich aber der Gerichtsbrauch ab.

(2) Arrêt du Parlement de Paris vom 19. Jul. 1689. Art. 8. 9. Jousse comm. à l'ord. 1667. Tit. XIV. Art. 10.

Tag der Production, die Namen der Partheyen, die Namen der Sachwalter und den Namen des Richters enthalten, der in der Sache den Vortrag hat. Eine Colonne wird leer gelassen. (1)

109. Haben alle Partheyen producirt, oder sind die vorbestimmten Fristen verstrichen: so stellt der Gerichtsschreiber, auf Gesuch der Parthey, die zuerst darum bittet, die Actenstücke dem Referenten zu, der sie übernimmt, indem er auf der leergelassenen Colonne im Verzeichnisse der producirten Urkunden den Empfang durch Eintragung seines Namens bekennt. (s. u. Art. 114.)

110. Stirbt der Referent, giebt er die Sache ab, oder kann er den Vortrag nicht erstatten: so wird, auf schriftliches Ansuchen, durch eine Verordnung des Präsidenten, welche der Parthey oder deren Anwalde wenigstens drey Tage vor dem Vortrage zugestellt werden muß, ein anderer ernannt.

111. Alle Vorträge *), selbst die, welche auf vorgängige Deliberation erfolgen, werden im öffentlichen Verhör erstattet. Der Referent wiederholt die Thatsachen und Beweisgründe, ohne seine Meinung zu eröffnen. Nach dem Vortrage dürfen die Sachwalter unter keinerley Vorwande das Wort nehmen; sie können bloß auf der Stelle bey dem Präsidenten schriftliche Bemerkungen einreichen, worin die Thatsachen angegeben sind, in Ansehung deren sie den Vortrag für unvollständig und unrichtig halten.

112. Eignet sich die Sache zur Mittheilung an den kaiserlichen Anwalt: so muß dieser bey dem öffentlichen Verhör mit seinem Antrage gehört werden. (2)

(1) Arrêt du Parlem. de Paris 3. Sept. 1667.

(2) S. oben Art. 83.

*) Die Art und Weise des Vortrags findet man bey dem Delaporte a. a. D. unter dem Artikel; Rapport d'un procès. C.

113. Gegen Urthel, welche auf die nur von Einem Theile producirten Urkunden gesprochen sind, weil der andre sich an der Production versäumte, ist kein Rechtsmittel zulässig. (¹)

114. Nach Ertheilung des Urthels giebt der Referent die Actenstücke in die Gerichtsschreiberey zurück, und wird durch bloße Ausstreichung seines in dem Verzeichnisse der producirten Urkunden eingezeichneten Namens darüber quittirt. (s. oben Art. 108.)

115. Wenn die Sachwalter ihre Urkunden zurückempfangen: so bemerken sie solches am Rande des Verzeichnisses, und diese Bemerkung dient dem Gerichtsschreiber Statt der Quittung.

Siebenter Titel.

Von rechtlichen Entscheidungen (Urtheeln, Bescheiden).

116. Jede rechtliche Entscheidung wird nach der Stimmenmehrheit gegeben, und auf der Stelle publicirt; doch können die Richter sich in das Berathschlagungszimmer begeben, um dort die Stimmen zu sammeln: sie können auch die Sache bis auf einen der nächsten Verhörstage verschieben, und dann erst das Urthel sprechen.

117. Sind die Mitglieder in mehr, als zwey Meinungen getheilt: so sind die Richter, welche der Anzahl nach die schwächsten sind, einer von denjenigen beyden Meinungen beizutreten schuldig, welche die meisten Stimmen für sich haben; doch nie eher, als bis die Stimmensammlung zum zweyten Male vorgenommen worden ist. (²)

(¹) Ordonnanz von 1667. Tit. XI. Art. 19. Tit. XXXV. Art. 3. Jousse comm. ad h. l.

(²) Ordonnanz Franz I. v. Oct. 1535. Ray. I. Art. 86.

118. Im Fall der Stimmgleichheit zieht man, um dieselbe zu heben, noch Einen Richter, oder in dessen Ermangelung einen Substituten, und in dessen Ermangelung einen beym Gerichte angestellten Advocaten, oder in dessen Ermangelung einen Anwalt *) (avoué) zu. Sind alle nach Ordnung der Rangliste herbengerufen: so wird die Sache noch einmal mündlich verhandelt (1)

119. Ist im Bescheide anbefohlen, daß die Partheyen erscheinen sollen: so muß darin der Tag des Erscheinens bestimmt seyn.

120. Ist im Urthel auf einen Eid erkannt: so müssen allemal die Thatsachen, über welche er geleistet werden soll, darin angegeben seyn.

121. Der Eid wird von der Parthey in Person und im öffentlichen Verhör abgelegt. Auf den Fall einer rechtmäßigen und gehörig beygebrachten Verhinderung kann der Eid von einem Gerichtswegen dazu abgeordneten Richter geleistet werden, der sich, nebst dem Gerichtschreiber, zu der Parthey begiebt.

Ist die Parthey, welcher der Eid auferlegt ist, zu weit entfernt: so kann das Gericht anordnen, daß sie den Eid vor dem Gerichte ihres Wohnortes leisten soll.

Auf alle Fälle muß der Eid in Gegenwart des Gegentheils, oder doch wenigstens erst dann geleistet werden, wenn dieser, dabey zu erscheinen, gehörig aufgefodert worden ist, welches durch einen an dessen Sachwalter gerichteten Provocationssatz des Sachwalters (des

(1) Gesetz vom 14. Prairial Jahr VI. Ueber das bey den Civilgerichten bey Theilung der Stimmen zu beobachtende Verfahren; stimmt überein mit der Ordonn. Ludwigs XII. v. März 1498. und mit dem Edicte Heinrichs II. v. Monat Februar 1549.

*) Diese Gewohnheit ist alt, und in Deutschland nicht unbekannt. Auch bey den Sächsischen Hofgerichten, wo sonst ordentlich angestellte Advocaten (advocati ordinarii) waren, wurde vor Alters, wenn das Gericht nicht hinlänglich mit Assessoren besetzt war, ein Advocat als Mitarbeiter zugezogen. C.

Schwörenden), oder, dafern kein bestellter Anwalt vorhanden wäre, durch eine Zufertigung geschieht, welche den Tag des Schwörungstermins enthält.

122. In den Fällen, wo den Gerichten erlaubt ist, zur Befolgung ihrer Rechtsprüche Fristen zu gestatten, müssen sie dieß in dem Urthel thun, in welchem der Rechtsstreit entschieden wird, und es müssen darin die Gründe angegeben werden, aus welchen die Frist verstatet wird. (Nap. Civilgesetz. Art. 1244.)

123. Ist das Urthel auf erfolgtes Erscheinen beyder Theile gesprochen: so läuft diese Frist vom Tage der Urthelspublication; ist es auf Außenbleiben (in contumaciam) gesprochen: so läuft sie vom Tage der Zufertigung (des Urthels) an.

124. Wenn die Güter des Schuldners auf Ansuchen seiner übrigen Gläubiger verkauft worden sind, wenn er in Concurß befangen, wenn er als Außengebliebener verurtheilt, oder gefänglich eingezogen ist, oder endlich wenn er die, dem Gläubiger durch seine Schuldverschreibung bestellte Sicherheit durch seine eigenen Handlungen geschmälert hat; dann kann er weder eine Frist erhalten, noch sich der ertheilten erfreuen. (Nap. Civilgesetz. Art. 1188.)

125. Die zur Erhaltung der Rechte des Gläubigers dienenden Verfügungen *) (actes conservatoires) sind, der Fristgestattung ungeachtet, gültig.

126. Auf gefängliche Haft soll nur in den Fällen gesprochen werden, in welchen die Gesetze solches verstaten; doch bleibt es dem richterlichen Ermessen in folgenden Fällen nachgelassen, darauf zu sprechen:

1) wegen Schadenersatzes in bürgerlichen Rechtsfällen, wenn die Summe sich über dreyhundert Franken beläuft;

*) Als: Anlegung des Arrests, Beschlagnahme, Zahlungsverbote an die Schuldner des Verurtheilten u. s. w. &c.

2) wegen der Reste, die, besage solcher Rechnungen zu entrichten sind, welche über Vormundschaft, Curatel, Verwaltung des Vermögens einer Corporation, Gemeinheit oder öffentlichen Anstalt, oder jeder andern Gerichtswegen übertragenen Verwaltung, geführt werden müssen; oder wegen jedes, zu Folge solcher Rechnungen, zu leistenden Ersatzes. (S. Kap. Civ. G. B. 3. B. 16. Tit.) (1)

127. In den im vorstehenden Artikel bestimmten Fällen steht dem Richter frey, anzubefehlen, daß mit Vollstreckung der gefänglichen Einziehung noch binnen einer bestimmten Zeit Anstand genommen, jedoch nach deren Ablaufe, ohne anderweiten Rechtspruch, damit verfahren werden solle. Diese Fristgestattung kann nur in dem Urthel geschehen, in welchem in der Hauptsache entschieden wird, unter Anführung der Gründe, aus welchen die Frist ertheilt wird.

128. In jedem Urthel, in welchem auf Schadenersatz erkannt wird, muß entweder der Schade berechnet, oder anbefohlen werden, daß darüber eine Berechnung zu fertigen sey. (2)

129. In jedem Urthel, in welchem auf Erstattung von Nuzungen erkannt wird, ist darauf zu erkennen, daß solche außs letzte Jahr in Natur ausgeliefert; in Ansehung der vorhergehenden Jahre aber nach Maaßgabe der Marktzettel des nächsten Marktplazes, mit Rücksicht auf die Jahreszeit, und auf den gemeinen in dem Jahre Statt gehabten Preis; in Ermangelung der Marktzettel aber, nach dem Gutachten der Sachverständigen, bezahlt werden sollen. Ist es unmöglich, außs letzte Jahr den Ersatz in Natur zu leisten: so wird er auf eben die Art bewirkt, wie

(1) Der zweyte Theil dieses Artikels ist entlehnt aus der Ordonn. v. 1665. Tit. XXIX. Art. 8. Tit. XXXIV. Art. 5. l. 49. D. de adm. et peric. tutt. et curatt.

(2) Ordonn. v. 1667. Tit. XXV. Art. 6.

in Ansehung der folgenden Jahre. (Nap. Civilgesetzb. Art. 2060. §. 2. Art. 2065. S. oben Art. 126. n. 1.) ⁽¹⁾

130. Jede Parthey, die den Proceß verliert, wird in die Erstattung (S. unten Art. 543.) der Unkosten verurtheilt. ⁽²⁾

131. Doch können unter Ehegatten, Ascendenten und Descendenten, Geschwistern oder Schwägern desselben Grades die Kosten ganz oder zum Theil gegen einander aufgehoben werden; auch können die Richter die Unkosten dann ganz oder zum Theil compensiren, wenn eine Parthey in diesen, die andre in jenen Puncten verliert. *) ⁽³⁾

132. Sachwalter und Gerichtsboten, welche die Gränzen ihres Amtes überschreiten, Vormünder, Curatoren, Beneficiarerben und andere Verwalter, die dem Interesse ihrer Verwaltung entgegen gehandelt haben, können für ihre Personen und ohne daß es ihnen verstattet ist, Ersatz zu fordern, zur Kostenerstattung, ja auch erforderlichen Falls zum Schadenersatz, verurtheilt werden; und überdem haben, je nachdem der Fall wichtig ist, die Sachwalter und Gerichtsboten Suspension; Vormünder und andere (Verwalter) aber Absetzung zu gewarten. ⁽⁴⁾

133. Der Sachwalter kann verlangen, es möge darauf erkannt werden, daß die (seiner Parthey) zu erstatten den Kosten an ihn zu bezahlen seyen; wenn er nämlich zu der Zeit, da das Urtheil gesprochen werden soll, versichert, daß er die Auslagen größtentheils selbst bestritt

(1) Ordonn. v. 1667. Tit. XXX. Art. 1. Ordonn. v. 1539. Art. 94. Ordonn. Heinrichs III. v. 1585. Charondas Réponses Liv. IV. rep. 61.

(2) Ordonn. v. 1667. Tit. XXXI. Art. 1. l. 15. §. 6. C. de iudiciis.

(3) Wider die Ordonn. a. a. O.

(4) Diese Verordnung ist neu.

*) Z. B. wegen der *exceptionum plus petitionis, compensationis* und *solutionis*, soweit letztere beyde nur einen Theil der Forderung betreffen. C.

ten habe. Auf diese Art der Entrichtung der (zu erstattenden) Kosten kann bloß in der Sentenz erkannt werden, in welcher auf Kostenersatz gesprochen ist. In diesem Falle wird im Namen des Sachwalters der Kostenbetrag *) beygetrieben und der Hülfsbefehl (exécutoire) erlassen. **) Doch steht dem Sachwalter frey, wider seine Parthey selbst zu klagen.

134. Ist eine vorläufige Verfügung gesucht, und findet sich die Sache in dem Zustande, daß über das vorläufige Gesuch und über die Hauptsache zugleich erkannt werden kann: so ist das Gericht schuldig, in einem einzigen Urtheil über das Ganze zu erkennen. (¹)

135. Mit provisorischer Hülfsvollstreckung (Execution) wird dann, ohne vorläufige Bestellung einer Caution, verfahren, wenn eine öffentlich beglaubigte Urkunde, ein eingeräumtes Versprechen oder eine der Appellation nicht unterworfenene condemnatorische Sentenz vorhanden ist.

Mit der vorläufigen Hülfsvollstreckung (Execution) kann mit oder ohne Cautionbestellung verfahren werden, wenn die Rede ist:

1) von Versiegelung oder Entsigelung, oder Verfertigung eines Inventariums;

2) von dringenden Reparaturen;

3) davon, daß jemand in dem Falle, wo nicht von Pacht oder Miethe die Rede, oder beydes erloschen ist, irgendwo herausgeworfen werde;

4) von Bestellung eines Sequesters, Commissars, oder Aufsehers;

(1) Ordonn. v. 1667. Tit. XVII. Art. 17. Dufour nouveau traité de la procédure T. I. p. 190. 191.

*) Von der Parthey, die in den Ersatz der Kosten verurtheilt worden ist. C.

**) Das Formular zu einem solchen Befehle s. beyrn Delaporto a. a. O. Art. Dépens. C.

5) von der Annahme eines Bürgen oder Rückbürgen; (Nap. Civilgesetzb. B. 3. Tit. 14.)

6) von der Bestellung eines Vormundes, Curators, oder eines andern Verwalters und von Rechnungsablegung;

7) vom Jahrgehalt oder Reichung der Alimente. ⁽¹⁾

136. Hat das Gericht unterlassen, auf vorläufige Hülfsvollstreckung zu erkennen: so kann es diese Verordnung nicht durch ein zweytes Urthel nachtragen; doch bleibt den Partheyen vorbehalten, sie durch Appellation zu suchen.

137. Wegen der Proceßkosten darf die vorläufige Hülfsvollstreckung selbst dann nicht verfügt werden, wenn Statt des Schadenersatzes auf deren Erstattung erkannt worden wäre.

138. Von jedem Urthel muß, sobald es gefertigt ist, das Originalconcept vom Präsidenten und vom Gerichtsschreiber unterzeichnet werden. Am Rande des Verhörsprotocolls werden die Namen der gegenwärtig gewesenen Richter und des kaiserlichen Procurators, welcher der Sitzung beygewohnt hat, angemerkt, und diese Randbemerkung gleichfalls vom Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet. ⁽²⁾

139. Wenn ein Gerichtsschreiber die Ausfertigung eines Urthels vor dessen Unterzeichnung ausgeliefert hat: so wird gegen ihn als gegen einen Falsarius verfahren. ⁽³⁾

140.

(1) Nach der Ordonn. a. a. D. mußte in allen diesen Fällen Caution bestellt werden. Ueber die vorläufig vollstreckbaren Erkenntnisse s. Jousse commentaire art. 17. Tit. XVII. de l'ordonn. de 1667 Ueber die Eigenschaften und Wirkungen der gerichtlichen Caution s. Nap. Civilgesetzb. 3. B. 14. Tit.

(2) Ordonn. v. 1667. Tit. XXVI. Art. 5. Arrêt de règlement du Parlement de Paris vom 10. Jul. 1666. 6. Jousse. — Ordonn. von Moulins Art. 36. Ordonn. von 1629. Art. 84. Arrêt du conseil de St. Germain en Laye v. 10. Aug. 1679.

(3) Ordonn. Carls VIII. v. Jul. 1493. Art. 6.

140. Der kaiserliche Anwalt und der Generalprocurator lassen sich monatlich die Urthelsconcepte in den Originalen vorlegen, und untersuchen, ob vorstehenden Verordnungen ein Genüge geschehen sey. Finden sie das Gegentheil: so nehmen sie darüber ein Protocoll auf, damit darauf das Nöthige verfügt werde.

141. In der Urthelsformel müssen die Namen der Richter, des kaiserlichen Anwalts, wenn derselbe gehört worden ist, so wie der Sachwalter; ferner die Namen, das Gewerbe, der Aufenthalt der Partheyen*), das Ansuchen einer jeden, die kürzliche Darstellung (der auf die Entscheidung Bezug habenden Thatsachen und Rechtsfälle, die Entscheidungsgründe und dasjenige enthalten seyn, worauf im Urthel erkannt wird. (1)

142. Bey der Abfassung richtet man sich nach der Zufertigung, welche eine Parthey an die andere wegen der vorerwähnten Verhältnisse (Qualités) ergehen läßt. Daher muß derjenige, der, nach vorgängiger Anhörung beyder Theile, ein Urthel ausbringen will, die sogenannten Qualités, Namen, Gewerbe und Aufenthalt der Partheyen, die von beyden angebrachten Gesuche und die bey der Entscheidung der Sache einschlagenden Thatsachen und Rechtspunkte dem Anwalde seines Gegners zufertigen lassen.

143. Das Original dieser Zufertigung bleibt vier und zwanzig Stunden in den Händen der bey der Audienz dienstleistenden Gerichtsboten.

(1) Gesetz v. 16. Aug. 1790. Tit. V. Art. 15. Ord. de Moulins, Art. 63. Ord. v. 1629. Art. 84.

*) Alle die in diesem Artikel beschriebenen, in der Urthelsformel auszudrückenden Umstände und Verhältnisse heißen, soweit sie vor dem eigentlichen Erkenntnisse vorhergehen: Qualités. Unter dieser Ueberschrift findet man die Formulare dazu bey dem Delaporte a. a. O. Bey unsern deutlichen Urthelsformularen werden eine Menge dieser Weitläufigkeiten wie mich dünkt, ohne allen Nachtheil, weggelassen. E. Civilgerichtsordnung.

144. Will der gegenseitige Anwalt wider die angegebenen persönlichen Verhältnisse, oder wider die Darstellung der Thatsachen und Rechtspunkte etwas einwenden: so erklärt er dieß dem Gerichtsboten, welcher solches anzumerken hat.

145. Auf Einreichung eines bloßen Satzes *), den der Sachwalter dem andern zufertigen läßt, setzt entweder der Richter, der beym Verhör den Vorsitz geführt hat, oder im Verhinderungsfalle der, welcher dem Range nach der älteste ist, die Partheyen in Ansehung dieses Widerspruchs aus einander.

146. Bey Ausfertigung der Urtheile wird die Ueberschrift und der Schluß so abgefaßt, wie es in der Reichsconstitutionsurkunde vom 28. Floreal des 12. Jahres vorgeschrieben ist. (S. unten Art. 545.) (²)

147. Ist in der Sache ein Anwalt bestellt: so darf das Urtheil, bey Strafe der Nullität, nicht vollstreckt werden, ohne daß es vorher dem Sachwalter zugefertigt ist. Sowohl interlocutorische Erkenntnisse, als Endurtheil, in welchen einem Theile auferlegt ist, dem andern etwas zu leisten, müssen noch überdem der Parthey persönlich, oder an ihren Wohnort zugefertigt werden; wobey davon, daß die Zufertigung an den Sachwalter gleichfalls erfolgt sey, Erwähnung geschehen muß. (²)

(1) Constitutionsacte v. 28. Floreal J. 12. Art. 141. Auf ähnliche Art war diese Formel vorgeschrieben im V. Cap. Art. 24. der Constitution vom Monat September 1791.

(2) Der erste Theil dieses Artikels stimmt mit der Ordonnanz von 1667. Tit. XXVII. Art. 2. und dem règlement du conseil vom 28. Jun. 1738. Art. 9. überein; der zweyte Abschnitt ist eine neue Verordnung.

*) Ich kann für: Acte d'avoué à avoué, nach reifem Erwägen, kein Wort finden, das dem Französischen Begriffe besser entspräche, als das in unsern hiesigen Gerichtshöfen übliche Wort: Satz, welches bey processualischen Verhandlungen soviel bezeichnet, als eine Schrift, die vom Sachwalter eingebracht wird, und nicht an den Richter, sondern bloß an den Gegentheil gerichtet ist. C.

148. Ist der Sachwalter verstorben, oder hat er aufgehört, zu practiciren: so ist die Zufertigung an die Parthey selbst hinreichend; doch muß darin bemerkt seyn, der Sachwalter sey gestorben, oder verwalte sein Amt nicht weiter. (1)

Achter Titel.

Von den auf ungehorsames Außenbleiben gesprochenen (Contumacial-) Urtheln und den dagegen Statt findenden Rechtsmitteln (oppositions).

149. Wenn der Beklagte keinen Anwalt bestellt, oder der bestellte Anwalt sich an dem zum Verhör bestimmten Tage nicht einfindet: so erfolgt die Ungehorsamsklärung. (2)

150. Auf Ungehorsamsklärung wird im Verhör selbst gesprochen, nachdem die Sache vorgerufen worden ist; und es wird auf Verlangen, in Gemäßheit des vom Gegentheile angebrachten Gesuchs, erkannt, wenn dasselbe gerecht und erwiesen befunden wird. Doch kann das Gericht sich die Beweisurkunden vorlegen lassen, um in der nächsten Sitzung das Urthel zu sprechen. (3)

151. Sind wegen eines und desselben Gegenstandes, unter Verstattung verschiedener Fristen, mehrere Partheyen vorgeladen worden: so wird keine derselben für ungehorsam geachtet, bis die längste Frist abgelaufen ist. (4)

D 2

(1) Règl. du Conseil v. 28. Jun. 1738. Art. 9.

(2) Ord. v. 1667. Tit. V. Art. 3.

(3) Ord. v. 1677. a. a. D. Art. 3. 4. Tit. XIV. Art. 4. in E.

(4) Règlement du Conseil v. 28. Jun. 1738. II. Th. II. Tit. Art. 2. Jousse commentaire sur l'art. 3. du Titre V. de l'ord. de 1667.

152. Alle citirte und außengebliebene Partheyen werden in einer und derselben Ungehorsamserklärung begriffen; ist sie gegen jeden einzelnen gesucht: so darf für die mehreern nichts liquidirt werden, und der Sachwalter muß sie bezahlen, ohne von seiner Parthey etwas wiederfordern zu dürfen. ⁽¹⁾

153. Wenn von zwey oder mehreren vorgeladenen Partheyen die eine außenbleibt und die andere erscheint: so wird das Erkenntniß auf die Wirkungen des Ungehorsams mit dem Haupterkennnisse verbunden (bis zum Haupterkennnisse ausgesetzt), und der deshalb ertheilte Bescheid dem außenbleibenden Theile durch den dazu abgeordneten Gerichtsboten zugestellt *); diese Zufertigung enthält zugleich die Vorladung auf den Tag, da die Sache aufgerufen werden wird; dann wird in einem einzigen Urtheil (in der Sache) erkannt, wider welches kein Rechtsmittel zulässig ist. (Art. 165.) ⁽²⁾

154. Der Beklagte, welcher einen Sachwalter bestellt hat, kann, ohne mit seinen Exceptionen eingekommen zu seyn, durch einen einzigen Satz den Verhörstermin ausbringen, und den außengebliebenen Kläger Ungehorsams beschuldigen. ⁽³⁾

155. Contumacialerkennnisse werden, wenn ein Anwalt bestellt ist, erst acht Tage nach erfolgter Zufertigung an den Anwalt; und, war keiner bestellt, acht Tage nach der an die Parthey selbst, oder in deren Wohnung geschehenen Zufertigung, vollstreckt; ausgenommen, wenn im Nothfall, und zwar in den im 135ten Artikel bestimm-

(1) Règl. du Conseil v. 28. Jun. 1738. II. Th. II. Tit. Art. 2. Jousse commentaire sur l'Art. 3. du Titre V. de l'ordonn. de 1667.

(2) Règl. du Conseil v. 28. Jun. 1738. II. Th. II. Tit. Art. 2.

(3) Die Ungehorsamserklärung, welche der Beklagte gegen den Kläger auswirft, heißt: défaut-congé.

*) Das Formular einer solchen Zufertigung s. b. Delaporte a. a. D. unter dem Artikel: Opposition. C.

ten Fällen, dahin erkannt ist, daß das Urthel noch vor Ablauf dieser Frist zu vollstrecken sey.

Auch kann das Gericht, jedoch bloß in dem Falle, wenn Gefahr bey'm Verzuge ist, darauf erkennen, daß das Urthel, ohne Rücksicht auf eingewandte Opposition, gegen Cautionsbestellung, oder ohne dieselbe, vollstreckt werden solle; dieß kann aber nur durch ein und dasselbe Urthel geschehen. (1)

156. Jedes wider eine Parthey, die keinen Sachwalter bestellt hat, gesprochene Contumacialerkenntniß muß durch einen Gerichtsboten zugestellt werden, den entweder der Gerichtshof (wo die Sache anhängig ist), oder der vom Gerichtshofe hierzu beauftragte Richter des Wohnorts der außengebliebenen Parthey, deshalb abordnet. Es muß von dem Tage an, da es gesprochen ist, binnen sechs Monaten vollstreckt werden, widrigenfalls wird es als nicht ertheilt angesehen. (2)

157. Ist das Urthel wider eine Parthey gesprochen, die einen Sachwalter hat: so ist, vom Tage der an den Sachwalter erfolgten Zufertigung an, die Einwendung des Rechtsmittels der Opposition nur binnen acht Tagen zulässig. (3)

158. Ist es wider eine Parthey gesprochen, die keinen Sachwalter hat: so ist die Einwendung dieses Rechtsmittels bis zur Vollstreckung des Urthels zulässig. (4)*

159. Das Urthel ist für vollstreckt zu achten, wenn die in Beschlag genommenen Mobilien verkauft, oder der Verurtheilte gefänglich eingezogen, oder zur fernern Ent-

(1) Der erste Theil dieses Artikels ist entlehnt aus der Ordonn. v. 1667. Tit. XXXV. Art. 3. Jousse a. a. D. Tit. XXXV. Art. 3.

(2) Diese Verordnung ist neu.

(3) Ordonn. v. 1667. Tit. XXXV. Art. 3. Jousse ad h. 1.

(4) Diese Verordnung ist neu, so wie der nächste Artikel.

*) Das Formular des Rechtsmittels s. b. Delaporte a. a. D. unter: Opposition. C.

haltung anempfohlen *), oder wenn ihm die Beschlagnahme eines oder mehrerer der ihm zugehörigen unbeweglichen Güter angedeutet ist, oder wenn die Kosten bezahlt, oder endlich, wenn irgend eine Handlung erfolgt ist, aus der nothwendig hervorgeht, daß die Vollstreckung des Urtheils dem verlierenden Theile bekannt worden sey. Das in obbemerkten Fristen und in der nachstehend vorgeschriebenen Form eingelegte Rechtsmittel bewirkt den Aufschub der Vollstreckung, dafern nicht darauf erkannt ist, daß solche ohne Rücksicht auf Opposition erfolgen solle. (Art. 156.) (1)

160. Ist das Urtheil wider eine Parthey gesprochen, die einen Anwalt hat: so wird die Einlegung dieses Rechtsmittels nur in soweit zugelassen, als sie in einem Schreiben (requête **) geschieht, das ein Sachwalter dem andern zufertigen läßt. (2)

161. Diese Schrift muß die Gründe des Rechtsmittels enthalten; es müßte denn die Parthey ihre Gründe bereits vor dem Urtheil dem Gegentheile haben zufertigen lassen; in welchem Falle es an der Erklärung genügt, man wolle sich auf sie als Gründe für sein Rechtsmittel beziehen. Ist die Opposition nicht in dieser Form zugefertigt worden: so wird die Execution dadurch nicht aufgehoben, und es wird bloß auf Einreichung eines Satzes, und ohne daß es irgend eines weitern Verfahrens bedarf, verworfen.

162. Ist das Urtheil wider eine Parthey gesprochen, welche keinen Sachwalter hat: so wird dieß Rechtsmittel

(1) S. Discours de Mr. Treilhard im Exposé de motifs 3. d. N.

(2) Ord. v. 1667. Tit. XXXV. Art. 3.

*) Man nennt dieß Recommendation. Das Formular zum Protocoll über dieselbe s. b. Delaporte a. a. D. unter: Emprisonnement. C.

**) Das Formular s. b. Delaporte a. a. D. unter: Opposition, C.

entweder durch eine außergerichtliche Schrift, oder durch eine Erklärung*) eingewandt, welche die Parthey auf an sie erlassene Auflagen (commandemens), Beschlagnehmungs- oder Verhaftungsprotocolle, oder auf jede andre, auf die Hülfsvollstreckung sich beziehende Verfügung, von sich giebt. Doch hat der, welcher das Rechtsmittel der Opposition einwendet (l'opposant), solches binnen acht Tagen, unter Bestellung eines Anwalts, mittelst eines schriftlichen Anbringens, zu wiederholen. Nach Ablauf dieser Frist kann es nicht weiter angenommen werden, und die Execution hat ihren Fortgang, ohne daß es dießfalls eines wiederholten Befehls bedarf (s. u. Art. 438.)

Ist der Sachwalter der Parthey, zu deren Besten das Urthel gesprochen ist, verstorben, oder kann derselbe nicht fernerweit practiciren: so muß diese die ihrer Seits erfolgte Bestellung eines neuen Anwaltes dem außengebliebenen Theile anzeigen**) lassen; und letzterer ist vom Empfang dieser Anzeige an gehalten, in obbestimmten Fristen seine Opposition, unter Bestellung eines Sachwalters, mittelst schriftlichen Anbringens, zu wiederholen.

Für die, nach Einreichung des Schreibens, wodurch die Opposition eingewendet wird, zur Unterstützung desselben späterhin angebrachten Gründe dürfen auf keinen Fall Gebühren angesetzt werden.

163. In der Gerichtsschreiberey muß eine Liste gehalten werden, in welcher der Anwalt dessen, der das Rechtsmittel der Opposition einwendet, letzteres kürzlich anmerkt, und dabey die Namen der Partheyen und ihrer Sachwalter, das Datum des Urthels und das Datum des Rechtsmittels anzeigt. Es werden dafür keine Einzeichnungsab-

*) Wie der Gerichtsbote das Protocoll über diese Erklärung aufzunehmen habe, s. b. Delaporte a. a. D. unter: Opposition. C.

**) Das Formular dieser Anzeige steht heym Delaporte a. a. D. unter dem Artikel: Opposition. C.

gaben bezahlt; ausgenommen wenn eine Abschrift davon gegeben wird. (1)

164. Kein Contumacialurtheil kann in Ansehung eines Dritten vollstreckt werden, wenn der Gerichtsschreiber nicht zuvor attestirt, daß kein dagegen eingewandtes Rechtsmittel in die Liste eingetragen sey.

165. Wider ein Urtheil, durch welches die erste Dyposition verworfen wird, kann keine zweite angenommen werden. (2)

Neunter Titel.

Von Ausflüchten (Einreden, Exceptionen). *

§. I.

Von dem von Ausländern zu bestellenden Vorstande.

166. Jeder Ausländer, er sey Hauptkläger oder Interveniens, ist schuldig, wenn es der Beklagte, ehe er noch sonst eine Einrede vorschützt, verlangt, für die Bezahlung der Unkosten und Schäden, in die er verurtheilt werden könnte, Sicherheit zu bestellen. (3)

167. In dem Urtheil, worin auf Bestellung des Vorstandes erkannt wird, muß die Summe bestimmt werden, auf welche derselbe zu leisten ist. Wenn der Kläger diese Summe baar deponirt, oder beweist, daß er für

(1) Diese Verordnung ist neu.

(2) Declaration v. 17. Februar 1688. Art. 10. Jousse a. a. D.

(3) Ueber die Exceptionen s. Dufour Traité de la Procédure civile T. I. p. 215. Ueber die Caution Dufour a. a. D. p. 214.

*) S. Delaporte a. a. D. unter: Exception. C.

dieselbe in Frankreich hinlänglich angefaßt sey: so ist er von Bestellung der Bürgschaft frey. (Nap. Civilgesetzb. Art. 16.) (1)

§. II.

Von Verweisung der Sache an den competenten Richter.*)

168. Ist eine Parthey vor ein Gericht gefodert worden, das über den Proceß zu entscheiden kein Recht hat: so kann sie verlangen, daß die Sache an das competente Gericht verwiesen werde. (S. oben Art. 59.) (2)

169. Sie ist schuldig, dieses Gesuch vor allen übrigen Ausflüchten und Einreden anzubringen. (3)

170. War jedoch das Gericht in Ansehung des streitigen Gegenstandes incompetent**): so kann die Verweisung an den competenten Richter in jeder Lage des Processus gesucht werden. Auch wenn dieses Gesuch nicht erfolgt ist, ist das Gericht schuldig, die Sache Amtshalber dahin zu verweisen, wohin sie gehört. (S. unten Art. 424.)

171. Ist wegen desselben Gegenstandes bereits vorher bey einem andern Gerichte eine Klage angebracht worden, oder steht der Rechtsstreit mit einer schon bey einem andern Gerichte anhängigen Sache in Verbindung: so

(1) Dufour Indication des sources où toutes les dispositions du Code civil ont été puisées. Art. 16.

(2) Ordonn. v. 1667. Tit. VI. Art. 1.

(3) Bacquet Traité des droits de justice, ch. VIII. n. 33. l. 4. C. de jurid. l. 52. D. de iud. l. 13. C. de exceptt. Jousse comm. Tit. VI. art. 6. ord. de 1667.

*) Formulare zum Gesuch um Verweisung der Sache an den competenten Richter und dem darauf folgenden Verfahren und Urthel s. v. Delaporte unter: Renvoi. C.

***) Z. B. wenn eine Handelsache nicht bey dem Handelsgericht, sondern bey dem gewöhnlichen Richter angebracht wird, und umgekehrt, C.

kann auf deren Verweisung an jenes Gericht angetragen und erkannt werden. (1)

172. Ueber jedes Gesuch um Verweisung der Sache an den competenten Richter ist summarisch zu erkennen; und es kann die Entscheidung darüber keinesweges bis zum Haupterkennnisse ausgesetzt, noch mit demselben verbunden werden.

§. III.

W o u N u l l i t ä t e n.

173. Jede Nichtigkeit einer Zufertigung oder andern Proceßschrift ist gehoben, wenn sie nicht vor jeder andern Einrede und Ausflucht, die Exception der Incompetenz des Richters ausgenommen, gerügt worden ist. (2)

§. IV.

Von verzögerliche (bilatorischen) Ausfluchten.

174. Einem Erben, einer Witwe, einer geschiedenen oder bloß in Ansehung des Vermögens getrennten Ehefrau, die aber dergestalt vorgeladen worden ist, als ob sie noch in der Gütergemeinschaft lebte, steht von dem Tage an, da der Erbanfall erfolgt, oder die Gütergemeinschaft getrennt worden ist, zu Fertigung eines Inventariums eine dreymonatliche Frist und zu Fassung ihrer Entschließung eine vierzigtägige Bedenkzeit zu. Ist aber das Inventarium vor Ablauf der drey Monate

(1) Ordonn. v. 1667. a. a. D. Art. 5.

(2) Der Kläger kann der Nullität der Ladung dadurch abhelfen, daß er eine neue veranlaßt und die Kosten der erstern trägt. l. 5. C. de edendo l. 79. D. de iud. l. 78. §. 2. D. de legatis 2. Mornac ad l. 4. §. ult. D. de noxal. Act.

vollendet: so geht die vierzig tägige Bedenkzeit mit dem Tage der Vollendung an.

Bringen sie aber bey, daß das Inventarium, innerhalb der drey Monate, nicht vollendet werden konnte: so wird ihnen dazu eine verhältnißmäßige Frist ertheilt, und überdem noch die vierzig tägige Bedenkzeit gestattet; welches alles bloß summarisch verfügt wird.

Doch bleibt dem Erben, auch noch nach Ablauf der obbestimmten Fristen, das Befugniß, ein Inventarium zu fertigen, und sich für Beneficiarerben zu erklären; ausgenommen, wenn er sich schon außerdem als Erben betragen hat, oder ein rechtskräftiges Urthel gegen ihn vorhanden ist, in welchem er in der Eigenschaft eines unbedingten Erben verurtheilt worden ist. (1)

175. Wer sich berechtigt glaubt, einen Gewährsmann *ad citiren* zu lassen (*litem* zu denunciiren), der ist schuldig, solches binnen 8 Tagen nach Anbringung der Hauptklage zu thun. Doch wird auf jede drey Myriameter Entfernung ein Tag mehr gestattet. Sind bey einer und derselben Gewährleistung mehrere Gewährsmänner interessirt, so wird in Ansehung aller nur Eine Frist gestattet, die nach der Entfernung desjenigen Orts bestimmt wird, wo sich der am entferntesten wohnende Gewährsmann aufhält. (2)

176. Wenn der Gewährsmann ein Recht zu haben glaubt, einem Aftergewährsmanne *litem* zu denunciiren: so muß er solches in obbestimmter Frist thun, welche von dem Tage an gerechnet wird, an welchem die Klage auf Gewährleistung (*Litisdenunciation*) gegen ihn angebracht worden ist. Und so wird es nach der Reihe in

(1) *Ordonn. v. 1667. Tit. VII.* Diese Verordnungen sind in *Nap. Civilgesetzbuch Art. 795. 797. 798. 800. 1450. 1458. 1459.* wiederholt. Bemerkungen darüber liefert *Dufour* in *l. Indication des sources où ont été puisees toutes les Dispositions du Code civil.*

(2) *Ord. v. 1667. Tit. VIII. Art. 2. 15.*

in Ansehung jedes folgenden Pfertgewährsmannes gehalten.

177. Ist indeß der Hauptbeklagte binnen der zur Fertigung eines Inventariums und als Bedenkzeit ihm verstatteten Fristen vorgeladen: so beginnt die zur Abcitation des Gewährsmanns vergönnte Frist erst mit dem Tage, mit welchem die zur Fertigung des Inventariums und als Bedenkzeit gestatteten Fristen ablaufen. (1)

178. Dieß ist die einzige zur Litisdenunciation an den Gewährsmann vergönnte Frist, die Sache betreffe, was sie wolle; und man kann sich dagegen weder auf Unmündigkeit, noch auf den Umstand berufen, die Sache gehöre unter die privilegirten (causas privilegiatas). Man kann aber den Gewährsmann noch besonders belangen; doch so, daß die Entscheidung der Hauptsache deshalb nicht aufgeschoben wird. (2)

179. Wenn die bey der Vorladung des Gewährsmannes verstattete Frist nicht mit der wegen der Hauptklage vergönnten zugleich abgelaufen ist: so kann der Hauptbeklagte nicht Ungehorsams beschuldigt werden, wenn er durch einen von seinem Sachwalter dem gegentheiligen Anwalde zugefertigten Satz anzeigt, er habe seine Litisdenunciation angebracht. Sollte jedoch der Beklagte, nach Ablauf der zur Litisdenunciation gestatteten Frist, nicht beybringen, daß er dieselbe angebracht habe: so kann in der Hauptsache erkannt, und der Beklagte, wenn es sich ergeben sollte, daß er die vorgebliche Litisdenunciation gar nicht angebracht habe, zum Schadenersatz verurtheilt werden. (3)

(1) Ord. v. 1667. Tit. VIII. Art. 3.

(2) Vergl. Ord. a. a. D. Art. 7. Die Verordnung, daß weiter keine Frist für die Litisdenunciation verstattet werden solle, stimmt überein mit den Ordonnanzen Philipp VI. v. 1344. Carls VII. v. 1453. Art. 65. Franz I. v. 1535. 15. Cap. Art. 1. und v. Ordonn. v. Willers-Cotterets v. Aug. 1539. Art. 18.

(3) Der erste Abschnitt des Artikels ist entlehnt aus der Ordonn. v. 1667. Tit. VIII. Art. 5. der zweyte ist neu.

180. Schützt der Hauptkläger vor, der Fall, in welchem zur Vorladung des Gewährsmannes eine Frist zu gestatten sey, trete gar nicht ein: so wird über diesen Zwischenpunkt summarisch entschieden. (1)

181. Wer als Gewährsmann abcitirt ist (der Litisdenunciat), ist schuldig, vor dem Gerichte, wo die Hauptklage anhängig ist, auch dann sich einzulassen, wenn er seine Verbindlichkeit zur Gewährleistung leugnet. Er giebt sich aber aus Schriften oder wird aus dem Sachverhältnisse klar, daß die Hauptklage nur in der Absicht angestellt worden sey, um den Gewährsmann vor ein andres Gericht zu ziehen, als vor das, unter welches er eigentlich gehört: so wird er an letzteres gewiesen. (2)

182. Hat Jemand sich zur förmlichen Gewährleistung in einer Real- und hypothekarischen Sache verpflichtet: so kann derselbe für den, welchen er zu vertreten versprochen hat, stets die Führung der Sache übernehmen; letzterer wird vom Proceß entbunden, wenn er es vor Abfassung des ersten Urtheils verlangt.

Indeß steht dem, welchem die Vertretung geleistet wird, wenn er gleich vom Prozesse entbunden ist, frey, zur Aufrechthaltung seiner Rechte, der Verhandlung beyzutreten, und der Hauptkläger kann, ebenfalls zu Erhaltung seiner Rechte mit verlangen, daß derselbe den Proceß fortstelle. (3) *)

(1) Ordonnanz v. 1667. Tit. VIII. Art. 6.

(2) Ord. a. a. D. Art. 8.

(3) Ord. a. a. D. Art. 9 u. 10.

*) Das wegen der Garantie formelle zu sprechende Urtheil s. beyrn Delaporte im Artikel: Garants. C.

183. Wenn von einer gemeinen *) Gewährleistung die Frage ist: so kann der Gewährsmann bloß als Interveniens Antheil nehmen, ohne den Proceß Statt dessen, welchen er zu vertreten hat, zu übernehmen. (¹)

184. Sind die Hauptsache und die Litisdennunciation beyde zugleich zur Entscheidung reif: so muß über beyde zugleich erkannt werden; widrigenfalls kann der Hauptkläger verlangen, daß seine Sache besonders entschieden werde. Dann wird, wenn vorher beyde Sachen zusammen verhandelt wurden, in dem in der Hauptsache gesprochenen Urthel zugleich erkannt, daß die Litisdennunciation besonders verhandelt werden solle**); mit Vorbehalt der, nach dem Erkenntnisse über die Hauptsache, in Ansehung der gefoderten Gewährleistung, wenn solche Statt findet, zu ertheilenden Entscheidung. (²)

185. Ein wider den zur förmlichen Gewährleistung (s. Art. 182.) Verpflichteten gesprochenes Urthel kann auch gegen den vollstreckt werden, dem die Gewähr geleistet werden muß.

Es ist, ohne deshalb erforderliches Ansuchen oder Verfahren, hinreichend, das Urthel bloß dem, welchem die Gewährleistung gebührt, zuzufertigen; es mag nun derselbe des Processus entlassen seyn, oder ihn mit fortgestellt haben. Allein, Unkosten und Schäden können nur allein dem Gewährsmanne angelegt, und nur von ihm beygetrieben werden.

Ist jedoch der Gewährsmann außer Stande zu bezahlen: so fallen die Unkosten dem zur Last, welcher die Gewährleistung zu fodern hat; ausgenommen wenn er des Processus entlassen (ex lite gelassen) worden ist. Auch

(¹) Ord. v. 1667. Tit. VIII. Art. 12.

(²) Ord. a. a. D. Art. 13.

*) Garantie simple. Das Urthel s. b. Delaporte a. a. D. C.

***) Formulare dazu am Schlusse des Artikels: Garant b. Delaporte a. a. D. C.

der Schadenersatz fällt ihm zur Last, wenn der Richter darauf erkennt. (1)

186. Die verzögerlichen (dilatorischen) Einreden müssen zusammen, und vor irgend einer Einlassung auf die Hauptsache, vorgebracht werden. (2)

187. Die Erben, die Wittwe, die geschiedne oder mit dem Ehemanne in getrennten Gütern lebende Ehefrau können ihre verzögerlichen Einreden auch nach Ablauf der ihnen zu Fertigung eines Inventariums und zur Bedenkzeit gestatteten Fristen, vortragen. (3)

§. V.

Von Mittheilung der Beweisurkunden. *)

188. Jede Parthey kann wechselseitig die Mittheilung der gegen sie gebrauchten Originalbeweisurkunden, drey Tage von der Zufertigung der Abschriften oder der Production an gerechnet, mittelst eines bloßen Satzes verlangen.

189. Die Mittheilung bewirkt ein Sachwalter an den andern, entweder gegen einen Empfangschein, oder durch Niederlegung (der Originale) in der Gerichtsschreiberey; doch darf der Gegentheil die Beweisurkunden nicht an sich nehmen, wenn nicht ein Originalconcept derselben (außer der producirten Ausfertigung) vorhanden ist; oder der Gegentheil darenin willigt.

190. Auf wie lange die Mittheilung Statt finde, wird entweder im Empfangsleine des Sachwalters, oder in dem Bescheide bestimmt, in welchem darauf erkannt ist.

(1) Ordonn. v. 1667. Tit. VIII. Art. 11. Jousse comm. ad h. l.

(2) Ord. v. 1667. Tit. IX. Art. 1. Jousse a. a. D.

(3) Ord. a. a. D. Art. 2. vergl. Nap. Civiltgeszb. Art. 1441.

*) Delaporte Formulaire unter: Communication. C.

Ist deshalb nichts bestimmt: so erstreckt sie sich auf drey Tage.

191. Hat, nach Ablauf dieser Frist, der Sachwalter die Urkunden nicht zurückgegeben: so wird auf ein bloßes Ansuchungsschreiben, oder auf eine bloße schriftliche Anzeige des Gegentheils, eine Verordnung an denselben erlassen, des Inhalts: daß er auf der Stelle und durch Gefängnißzwang zur Zurückgabe angehalten werden, ja, daß er vom Tage der Zufertigung gedachter Verordnung an, auf jeden Tag der Verzögerung dem Gegentheile drey Franken Schadenersatz bezahlen, und noch überdem für das Ansuchen und die Verordnung die Kosten tragen solle, ohne solche von seinem Machtgeber zurückfordern zu dürfen. (Art. 107.)

192. Wird dagegen ein Rechtsmittel eingewandt: so wird dieser Nebenpunkt summarisch (s. unten Art. 405.) erörtert. Wird die Sache wider den Sachwalter entschieden: so wird er für seine Person in Erstattung der durch den Zwischenstreit verursachten Unkosten, und, nach Maassgabe der Umstände, zum Schadenersatz, so wie, nach Befinden, zu verhältnißmäßiger Strafe verurtheilt. (S. oben Art. 107.)

Zehnter Titel.

Von der Erörterung der Richtigkeit der Handschriften. *)

193. Ist von Anerkennung einer Privatschrift, oder der Erörterung ihrer Richtigkeit, die Rede: so kann der
Kläger,

*) Wenn sie nämlich der Gegentheile nicht anerkennt, oder ab-
leugnet. Die Formulare zu allen hierher gehörigen Auffo-
derungen, Erkenntnissen und Protocollen liefert Delaporte
a. a. O. unter dem Artikel: *Ecriture*. C.

Kläger, ohne vorgängige richterliche Erlaubniß, den Gegentheil, unter Einräumung einer dreytägigen Frist, vorladen lassen, damit entweder letzterer das Auerkenntniß schriftlich erkläre, oder die Handschrift für anerkannt geachtet werde.

Leugnet der Beklagte die Unterschrift nicht: so trägt der Kläger alle Kosten des Auerkenntnisses oder der Erörterung, ja selbst diejenigen, welche die Eintragung der Handschrift erfordert. (¹) *

194. Erscheint der Beklagte nicht: so wird er für ungehorsam erklärt, und die Handschrift für anerkannt geachtet; recognoscirt Beklagter die Urkunde: so wird dem Kläger im Bescheide bezeugt, daß dieses geschehen sey. (²)

195. Leugnet der Beklagte die ihm zugeschriebene Unterschrift, oder erklärt er, daß er die Unterschrift, welche von einem Dritten herrühren soll, nicht anerkenne: so kann darauf erkannt werden, daß die Richtigkeit durch schriftliche Bescheinigung, oder durch Sachverständige, oder durch Zeugen, erörtert werden solle. (³)

196. In dem Bescheide, in welchem auf die Erörterung der Handschrift erkannt wird, wird bestimmt, daß solche durch drey Sachverständige (verpflichtete Schreibmeister) geschehen solle, und diese werden darin zugleich Amtswegen ernannt; es müßten sich denn die Partheyen über die Wahl derselben vereinigt haben. In eben diesem Bescheide wird zugleich ein Mitglied des Gerichts be-

(¹) Ordonn. v. 1667. Tit. XII. Art. 6.

(²) Die erste Hälfte dieses Artikels ist gezogen aus der Ord. a. a. D. Art. 7. vergl. Edict v. 1684. Art. 6.

(³) Ord. v. 1667. Tit. XII. Art. 7. in fin. Art. 8. in pr. Edict v. 1684. Art. 7. Ord. vom Falso v. 1737. Tit. I. Art. 3.

*) Wenn nun aber der Beklagte, ohne allen Schein des Rechts, sachfällig wird: hat er nicht auch diese Kosten dem Kläger, da er ihn nicht freywillig befriedigte, zu erstatten, weil er sie ihm widerrechtlich verursacht? C.

auftragt, in dessen Gegenwart die Erörterung geschehen soll; es muß auch darin dahiner kannt werden, daß die zu prüfende Urkunde in der Gerichtsschreiberey niedergelegt werden solle, nachdem zuvor deren Zustand beglaubigt, und sie vom Kläger oder dessen Anwalde und dem Gerichtsschreiber, welcher letztere über das alles ein Protocol aufzunehmen hat, signirt und mit dem Namenszuge versehen worden ist. (*)

197. Im Fall der Gerichtscommissar oder die Sachverständigen abgelehnt werden: so wird nach der im vierzehnten und einundzwanzigsten Titel dieses Buchs enthaltenen Vorschrift (Art. 308. 309. 310. 311. 383. 384. 385.) verfahren.

198. Innerhalb drey Tagen nach erfolgter Niederlegung der Urkunde kann der Beklagte sie sich in der Gerichtsschreiberey vorlegen lassen, ohne sie jedoch mit sich zu nehmen. Sobald diese Mittheilung erfolgt ist, wird die Urkunde von ihm oder seinem Anwalde, oder seinem Specialbevollmächtigten paraphirt (mit dem Schrift- oder Namenszuge versehen) und der Gerichtsschreiber nimmt dieß alles zu Protocol. (Art. 196.) (2)

199. An dem Tage, welchen der hierzu im Bescheide ernannte Richter ansetzt, und auf die von Seiten des zuerst darum ansuchenden Theils erfolgte Aufforderung, welche dem Sachwalter, wenn einer bestellt ist, außerdem aber der Parthey an ihrem Wohnorte durch den hierzu im obervähnten Bescheide ernannten Gerichtsboten eingehändigt wird, sind die Partheyen vor obgedachtem Gerichtscommissar zu erscheinen verbunden, um sich über die Handschriften zu vereinigen, gegen welche die producirten Urkunden gehalten werden sollen. Bleibt der, welcher auf die Erörterung der Richtigkeit der Hand-

(*) Ord. v. 1737. Tit. I. Art. 8 u. 11. entlehnt aus der Ord. v. 1670. Tit. IX. Art. 1. u. 2.

(2) Ord. v. 1737. Tit. II. Art. 26. vergl. mit Art. 8. 10.

schrift antrug, außen: so wird die von ihm producirte Urkunde verworfen; bleibt der, gegen welchen diese Erörterung gesucht ward, außen: so kann der Richter die Urkunde für anerkannt achten. In beyden Fällen wird, ohne vorgängige Vorladung zum mündlichen Verfahren, in der nächsten Session, nach erfolgtem Vortrage des Gerichtscommissars, das Urthel gefällt, gegen welches ein Rechtsmittel zuläßig ist. (1)

200. Vereinigen sich die Partheyen nicht über die Handschriften, gegen welche die zu prüfende Schrift gehalten werden soll (*pièces de comparaison*): so darf der Richter nur folgende zu diesem Behufe zulassen:

1) die Unterschriften der vor Notarien errichteten, oder gerichtlicher, in Gegenwart des Richters und Gerichtsschreibers unterzeichneten Urkunden; oder endlich die von dem, dessen Handschrift verglichen werden soll, in der Eigenschaft des Richters, Gerichtsschreibers, Notars, Anwalts, Gerichtsboten, oder sonst in jeder andern Eigenschaft als öffentlichem Beamten geschriebenen oder unterschriebenen Aufsätze;

2) Privataufsätze und Unterschriften, die derjenige, von welchem die zu untersuchende Schrift herrühren soll, anerkannt hat; jedoch nicht solche, die er abgeleugnet, oder deren Recognition er verweigert hat; gesetzt auch, daß sie, nach vorgängiger Untersuchung, für seine Handschrift erklärt worden wären.

Hat das Ableugnen, oder die Verweigerung des Anerkenntnisses nur einen Theil der zu prüfenden Urkunden betroffen: so kann der Richter die Verglei-

E 2

(1) Vergl. Ord. v. 1737. Tit. III. Art. 7. Nach dem 8ten Artikel dieser Ordonnanz war dem, dessen Urkunde für falsch ausgegeben ward, nicht erlaubt, die Handschriften, gegen welche die Urkunde bey der *comparatione litterarum* gehalten werden sollte, selbst zu produciren. Dieß scheint nach gegenwärtigem Gesetz nicht schlechterdings verboten zu seyn, da den Partheyen erlaubt ist, sich über die *pièces de comparaison* zu vereinigen.

chung mit dem übrigen Theile der Urkunde anstellen lassen. (1)

201. Befinden sich die Urkunden, gegen welche die zu prüfende Handschrift gehalten werden soll, in den Händen einer öffentlichen oder andern Person, die solche zu verwahren hat: so befiehlt der Gerichtskommissar, daß die Person, die diese Urkunden in Händen hat, dieselbe zu dem angezeigten Tage und zur bestimmten Stunde an den Ort mitbringen soll, wo die Untersuchung der Richtigkeit der producirten Beweisurkunde (*comparatio litterarum*) erfolgen soll; und zwar können öffentliche Personen, die solche Schriften in Verwahrung haben, durch Gefängnißzwang, andere aber durch die gewöhnlichen Zwangsmittel, jedoch erforderlichen Falls auch letztere durch gefängliche Haft, zur Herausgabe angehalten werden. (2)

202. Dürfen die Urkunden, welche zum Behuf der Vergleichung dienen sollen, nicht von Ort und Stelle weggebracht werden, oder sind diejenigen, die solche in Händen haben, zu weit entfernt: so ist es dem Ermessen des Gerichts überlassen, ob es, nach erfolgtem Vortrage des Gerichtskommissars, und nach vorgängiger Anhörung des kaiserlichen Anwalts, verfügen wolle, daß die Vergleichung an dem Aufenthaltsorte dessen, der die Urkunde in Händen hat, oder an einem nähern Orte, geschehen; oder ob die Schriften auf die vom Gerichtshofe in seinem Urtheil vorgeschriebene Art binnen einer gewissen Frist an die Gerichtsschreiberey gesendet werden sollen. (3)

203. Ist in diesem letztern Falle der, welcher die Schriften in Händen hat, ein öffentlicher Beamter: so macht er vorläufig eine Ausfertigung der Urkunden oder

(1) Ord. v. 1737. Tit. I. Art. 13. 14. 16. Ord. v. 1670. Tit. VIII. Art. 5.

(2) Ord. v. 1737. Tit. I. Art. 5. Art. 16. Abschn. 1. vergl. Sallé commentaire sur l'ord. de 1737. Tit. I. Art. 5. 16.

(3) Angef. Ord. a. a. O. Art. 16. Abschn. 2.

nimmt eine beglaubigte Abschrift davon, deren Richtigkeit auf dem Originalconcepte, oder dem Originale vom Gerichtspräsidenten seines Bezirks bezeugt werden muß, welcher letztere ein Protocoll darüber aufzunehmen hat; diese Ausfertigung oder beglaubte Abschrift legt der Aufbewahrer unter seine Originalaufsätze (minutes), damit sie, bis zur Zurücksendung der (einzusendenden) Schrift, die Stelle derselben vertrete; und er kann indeß Haupt- oder andere Ausfertigungen *) davon nehmen **), wobey jedoch des dießfalls aufgenommenen Protocolls gedacht werden muß.

Der Aufbewahrer der Urkunden erhält seine Kosten von demjenigen, der die Untersuchung der Aechtheit der Handschrift verlangt hat, so bezahlt, wie sie der Richter, der das Protocoll aufgenommen hat, taxirt; und nach Maafgabe dieser Taxe, wird der Hülfsbefehl ertheilt. (1)

(1) Gesetz v. 3. Brumaire des 4. J. (code des délits et des peines) Tit. XIV. der vom besondern Verfahren wegen des Falschens handelt.

*) Grosses ou expéditions. Expédition heißt jede Ausfertigung eines Contracts oder Urthels, die von dem Notar oder Gerichtsschreiber unter den Notariats- oder Gerichtssiegel von dem Originalconcepte (minute) genommen wird, das er in Verwahrung hat. Ist diese Ausfertigung mit dem solennen Eingange und Schlusse versehen, wie er für die Urthel (s. oben Art. 146.) vorgeschrieben ist: so heißt sie Grosse; außerdem aber bloße einfache Ausfertigung (expédition im engern Sinne). Ist die Abschrift nicht vom Originalconcepte (minute), sondern durch einen andern Notar oder Gerichtsschreiber von einer andern Ausfertigung genommen worden, so heißt sie bloß Abschrift (copie). S. Gesetz vom 25. Ventos des 11. J. Ueber die Verfassung der Notariatsgeschäfte Art. 21. u. ff. im Nachtrage zum Napoleon. Gesetzbuche n. I. E.

**) D. i. so lange das Original nicht vorhanden ist, dienen die einstweilen im Archive deren Platz einnehmenden Abschriften Statt der Originalaufsätze (minutes), und die daraus entlehnten Ausfertigungen sind so gültig, als ob sie nach den Originalen selbst abgefaßt wären. E.

204. Jedem von beyden Theilen, der die Sache betreiben will, steht frey, die Kunstverständigen und die Aufbewahrer der obgedachten Schriften durch eine Zufertigung auffodern zu lassen, sich an dem in dem Befehle des Justizcommissars bestimmten Orte und Lage, und zur angezeigten Stunde einzufinden ⁽¹⁾; und zwar die Kunstverständigen zu Leistung des Eides und zu Verrichtung der Untersuchung; die Aufbewahrer der Urkunden aber, um die mitgebrachten Schriften zum Behuf der Gegeneinanderhaltung vorzulegen.

Ein Sachwalter läßt dem andern einen Satz zufertigen, worin der Gegentheil aufgefordert wird, dabey zu erscheinen. Ueber alles dieses wird ein Protocoll aufgenommen, und den Bewahrern der Urkunden wird davon dasjenige, was sie angeht, im Auszuge, so wie das Urtheil abschriftlich mitgetheilt.

205. Wenn die zum Behuf der Gegeneinanderhaltung (mit den abgeleugneten Handschriften) dienenden Urkunden von deren Bewahrern vorgelegt worden sind: so hängt es vom Ermessen des Gerichtscommissars ab, ob er anbefehlen will, daß letztere der Untersuchung beywohnen sollen, um über gedachte Urkunden Obacht zu führen, und sie bey jeder Sitzung zurückzunehmen, und dann wieder von neuem vorzulegen; oder ob er anordnen will, daß sie in den Händen des Gerichtsschreibers bleiben sollen, der sie mittelst Protocolls übernimmt. Letztern Falls kann der Bewahrer, wenn er ein öffentlicher Beamter ist, auf die im 203ten Artikel bestimmte Art eine Ausfertigung davon nehmen, und das selbst dann, wenn der Ort, wo die Untersuchung erfolgt, außer dem Bezirke gelegen ist, in welchem der Bewahrer das Recht hat, Instrumente zu machen. ⁽²⁾

(1) Läuft dem 18. Art. des V. Tit. der Ordonn. von 1737. entgegen.

(2) Diese Verordnung ist neu.

206. Sind entweder gar keine Schriften, die zum Behuf der Gegeneinanderhaltung dienen könnten, vorhanden, oder sind dieselben nicht hinreichend: so kann der Gerichtscommissar anbefehlen, daß der angebliche Aussteller mit eigener Hand etwas niederschreibe *), was die Sachverständigen ihm in die Feder dictiren, welches in Gegenwart des Klägers, oder doch nach dessen gehöriger Vorladung, geschehen muß. (1)

207. Haben die Sachverständigen den Verpflichtungseid geschworen, sind ihnen die Urkunden vorgelegt, oder ist von dem angeblichen Verfertiger der zu prüfenden Handschrift ein eigenhändiger Aufsatz niedergeschrieben worden: so entfernen sich die Partheyen, wenn sie zuvor bey dem Gerichtscommissar die ihnen nöthig dünkenden Gesuche und Bemerkungen zu Protocoll gegeben haben. (2)

208. Die Sachverständigen schreiten hierauf in der Gerichtsschreiberey in Gegenwart des Gerichtsschreibers oder des Richters, dafern dieser es so angeordnet hat, gemeinschaftlich zur Untersuchung. Können sie nicht in Einem Tage fertig werden: so setzen sie die Erörterung auf den Tag und die Stunde aus, welche der Gerichtsschreiber oder Richter dazu ansetzt. (3)

209. Ihr Gutachten wird dem Originale des Protocolls des Gerichtsschreibers beygefügt, ohne daß es einer weitem Bekräftigung bedarf; die Urkunden werden den Depositaren zurückgegeben, welche dem Gerichtsschreiber darüber bey dem Protocoll einen Empfangschein ausstellen.

(1) Ord. v. 1737. Tit. I. Art. 33. Tit. II. Art. 44. Dufour Traité de la Procédure civile T. I. p. 245. 246.

(2) Ord. v. 1667. Tit. XXI. Art. 10.

(3) Dieß ist eine neue Verordnung, die den Ordonnanzen von 1670. Tit. VIII. Art. 11 u. 12. und von 1737. Tit. I. Art. 22. u. 23. Tit. III. Art. 10. widerspricht.

*) Man nennt dieß un corps d'écritures. C.

Das, was die Sachverständigen für Gebühren und Versäumniß fodern können, wird im Protocoll angemerkt, und deshalb ein Hülfsbefehl an denjenigen erlassen, der die Untersuchung der Urkunden verlangt hat.

210. Die drey Sachverständigen sind schuldig, Ein gemeinschaftliches, mit Gründen versehenes Gutachten aufzusetzen, und sich nach der Stimmenmehrheit über Eine Meinung zu vereinigen.

Sind sie verschiedener Meinung: so müssen im Gutachten die Gründe dafür angegeben werden. Es ist jedoch nicht erlaubt, die Meinung jedes einzelnen Sachverständigen bekannt zu machen. (S. u. Art. 318.) (1)

211. Diejenigen, welche die streitige Schrift schreiben oder unterschreiben gesehen (recognitio per testes), oder sonst Kenntniß von Umständen haben, welche, zur Entdeckung der Wahrheit zu dienen, vermögen, können deshalb als Zeugen abgehört werden. (2)

212. Den Zeugen müssen bey ihrer Abhörnung die abgeleugneten, oder nicht anerkannten Schriften vorgelegt, und von ihnen mit dem Namenszuge versehen werden. Thun sie dieß: so wird solches bemerkt; ein gleiches geschieht, wenn sie sich dessen weigern. Im Uebrigen müssen dabey die unten (Art. 262. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. und 277.) wegen der Zeugenverhöre vorgeschriebenen Regeln beobachtet werden. (3)

213. Wird dargethan, daß die Urkunde von dem, der sie abgeleugnet hat, geschrieben oder unterschrieben worden sey: so soll dieser zu einer der Staatscasse anheimfallenden Geldbuße von Ein Hundert und Fünfzig Franken, und noch überdieß zu einem dem Gegentheile zu

(1) Neue Verordnung.

(2) Ord. von 1670. Tit. VIII. Art. 14. Ord. v. 1737. Tit. I. Art. 24. Tit. III. Art. 12.

(3) Ord. v. 1737. Tit. I. Art. 25. 26. Tit. III. Art. 13.

leistenden Kosten, und Schadenersatz verurtheilt werden; ja, es kann ihm sogar in Ansehung der Hauptsache die Befolgung des Urtheils bey Gefängnißzwang auferlegt werden. (S. oben Art. 126.) (1)

Filfter Titel.

Von dem Falle, wo die Erörterung des Falschums in einer Civilsache als Nebenpunkt vorkommt (Faux incident civil.) *)

214. Wer eine im Laufe eines Processus zugefertigte, mitgetheilte oder producirte Urkunde für falsch oder für verfälscht ausgiebt, kann, nach Maaßgabe der Umstände, zum Beweise ihrer Unächtheit selbst dann gelassen werden, wenn besagte Urkunde entweder wider den, der die Beschuldigung der Verfälschung anbringt, oder wider dessen Gegentheil, bereits in einer andern Absicht, als um das Falschum als Haupt- oder Nebensache zu erörtern, geprüft, und dem zu Folge auf die Aechtheit dieser Urkunde bereits ein Urtheil gegründet worden ist. (2)

215. Wer auf Erörterung des Falschums antragen will, muß vor allen Dingen mittelst eines Sazes, den ein Sachwalter dem andern zufertigen läßt, den Gegentheil auffodern, daß er erkläre, ob er sich der Urkunde bedienen wolle oder nicht, unter der Aeußerung, daß, wenn

(1) Edict von 1694. Art. 11. Dufour Traité de Procédure civile T. I. p. 256.

(2) Ord. v. 1737. Tit. II. Art. 1. 2. S. über diese Materie Dufour a. a. O. T. I. S. 257. 258.

*) Das ganze Verfahren liefert Delaporte im Formulaire unter dem Artitel: Faux incident. C.

dieser sich derselben zu bedienen entschlossen sey, jener sich zum Beweise ihrer Unächtheit erbiehen werde. ⁽¹⁾

216. Die aufgeforderte Parthey ist schuldig, binnen 8 Tagen mittelst eines Satzes ihres Sachwalters, dem Gegentheil ihre Erklärung zufertigen zu lassen, ob sie sich der für unächt ausgegebenen Urkunde zu bedienen gedenke oder nicht; und zwar muß diese Erklärung von ihr oder ihrem Bevollmächtigten unterschrieben seyn, welcher letztere dießfalls mit specieller und öffentlich beglaubigter Vollmacht versehen seyn muß, deren Abschrift einzureichen ist. ⁽²⁾

217. Wenn der Gegentheil auf diese Aufforderung diese Erklärung nicht einreicht, oder, wenn er sich erklärt, er wolle sich der Urkunde nicht bedienen: so kann der, welcher die Erklärung foderte, durch einen bloßen Satz ein Verhör in der Sache ausbringen, damit in diesem erkannt werde, die für falsch ausgegebene Urkunde sey in Ansehung des Beklagten verwerflich; wobey dem, welcher hier Kläger ist, vorbehalten bleibt, hieraus die ihm zweckmäßig scheinenden Schlüsse und Folgerungen herzuleiten, oder beliebige Ansprüche auf Schadenersatz zu machen. ⁽³⁾

218. Erklärt der Beklagte, er wolle sich der Urkunde bedienen: so ist der, welcher ihre Unächtheit behauptet, schuldig, eine von ihm oder seinem mit einer speciellen und öffentlich beglaubigten Vollmacht versehenen Stellvertreter unterzeichnete schriftliche Erklärung bey der Gerichtsschreiberey einzureichen, er sey gesonnen, den Beweis des Falschums anzutreten. Er sucht durch einen bloßen Satz darum an, daß in einem Verhör der Beweis des Falschums für zulässig erklärt, und ein Com-

(1) Ord. v. 1737. Tit. II. Art. 3. 4.

(2) angef. Ord. Art. 10. 11.

(3) angef. Ordn. Tit. II. Art. 12. u. 13. Ord. v. 1670. Tit. IX. Art. 8.

missar ernannt werde, vor welchem dießfalls weiter verfahren werden soll. (1)

219. Binnen drey Tagen nach erfolgter Zufertigung des Bescheids, in welchem die Erörterung des Falschums zugelassen und der Commissar ernannt ist, muß der, dessen Urkunde für falsch ausgegeben wird, dieselbe bey der Gerichtschreiberey niederlegen; und darüber, daß dieses geschehen sey, seinem Gegner binnen den nächsten drey Tagen einen Schein zufertigen lassen.

220. Wenn der, dessen Urkunde für falsch ausgegeben wird, der Vorschrift des vorstehenden Artikels in besagter Frist nicht nachkommt: so kann der, welcher die Unächtheit behauptet, die Sache zum Verhöre bringen, um, nach Maßgabe des vorstehenden 217ten Artikels, auf Verwerfung der Urkunde erkennen zu lassen. Er müßte denn etwa lieber darum ansuchen wollen, daß ihm vergönnt werde, gedachte Urkunde auf seine Kosten in der Gerichtschreiberey niederlegen zu lassen. Doch muß ihm der Gegentheil diese Kosten vor allen Dingen ersetzen, zu welchem Behufe ihm deshalb ein Hülfsbefehl ertheilt wird. (2)

221. Ist von der für falsch ausgegebenen Urkunde ein Originalaufsatz (minute) vorhanden: so kann der Commissar, nach Maaßgabe der Umstände, auf Ansuchen dessen, der die Urkunde ansieht, anbefehlen, daß der Gegentheil gehalten sey, in einer ihm vorgeschriebenen Frist, dieses Original in die Gerichtschreiberey bringen zu lassen, und daß deren Bewahrer, wenn sie öffentliche Beamten sind, durch Gefängnißzwang; andere aber durch Vermögensbeschlagnahme, Geldbuße, und, erforderlichen Falls,

(1) Vergl. Ordonn. von 1737. Tit. II. Art. 14. Ordonn. v. 1670. Tit. IX. Art. 9.

(2) Ord. v. 1737. Tit. II. Art. 14.

gleichfalls durch Gefängniß, dazu angehalten werden sollen. ⁽¹⁾

222. Dem Ermessen des Gerichtshofes bleibt überlassen, ob er, nach erfolgtem Vortrage des Commissars, ohne die Herbey-schaffung des Originals abzuwarten, die Fortstellung der Erörterung des Falsums beschließen, oder, im Fall erwähntes Original nicht herbeygeschafft werden könnte, oder hinlänglich dargethan wäre, daß solches entwendet oder verloren sey, sofort, was Rechtens ist, erkennen will. ⁽²⁾

223. Die Frist zu Beybringung des Originals läuft von dem Tage an, da die Zufertigung des Befehls oder Bescheides an dem Wohnorte dessen, der es in Verwahrung hat, erfolgt ist. ⁽³⁾

224. Die dem Beklagten zur Herbey-schaffung des Originals ange-setzte Frist läuft von dem Tage an, da der Befehl oder Bescheid dessen Sachwalter zugestellt worden ist. Hat der Beklagte nicht die erforderlichen Bemühungen angewandt, um in dieser Frist das Original herbeyzuschaffen, so ist dem Kläger unbenommen, die Sache auf die im 217ten Artikel bestimmte Art zum Verhör zu bringen.

Die vorstehend vorgeschriebenen Bemühungen bestehen darin, daß der Beklagte dem Bewahrer der Urkunde in der ihm deshalb bestimmten Frist den ihm zugestellten Befehl oder Bescheid, worin die Herbey-schaffung besagten Originals anbefohlen ist, abschriftlich zustellen lasse, ohne daß seiner Seits erforderlich wäre, eine Ausfertigung des besagten Befehls oder Bescheides abzulösen. ⁽⁴⁾

(1) Ord. v. 1737. Tit. II. Art. 16.

(2) Ebendas. Art. 16.

(3) Ebendas. Art. 17.

(4) Ebendas. Art. 12. Der zweyte Abschnitt dieses Artikels ist neue Verordnung.

225. Ist die für unächt ausgegebene Urkunde zur Gerichtsschreiberey abgeliefert: so wird dem Sachwalter des Klägers deshalb eine Nachricht zugefertigt, mit der Auffoderung, daß er sich bey Aufnahme des Protocolls einfinden möge; drey Tage nachher wird über die Beschaffenheit der Urkunde ein Protocoll aufgenommen.

Hat der Kläger die Niederlegung der Urkunde veranstaltet; so wird dieses Protocoll binnen drey Tagen nach erfolgter Niederlegung aufgenommen; jedoch zuvor der Beklagte aufgefordert, sich dabey zu stellen. (1)

226. Ist anbefohlen, daß die Originalaufsätze beygebracht werden sollen: so wird das Protocoll in den obbestimmten Fristen zugleich über die Beschaffenheit der Originalaufsätze, und der für unächt ausgegebenen Ausfertigungen aufgenommen; dem Gerichte steht es jedoch frey, nach Maaßgabe der Umstände anzuordnen, daß vor allen Dingen über die Beschaffenheit, in der sich erwähnte Ausfertigungen befinden, ein Protocoll gefertigt werde, ohne die Beybringung der gedachten Originalaufsätze (minutes) abzuwarten, über deren Zustand solchenfalls ein besonderes Protocoll abzufassen ist. (2)

227. Im Protocolle muß jede ausgestrichne oder radirte *) Stelle, jedes eingeschobene Wort, jede zwischen die Zeilen hineingeschriebene Zeile und jeder andere Umstand dieser Art bemerkt und beschrieben werden. Dieses Protocoll wird vom Commissar in Gegenwart des kaiserlichen Anwalts, des Klägers und des Beklagten, oder der von ihnen mit specieller und öffentlich beglaubigter Vollmacht versehenen Nachhaber, gefertigt; die besagten Urkunden und Originalaufsätze werden vom Commissar, vom

(1) Vergl. Ord. v. 1737. Tit. II. Art. 23.

(2) Ebendas. Art. 24.

*) Anm. Bekanntlich heißt rature nicht bloß Rasur, sondern auch jede weggestrichene Stelle. S. Schwan s. v. rature. E.

kaiserlichen Anwalde, vom Kläger und vom Beklagten, in so fern sie solches können oder wollen, paraphirt; wo nicht, so geschieht davon Erwähnung. Bleibt einer von beyden Theilen außen: so wird er für ungehorsam erklärt, und zur Fertigung des Protocolls geschritten. (1)

228. Der, welcher bey dieser Erörterung des Falsums die Stelle des Klägers vertritt, oder dessen Sachwalter, kann zu jeder Zeit, wohin auch das Verfahren gebiehet sey (en tout état de cause), sich die für unächt ausgegebenen Urkunden bey dem Gerichtschreiber vorlegen lassen; jedoch, ohne sie mit sich zu nehmen, und ohne daß dadurch ein Verzug veranlaßt werde. (2)

229. In den nächsten acht Tagen nach Fertigung des Protocolls soll der Kläger dem Beklagten seine fürs Falsum streitenden Gründe (moyens de faux) zufertigen lassen, wobey die Thatsachen, Umstände und Beweise anzugeben sind, woraus er die Falschheit oder die Verfälschung der Urkunde herzuleiten gedenkt; thut er dieß nicht: so kann der Beklagte die Sache zum Verhör bringen, um, wenn es das Sachverhältniß gestattet, dort das Erkenntniß auszuwirken: daß Kläger sich an seinem Beweise des Falsums versäumt habe. (3)

230. Beklagter ist schuldig, binnen acht Tagen, nach erfolgter Zufertigung der Gründe, aus welchen sein Gegner die Falschheit der Urkunde herleiten will, darauf schriftlich zu antworten; wo nicht, so kann der Kläger ein Verhör in der Sache ausbringen, um nach den oben

(1) Ord. v. 1737. Tit. I. Art. 10. u. 11. Tit. II. Art. 25.

(2) Ord. von 1737. Tit. II. Art. 26. Ord. von 1670. Tit. IX. Art. 10.

(3) Ord. von 1737. Tit. II. Art. 27. vergl. Ord. v. 1670. Tit. IX. Art. 11.

im 217ten Artikel enthaltenen Vorschriften auf Verwerfung der Urkunde erkennen zu lassen. (1)

231. Drey Tage nach dieser Antwort steht es jeder der beyden Partheyen, welche den Fortgang der Sache betreiben will, frey, ein Verhör in der Sache auszubringen. Die zum Beweise des Falschums angeführten Gründe werden, ganz, oder zum Theil, zugelassen, oder verworfen; nach Beschaffenheit der Umstände wird zugleich erkannt, daß diese Beweisgründe oder einige derselben entweder bey der Nebenerörterung über das Falschum, in so fern einige dieser Gründe zugelassen worden sind, oder beym Hauptproceße zu den Acten genommen werden, und dabey bleiben sollen; alles nach Beschaffenheit dieser Gründe, und je nachdem es die Umstände erheischen. (2)

232. Im Urthel wird dahin erkannt: daß die Gründe, welche zugelassen worden sind, sowohl durch Urkunden, als durch Zeugen, Beklagtem der Gegenbeweis vorbehältlich vor dem Gerichtscommissar bewiesen, und die für falsch ausgegebenen Urkunden von drey Schreibmeistern untersucht werden sollen, welche im Urthel Amtswegen ernannt werden müssen. (S. Art. 197. 237.) (3)

233. Die für das Falschum angeführten Gründe, welche für sachdienlich (pertinents) und zulässig erkannt worden sind, müssen im Urthel, da, wo darin auf Beweis erkannt wird, ausdrücklich angezeigt werden; und es ist in Ansehung anderer Gründe kein Beweis verstattet; doch ist den Sachverständigen (Schreibmeistern) erlaubt, in Beziehung auf das, was ihre Kunst betrifft, jede ihnen dienlich scheinende Bemerkung über die angeblich unächten

(1) Diese Verordnung ist neu.

(2) Ord. v. 1737. Tit. II. Art. 29.

(3) Angef. Ord. 4. a. D. Art. 30. vergl. Ord. v. 1670. Art. 13.

Urkunden zu machen; dem Gericht aber bleibt freygestellt, darauf nur so weit, als es solche für erheblich achtet, Rücksicht zu nehmen. (1)

234. Wird zur Abhörnung der Zeugen geschritten: so wird dabey die unten (Art. 262. 269. 270. 271 — 277.) für das Zeugenverhör vorgeschriebene Form beobachtet; die angeblich falschen Urkunden werden den Zeugen vorgelegt, und von ihnen, wenn sie es können, oder wollen, paraphirt; thun sie solches nicht, so wird es angemerkt.

Die zur Vergleichung dienenden, so wie die übrigen Urkunden, die man den Sachverständigen vorzulegen hat, können, wenn es der Gerichtscommissar für dienlich erachtet, alle oder zum Theil den Zeugen vorgelegt werden; in diesem Falle werden sie, wie bereits oben vorgeschrieben ist, von ihnen paraphirt. (2)

235. Legen die Zeugen bey ihrer Aussage Urkunden vor: so bleiben solche bey den Acten, nachdem sie zuvor, sowohl vom Gerichtscommissar, als von gedachten Zeugen, paraphirt worden sind, dafern letztere solches können und wollen. Thun sie es nicht: so wird dieses angemerkt. Beweisen diese Urkunden die Falschheit oder Richtigkeit der streitigen Handschriften: so werden sie den übrigen Zeugen, welche davon Kenntniß haben, vorgelegt, und auf die so eben vorgeschriebene Art von ihnen paraphirt. (3)

236. Der Beweis durch Schreibmeister (*comparatio litterarum*) wird auf folgende Art geführt:

1) die Urkunden, deren man sich zu Vergleichung der Handschriften bedienen will, werden, entweder durch Ueberkunft der Partheyen, oder vom Richter bestimmt, wie
im

(1) Ord. v. 1737. Tit. II. Art. 31.

(2) Angef. Ord. Tit. I. Art. 25 — 29.

(3) Angef. Ord. a. a. O. Art. 40. Tit. II. Art. 41. vergl. Ord. v. 1670. Tit. VIII. Art. 14. Dufour nouveau Traité de la Procédure civile T. I. p. 255.

im 200ten Artikel unter dem Titel: von Erörterung der Aechtheit der Handschriften *) bestimmt ist;

2) den Bescheid, wodurch der Beweis des Falschums zugelassen wurde; die angeblich falschen Urkunden; das über ihre Beschaffenheit gefertigte Protocoll; den Bescheid, in welchem die zum Beweise des Falschums vorgetragenen Gründe für zulässig erklärt sind, und auf ein Gutachten der Kunstverständigen erkannt ist; die zur Vergleichung dienenden Urkunden, wenn deren beygebracht worden sind; das über die Production dieser Urkunden aufgenommene Protocoll, und das Urthel, durch welches sie für zulässig erklärt worden sind, werden den Schreibemeistern mitgetheilt. Die Schreibemeister erwähnen in ihrem Gutachten, daß ihnen besagte Actenstücke sämmtlich vorgelegt worden sind, und beschreiben die von ihnen vorgenommene Prüfung, ohne jedoch darüber ein Protocoll fertigen zu dürfen. Die angeblich falschen Urkunden werden von ihnen paraphirt.

Haben die Zeugen ihrer Aussage einige Urkunden beygefügt: so kann die Parthey verlangen, und der Gerichtscommissar kann anbefehlen, daß sie den Sachverständigen vorgelegt werden sollen.

3) Im übrigen sollen bey erwähntem Gutachten die Regeln beobachtet werden, welche unter dem Titel: von Erörterung der Aechtheit der Handschriften vorgeschrieben sind. (S. oben Art. 207. 208. 209. 210.) (1)

237. Wird der Gerichtscommissar, oder werden die Sachverständigen abgelehnt: so ist nach den im 14ten und 21sten Titel gegenwärtigen Buches enthaltenen Vor-

(1) Ord. v. 1737. Tit. I. Art. 23. Tit. II. Art. 33. 35. 36. 39.

*) Das ganze Verfahren ist deutlich beschrieben beym Delaporte a. a. D. Art. Ecriture. C.

schriften zu verfahren. (S. unt. Art. 309. u. ff. Art. 383. u. ff. Art. 378.) (1)

238. Nach beendigtem Verfahren wird mittelst eines bloßen Satzes auf Entscheidung der Sache angetragen.

239. Ergeben sich aus der Erörterung Anzeigen eines Falschens oder einer Verfälschung, und ist der Thäter oder sind dessen Mitschuldige noch am Leben, und die peinliche Anklage der That ist nach Maaßgabe des Strafgesetzbuches noch nicht verjährt: so ertheilt der Präsident wider den Angeschuldigten den Befehl, daß derselbe vorgeführt (amené) werden solle, und vertritt in dieser Hinsicht die Stelle eines richterlichen Policybeamten. (2)

240. In dem in vorstehendem Artikel angegebenen Falle bleibt das Erkenntniß in der Civilsache so lange ausgesetzt, bis über das Verbrechen des Falschens rechtlich erkannt ist.

241. Hat das Gericht, in seinem über den Beweis des Falschensgesprochenen Urtheil, dahin erkannt, daß die für falsch erklärten Urkunden zerrissen, oder ganz, oder zum Theile durchstrichen, oder auch abgeändert, oder in ihren vorigen Zustand wieder hergestellt werden sollen: so bleibt die Vollstreckung des Urtheils in diesem Stücke so lange ausgesetzt, bis die Frist abgelaufen ist, innerhalb deren der Verurtheilte das Rechtsmittel der Appellation, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (requête civile) *) oder der Cassation einzuwenden berechtigt ist, oder bis er

(1) Die Sachverständigen können aus eben den Gründen verworfen werden, aus welchen die Zeugen (S. unten Art. 310.) und der Gerichtscommissar aus eben dem Grunde, aus welchem sonst auch die Richter (S. unt. Art. 378.) verwerflich sind.

(2) Ord. v. 1737. Tit. III. Art. 14. Ueber Verjährung der Verbrechen s. Ges. v. 3. Brumaire des IV. Jahres (Code des delits et des peines) Art. 9. 10.

*) Das Formular dazu s. b. Delaporte Art. Requête civile. C.

förmlich und gültiger Weise erklärt hat, daß er sich dem Urthel unterwerfe. (1)

242. Was diejenigen Urkunden betrifft, welche von den Partheyen oder Zeugen bengebracht oder vorgelegt worden sind, so wird wegen ihrer Zurückgabe in dem wegen des Falschums erteilten Zwischenurthel das nöthige erkannt, welches selbst in Ansehung der für unächt ausgegebenen Urkunden geschehen kann, sobald dieselben nicht dafür erkannt worden sind; in Ansehung derjenigen Urkunden aber, die sich in öffentlicher Verwahrung befunden haben, soll dahin erkannt werden, daß sie entweder denjenigen, welchen ihre Verwahrung anvertraut ist, zurückgegeben, oder auf die Gerichtswegen vorgeschriebene Art durch den Gerichtsschreiber zurückgesendet werden sollen; und zwar soll dieß geschehen, ohne daß über die Zurückgabe der Urkunden ein besonderes Urthel gesprochen werde; doch kann diese Zurückgabe nicht eher erfolgen, als bis nach Ablauf der im vorhergehenden Artikel bestimmten Frist. (2)

243. Während dieser Frist soll die Zurückgabe der zur Vergleichung dienenden Handschriften oder andern Urkunden ausgesetzt bleiben; ausgenommen, wenn auf schriftliches Ansuchen der Verwahrer erwähnter Handschriften oder der Partheyen, die ein Interesse dabey hätten, darauf anzutragen, Gerichtswegen ein Anderes anbefohlen ist. (3)

244. Den Gerichtsschreibern wird hiermit auferlegt, daß sie sich nach vorstehenden Artikeln, soweit solche sie angehen, genau zu richten haben; und zwar bey Strafe

§ 2

(1) Ord. v. 1737. Tit. I. Art. 59. Pothier, Traité sur la Procédure civile P. V. ch. VI. §. 13. Ordonn. von 1737. Tit. I. Art. 61. 62.

(2) Angef. Ord. a. a. D. Art. 63.

(3) Ebendas. Art. 67.

der Suspension und einer Geldbuße, die nicht unter hundert Franken betragen darf, so wie des den Partheyen zu leistenden Schadenersatzes, ja, wenn der Fall sich dazu eignet, summarischer Untersuchung. (¹)

245. Während gedachte Urkunden in der Gerichtsschreiberey liegen, darf kein Gerichtsschreiber von den angeblich unächten Urkunden eine Abschrift oder Ausfertigung geben, außer kraft eines Bescheides. Was die Urkunden, deren Originale oder Originalconcepte in der Gerichtsschreiberey niedergelegt worden sind, und namentlich die Bücher anlangt, in welche solche Urkunden eingetragen sind, die nicht für unächt ausgegeben werden: so kann der Gerichtsschreiber den dazu berechtigten Partheyen, wenn sie es verlangen, Ausfertigungen davon mittheilen; doch darf er dafür keine höhern Gebühren fordern, als die Verwahrer gedachter Originalurkunden, oder Originalconcepte zu fordern berechtigt sind; und zwar soll diesem Artikel, bey Vermeidung der in vorigem Artikel angedrohten Strafen, nachgegangen werden.

Sind von den Verwahrern gedachter Originalconcepte, nach Maaßgabe des 203ten Artikels im Titel: von Erörterung der Aechtheit der Handschriften, Ausfertigungen gemacht worden, welche die Stelle der Originalaufsätze vertreten sollen: so können dergleichen Urkunden nur von erwähnten Verwahrern ausgefertigt werden. (²)

246. Wenn der, welcher bey Erörterung des Falsums den Kläger macht *) (in diesem Punkte) den Pro-

(1) Ord. von 1737. Tit. I. Art. 68. Doch war hier bloß eine willkürliche Strafe angedroht.

(2) Ebendas. Art. 69.

*) Es versteht sich von selbst, daß dieser im Hauptproceße Beklagter seyn kann, daher ich die Worte Kläger und Beklagter in diesem Kapitel, soweit sie sich auf die Inscription en faux beziehen, nur im unvermeidlichen Falle gebraucht und oft lieber umschrieben habe. C.

ceß verliert: so wird er zu einer Geldbuße, die nicht unter hundert Franken betragen darf, und zu einem verhältnißmäßigen Schadenersatze verurtheilt. (1)

247. Diese Strafe ist auf alle Fälle verwirkt, sobald das Erbieten zum Erweise des Falschums in der Gerichtsschreiberey erfolgt, und die Klage dießfalls zugelassen ist; es mag nun der, welcher dabey den Kläger macht, die Klage freywillig fallen lassen, oder verlieren; oder der Proceß (die Klage) wegen ermangelnder hinlänglicher Gründe und Beweismittel, oder von Seiten des Klägers unterlassener Beobachtung der vorbeschriebenen Fristen und Formalitäten, für unstatthaft erkannt werden. Und zwar soll dieß Statt haben, wie auch immer das Erkenntniß lauten mag, selbst wenn darin auf die Geldbuße gar nicht erkannt wäre; ja, dieß Alles soll auch selbst dann gelten, wenn der Kläger sich erböte, wegen des Falschums einen Criminalproceß zu veranlassen, und solchen fortzustellen. (2)

248. Die Geldbuße ist dann nicht verwirkt, wenn die für falsch ausgegebene Urkunde, oder eine von mehreren ganz oder zum Theil für unächt, oder in dieser Sache für unzulänglich erklärt; so wie auch dann, wenn die Klage auf Erweis des Falschums verworfen worden ist; welcher Ausdrücke sich auch immer die Richter bedient haben mögen, um gedachte Klage zu verwerfen, oder sie nicht zu berücksichtigen. (3)

249. Ueber den Incidentpunkt des vorgeschützten Falschums kann kein Vergleich vollzogen werden, wenn er nicht gerichtlich bestätigt, zuvor aber dem Generalprocurator oder kaiserlichen Anwalde (ministère public) mitgetheilt

(1) Ord. v. 1737. Tit. II. Art. 49.

(2) Ebendas. Art. 50.

(3) Ebendas. Art. 51.

worden ist, welchem es frey steht, dießfalls die ihm nöthig scheinenden Requisitoralien *) zu erlassen. (¹)

250. Dem, welcher auf Erörterung des Falschums im Civilproceß angetragen hat, steht frey, dieses Verbrechens halber eine besondere (peinliche) Anklage bey der Criminalbehörde anzubringen. In diesem Falle bleibt die Entscheidung der Civilsache einstweilen ausgesetzt; das Gericht müßte denn finden, der Proceß könne, ohne Rücksicht auf die für unächt ausgegebene Urkunde, entschieden werden. (²)

251. Auf das Verfahren über die Civilerörterung des Falschums kann weder irgend ein Interlocut noch Endurtheil gesprochen werden, ohne vorher den Antrag der Staatsbehörde (ministère public) abzuwarten. (³)

Zwölfter Titel.

Vom Zeugenverhör. **)

252. Diejenigen Thatsachen, zu deren Beweis eine der Partheyen gelassen zu werden verlangt, sind in einem bloßen mit einem Gesuch (conclusion, petitum) versehenen Satz, ohne weitere schriftliche Verhandlung oder angebrachtes Bittschreiben, artikelsweise kürzlich vorzutragen.

(1) Ord. v. 1737. Tit. II. Art. 52. C. Civilgesetzb. Art. 2046. und bey diesem Artikel Dufour, sources où toutes les Dispositions du C. civ. ont été puisées.

(2) Ebendas. Art. 50.

(3) Ebendas. Art. 52.

*) D. i. erforderlichen Falls die Criminaluntersuchung zu veranlassen, damit der Falsarius durch den Vergleich der verurtheilten Strafe nicht entgehen möge. C.

**) Ueber die ganze in diesem Titel vorgeschriebene Verhandlung s. die Formulare bey dem Delaporto Art. Enquête. C.

Sie müssen gleichfalls in einem bloßen Satze binnen drei Tagen entweder verneint oder eingeräumt werden; widrigenfalls sind sie für eingestanden oder zugegeben zu achten. ⁽¹⁾

253. Sind die Thatsachen zweckdienlich, und hat der Gegentheil sie geleugnet: so ist auf deren Beweis (durch Zeugen), dafern ihn kein Gesetz für unzulässig erklärt, (Nap. Civilges. Art. 340. 335. 342. 1341. 1352.) zu erkennen. ⁽²⁾

254. Das Gericht kann auch, so weit es durch kein Gesetz verboten ist, Amtswegen auf (Zeugen-) Beweis der Thatsachen erkennen, die es für beweisdienlich erachtet.

255. Das Urtheil, in welchem auf Beweis erkannt wird, muß:

1) die zu beweisenden Thatsachen;

2) die Ernennung des Richters, vor dem die Zeugen abgehört werden sollen, enthalten.

Sind die Zeugen zu weit entfernt, so kann darauf erkannt werden, daß das Zeugenverhör vor einem von dem dießfalls benannten Gerichte hierzu erwählten Gerichtscommissar erfolgen solle. ⁽³⁾

256. Dem Gegentheile ist der Gegenbeweis rechtlich vorbehalten. Der Beweis des Klägers und der Gegenbeweis sind in den durch nachstehende Artikel bestimmten Fristen anzutreten und zu vollenden.

(1) Die hieher gehörige Verordnung der Ordonn. v. 1667. Tit. XX. Art. 1. war geschöpft aus der Ord. v. Bitters, Cotterets v. 1559. Art. 42 — 44. Der zweite Theil des Artikels ist neu.

(2) L. 21. C. de Probatt. (IV. 19.) Die Fülle, in welchen der Zeugenbeweis nicht erlaubt ist, findet man in Nap. Civilges. Art. 340. 335. 342. 1341. 1352. Nach dem XIII. Titel der Ordonn. von 1667. ist der Zeugenbeweis zum ewigen Gedächtniß (enquêtes d'examen à futur) abgeschafft und gilt auch jetzt in Frankreich nicht.

(3) Ordonn. von 1667. Tit. XXII. Art. 1. 2. Ordonn. de Blois de 1579. Art. 168.

257. Wird das Zeugenverhör an demselben Orte, wo das Urthel gesprochen ist, oder in einer Entfernung von nicht mehr als drey Myriametern gehalten: so muß es binnen acht Tagen, von dem Tage der an den Sachwalter erfolgten Zufertigung an gerechnet, angefangen werden; ist das Urthel wider eine Parthey gesprochen, welche keinen Sachwalter hatte, so beginnt die Frist mit dem Tage der an die Parthey in Person oder an ihrem Wohnorte erfolgten Zufertigung. Diese Fristen laufen auch wider den, welcher das Urthel zufertigen ließ; alles bey Strafe der Nichtigkeit.

Ist wider das Urthel ein Rechtsmittel (opposition) verstattet (S. oben Art. 165.), so beginnt die Frist von dem Tage an, da die zur Einwendung des Rechtsmittels gestatteten Fristen abgelaufen sind. (¹)

258. Muß das Zeugenverhör in einer weitem Entfernung gehalten werden: so wird die Frist, binnen welcher der Anfang damit gemacht werden soll, im Urthel bestimmt.

259. Das Zeugenverhör wird in Ansehung einer jeden Parthey, so viel sie betrifft, durch die, von ihr bey dem Gerichtskommissar ausgewirkte Verordnung, für eröffnet gehalten, mittelst deren die Zeugen vorgeladen werden, auf den bestimmten Tag und zur festgesetzten Stunde zu erscheinen.

Dem zu Folge eröffnet der Gerichtskommissar jedes der Protocolle damit, daß er des bey ihm angebrachten Gesuches und der von ihm darauf erlassenen Verordnung gedenkt. (²)

260. Den Zeugen werden die Ladungen in Person oder an ihrem Wohnorte zugestellt. Diejenigen, welche

(¹) Ord. a. a. D. Art. 2. Ord. Ludwig XII. von 1510. Franz I. v. 1539. Art. 32. Carl IX. v. 1563. Art. 2. Ord. Heinrich III. Blois 1579. Art. 155. l. 13. C. de iud. (III. 1.)

(²) Ord. v. 1667. Tit. XXII. Art. 5.

innerhalb dreyer Myriameter von dem Orte, wo das Zeu-
gerverhör erfolgt, wohnhaft sind, müssen wenigstens einen
Tag vor der Abhörung vorgeladen werden; bey denen,
welche in einer weitern Entfernung wohnen, wird auf jede
drey Myriameter Ein Tag hinzugesetzt. Jedem Zeugen
wird das, worauf im Urthel erkannt ist, jedoch nur der-
jenige Theil, welcher die Umstände betrifft, deren Beweis
zugelassen wird, so wie der Befehl des Gerichtscommis-
sars, in Abschrift zugestellt; und zwar dieß Alles bey
Strafe der Nullität der Aussagen derjenigen Zeugen, in
Ansehung welcher die obbestimmten Formalitäten nicht
beobachtet worden sind. *) (¹)

261. Dem Gegentheile muß die Ladung zum Erschei-
nen bey dem Zeugenverhör am Wohnorte seines Sachwal-
ters, wenn er einen bestellt hat, außerdem aber, an seinem
eigenen Wohnorte eingehändiget werden; und zwar wenig-
stens drey Tage vor dem Zeugenverhör; auch müssen ihm
die Namen, das Gewerbe, und der Wohnort jenes Zeu-
gen, welcher wider ihn producirt werden soll, angezeigt
werden; und zwar dieß alles, wie oben, bey Strafe der
Nichtigkeit. (S. u. Art. 270.) (²)

262. Die Zeugen werden jeder für sich besonders ab-
gehört; und zwar entweder in Beyseyn der Partheyen,
oder in deren Abwesenheit.

Jeder Zeuge zeigt, ehe er abgehört wird, an: seine
Namen, Gewerbe, Alter und Wohnort; ob und in welchem
Grade er mit einem der streitenden Theile verwandt oder
verschwägert sey; ob er bey einem von ihnen im Solde
oder in Diensten stehe. Sodann legt er den Eid ab, daß

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXII. Art. 7.

(2) Ebendaf. Art. 7. Abschn. 2. Gesetz von 3. Brumaire J. IV.
(Code des delits et des peines) Art. 546.

*) Die Gründe dieser Formalität leuchten mir nicht ein. E.

er die Wahrheit sagen wolle. Dieß alles ist, bey Strafe der Richtigkeit, zu beobachten. (¹)

263. Bleibt einer der Zeugen außen: so wird er durch einen Bescheid des Gerichtskommissars, der, ungeachtet aller Opposition oder Appellation, vollstreckbar ist, zu Bezahlung einer Summe verurtheilt, die nicht unter zehn Franken betragen darf, und dem Gegentheile als Schadenersatz bezahlt wird. Ueberdieß kann er in eben diesem Bescheide in eine Geldbuße verurtheilt werden, welche jedoch die Summe von hundert Franken nicht übersteigen darf.

Die außengebliebenen Zeugen werden auf ihre Kosten nochmals vorgeladen. (²)

264. Bleiben die wieder vorgeladenen Zeugen nochmals außen, so werden sie zu einer Geldbuße von hundert Franken verurtheilt, welche durch Gefängnißzwang von ihnen bengetrieben werden kann; ja der Gerichtskommissar kann sogar darauf erkennen, daß sie (mit Gewalt abgeholt) vorgeführt werden sollen (mandat d'amener). (³)

265. Bringt der Zeuge bey, daß er am angefügten Tage nicht habe erscheinen können: so wird er, nach erstatteter Aussage, durch den Gerichtskommissar von der Geldbuße und den Kosten der Wiedervorladung wieder frey gesprochen.

266. Bringt der Zeuge bey, es sey ihm unmöglich, sich am bestimmten Tage einzufinden: so verstattet der Gerichtskommissar ihm eine hinreichende Frist, welche jedoch die für den Zeugenbeweis anberaumte Frist nicht überschreiten darf; oder er verfügt sich selbst an Ort und

(1) Ord. von 1667. Tit. XXII. Art. 13. 14. 15. Bornier ad h. l. Ord. Ludwig XII. v. 1498 Art. 14. Franz I. v. 1535. Kap. VII. Art. 5 und 14. Heinrichs III. von 1579. Art. 203. l. 14. C. de testt. (IV. 20) l. 52. X. de testt. (II, 20.)

(2) Ord. v. 1667. a. a. D. Art. 8.

(3) Ebendas. Art. 8.

Stelle, um die Zeugenaussage aufzunehmen. (1) Befindet sich der Zeuge an einem entlegenen Orte, so verweist der Gerichtscommissar dessen Abhörung an den Präsidenten des Gerichts, unter welches dieser Ort gehört, und letzterer hört den Zeugen ab, oder überträgt solches einem Richter. Der Actuar dieses Gerichts läßt sogleich das Originalconcept des Protocolls an die Expedition des Gerichtes gelangen, bey welchem der Proceß anhängig ist: ihm bleibt vorbehalten, wider die Parthey, auf deren Ansuchen der Zeuge abgehört worden ist, einen Hülfsbefehl wegen der Kosten auszubringen.

267. Können die Zeugen nicht alle am angeetzten Tage abgehört werden, so verschiebt der Richter die fernere Abhörung auf einen bestimmten Tag und auf eine gewisse Stunde; doch sind weder die Zeugen, noch die Parthey, wenn sie auch nicht erschienen wäre, auß neue vorzuladen. (2)

268. Niemand kann als Zeuge vorgeladen werden, wenn er mit einem der streitenden Theile in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder dessen Ehegatte ist, welches letztere auch von geschiedenen Ehegatten gilt. (3)

269. In dem über ein Zeugenverhör aufgenommenen Protocolle müssen, bey Strafe der Nullität, Tag und Stunde, das Erscheinen, oder Ausbleiben der Partheyen und der Zeugen, die erfolgte Insinuation der Vorladungen und der Umstand bemerkt seyn, daß das Zeugenverhör auf einen andern Tag und auf eine andere Stunde

(1) Wenn der, welcher vor dem Richter persönlich zu erscheinen schuldig ist, Krankheitshalber oder sonst nicht erscheinen kann, und durch Jemand andern dieses melden läßt: so heißt diese Handlung excoiner. (Excoines heißen überhaupt alle Ehehaften, legitima impedimenta).

(2) Ord. v. 1667. Tit. XXII. Art. 22.

(3) Dies sind die zum Zeugniß ganz unzulässlichen Verwandten; die als Zeugen verdächtigen sind Art. 283. angegeben.

ausgesetzt worden sey: dafern letzteres wirklich erfolgt ist, und zwar bey Strafe der Nullität. (S. u. Art. 275.) (1)

270. Die Einwendungen (gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen S. unten Art. 283.) müssen von der Parthey oder von deren Sachwalter vor der Abhörung des Zeugen vorgebracht werden; dieser ist seiner Seits verbunden, sich über dieselben zu erklären. Diese Einwendungen müssen, unter Anführung bestimmter, zur Sache gehöriger Umstände, nicht in schwankenden und allgemeinen Ausdrücken, vorgetragen werden. Die Einwendungen sind, nebst dem, was der Zeuge deshalb erklärt hat, im Protocolle anzumerken. (2)

271. Der Zeuge muß antworten, ohne daß ihm hieby verstattet ist, einen schriftlichen Entwurf abzulesen. Seine Aussage ist im Protocolle aufzuzeichnen; sie ist ihm vorzulesen, und er muß befragt werden, ob er dabey beharre; alles bey Strafe der Nullität. Auch muß man ihn fragen, ob er Zeugengebühren verlange. (S. u. Art. 277.) (3)

272. Dem Zeugen steht frey, bey der Vorlesung seiner Aussage die ihm beliebigen Abänderungen und Zusätze zu machen. Diese sind am Schlusse oder am Rande seiner Aussage aufzuzeichnen, und ihm, gleich der Aussage, vorzulesen. Daß solches geschehen sey, muß angemerkt werden; und zwar dieß alles bey Strafe der Richtigkeit. (4)

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXII. Art. 22.

(2) Ord. a. a. D. Art. 27. (Bornier ad h. l.) vergl. Ordonnanz Carls VII. Art. 34 u. 99. Carl VIII. v. 1493. Art. 12. Franz I. v. 1525. Cap. VII. Art. 18. Cap. VIII. Art. 10. Heinrichs III. v. 1585.

(3) Ord. v. 1667. a. a. D. Art. 16. 19. 20. Im 17. Art. dieses Titels der Ord. ist vorgeschrieben, daß auch alle Nebenumstände, die der Zeuge bey seiner Aussage angiebt, zu Protocoll genommen werden müssen c. 37. X. de test. (II. 20.)

(4) Angef. Ord. a. a. D. Art. 18.

273. Der Gerichtscommissar kann entweder von Amtswegen, oder auf Verlangen der Partheyen, oder einer derselben diejenigen Fragen an den Zeugen thun, welche er zur Erläuterung der Aussage desselben für erforderlich hält. Sind dem Zeugen seine Antworten vorgelesen worden, so unterzeichnet er dieselben. Will oder kann er dieß nicht thun, so wird solches angemerkt; sie werden gleichfalls von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet; und zwar dieß alles bey Strafe der Richtigkeit. (Art. 276.)

274. Die Aussagen des Zeugen, so wie die von ihm etwa gemachten Veränderungen und Zusätze, werden von ihm, dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Will oder kann der Zeuge nicht unterschreiben: so wird dieß im Protocolle erwähnt; alles bey Strafe der Nullität. Eben so wird auch angemerkt, ob er Zeugengebühren verlangt, oder solche ausgeschlagen habe. (1)

275. In den Protocollen ist ausdrücklich zu erwähnen, daß die in vorstehenden 261. 262. 269. 270. 271. 272. 273 u. 274. Artikeln vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet worden sind. Sie müssen am Schlusse vom Richter und Gerichtsschreiber, und von den Partheyen, wenn letztere es wollen oder können, unterschrieben werden; weigern sie sich dessen, so wird solches angemerkt; alles bey Strafe der Richtigkeit.

276. Die Parthey darf den Zeugen weder in seiner Aussage unterbrechen, noch ihm unmittelbar eine Frage vorlegen; sondern sie ist schuldig, sich deshalb an den Gerichtscommissar zu wenden; und zwar dieß alles bey einer Geldbuße von zehn Franken.

Bei wiederholter Uebertretung wird die Strafe erhöht, ja die Parthey kann dann sogar vom Zeugenverhör entfernt werden. Auf diese Strafen erkennt der Gerichtscommissar. Seine deshalb ertheilten Bescheide sind der

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXII. Art. 18. 19.

dawider eingewandten Appellation oder Opposition ungeachtet, vollstreckbar. (S. oben Art. 37.)

277. Verlangt der Zeuge Zeugengebühren, so wird der Betrag derselben auf der Abschrift der Vorladung vom Gerichtskommissar bestimmt; und dieß hat mit einem Hilfsbefehle gleiche Wirkung. Der Richter erwähnt diesen Betrag in seinem Protocolle. (1)

278. Das Zeugenverhör muß in Ansehung beyder Partheyen, in so fern im Bescheide, in welchem darauf erkannt wurde, nicht eine längere Frist anberaunt ist, bey Strafe der Nullität, in Zeit von acht Tagen, von Abhörnung der ersten Zeugen anzurechnen, beendigt werden. (2)

279. Sucht jedoch eine der Partheyen, während der zur Vollendung des Zeugenverhörs bestimmten Frist, um Verlängerung an, so kann das Gericht sie verstaten. (3)

280. Das Gesuch um Verlängerung wird bey dem Protocoll des Gerichtskommissars angebracht, und, auf den an dem deshalb in seinem Protocolle hierzu angefügten Tage gehaltenen Vortrag, bewilligt, ohne daß, wenn die Partheyen selbst, oder durch ihre Sachwalter erschienen sind, deshalb eine Auffoderung oder Provocation (avenir s. o. Art. 79.) erforderlich wäre. Es darf aber, bey Strafe der Nichtigkeit, nicht mehr, als Eine Verlängerung gestattet werden. (4)

281. Wenn eine Parthey mehr als fünf Zeugen über eine und dieselbe Thatsache abhören läßt, so kann sie nur wegen fünf, nicht aber wegen mehrerer Zeugen Kostenersatz verlangen. (5)

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXII. Art. 19.

(2) Ebendas. Art. 2. 19.

(3) Ebendas.

(4) Ebendas. Art. 2. Jousse ad h. 1.

(5) In der Ordonn. v. 1667. Tit. XXII. Art. 21. waren, so wie in den ältern Gesetzen, dießfalls 10 Zeugen verstatet; dieses ist hier billig eingeschränkt nach l. 2. in f. D. de test. (XXII. 5.)

282. Nach erstatteter Zeugenaussage wird keine Einrede gegen den Zeugen mehr zugelassen, wenn sie nicht durch schriftliche Beweise dargethan wird. (1)

283. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen kann dann bestritten werden, wenn sie Verwandte oder Verschwägerte der einen oder der andern Parthey bis mit Einschluß des Grades der zweyten Geschwisterkinder, Verwandte und Verschwägerte der Ehegatten in eben diesem Grade sind, dafern entweder der Ehegatte selbst noch lebt, oder die Parthey oder der Zeuge von demselben noch lebende Kinder hat. Ist der Ehegatte verstorben, ohne Descendenten zu hinterlassen, so kann man nur dessen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, dessen Brüder und Schwäger, Schwestern und Schwägerinnen, für verdächtig erklären.

Auch kann man gegen die Glaubwürdigkeit eines angegebenen Zeugen Einwendungen machen, wenn derselbe präsumtiver Erbe oder Legatar der Parthey ist, die ihn zum Zeugen angegeben hat; wenn er seit Ertheilung des Bescheids, in welchem auf Zeugenbeweis erkannt ist, mit der Parthey und auf deren Kosten getrunken oder gegessen hat; wenn er über Umstände, welche auf den Proceß Beziehung haben, schriftliche Zeugnisse (Attestate) ausgestellt hat; wenn er im Solde oder in Diensten der Parthey steht, die ihn benannte; wenn gegen ihn, eines Verbrechens halber, die Anklage angenommen; wenn er zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe, oder wegen eines Diebstahls auch nur zu einer policeymäßigen Züchtigung, verurtheilt worden ist. (2)

(1) Ord. v. 1670. Tit. XV. Art. 19. 20. — Reproches heißen alle Arten der Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen sowohl die ihre Personen betreffenden (reproches de fait), als diejenigen, die sich aus ihrer Aussage ergeben (reproches de droit).

(2) Zu den l. §. D. de test. aufgezählten reproches de fait gehören nach Französischem Rechte noch solche: wenn zwischen den Zeugen und der Parthey ein Proceß obwaltet; wenn er als Richter,

284. Der Zeuge soll, der gegen ihn vorgebrachten Einwendungen ungeachtet, zu Ablegung seines Zeugnisses gelassen werden. (S. unten Art. 291.)

285. Wer das funfzehnte Jahr seines Alters noch nicht zurückgelegt hat, kann als Zeuge abgehört werden; doch nimmt man auf dessen Aussage nur so viel Rücksicht, als, nach vernünftigem Ermessen, geschehen kann.

286. Nach Ablauf des zum Zeugenbeweise festgesetzten Termins, läßt die Parthey, welche die Sache am eifrigsten betreibt, die Abschrift der Protocolle dem gegenseitigen Sachwalter zufertigen, und sucht durch einen bloßen Satz um das Verhör an. (²)

287. Ueber die Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen wird summarisch entschieden. (Art. 405.) (²)

288. Ist jedoch die Hauptsache zur Entscheidung reif, so kann über alles in einem und demselben Urthel erkannt werden. (³)

289.

Anwalt oder Bevollmächtigter der Parthey, die sich auf ihn bezieht, geworden ist; wenn er keinen Begriff von den streitigen Thatsachen hat; wenn er in seiner eignen Sache zeugt; wenn er während der Erstattung der Aussagen betrunken war, wenn er endlich nicht vorgeladen war, sondern sich freywillig zum Zeugnisse erboten hatte. Die reproches de droit sind enthalten in der l. 2. D. de testt. l. 9. D. et l. 1. C. eod. (IV. 20.) l. 3. §. 1. D. eod. wozu noch kommt, wenn er den Grund seiner Wissenschaft nicht anzugeben weiß.

Auch die Ordonn. v. 1667. enthält Tit. XXII. Art. 2. und Tit. XXIII. Art. 2. mehrere Ursachen der Verwerflichkeit der Zeugen, schreibt aber vor, daß sie durch schriftliche Beweise dargelegt seyn müssen. Daß selbst die Verwandtschaft und Schwägerichast bis zu dem Grade der Geschwisterkinder, die präsumtiven Erben der Parthey, oder die von ihr Geschenke empfangen haben, der, welcher bey der Parthey nicht bloß bey dem dritten, nicht bloß auf deren Kosten) seit Publication, in welchem auf Zeugenbeweis erkannt ist, gegessen und getrunken hat, und der, welcher ein Attestat in der Sache ausgesielet hat, verdächtige Zeugen seyn sollen, ist neu, war aber vorher größtentheils Gerichtsbrauch.

(1) Vergl. Ord. v. 1667. Tit. XXII. Art. 27.

(2) Ebendas. Tit. XXIII. Art. 5.

(3) Vergl. Ord. Ebendas. Art. 3.

289. Sind die gegen die Zeugen vor ihrer Aussage vorgebrachten Einreden nicht durch schriftliche Beweise unterstützt: so ist die Parthey verbunden, sich deshalb zum Beweise zu erbieten, und Zeugen zu benennen; widrigenfalls wird sie damit nicht weiter zugelassen; doch bleibt dem Zeugen, wider welchen die Einwendungen vorgebracht worden sind, vorbehalten, deshalb gebührende Genugthuung und Schadenersatz zu fordern.

290. Hat der Beweis Statt, so wird darauf Gerichtswegen, unter Vorbehalt des Gegenbeweises (Art. 256.), erkannt, und er wird in der unten (Art. 407.) für die summarischen Zeugenverhöre bestimmten Form geführt. Dabey wird keine andere Einwendung gegen die Zeugen zugelassen, als die, welche durch schriftliche Beweise unterstützt ist.

291. Werden die Einwendungen zulänglich befunden, so wird die Aussage des Zeugen, wider welchen sie vorgebracht sind, nicht gelesen. (1)

292. Ist das Zeugenverhör oder die Aussage eines Zeugen wegen eines Versehens des Gerichtscommissars für ungültig erklärt worden: so wird auf dessen Kosten aufs neue dazu geschritten. Die Fristen des neuen Beweisverfahrens, oder des abermaligen Zeugenverhörs laufen vom Tage der Zufertigung des Urthels, in welchem darauf erkannt worden ist. Der Parthey ist erlaubt, dieselben Zeugen wieder abhören zu lassen, und können einige derselben nicht wieder abgehört werden: so hat das Gericht auf ihr beym ersten Verhör abgelegtes Zeugniß billige Rücksicht zu nehmen. (2)

(1) Vergl. Ord. v. 1667. Tit. XXIII. Art. 5.

(2) Ord. v. 1667. Tit. XXII. Art. 36. Nach dem Edict v. May 1583. Art. 7. mußte das neue Zeugenverhör vor einem andern Gerichtscommissar erfolgen. Dieß scheint nicht aufgehoben zu seyn.

293. Ist der Zeugenbeweis wegen eines Verfehens des Sachwalters oder des Gerichtsbotens für ungültig erklärt worden: so wird er nicht wiederholt; allein, der Parthey ist verstattet, von ihnen den Ersatz der Kosten, und im Falle einer offenbaren Nachlässigkeit, Schadenersatz zu verlangen, welches dem Ermessen des Richters überlassen ist. (1)

294. Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Zeugenaussagen zieht die Ungültigkeit des ganzen Zeugenbeweises nicht nach sich. (2)

Dreizehnter Titel.

Von Localbesichtigungen. *)

295. Das Gericht kann in Fällen, wo es solches nöthig findet, verordnen, daß einer der Gerichtsbesitzer sich an Ort und Stelle begeben solle; doch kann dieß nicht in Fällen geschehen, wo ein bloßes Gutachten der Sachverständigen hinreichend ist; es müßte denn von einer oder der andern Parthey um Localbesichtigung ange sucht worden seyn. (3)

296. Im Bescheide wird einer derjenigen Richter, welche der Abfassung desselben hengewohnt haben, (zur Localbesichtigung) abgeordnet. (4)

(1) Jousse sur l'ord. de 1667. Tit. XXII. Art. 36. Henry's T. I. Liv. II. Ch. IV. qu. 27.

(2) Doch ist für die Thatsache nur dann voller Beweis da, wenn zwey vollgültige Zeugen gleichförmig ausgesagt haben. l. 9. C. de test. (IV. 20.).

(3) Ord. v. 1667. Tit. XXI. Art. 1.

(4) Ebendas Art. 4. Der Gerichtscommissar kann an seine Stelle keinen andern substituiren. Ord. v. 1493. Art. 46. Ord. v. 1535.

*) Zu diesem ganzen Verfahren liefert die Formulare Delaporte unter dem Artikel: Descente. C.

297. Auf schriftliches Ansuchen derjenigen Parthey, welche zuerst darauf anträgt, erläßt der Gerichtscommissar eine Verordnung, in welcher Ort, Tag und Stunde zur Besichtigung angesetzt sind. Ein Sachwalter läßt solche dem andern zufertigen, und dieß vertritt die Stelle der Auffoderung (Provocation). (Art. 257.) (1)

298. Der Gerichtscommissar bemerkt auf der Urschrift seines Protocolls, wie viel Tage er auf seine Hin- und Herreise und auf den Aufenthalt am Orte verwendet habe. (2)

299. Die Ausfertigung des Protocolls wird auf Ansuchen der Parthey, welche zuerst darauf anträgt, den Sachwaltern der übrigen Partheyen zugefertigt, und drey Tage nachher kann eben diese Parthey mittelst eines bloßen Satzes das Verhör in der Sache ausbringen. (3)

300. Die Gegenwart der öffentlichen Behörde (des Generalprocurators oder des kaiserlichen Anwalts) ist nur in dem Falle nöthig, wo sie selbst Parthey ist. (4)

301. Die Reisekosten sind von der Parthey, welche um die Besichtigung angesucht hat, vorschußweise zu bezahlen, und von ihr bey der Gerichtschreiberey niederzulegen. (5)

§ 2

Cap. I. Art. 16. Rèlem. du conseil vom 24. Mai 1603. f Bourg en Bresse Edict v. Febr. 1705. Art. 20. Art. 34. f. Dpern

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXI. Art. 6. 7.

(2) Ebendas. Art. 19.

(3) Ebendas. Art. 25.

(4) Dieß ist der Fall wenn die Instruction des Processus oder andre Geschäfte auf Ansuchen, oder Verreiben des kaiserlichen Anwalts oder des Generalprocurators erfolgen.

(5) Artgef. Ord. a. a. D. Art. 3.

Vierzehnter Titel.

Vom Gutachten der Sachverständigen.

302. Wenn die Sache zu einem Gutachten der Sachverständigen geeignet ist: so wird in einem Bescheide hierauf erkannt, in welchem die Gegenstände deutlich beschrieben seyn müssen, welche durch Sachverständige erörtert werden sollen. *) (¹)

303. Die Erörterung darf von nicht weniger als drey Sachverständigen geschehen, dafern die Partheyen nicht darenin willigen, daß solche bloß durch Einen vorgenommen werden solle. (S. unten Art. 323. 955. 971.) (²)

304. Haben die Partheyen zu der Zeit, da der Bescheid ertheilt ward, in welchem auf Einholung eines Gutachtens erkannt ist, sich schon über die Ernennung der Sachverständigen vereinigt: so wird ihnen in diesem Bescheide diese Ernennung beurkundet.

305. Sind die Sachverständigen bereits durch Uebereinkunft der Partheyen ernannt: so wird ihnen im Bescheide auferlegt, diese Ernennung binnen drey Tagen nach erfolgter Zufertigung (des Bescheides) zu vollziehen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls durch die in demselben Bescheide Amtswegen ernannten Sachverständigen das Geschäft vorgenommen werden solle. (³)

In eben diesem Bescheide wird der Richter ernannt, der als Commissar den durch Uebereinkunft der Partheyen oder von Amtswegen ernannten Sachverständigen den Eid abnehmen soll; doch steht dem Gerichte frey, darauf zu

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXI. Art. 8.

(2) Nap. bürgerl. Gesetzb. Art. 1678. Vergl. Ordon. von 1667. Tit. XXI.

(3) Ord. Ebendas. Art. 8. 9.

*) S. Delaporte unter dem Artikel: Expertise. S.

erkennen, daß die Sachverständigen von dem Friedensrichter des Cantons, wo sie ihr Geschäft zu vollziehen haben, vereidet werden sollen.

306. Haben sich die Partheyen über die Ernennung der Sachverständigen vereinigt: so müssen sie in obbestimmter Frist ihre dießfallige Erklärung auf der Gerichtschreiberey abgeben.

307. Nach Ablauf der obbestimmten Frist bringt die Parthey, welche die Sache am eifrigsten betreibt, eine Verordnung des Richters aus, und fodert die von den Partheyen oder von Amtswegen ernannten Sachverständigen auf, ihren Eid abzulegen, wobey die Gegenwart der Partheyen nicht erforderlich ist. (¹)

308. Nur von Amtswegen ernannte Sachverständige können verbeten werden; ausgenommen wenn, in Ansehung der von den Partheyen ernannten, seit ihrer Ernennung Ursachen eingetreten seyn sollten, die dazu berechtigten.

309. Die Parthey, welche die Gründe vorbringen will, aus welchen sie einen oder den andern Sachverständigen ablehnt, ist schuldig, solches in den nächsten drey Tagen nach erfolgter Ernennung durch einen bloßen Satz zu thun, welchen sie oder ihr Specialbevollmächtigter unterzeichnet, und welcher die Gründe der Ablehnung und die Beweise dafür, wenn sie deren hat, oder das Anerbieten enthält, den Beweis durch Zeugen zu führen. Nach Ablauf der obbestimmten Frist kann keine Ablehnung mehr angebracht werden, und der Sachverständige leistet den Eid an dem in der Auffoderung bestimmten Tage. (²)

310. Sachverständige dürfen aus eben den Gründen abgelehnt werden, aus welchen erlaubt ist, Ein-

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXI. Art. 10.

(2) Ebendas. Art. 7. 9.

wendungen gegen die Zeugen vorzubringen. (S. oben Art. 283.) ⁽¹⁾

311. Wird der Ablehnung widersprochen, so wird darüber, auf Einreichung eines bloßen Satzes (s. unten Art. 407. f.), nach angehörtem Antrage des kaiserlichen Anwalts (s. oben Art. 83. n. 4. Art. 385. 394.) summarisch entschieden; das Gericht kann dabey auf Zeugenbeweis erkennen, welcher sodann in der für das summarische Zeugenverhör unten (Art. 407. f.) festgesetzten Form geführt wird. ⁽²⁾

312. Der über eine Ablehnung (der Sachverständigen) ertheilte Bescheid ist, der dagegen eingewandten Appellation ungeachtet, vollstreckbar. ⁽³⁾

313. Wird eine solche Ablehnung für zulässig erkannt: so erfolgt in demselben Urtheil von Amtswegen die Ernennung eines oder mehrerer neuen Sachverständigen an die Stelle dessen oder derjenigen, welche verworfen worden sind.

314. Wird die Ablehnung für unstatthaft erklärt: so wird die Parthey, welche sie vorgebracht hat, verurtheilt, eine verhältnißmäßige Summe als Schadenersatz (an den Gegentheil) zu bezahlen; selbst zum Besten des Sachverständigen kann, wenn dieser darum ansucht, die Zahlung dieser Summe auferlegt werden; doch kann dieser solchenfalls (in derselben Sache) nicht weiter ein Gutachten ertheilen (vergl. u. Art. 390.) ⁽⁴⁾

315. In dem über die Leistung des Eides aufgenommenen Protocolle bestimmen die Sachverständigen den Ort, den Tag und die Stunde, wo sie das Geschäft vornehmen wollen.

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXI. Art. 9. Jousse comm. ad h. l.

(2) Jousse a. a. O.

(3) Ord. v. 1667. Tit. XXIV. Art. 26.

(4) Ebendas. Art. 30.

Sind die Partheyen oder deren Sachwalter dabey zugegen, so vertritt diese Bestimmung die Stelle der Auf-foderung (Provocation).

Sind sie nicht zugegen, so werden sie durch einen Sach, den ein Sachwalter dem andern zufertigen läßt, aufgefordert, sich an dem Tage und zu der Stunde, welche die Sachverständigen bestimmt haben, einzufin-den. (¹).

316. Wenn einer oder der andere Sachverständige seine Ernennung nicht annimmt, oder sich am bestimmten Tage und zur gesetzten Stunde zur Eidesleistung und Er-örterung der Sache nicht einstellt: so haben die Par-theyen sich sogleich über die Ernennung eines andern an dessen Stelle zu vereinigen; widrigenfalls kann das Ge-richt Amtswegen einen andern ernennen.

Wenn ein Sachverständiger nach geleistetem Eide das ihm übertragene Geschäft nicht vollzieht, so kann er von dem Gerichte, welches ihn beauftragt hat, zum Ersatz aller dadurch vergeblich veranlaßten Kosten; ja selbst, nach Beschaffenheit der Umstände, zum Schadenersatze, verur-theilt werden. (S. u. Art. 320.)

317. Der Bescheid, in welchem auf Erstattung eines Gutachtens erkannt worden ist, wird den Sachverständi-gen, nebst den nöthigen Beweisurkunden eingehändigt. Den Partheyen ist verstattet, das, was ihnen erforderlich dünkt, vorzubringen und zu suchen, wovon im Gutachten Erwähnung geschieht; dieses wird entweder an dem strei-tigen Orte abgefaßt, oder an dem von den Sachverständi-gigen hiezu bestimmten Orte und Tage, und zur gesetzten Stunde.

Das Gutachten wird von einem der Sachverständi-gen aufgesetzt, und von ihnen allen unterzeichnet. Können sie nicht alle schreiben: so wird der Aufsatz von dem Ge-

(1) Dieß Gesetz ist specieller als die Ord. v. 1667. Tit. XXI. Art. 10.

richtschreiber des Friedensgerichts des Ortes, wo sie die Erörterung vorgenommen haben, abgefaßt und unterzeichnet. (¹)

318. Die Sachverständigen fassen nur Ein Gutachten ab, und vereinigen sich nach der Stimmenmehrheit über Eine Meinung. (S. Art. 210.)

Sind jedoch die Meinungen getheilt gewesen: so geben sie die für jede besondere Meinung streitenden Gründe an, ohne übrigens anzuzeigen, welches die persönliche Meinung jedes Einzelnen unter ihnen gewesen sey. (²)

319. Das Originalgutachten wird bey der Gerichtschreiberey des Gerichts, das auf Erörterung durch Sachverständige erkannt hat, niedergelegt, ohne daß die Sachverständigen deshalb einen neuen Eid zu leisten haben; ihre Gehühren werden am Schlusse des Originalconcepts vom Präsidenten taxirt; und wider die Parthey, welche auf Erörterung durch Sachverständige angetragen, oder, wenn Amtswegen darauf erkannt worden ist, die Erörterung gesucht hat, wird deshalb ein Hülfsbefehl ertheilt. (³)

320. Verzögern die Sachverständigen ihr Gutachten, oder weigern sie sich, solches bey der Gerichtschreiberey einzureichen: so kann man sie, ohne daß deshalb der sonst nothwendige Versuch der Güte erforderlich ist, unter Bestimmung einer Frist von drey Tagen, vor das Gericht, das ihnen den Auftrag ertheilt hat, vorladen lassen, damit sie sehen sollen, daß ihnen, nach Beschaffenheit der Umstände, sogar bey persönlichem Arrest, auferlegt werde, diese Einreichung zu bewirken; und zwar wird dieß

(1) S. Taxordnung (tarif des frais et dépens) v. 1808. Art. 92. n. 12.

(2) Ord. v. 1667. Tit. XXI. Art. 12 u. 13.

(3) Ebendas. Art. 12. 14. 15. Jousse ad h. l.

falls summarisch, und ohne vorgängiges Verfahren, erkannt. (1)

321. Das Gutachten wird von der Parthey, welche die Sache am eifrigsten betreibt, abgelöst, dem gegentheiligen Sachwalter zugefertigt, und durch einen bloßen Satz ein Verhör ausgebracht. (2)

322. Findet das Gericht den Gegenstand im Gutachten nicht gehörig aus einander gesetzt: so kann es von Amtswegen eine neue Erörterung durch einen oder mehrere Sachverständige anordnen, die dann gleichfalls von Amtswegen ernannt werden, und von den vorigen Sachverständigen die ihnen erforderlich scheinenden Erläuterungen verlangen können. (3)

323. Die Richter sind nicht verbunden, nach dem Gutachten der Sachverständigen zu urtheilen, wenn solches ihrer eignen Ueberzeugung entgegenläuft. *)

Fünfzehnter Titel.

Von Befragung der Partheyen über Thatsachen und Artikel. **)

324. Bey jeder Art und Lage des Processus ist den Partheyen gestattet, darum anzusuchen, daß sie über sachdienliche Umstände und Artikel, jedoch lediglich über solche, welche den in Streit befangenen Gegenstand betref-

(1) Diese Verordnung ist neu.

(2) Ord. v. 1667. Tit XXI. Art. 23.

(3) Coutume de Paris art. 384.

*) Bemerkungen über diesen Artikel werde ich anderwärts mittheilen. E.

**) E. Formulare über dieses Verfahren bey dem Delaporte unter: Faits et Articles. E.

fen, sich gegenseitig Fragen vorlegen dürfen; doch soll hierdurch das Verfahren und die Fällung der Entscheidung nicht aufgehalten werden. (1)

325. Nur auf ein vorgängiges Bittschreiben, in welchem die Thatsachen (auf welche die Fragen gerichtet seyn sollen) angegeben sind, kann, mittelst eines im öffentlichen Verhör erteilten Bescheides, auf die Befragung des Gegentheils erkannt werden. Sie geschieht entweder vor dem Präsidenten, oder vor einem von diesem hiezu abgeordneten Gerichtsbesitzer.

326. Ist die zu befragende Parthey entfernt: so kann der Präsident dem Präsidenten des Gerichts, in dessen Bezirke die Parthey sich aufhält, oder dem Friedensrichter des Cantons, in welchem sie wohnhaft ist, deshalb Auftrag erteilen. (2)

327. Der beauftragte Richter bestimmt am Schlusse der Verordnung, durch welche er ernannt worden ist, Tag und Stunde zur Befragung; und zwar alles dieß, ohne daß es eines Protocolls bedürfte, in welchem des Ansuchens um seine Verordnung oder ihrer Auslieferung gedacht wäre. (3)

328. Ist die Parthey aus rechtmäßigen Ursachen zu erscheinen verhindert: so verfügt sich der Richter an den Ort, wo dieselbe zu bleiben genöthigt ist. (4)

329. Wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der Befragung werden der Parthey, in Person, oder an ihrem Wohnorte durch eine einzige Zufertigung: das Gesuch; die darauf erteilten Verfügungen des Gerichtes, des Präsidenten oder des zur Befragung abgeordneten Rich-

(1) Ord. v. 1667. Tit. X. Art. 1. Ord. Franz I. v. 1539. Art. 37.
Dufour Traité de la Procédure civile T. I. p. 362 — 366.

(2) Ord. v. 1667. Tit. X. Art. 1.

(3) Ebendas. Art. 2.

(4) Ebendas. Art. 6.

ters, nebst der Vorladung insinuirt. Dieß geschieht durch einen hiezu vom Richter abgeordneten Gerichtsboten. ⁽¹⁾

330. Wenn der Vorgeladene nicht erscheint, oder, nachdem er erschienen ist, zu antworten sich weigert: so wird hierüber ein summarisches Protocoll aufgenommen, und die zur Befragung ausgesetzten Umstände können für eingeräumt geachtet werden. ⁽²⁾

331. Wenn er auf die Vorladung zwar außengeblieben ist, sich aber noch vor dem rechtlichen Erkenntnisse stellt: so wird er, gegen Erlegung der Kosten des ersten Protocolls und der Zufertigung, befragt: jedoch kann er den Ersatz dieser Kosten nicht fodern. ⁽³⁾

332. Beweist der Vorgeladene an dem zur Befragung bestimmten Tage, daß er rechtmäßige Abhaltungen habe: so setzt der Richter, ohne neue Vorladung, einen andern Tag zur Befragung an.

333. Die Parthei antwortet auf die in dem gegentheiligen Schreiben enthaltenen Thatsachen, und selbst auf diejenigen Fragen, die ihr der Richter Amtshalber vorlegt, in Person, ohne rechtlichen Beystand, und ohne daß es ihr erlaubt ist, ihre Antworten aus einem schriftlichen Entwurfe abzulesen. Die Antworten müssen bestimmt seyn, auf jede Thatsache passen, und keine verläumderischen oder beleidigenden Ausdrücke enthalten. Derjenige Theil, welcher um Abhörung des andern gebeten hat, darf derselben nicht beywohnen. ⁽⁴⁾

334. Nach beendigter Befragung wird der Parthei das Verhör vorgelesen, und sie wird aufgefordert, zu erklären, ob sie die Wahrheit gesagt habe, und ob sie bey ihrer Aussage beharre. Fügt sie etwas hinzu: so wird

(1) Ord. v. 1667. Tit. X. Art. 5.

(2) Ebendas. Art. 4. Jousse und Bornier ad h. 1.

(3) Ord. a. a. D. Art. 5. l. 8. §. 14. D. de inoff. test. (V. 2.)
1, 8, C. de h. qu. vt indign. hered. auf. (VI. 34.)

(4) Ord. a. a. D. Art. 6. 7. 8.

der Zusatz am Rande, oder am Schlusse des Verhörprotocolls hinzugeschrieben, ihr vorgelesen, und die erwähnte Auffoderung wiederholt. Sie unterzeichnet das Verhörprotocoll und die Zusätze; kann oder will sie nicht unterzeichnen: so wird dieß im Protocoll erwähnt. (1)

335. Die Parthey, welche von dem Verhöre Gebrauch machen will, läßt es dem Gegentheile zufertigen; es darf aber, weder von der einen, noch von der andern Seite, der Gegenstand eines schriftlichen Verfahrens werden.

336. Die Verwaltungsämter öffentlicher Anstalten sind schuldig, einen Verwalter oder Agenten zu stellen, der auf die ihnen vorgelegten Umstände und Artikel antworte. Sie stellen zu diesem Ende eine Specialvollmacht aus, in welcher die zu ertheilenden Antworten entwickelt und als wahr bekräftigt sind. Im Unterlassungsfalle können die Thatsachen (auf welche die Fragen gerichtet sind) für eingeräumt geachtet werden; doch bleibt dabey immer noch verstattet, die Verwalter oder Geschäftsführer, über die sie persönlich angehenden Thatsachen befragen zu lassen, damit man solche, so weit es billig ist, Gerichtswegen berücksichtige. (2)

(1) Nach der Ord. v. 1667. Tit. X. Art. 7. ward der Eid vor der Abhörnung geleistet.

(2) Ebendas. Art. 9.

Sechszehnter Titel.

Von Neben- (Incident-) Punkten.

§. I.

V o n N e b e n g e s u c h e n .

337. Die Nebengesuche werden in einem bloßen Satze angebracht, welcher die Gründe und den Antrag (das *petitum*) enthält, mit dem Erbieten, die Beweisurkunden gegen Empfangsschein mitzutheilen, oder auf der Gerichtsschreiberey niederzulegen.

Der, welcher bey diesem Incidentpunkte die Stelle des Beklagten vertritt, antwortet hierauf in einem bloßen Satze. (Art. 76. 77. 78.) (1)

338. Alle Nebengesuche müssen zu gleicher Zeit angebracht werden. Für die später angebrachten, wenn sie auf Gründen beruhen, welche zu der Zeit, da die erstern angebracht wurden, schon bekannt waren, kann kein Kostenersatz gefordert werden.

Ueber die Nebengesuche wird, nach Beschaffenheit der Umstände, vorläufig ein Bescheid ertheilt; und in Sachen, welche zum schriftlichen Verfahren verwiesen worden sind, wird der Incidentpunkt zum Verhör gebracht, damit deshalb erkannt werde, was Recht ist. (2)

(1) Vergl. Ord. v. 1667. Tit. XI. Art. 27. — S. über diese ganze Materie Dufour *Traité de la Procédure civile*. T. I. p. 576 u. 577.

(2) Ord. a. a. D.

§. II.

Von der Intervention. *)

339. Die Intervention wird durch ein schriftliches Gesuch angebracht, welches die Gründe und das Gesuch des Intervenienten enthält. Sie wird (dem Gegentheil) nebst den Beweisurkunden abschriftlich zugefertigt. (1)

340. Durch die Intervention kann die Entscheidung der Hauptsache, in so fern solche hinlänglich vorbereitet ist, nicht aufgehalten werden. (Art. 466.) (2)

341. In Sachen, in welchen die Partheyen zum schriftlichen Verfahren verwiesen worden sind, wird, wenn eine der Partheyen der Intervention widerspricht, dieser Incidentpunkt zum Verhör gebracht.

(1) Ord. von 1667. Tit. XI. Art. 28. Ueber die Intervention s. Dufour *Traité de la Procédure civile* T. I. p. 379. 380.

(2) Wenn der Intervenient in den Proceß eintritt, um den Kläger oder Beklagten ganz zu verdrängen (*ad removendum agentem vel defendentem*): so kann er neue Zeugen abhören lassen, wenn gleich die Hauptparthey ihren Zeugenbeweis bereits geendigt hat. Hat er aber intervenirt, um dem Kläger oder Beklagten beyzutreten: so kann er dieß nicht, sondern muß den Proceß in dem Zustande fortsetzen, in welchem er sich zur Zeit der Intervention befand. Covarruvias *pract. quaest. c. 13. sequ.* Bornier zum 28. Art. des XI. Titels der Ord. v. 1667.

*) S. Delaporte unter: Intervention. C.

Siebenzehnter Titel.

Von der Wiederaufnahme des Processes (reprise d'instance)*) und Bestellung eines neuen Sachwalters.

342. Die Entscheidung einer Rechtsache, welche zum Urthel reif ist, darf weder wegen einer im rechtlichen Zustande der Partheyen vorgegangenen Veränderung, noch deshalb, weil sie die Aemter nicht mehr verwalten, Kraft deren sie den Proceß führten; weder wegen ihres Absterbens, noch weil ihre Sachwalter verstorben, abgegangen, suspendirt oder abgesetzt sind, aufgeschoben werden. (1)

343. Eine Sache soll für zum Urthel reif (hinlänglich instruirt) geachtet werden, sobald das mündliche Verfahren seinen Anfang genommen hat. Das mündliche Verfahren wird für angefangen geachtet, wenn jeder von beyden Theilen, nachdem sie wechselseitig gehört worden sind, im Verhör sein Gesuch (petitum) vorgebracht hat.

In Sachen, welche schriftlich verhandelt werden, ist die Sache zum Urthel reif, wenn das Verfahren beschloffen ist, oder die für die Productionen und Antworten bestimmten Fristen verstrichen sind. (S. v. Art. 96 — 103.)

344. In Sachen, welche noch nicht zum Urthel reif sind, ist alles Verfahren, soweit es nach erfolgter Anzeige, daß eine der Partheyen verstorben sey, vorgenommen wird, ungültig. Es ist nicht erforderlich, der Parthey die Nachricht, daß der Sachwalter verstorben, abgegangen, suspendirt oder abgesetzt sey, zufertigen zu lassen. So lange nicht ein neuer Sachwalter ernannt ist, ist alles fernere

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXVI. Art. 1. welche mit der Ord. Franz I. v. 1539. Art. 90. übereinstimmt. Bornier comm. zur angef. Stelle der Ord. v. 1667.

*) Die Formulare hierzu liefert Delaporte a. a. O. unter: Reprise d'instance. E.

Verfahren, so wie die nachher ausgebrachten Urtheil, ungültig. ⁽¹⁾

345. Weder dadurch, daß in dem rechtlichen Zustande der Parthey eine Veränderung vor sich gegangen ist, noch dadurch, daß sie das Amt, vermöge dessen sie den Proceß führte, nicht mehr über sich hat, wird die Fortsetzung des Verfahrens verhindert.

Doch soll der Beklagte, wenn er nicht bereits vor der Veränderung des Rechtszustandes oder dem Absterben des Klägers einen Sachwalter bestellt hat, unter Verstattung einer Frist von acht Tagen, außs neue vorgeladen werden, um zu sehen, daß auf das Gesuch des Klägers erkannt werde, ohne daß erforderlich ist, ihn vorläufig zur Pflege der Güte vorladen zu lassen. ⁽²⁾

346. Die Vorladung zur Wiederaufnahme (Reassumption) des Processes, oder zur Bestellung eines neuen Sachwalters erfolgt unter Verstattung der im Titel: von Vorladungen (Art. 72 — 74.) bestimmten Fristen. Die Namen der in der Sache aufgetretenen Sachwalter und des Referenten, wenn einer ernannt ist, werden darin erwähnt. ⁽³⁾

347. Der Proceß (die Instanz) ⁽⁴⁾ wird durch einen Satz, den ein Sachwalter dem andern zufertigen läßt, wieder aufgenommen (reassumirt).

348.

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXVI. Art. 2. 3. Ist das Absterben der Parthey dem Gegentheile oder dem Gerichte bekannt gemacht, und die Sache noch nicht zum Urtheil reif: so ruht die Sache bis zur Wiederaufnahme des Processes (Litisreassumption). Ist aber das Absterben nicht bekannt gemacht: so kann der Proceß gültiger Weise fortgesetzt werden, weil der Tod desselben für unbekannt geachtet wird.

(2) Diese Verordnung ist neu.

(3) Ueber die Litisreassumption (Reprise d'instance) s. Dufour Traité de la Procéd. civ. T. I. p. 385. 387. über die Bestellung eines neuen Anwalts s. ebendas. S. 390. 391. f.

(4) Der sonst in der Französischen Gerichtssprache beobachtete Unterschied zwischen instance, cause et affaire ist in gegenwärtiger

348. Widerspricht die zur Reassumtion vorgeladene Parthey: so wird dieser Nebenpunkt summarisch entschieden. (S. u. Art. 405.)

349. Wenn binnen der gesetzten Frist die zur Wiederaufnahme des Processus oder zur Bestellung eines neuen Sachwalters vorgeladene Parthey nicht erscheint: so erfolgt ein Bescheid, worin die Sache für wiederaufgenommen (lis pro reassumta) erklärt, und dahin erkannt wird, daß sie in der Lage, worin sie sich zuletzt befand, fortgestellt werden solle, ohne daß andere, als die noch laufenden Fristen Statt haben sollen. (1)

350. Ist auf das Gesuch um Wiederaufnahme des Processus, oder um Bestellung eines neuen Sachwalters wider eine der Partheyen ein Contumacialbescheid ertheilt worden: so wird dieser durch einen hierzu abgeordneten Gerichtsboten zugestellt (Art. 156). Ist in der Sache ein Referent ernannt: so wird dessen Name in der Zufertigung angegeben.

351. Das Rechtsmittel (der Opposition) wird wider diesen Bescheid, selbst in Sachen, in welchen ein Referent ernannt ist, zum öffentlichen Verhör gebracht.

Proceßordnung nicht unterschieden, sondern alle 3 Ausdrücke werden in gleichem Sinne gebraucht, nämlich für Proceß.

(1) Jousse sur l'art 2. Tit. XXVI. de l'Ordonnance de 1667.

Achtzehnter Titel.

Von der Erklärung, daß man an das, was ein Anderer in unserm Namen gethan hat, nicht gebunden seyn wolle *) (Désaveu).

352. Kein Anerbieten, kein Geständniß, keine Einwilligung darf ohne ausdrücklich darauf gerichtete (Special-) Vollmacht gethan, ertheilt, oder angenommen werden, widrigenfalls kann die Parthey erklären, sie sey daran nicht gebunden. (¹)

353. Diese Erklärung geschieht auf der Gerichtschreiberey des Gerichtes, welches deshalb zu erkennen hat, in einem Satze, der von der Parthey selbst, oder deren mit einer öffentlich beglaubigten Specialvollmacht versehenen Nachhaber unterzeichnet seyn muß. (S. u. Art. 356.). Der Satz muß die Gründe, das Gesuch und die Ernennung eines Anwalts enthalten. (Art. 45. 216. 384.)

354. Erfolgt diese Erklärung im Laufe eines noch anhängigen Processes, so wird sie, ohne weiteres Ansuchen, durch einen Satz, zugestellt, der sowohl demjenigen Sachwalter, wider welchen die Erklärung gerichtet ist, man wolle an seine Handlungen nicht gebunden seyn, als auch den übrigen zur Sache ernannten Sachwaltern zugestellt werden muß; und diese Zufertigung vertritt die Stelle der Provocation zur Einlassung auf die erwähnte Erklärung.

355. Versieht der Sachwalter sein Amt nicht mehr, so wird ihm jene Erklärung, man wolle an das, was er gethan habe, nicht gebunden seyn, an seinen Wohnort zugestellt; ist er gestorben, so wird diese Erklärung, nebst

(1) S. Dufour Traité de la Procédure civile T. I. p. 595. 5.

*) Auch zu diesem Verfahren findet man sämtliche Formulare bey Delaporte unter: Désaveu. C.

einer Vorladung vor das Gericht, wo der Proceß anhängig ist, dessen Erben zugefertigt, und den beyhm Proceße interessirten Partheyen durch einen Satz bekannt gemacht, den ein Sachwalter dem andern fertigen läßt. (1)

356. Die Losfagung von den Handlungen des Sachwalters wird stets bey dem Gerichte, vor welchem das Verfahren, von welchem n.an sich los sagt, Statt gehabt hat, selbst dann angebracht, wenn der Proceß, in dessen Laufe die Losfagung erfolgt, bey einem andern Gerichte anhängig seyn sollte. Die Losfagung wird den beyhm Hauptproceße interessirten Partheyen bekannt gemacht, und diese werden sodann zum Verfahren über die Losfagung gleichfalls vorgeladen.

357. Bis zur Entscheidung des über die Losfagung entstandenen Streites ist allem Verfahren und dem Erkenntnisse in der Hauptsache, bey Strafe der Nichtigkeit, Anstand zugeben. Doch kann hiebey verordnet werden, daß derjenige, der an das, was sein Anwalt für ihn gethan hat, nicht gebunden seyn will, diesen Gegenstand in einer bestimmten Frist zur rechtlichen Entscheidung bringe, widrigenfalls ergehen solle, was sich gebühre.

358. Hat die Losfagung eine Handlung zum Gegenstande, über welche kein Proceß anhängig ist, so wird das Gesuch beyhm Gerichtsstande des Beklagten angebracht.

359. Jede Klage, welche die Erklärung der Nichtgenehmigung zum Gegenstande hat, wird der öffentlichen Behörde mitgetheilt.

360. Ist die Losfagung für gültig erkannt worden: so ist das Urthel (in der Hauptsache) oder das, was darin in Ansehung der Punkte erkannt ist, die zur Losfagung Anlaß gegeben haben, nichtig und wirkungslos; derjenige, dessen Handlung gemißbilliget worden ist, wird

(1) Dufour Traité de la Procédure civile T. I. p. 596.

verurtheilt, dem Kläger und allen übrigen Partheyen Schadenersatz zu leisten, er wird ja, wenn die Wichtigkeit des Falles, und die Beschaffenheit der Umstände es erheischt, mit Suspension bestraft, oder mit der Untersuchung wider ihn verfahren. (¹)

361. Wird die Lossagung für unstatthaft erklärt: so wird am Rande der Lossagungsurkunde desjenigen Bescheides erwähnt, durch welches dieselbe verworfen ist; und dem Kläger kann auferlegt werden, demjenigen, von dessen Handlungen er erklärt hat, daß er an sie nicht gebunden seyn wolle, und den übrigen Partheyen, nach Beschaffenheit der Umstände, Schadenersatz zu leisten und Genugthuung zu geben. (²)

362. Ist die Lossagung bey Gelegenheit eines bereits rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses erfolgt: so ist sie, nach Ablauf von acht Tagen, von dem Tage an zu rechnen, an welchem, vermöge des 159sten Artikels das Urtheil für vollstreckt geachtet werden soll, für unzulässig zu halten.

Neunzehnter Titel.

Von Verweisung der Sache an einen unter mehreren Richtern. (Règlement des juges.) *)

363. Ist ein Proceß bey zweyen oder mehreren Friedensgerichten angebracht worden, die unter einem und demselben Gerichte stehen: so wird das Gesuch um Ver-

(1) Bergl. Arrêt de règlement du Parlement de Toulouse du 4. Sept. 1722. Collection de jurisprudence unter dem Artikel: Désaveu n. 13.

(2) S. d. angef. Arrêt. Ebendas.

*) S. Delaporte unter: Règlement des juges. C.

stimmung des eigentlichen Richters bey diesem Gerichte angebracht.

Stehen die Friedensgerichte unter verschiedenen Gerichten: so wird das Gesuch um Bestimmung des eigentlichen Richters bey dem Appellationsgerichte angebracht.

Stehen diese Gerichte nicht unter demselben Appellationsgerichte: so wird das Gesuch um Bestimmung des Richters bey dem Cassationsgerichte angebracht.

Ist ein Rechtsstreit bey zweyen oder mehrern Gerichten der ersten Instanz, die unter einem und demselben Appellationsgerichte stehen, erhoben worden: so wird bey eben diesem Gerichtshofe auch das Gesuch um Bestimmung des eigentlichen Richters angebracht. Stehen diese Gerichte nicht alle unter demselben Appellationsgerichte, oder hat der Streit unter einem oder mehrern Appellationsgerichtshöfen Statt: so wird die Sache bey dem Cassationstribunal angebracht. (1)

364. Nach erfolgter Einsicht der bey mehrern Gerichten angebrachten Klagen und auf ein eingereichtes Bittschreiben wird ein Bescheid ertheilt, in welchem verstattet wird, die Parthey zum Verfahren wegen Bestimmung des Richters vorzuladen. Zugleich kann das Gericht dahin erkennen, daß einstweilen bey diesen Gerichten mit allem Verfahren angetan werden solle. (2)

365. Der Kläger veranstaltet die Zufertigung dieses Urtheils, und läßt dem Gegentheile die Ladung an dem Wohnorte ihres Sachwalters zufertigen.

Die Frist, binnen welcher der Bescheid zugefertigt, und die Vorladung erfolgen soll, enthält vierzehn Ta-

(1) Règlement des juges heißen alle Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand ist, zu bestimmen, vor welchem Richter ein Civilproceß oder eine peinliche Anklage verhandelt und entschieden werden soll.

(2) Vergl. Ordonn. v. 1669. Tit. II. Art. 4. 5, Ordonn. v. 1737. Art. 7. 8.

ge, von dem Tage an zu rechnen, da der Bescheid ertheilt ward.

Die Frist zum Erscheinen ist eben dieselbe, wie bey andern Vorladungen (s. oben Art. 72 — 74). Die Entfernungen werden hiebey nach dem Wohnorte der beyderseitigen Sachwalter berechnet. (2)

366. Hat der Kläger in den obbestimmten Fristen die Vorladung nicht zufertigen lassen, so ist er, ohne daß erforderlich wäre, deshalb eine besondere Verfügung wider ihn auszubringen, seines Rechtes, auf Bestimmung des Richters anzutragen, verlustig, und der Proceß kann bey dem Gerichte, wo sein Gegner die Sache angebracht hat, fortgesetzt werden. (2)

367. Der Kläger, der bey diesem Gesuche verliert, kann zu einem den übrigen Partheyen zu leistenden Schadenersatz verurtheilt werden. (3)

Zwanzigster Titel.

Von Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht, wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft. *) **)

368. Hat eine der Partheyen zwey Verwandte oder Verschwägerte, mit Einschluß des Grades der zweyten Geschwisterkinder, unter den Richtern eines Gerichts erster Instanz, oder drey Verwandte oder Verschwägerte

(1) S. Ord. v. 1737. Tit. II. Art. 1. vergl. mit der Ord. v. 1669. Tit. II. Art. 1. Ord. v. 1669. Tit. II. Art. 6. Ord. von 1737. Tit. II. Art. 9. 10.

(2) Ord. v. 1737. Tit. II. Art. 13. vergl. mit der Ord. v. 1669. Tit. II. Art. 8.

(3) Ord. v. 1737. Tit. II. Art. 29.

*) Hierher gehört der Artikel Renvoi bey dem Delaporte a. a. O. C.

**) Die Verweisung an den competenten Richter ist bereits oben im IX. Titel §. II. abgehandelt. C.

desselben Grades bey einem Appellationsgerichte; oder hat sie nur Einen Verwandten dieses Grades unter den Mitgliedern des Gerichts erster Instanz, oder nur zwey Verwandte bey dem Appellationsgerichte, und ist dieselbe zugleich selbst Mitglied dieses Gerichts oder Tribunals: so kann der Gegner die Verweisung an ein anderes Gericht verlangen. (¹)

369. Um Verweisung an ein anderes Gericht muß vor dem Anfange des mündlichen Verfahrens (Art. 343.) angeführt werden, und ist ein Referent in der Sache ernannt, vor Beendigung des Verfahrens oder Ablauf der Fristen; nachher wird dieses Ansuchen nicht weiter zugelassen. (²)

370. Auf Verweisung an ein anderes Gericht wird durch einen auf der Gerichtsschreiberey gefertigten Satz angetragen, welcher die Gründe dafür enthalten und von der Parthey oder ihrem mit einer öffentlich beglaubigten Specialvollmacht versehenen Machtgeber unterschrieben seyn muß. (³)

371. Sobald eine Ausfertigung dieses Satzes, nebst den Beweisdocumenten, überreicht ist, wird ein Bescheid ertheilt, in welchem auf nachstehende Punkte erkannt wird: 1) auf Zufertigung an die Mitglieder des Gerichts, in Ansehung deren die Verweisung an ein anderes Gericht gesucht worden ist, damit diese in einer bestimmten Frist, unter die Ausfertigung des Urtheils ihre Erklärung setzen; 2) auf Mittheilung an die Staatsbehörde; 3) darauf, daß die Sache an einem bestimmten Tage durch einen in eben dem Bescheide dazu ernannten Referenten in Vortrag gebracht werden solle. (⁴)

(1) Ord. v. Monat August 1737. Ord. v. 1669. Tit. I. Art. 1 — 5. Ord. v. Blois v. May 1579. Art. 117.

(2) Ord. v. 1737. Tit. I. Art. 28. Ord. v. 1669. Tit. I. Art. 19. Ord. v. 1667. Tit. V. Art. 5. l. 15. C. de Exceptt. s. praescriptt. (VIII 36.) l. 52. D. de iudiciis. (V. 1.)

(3) Ord. v. 1737. Tit. I. Art. 37. Ord. v. 1669. Tit. I. Art. 22.

(4) Diese Verordnung ist neu.

372. Die Ausfertigung des Satzes, in welchem auf Verweisung an ein anderes Gericht angetragen wird, die demselben beygefügten Beweisurkunden und der in vorstehendem Artikel erwähnte Bescheid werden den übrigen Partheyen zugefertigt. ⁽¹⁾

373. Sind die Gründe des Gesuchs um Verweisung der Sache an ein anderes Gericht in Ansehung eines Gerichtes erster Instanz eingeräumt oder dargethan: so wird die Sache an ein anderes unter demselben Appellationshofe stehendes Gericht; findet aber ein Gleiches in Ansehung eines Appellationsgerichtes Statt, an eines der nächsten drey Appellationsgerichte verwiesen.

374. Der, welcher bey seinem Gesuch um Verweisung an ein anderes Gericht abgewiesen wird, wird zu einer Geldbuße, die nicht unter funfzig Franken betragen darf, und erforderlichen Falls, auch zu einer dem Gegentheil zu leistenden Schadloshaltung verurtheilt. ⁽²⁾

375. Ist auf Verweisung an ein anderes Gericht erkannt, ohne daß eine Appellation Statt findet; oder ist, auf eingewandte Appellation, das Erkenntniß bestätigt: so wird die Sache an das Gericht gebracht, vor welchem dieselbe verhandelt werden soll, und das zwar bloß mittelst einer Vorladung; und der Proceß wird, nach Verhältnis des Zustandes, in welchem er sich zuletzt befand, daselbst fortgesetzt. ⁽³⁾

376. Die Appellation wider ein auf Verweisung der Sache an einen andern Richter gesprochenes Urthel hat stets Suspensivkraft (Effectum suspensivum).

(1) S. die beyrn 370. Art. angeführten Stellen.

(2) Nach der Ordonnanz v. 1669. Art. 35. und der Ord. v. 1737. Art. 79. bezahlte in diesem Falle die Parthey 300 Livres, wovon die Hälfte der Gegentheil erhielt; die andere Hälfte aber in den königlichen Schatz fiel.

(3) Ord. v. 1669. a. a. D. Art. 46. Ord. v. 1737. Art. 92.

377. Auf nurgedachte Appellation ist dasjenige anwendbar, was unten im 392. 393. 394. u. 395. Art. im Titel von der Ablehnung des Richters verordnet ist.

Ein und zwanzigster Titel.

Von der Ablehnung des Richters. *)

378. Jeder Richter kann aus nachstehenden Ursachen abgelehnt werden:

1) Wenn er mit den Partheyen oder einer derselben, bis mit Einschluß des Grades der zweyten Geschwisterfinder, verwandt oder verschwägert ist;

2) Wenn die Ehegattin des Richters mit einer der Partheyen, oder der Richter mit der Ehegattin von einer oder der andern Parthey verwandt oder verschwägert ist. Ist die Frau am Leben, oder sind nach ihrem Tode Kinder von ihr vorhanden: so versteht sich dieß von dem so eben angegebenen Grade; ist sie verstorben und hat keine Kinder hinterlassen, so können weder Schwiegervater, noch Eidam, noch Schwager Richter seyn;

Das was von der verstorbenen Ehefrau verordnet ist, ist auch auf die Geschiedene anwendbar, wenn aus der getrennten Ehe noch Kinder am Leben sind;

3) Wenn der Richter, dessen Ehegattin, deren Ascendenten und Descendenten oder eine mit ihnen in eben dieser Linie verschwägerte Person einen Rechtsstreit über eben die Frage haben, von welcher unter den Partheyen die Rede ist;

4) Wenn diese Personen für sich und in ihrem eigenen Namen einen Proceß bey einem Gerichte haben, bey

*) S. Delaporte unter: Récusation. E.

welchem einer der streitenden Theile Richter seyn wird; wenn sie Gläubiger oder Schuldner einer Parthey sind;

5) Wenn unter ihnen und einer der Parthenen, oder dessen Ehegatten oder dessen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, in den letzten fünf Jahren vor der Ablehnung ein Criminalproceß anhängig gewesen ist;

6) Wenn zwischen dem Richter, dessen Ehegattin, deren Ascendenten und Descendenten, oder den mit ihm in eben dieser Linie verschwägerten Personen, und einem der streitenden Theile ein Civilproceß anhängig ist, und dieser Proceß, in so fern er von der Parthey angestellt worden ist, vor dem Proceße, in welchem die Ablehnung erfolgt, seinen Anfang genommen hat; und so ebenfalls, wenn dieser Proceß zwar aufgehört hat, jedoch erst sechs Monate vor der Ablehnung beendigt worden ist;

7) Wenn der Richter Vormund, Nebenvormund oder Curator, vermuthlicher Erbe oder Geschenknehmer, oder Herr oder Kostgänger einer Parthey ist; wenn er Verwalter einer Anstalt, Gesellschaft oder Direction eines Creditwesens ist, welche bey der Sache unter die Zahl der Streitgenossen gehören; wenn eine der Parthenen dessen vermuthlicher Erbe ist;

8) Wenn der Richter in der Sache ein Gutachten ertheilt, darin vor Gericht für dieselbe das Wort oder die Feder geführt; wenn er vorher schon als Richter oder Schiedsrichter darüber erkannt; wenn er den Fortgang des Processus zu befördern gesucht (ihn sollicitirt), ihn empfohlen, oder Kosten zu demselben hergegeben hat; wenn er als Zeuge darin abgehört worden ist; wenn er seit dem Anfange des Processus mit einer oder der andern Parthey in deren Hause getrunken oder gegessen oder von ihr Geschenke empfangen hat;

9) Wenn zwischen ihm und einer der Parthenen eine Todfeindschaft Statt findet; wenn er seiner Seits, seitdem der Proceß anhängig ist, oder sechs Monate vor an-

gebrachter Ablehnung, mündlich oder schriftlich die Parthey, welche ihn ablehnt, angegriffen, injuriert oder bedroht hat. (1)

379. Wäre aber der Richter mit dem Vormunde oder dem Curator einer Parthey, oder mit den Mitgliedern oder Verwaltern einer Anstalt, einer Gesellschaft, der Concursdirection oder Gemeinheit der Gläubiger, soweit diese bey der Sache Parthey sind, verwandt: so hat keine Ablehnung Statt, ausgenommen, wenn besagte Curatoren, Verwalter oder Theilhaber für sich besonders und für ihre Personen bey dem Rechtsstreite interessirt sind.

380. Jeder Richter, dem bekannt ist, daß bey ihm eine persönliche Ursache zur Ablehnung Statt finde, ist schuldig, sie dem Gericht in der Session anzuzeigen; und dieses entscheidet dann, ob er bey der Sache sich der Mitwirkung enthalten solle oder nicht. (2)

381. Die Gründe der Ablehnung, welche sich auf die Richter beziehen, sind auch auf den kaiserlichen Anwalt und Generalprocurator, wenn sie als Nebenparthey dem Prozesse beytreten, anwendbar; sind sie aber Hauptparthey, so können sie nicht abgelehnt werden.

382. Wer einen Richter ablehnen will, muß es vor dem Anfange des mündlichen Verfahrens (Art. 343), und wenn die Sache zur Relation verwiesen ist, vor Vollendung des schriftlichen Verfahrens, oder vor Ablauf der Fristen (Art. 96 — 103.) thun; ausgenommen, wenn die Ursachen der Ablehnung erst späterhin eingetreten sind. (3)

383. Die Ablehnung eines Richters, welcher zu Localbesichtigungen, Zeugenverhören und andern einzelnen Geschäften ernannt ist, darf nicht später, als binnen drey

(1) S. über diese ganze Materie Dufour *Traité sur la Procéd. civ.* T. I. p. 420. 421. — Ord. v. 1667. Tit. XXIV. Art. 1 — 12. Jousse ad h. l.

(2) *Ordonn. Ebendas.* Art. 17. 18. vergl. *Ordonn. v. Blois vom Mai 1579.* Art. 118.

(3) Ord. v. 1667. a. a. D. Art. 20. 21.

Tagen angebracht werden. Diese nehmen ihren Anfang 1) vom Tage der rechtlichen Entscheidung, wenn der Bescheid auf vorgängiges Erscheinen beyder Theile gesprochen ist; 2) bey Contumacialbescheiden, wenn kein Rechtsmittel dagegen eingewandt ist, von Ablauf der zur Einwendung des Rechtsmittels verstatteten achttägigen Frist; 3) bey Contumacialbescheiden, wider die ein Rechtsmittel eingewandt worden ist, von dem Tage an, da das Rechtsmittel verworfen worden ist, wäre es auch blos wegen (fernern) ungehorsamen Außenbleibens geschehen. (1)

384. Die Ablehnung wird durch einen Satz auf der Gerichtschreiberey vorgetragen; dieser muß die Gründe der Ablehnung enthalten, und von der Parthey oder ihrem mit einer öffentlich beglaubigten Specialvollmacht versehenen Anwalde unterzeichnet werden. Die Vollmacht ist dem Satze beizulegen. (2)

385. Der Gerichtschreiber übergiebt binnen vier und zwanzig Stunden dem Gerichtspräsidenten eine Ausfertigung der Ablehnungserklärung. Auf erstatteten Vortrag des Präsidenten und nach angehörtem Antrage der Staatsbehörde, wird ein Bescheid ertheilt, in welchem die Ablehnung, wenn sie unzulässig ist, verworfen; und, im Fall sie nicht verwerflich ist, darauf erkannt wird, daß solche: 1) dem abgelehnten Richter zuzufertigen sey, damit dieser sich in einer im Bescheide anzusetzenden Frist über die angegebenen Thatsachen bestimmt erkläre; und daß sie, 2) der Staatsbehörde mitzutheilen sey. In diesem Bescheide wird zugleich der Tag zum Vortrage ange-
setzt und der Referent ernannt. (3)

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXIV. Art. 22.

(2) Ebendas. Art. 23. Jousse ad h. l. Ord. Franz I. v. October 1555. Cap. I. Art. 87.

(3) Ord. v. 1667. a a D. Art. 24. Bornier ad h. l. Ord. v. 1559. Laroche des parlements L. XIII, ch. LXXXV. Art. 57. Charondas Pand. P. II, c. V.

386. Der abgelehnte Richter hat sich auf der Gerichtsschreiberey zu erklären, und seine Antwort unter die Umschrift der Ablehnungserklärung zu schreiben. ⁽¹⁾

387. Mit dem Tage, an welchem auf Zufertigung der Ablehnung erkannt worden ist, bleiben alle Erkenntnisse und alles Verfahren in der Sache ausgesetzt; sollte jedoch eine der Partheyen behaupten, daß die Handlung dringend und mit dem Verzuge Gefahr verbunden sey; so wird dieser Incidentpunct auf einen bloßen Satz zum Verhör gebracht, und das Gericht kann verfügen, daß durch einen andern Richter dazu geschritten werde. ⁽²⁾

388. Räumt der abgelehnte Richter die Thatsachen ein, auf welche die Ablehnung gegründet ist, oder sind diese Thatsachen erwiesen: so wird ihm auferlegt, er solle sich der Einmischung in die Sache enthalten. ⁽³⁾

389. Wird von dem ablehnenden Theile kein schriftlicher Beweis, ja, nicht einmal einiger, wiewohl unvollständiger, (Nap. Civ. G. B. Art. 1347. 1348.) Beweis, über die Gründe der Ablehnung beigebracht: so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, bloß auf die Erklärung des Richters, entweder die Ablehnung zu verwerfen, oder auf Zeugenbeweis zu erkennen. ⁽⁴⁾

390. Derjenige, dessen Ablehnung für unzulässig, oder für versäumt erklärt wird, ist zu einer dem Ermessen des Gerichtes überlassenen Geldbuße zu verurtheilen, die jedoch nicht unter hundert Franken betragen darf; dem Richter bleibt hiebey erforderlichen Falls vorbehalten, auf Genugthuung und Schadenersatz zu klagen; doch darf er,

(1) Accursius ad l. 16. C. de Iudiciis. (III. 1.) Bornier ad h. l. Ord. v. 1539.

(2) Ord. v. 1667. Tit. XX. Art. 7. Tit. XXIV. Art. 22.

(3) Ebendas. Tit. XXIV. Art. 15.

(4) Ebendas. Art. 29. 30.

wenn er dieses thut, nicht Richter in dieser Sache bleiben.

391. Wider jeden Bescheid, in welchem über eine Ablehnung erkannt wird, ist die Appellation, selbst in dem Falle, zulässig, wenn das Gericht erster Instanz in der Hauptsache zugleich die letzte Instanz ist; behauptet jedoch die Parthey, daß in Rücksicht der dringenden Nothwendigkeit zu einer Handlung verschritten werden müsse, ohne daß man erst das Erkenntniß über die Appellation abwartet: so wird dieser Incidentpunct auf einen bloßen Satz ins Verhör gezogen, und das Gericht, welches die Ablehnung verworfen hat, kann die Verfügung treffen, daß das Geschäft durch einen andern Richter vorgenommen werde.

392. Wer appelliren will, muß solches binnen fünf Tagen, von Ertheilung des Bescheids an zu rechnen, auf der Gerichtschreiberey einen durch Satz thun, welcher die Gründe dafür enthalten, und worin zugleich gesagt seyn muß, daß die zur Unterstützung der Appellation erforderlichen Documente auf der Gerichtschreiberey niedergelegt worden sind.

393. Auf Ansuchen und auf Kosten des Appellanten übersendet der Gerichtschreiber dem Appellationsgerichtsactuar Ausfertigungen von der Ablehnungsurkunde, von der darauf gegebenen Erklärung des Richters, vom Bescheide, von der Appellation und von den derselben beigefügten Actenstücken. (1)

394. Der Appellationsgerichtsactuar übergiebt erwähnte Actenstücke binnen drey Tagen nach deren Empfang an das Appellationsgericht. Dieses bestimmt den Tag, an welchem die Sache entschieden werden soll, und ernennt einen Referenten. Auf dessen Vortrag, und nach Anhörung der Staatsbehörde, wird im Verhör das Ur-

(1) Diese Verordnung ist neu.

thel gesprochen, ohne daß es erforderlich ist, die Partheyen dazu vorzuladen. (¹)

395. Binnen vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Ausfertigung des Urthels hat der Appellationsgerichts-actuar die ihm eingesandten Actenstücke an den Gerichtschreiber des Gerichtes erster Instanz zurückzusenden. (²)

396. In Monatsfrist, von dem Tage des in erster Instanz auf Verwerfung der Ablehnung ertheilten Bescheids an zu rechnen, muß der Appellant den Partheyen entweder das Appellationsgerichtsurthel, oder ein Zeugniß des Appellationsgerichtsactuars zufertigen, welches besagt, daß über die Appellation noch nicht erkannt, und welcher Tag Gerichtswegen dazu angesetzt sey; widrigenfalls wird der Bescheid, in welchem die Ablehnung verworfen ist, provisorisch vollstreckt; und was dem gemäß geschieht, ist solchenfalls selbst dann gültig, wenn auch die Ablehnung in der Appellationsinstanz für zulässig erklärt würde. (³)

Zwey und zwanzigster Titel.

Von der Erlöschung des Processus. *)

397. Jeder Proceß soll, wenn gleich noch kein Sachwalter darin bestellt ist, erloschen seyn, wenn er seit drey Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist wird um sechs Monate verlängert in allen den Fällen, in welchen entweder das Gesuch um Wie-

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXIV. Art. 27.

(2) Neu.

(3) Gleichfalls neu.

*) S. Delaporte a. a. O. unter: Péremption. C.

beraufnahme des Processus, oder um Bestellung eines neuen Sachwalters Statt findet. (1)

398. Die Erlöschung des Processus findet wider den Staat, wider öffentliche Anstalten, und überhaupt wider Jedermann, selbst wider Minderjährige, Statt; doch bleibt ihnen der Regreß wider Verwalter und Vormünder vorbehalten. (2)

399. Die Erlöschung des Processus soll nicht bloß Kraft des Gesetzes (ipso iure) eintreten. Sie wird aufgehoben, wenn eine oder die andre Parthey, vor Anbringung der Klage auf Erlöschung, gültige Proceßhandlungen unternommen hat. (3)

400. Um die Erklärung, daß der Proceß erloschen sey, sucht man durch ein Schreiben an, welches ein Sachwalter dem andern zufertigen läßt; es müßte denn seit dem Augenblicke der Erlöschung der Sachwalter verstorben oder interdicirt oder suspendirt worden seyn. (4)

401.

(1) Der erste Theil dieses Artikels ist entlehnt aus dem Arrêté du parlement de Paris v. 28. März 1692 Art. 1. welche man findet in der Collection de jurisprudence unter dem Art. Peremption; der zweyte Abschnitt ist neu.

(2) Franz I. hatte in seiner Ordonnanz von 1539. die Präscription in Ansehung des Staats abgeschafft. Im Civilcoder ist sie wiederhergestellt. Wider Hospitäler, Corporationen, Gemeinden und öffentliche Anstalten hat sie immer Statt gefunden, so wie auch gegen Minderjährige. mit Vorbehalt des Regresses an ihre Vormünder und Verwalter. So ist namentlich erkannt worden in den Arrêts v. 13. April 1518. u. v. 23. Dec. 1630. die man beyrn Brodeau sur Louet P. Sommaire 14. so wie in den Arrêts vom 14. u. 25 Jun. 1521. vom 19. Jänner und vom 2. März 1574 auch vom August 1608. welche man findet in Bouchel Bibliothèque du Droit françai. unter Peremption, endlich noch im Arrêt de règlement v. 5 Jun. 1703 Eben so entscheiden Charondas Rep. Liv. VI. rép. 20. Papon Arrêts Liv VIII. Tit. XVI. Addit. n 3. Jousse Commentaire 3. 5. Art. Tit. XXVII. der Ord. v. 1667.

(3) Dies war schon vorher die neueste Gewohnheit S. Jousse a. a. D. und die Collection de jurisprudence Art. Péremption. In ältern Zeiten fand die Peremption ipso iure Statt.

(4) Vergl. Jousse a. a. D. Brodeau sur Louet l. P. ch. XIV. Arrêt de règlement v. 2. Aug. 1692. Art. 4.

401. Die Erlöſchung des Proceſſes hebt die Hauptklage ſelbſt nicht auf; ſie bringt bloß die Wirkungsloſigkeit des bisherigen Verfahrens hervor, und man kann ſich in keinem Falle auf eine Handlung des erloſchenen Proceſſes beziehen, noch dieſelbe für ſich geltend machen.

Iſt der Proceß erloſchen, ſo wird der Hauptkläger in alle Koſten des erloſchenen Verfahrens verurtheilt. (*)

Drey und zwanzigſter Titel.

Von der Losſagung vom Proceſſe. *)

402. Die Losſagung vom Proceſſe kann durch bloße, von den Partheyen oder deren Bevollmächtigten unterzeichnete, und von einem Sachwalter an den andern zugefertigte Sätze erfolgen und angenommen werden.

403. Sobald die Losſagung angenommen iſt, gilt ſolche rechtlicher Weiſe für Einwilligung, daß die Sachen von beyden Seiten wieder in eben den Zuſtand verſetzt werden ſollen, in welchem ſie ſich vor Anſtellung der Klage befanden.

Durch die Losſagung übernimmt man zugleich die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Unkoſten. Zu dieſer Zahlung ſoll die Parthey, die ſich vom Proceſſe losgeſagt hat, mittelſt einer bloßen vom Präſidenten ertheilten Auflage (Verordnung) angehalten werden, welche unter die Koſtentaxe geſetzt wird; und das zwar in Gegenwart der

(*) Eine condemnatorische, wenn gleich nur proviſoriſche Sentenz erlöſcht nicht; aber die Erlöſchung des Proceſſes zieht die Erlöſchung der Zwischenurtheil nach ſich. Arrêt v. 11. Dec. 1609. beyh. Brodeau lettre P. n. 15.

Der 1te Theil des Artikels war vorher im Gerichtsbrauch; der zweyte iſt neu. Ehedem bezahlte in dieſem Falle jede Parthey die von ihr verurſachten Unkoſten. Pothier, Traité de la Procédure civile P. 1. ch. IV. ſect. 4. §. 5.

*) Delaporte Formulaire s. v. Désistement. C.

Partheyen, oder nachdem dieselben durch einen Satz, den ein Sachwalter dem andern zufertigen läßt, vorgeladen sind.

Diese Auflage wird, in so fern sie von einem Gerichte erster Instanz erlassen ist, ohne Rücksicht auf irgend eine Opposition oder Appellation; und wenn sie von einem Appellationsgerichte erlassen ist, ohne Rücksicht auf eine Opposition vollstreckt.

Bier und zwanzigster Titel.

Von summarischen Rechtshändeln.

404. Für summarische Rechtshändeln sollen geachtet und als solche verhandelt werden:

die wider die Entscheidungen der Friedensrichter eingewandten Appellationen;

die bloß persönlichen Klagen, so hoch sich auch die Summe ihres Gegenstandes belaufen mag, wenn sie auf Urkunden gegründet sind; jedoch nur dann, wenn der letzteren Richtigkeit nicht bestritten wird;

Klagen, die auf keine Urkunden gegründet sind, wenn sie nicht über Tausend Franken zum Gegenstande haben; provisorische, oder solche Klagen, welche ein schleuniges Verfahren erheischen;

Klagen auf Bezahlung des Miethzinses, Pachtgeldes oder verfallener Termine von Renten. (1)

(1) Ord. v. 1667. Tit. XVII. Art. 1—5. Neu ist die Verordnung, daß die Appellationen wider die Entscheidungen der Friedensrichter summarisch behandelt werden sollen. Die Friedensgerichte wurden von der Nationalversammlung durch die Gesetze vom 16. Aug. v. 14. u. 18. Oct. 1790. und v. 6. März 1791. eingeführt und durch den 7. Artikel des 5. Cap. des III. Titels der Constitution vom September 1791. bestätigt.

405. Summarische Rechtshändel werden, im Verhör, nach Ablauf der in der Citation gesetzten Frist, entschieden, und zwar nach Einreichung eines bloßen Satzes, ohne irgend ein anderes Verfahren und ohne sonstige Formalität. ⁽¹⁾

406. Nebenpuncte und Interventionen werden durch ein dem gegentheiligen Sachwalter zuzufertigendes Schreiben angebracht, welches nichts, als das mit Gründen unterstützte Gesuch enthalten darf. ⁽²⁾

407. Findet der Zeugenbeweis Statt, so werden in dem Bescheide, mittelst dessen darauf erkannt wird, die Umstände bestimmt, (über welche die Zeugen abzufragen sind,) ohne daß erforderlich wäre, (vergl. Art. 252. 253.) solche erst artikelweise vorzubringen; und es wird in diesem Bescheide zugleich Tag und Stunde bestimmt, da die Zeugen in der öffentlichen Sitzung abgehört werden sollen. ⁽³⁾

408. Die Zeugen sind wenigstens Einen Tag vor der Abhörung vorzuladen. ⁽⁴⁾

§ 2

(1) Ord. v. 1667. Tit. XVII. Art. 7. Diese Bescheide müssen zugleich nach Ausgabe des 543. Art. der gegenwärtigen Gerichtsordnung die Liquidation der Kosten und Gebühren enthalten.

(2) Ord. v. 1667. Tit. XI. Art. 24.

(3) Ord. v. 1667. Tit. XXII. Art. 1. Dieser Artikel betrifft nach Borniers Anführen vorzüglich den summarischen Proceß nach Ausgabe der Ord. Franz I. v. J. 1535. Cap. XII. Art. 5.

(4) Ord. v. 1667. Tit. XVII. Art. 8. Hier war wegen der Vorladung der Zeugen nichts angeordnet. Im Ges. v. 3. Brumaire des II. Jahres, welches nachher durch das vom 7. Fructidor des III. Jahres erklärt ward, war von der den Zeugen zu bestimmenden Frist noch nichts gesagt, wenn gleich im 4. u. 5. Artikel des erstern dieser beyden Gesetze gesagt war, die Zeugen sollten sowohl als die Parthey durch einen vom Richter erlassenen Vorladungszettel citirt werden, in welchem Tag, Ort und Stunde zum Zeugenverhör bestimmt seyn sollten; und da war es dann gewöhnlich, daß der Richter den Zeugen zwischen der Ladung und Abhörung wenigstens vier und zwanzig Stunden Frist ließ.

409. Bittet eine Parthey um eine Fristverstattung, so wird auf der Stelle über diesen Nebenpunkt erkannt. (S. oben Art. 279. 280.)

410. Ist gegen das Endurtheil keine Appellation verstatet, so wird über das Zeugenverhör kein Protocoll aufgenommen, sondern bloß der Namen der Zeugen und des Inhalts ihrer Aussagen im Urtheil gedacht. (S. oben Art. 40.)

411. Ist gegen das Endurtheil die Appellation zulässig, so wird ein Protocoll aufgenommen, welches die Vereidung der Zeugen; deren Erklärung, ob sie Verwandte, Verschwägerete einer oder der andern Parthey sind und ob sie in deren Solde oder Dienste stehen; die Einwendungen, welche etwa wider ihre Glaubwürdigkeit gemacht worden sind, und den Inhalt ihrer Aussagen enthält. (Art. 39.)

412. Sind die Zeugen entfernt oder verhindert, so kann das Gericht deshalb an die Gerichte des Ortes, wo sie sich aufhalten, oder an den dafigen Friedensrichter Auftrag ertheilen; solchenfalls wird das Zeugenverhör schriftlich aufgesetzt und ein Protocoll darüber aufgenommen. (Art. 255.)

413. Bey summarischen Zeugenverhören ist von dem, was im XII. Titel: vom Zeugenverhör in Ansehung der Form des Verfahrens vorgeschrieben ist, (Art. 260. 261. 263 — 265. 270. 271. 276. 281. 282. 285. 287.) folgendes zu beobachten:

abschriftliche Zufertigung des Bescheids, in welchem auf das Zeugenverhör erkannt ist, an die Zeugen;
abschriftliche Mittheilung des Namenverzeichnisses der Zeugen an die Parthey;

Geldbuße und Strafe für das Ausenbleiben der Zeugen;

Unzulässigkeit der Ehegatten und der mit den Par-

thehen in gerader Linie verwandten oder verschwägerten Personen zum Zeugnisse;

die dem erschienenen Theile verstatteten Einwendungen (wider die Glaubwürdigkeit der Zeugen), die Art darüber zu erkennen, die Verstattung der den Zeugen vorzuliegenden Zwischenfragen und das, was die Zeugengebühren betrifft;

die Zahl der Zeugen, deren Reisekosten in Ansatz passiren;

die Erlaubniß, daß Personen, die das funfzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, abgehört werden dürfen.

Fünf und zwanzigster Titel.

Vom handelsgerichtlichen Verfahren. (S. Handelsgesetzb. Art. 642. ff. IV. B. III. Tit. Art. 28.)

414. Beym rechtlichen Verfahren vor den Handelsgerichten finden die Amtsverrichtungen der Anwälde (avoués) nicht Statt. (1)

415. Jede Klage muß daselbst mittelst der Zufertigungsbefehle, durch welche die Vorladung erfolgt, nach den unter dem Titel: von Vorladungen (S. oben Art. 61.) angeordneten Förmlichkeiten angebracht werden.

416. Es muß dem Beklagten eine Frist von wenigstens Einem Tage verstattet werden (S. oben Art. 5.)

417. In Fällen, welche schleunige Beförderung erheischen, kann der Handelsgerichtspräsident verstaten, daß

(1) Ordonn. von 1667. Tit. XII. Art. 2. in fine. Ord. v. 1673. Tit. XII. Art. 11. Es giebt zwar bey den Französischen Handelsgerichten keine ordentlich angestellten Anwälde (avoués); indes hat man doch bey den meisten dieser Gerichte gewisse Personen angestellt, welche die Stelle der avoués vertreten, und in Paris agréés heißen. Das Handelsgericht selbst setzt diese Personen, und sie werden von demselben in Eid und Pflicht genommen.

man auf den nächst kommenden Tag, und auf die nächste Stunde vorlade, und das Mobilienvermögen (des Vorzuladenden) mit Arrest belege; er kann, nach Maafgabe der Umstände, dem Kläger auferlegen, daß er Vorstand leiste, oder seine hinreichende Zahlungsfähigkeit bringe. Die deshalb erlassenen Auflagen sind, ohne Rücksicht auf Opposition oder Appellation, vollstreckbar. (1)

418. In Seehandlungsangelegenheiten, wo es Partheyen giebt, die keinen bestimmten Wohnsitz haben, und in Sachen, wo von Ausrüstung, Verproviantirung, Bemannung und Ausbesserung (Verzimmerung) seegelfertiger Schiffe die Rede ist, wie auch bey andern unaufschieblichen und provisorisch zu verhandelnden Angelegenheiten kann die Vorladung, ohne vorhergehende Verordnung, auf den nächsten Tag und auf die nächste Stunde erfolgen, und sofort auf Ungehorsam (in contumaciam) gesprochen werden.

419. Alle dem Borgeladenen am Bord eines Schiffes zugefertigte Citationen sind gültig. (2)

420. Dem Kläger steht frey, nach Belieben, den Beklagten vor das Gericht, in dessen Gerichtsbezirke der Beklagte wohnhaft ist (forum domicilii);

vor das Gericht, in dessen Gerichtsbezirke das Versprechen geleistet und die Waare überliefert worden ist (forum contractus);

vor das Gericht, in dessen Gerichtsbezirke die Zahlung erfolgen soll, vorladen zu lassen. (3)

421. Die Partheyen sind schuldig, in Person oder durch Specialbevollmächtigte zu erscheinen. (4)

(1) Vergl. Ord. v. 1667. Tit. XIV. Art. 14.

(2) Ord. v. 1673. Tit. XII. Art. 17.

(3) Ebendaf. Art. 17.

(4) Ord. v. 1667. Tit. XVI. Art. 1. 2. Ord. Carl's IX. v. 1563. Art. 4. Ord. v. Saint-Maur. v. 1566. Art. 5. Ord. v. 1673. Tit. XII. Art. 12.

422. Erscheinen die Partheyen, und es erfolgt nicht gleich im ersten Verhör ein Definitivkenntniß: so sind die Partheyen, wenn sie nicht an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, wohnhaft sind, verpflichtet, zu bestimmen, wo sie daselbst ihren Wohnsitz wählen (wohin ihnen die Ladungen zugestellt werden sollen). Die Erwählung des Wohnsitzes muß auf dem Blatte, worauf der Gerichtsschreiber das Verhörprotocoll schreibt, bemerkt werden. Fehlt es an dieser Wahl (des Wohnsitzes), so können alle Zufertigungen, selbst vom Definitivkenntniße gültiger Weise in die Handelsgerichtsschreiberey abgegeben werden.

423. Wenn in Handelsfachen Ausländer als Kläger auftreten, so können sie nicht genöthigt werden, für die Kosten und Schäden, in deren Ersatz sie verurtheilt werden könnten, Vorstand zu bestellen (Nap. Civilgeszb. Art. 16.), selbst dann nicht, wenn die Klage an Orten, wo es kein eigenes Handelsgericht giebt, bey dem Civilgerichte angebracht worden ist. (S. oben Art. 166.)

424. Ist das Gericht in Ansehung des Gegenstandes incompetent: so hat es, wenn auch kein Ablehnungsgesuch angebracht worden ist, die Partheyen an die Behörde zu verweisen. (S. oben Art. 170.) Jedes aus irgend einer andern Ursache angebrachtes Ablehnungsgesuch muß durchaus eher angebracht werden, als irgend eine andre Einrede. (1)

425. Es kann in eben dem Bescheide, in welchem die Ausflucht der Incompetenz verworfen wird, über die Hauptsache erkannt werden, doch so, daß das Erkenntniß in zwey Abschnitte abgetheilt sey, wovon der eine über die Competenz und der andere in der Hauptsache entscheidet. Wider denjenigen Theil des Bescheides, welcher die

(1) In Ansehung des zweyten Theils dieses Artikels vergl. Ordonn. v. 1667. Tit. V. Art. 5.

Competenz betrifft, ist allemal die Appellation zulässig. (1)

426. Die Wittwen und Erben derjenigen, welche vor dem Handelsgerichte belangt werden konnten, werden vor dasselbe zur Aufnahme (Reassumtion) des Processus, oder mittelst einer neuen Klage vorgeladen. Sollten jedoch die Verhältnisse (qualités) derselben streitig seyn: *) so ist diese Streitfrage an die ordentliche Gerichtsbehörde zur Entscheidung zu verweisen, und dann erst über die Hauptsache vom Handelsgerichte zu erkennen. (2)

427. Wird eine producirte Urkunde nicht anerkannt, abgeleugnet oder für falsch erklärt, und beharrt der Producent bey dem Entschlusse, sich ihrer zu bedienen: so verweist das Gericht diesen Nebenpunkt an die Gerichtsbehörde, die darüber zu erkennen hat, und das Erkenntniß in der Hauptsache bleibt einstweilen ausgesetzt.

Bezieht sich jedoch diese Urkunde nur auf Einen der verschiedenen Klagepunkte, so kann einstweilen zur Entscheidung der übrigen Punkte verschritten werden. (3)

428. In jedem Falle kann das Gericht, selbst Amtswegen, anbefehlen, daß die Partheyen im öffentlichen Verhör oder im Sessionszimmer in Person gehört werden sollen; und Falls die Partheyen gesetzmäßig zu erscheinen, verhindert seyn sollten, ein Mitglied des Gerichts, oder auch einen Friedensrichter zur Haltung des

(1) Vergl. Ord. v. 1673. Tit. XII. Art. 14. Commentaires de Jousse sur les Art. 13. 14. du titre XII. de l'Ord. de 1673. et sur l'Art. 10. Tit. XVI. de l'ord. de 1667.

(2) Ord. v. 1673. Tit. XII. Art. 16.

(3) Declaration v. 15. May. 1703.

*) Z. B. ob die Gütergemeinschaft angenommen sey oder nicht; oder ob die Erbschaft unbedinget, oder cum beneficio inventarii angetreten sey? u. s. w. C.

Berhörs beauftragen, von welchem dann ihre Erklärungen zu Protocoll genommen werden. (¹)

429. Ist es erforderlich, die Partheyen an Schiedsrichter zu verweisen, um Rechnungen, Urkunden und Handelsbücher zu untersuchen: so ernennt man einen oder drey Schiedsrichter, um die Partheyen zu hören, und, wo möglich zu vergleichen; nach vergeblich versuchter Güte aber ein Gutachten zu erstatten.

Sind Arbeiten oder Waaren zu besichtigen oder zu schätzen: so ernennt man einen oder drey Sachverständige.

Die Schiedsrichter oder Sachverständigen werden vom Gerichte Amtswegen *) ernannt; ausgenommen, wenn die streitenden Theile im Berhör sich deshalb vereinigen.

430. Die Ablehnung derselben kann nur binnen drey Tagen nach ihrer Ernennung angebracht werden. (Art. 308. 309.)

431. Das Gutachten der Schiedsrichter und Sachverständigen wird bey der Handelsgerichtsschreiberey niedergelegt. (²)

432. Erkennt das Gericht auf Zeugenbeweis, so wird in den oben für die summarischen Zeugenverhöre festgesetzten Formen dazu geschritten. Doch müssen in Sachen, bey welchen die Appellation zulässig ist, die

(¹) Ord. v. 1667. Tit. XVI. Art. 4.

(²) Ein Mitglied des Handelsgerichts prüft vor allen Dingen das Gutachten der Schiedsrichter oder Sachverständigen und erstattet darüber seinen Vortrag an das Gericht. Diese Gewohnheit stimmt mit der Ord. v. 1667. Tit. XVI. Art. 3. überein.

*) Ganz verschieden sind diese Schiedsrichter von denen, welche die Partheyen erwählen, um Rechtshandel zu entscheiden. Von letzteren handelt die Gerichtsordnung unten im einzigen Titel des III. Buchs des II. Th. Art. 1003 — 1028. C.

Aussagen vom Gerichtsschreiber niedergeschrieben und vom Zeugen unterzeichnet werden. Im Weigerungsfalle geschieht davon Erwähnung. (Art. 407 — 413.)

433. Bey Abfassung und Ausfertigung der Urtheil sind die im 141. und 146. Artikel den Gerichten erster Instanz vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

434. Bleibt der Kläger außen, so ertheilt das Gericht ein Contumacialerkenntniß, und zählt den Beklagten von der Klage los.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird auf Ungehorsam gesprochen (ein Contumacialurtheil ertheilt), und dem Kläger wird sein Gesuch zugesprochen, insofern es gerecht und begründet befunden wird. (1)

435. Kein Contumacialerkenntniß kann anders, als durch einen von dem Gerichte hierzu besonders abgeordneten Gerichtsboten zufertigt werden. (Art. 156.) In der Zufertigung bey Strafe der Nullität muß die Erklärung enthalten seyn, welchen Wohnsitz sich der Kläger in der Gemeinde, wo die Zufertigung erfolgt, erwählt habe, dafern er daselbst nicht wohnhaft ist.

Das Urtheil ist einen Tag nach der Zufertigung und so lange vollstreckbar, bis ein Rechtsmittel dagegen eingewendet wird.

436. Nach Ablauf von acht Tagen, vom Tage der Insinuation an zu rechnen, ist die Opposition nicht mehr zulässig.

437. Die Opposition muß die Gründe dessen, der sie einwendet, nebst einer Auffoderung enthalten, in gesetzlicher Frist zu erscheinen; sie muß an den gewählten Wohnort insinuirt werden. (Art. 20.)

438. Wird das Rechtsmittel (die Opposition) in dem Augenblicke, wo das Urtheil vollstreckt wird, durch eine zum Protocolle des Gerichtsboten abgegebene Erklärung eingewandt: so wird der Vollstreckung dadurch Ein-

(1) Jousse sur l'art. 5. Titre XVI, de l'Ord. de 1667.

halt gethan; doch muß der, welcher das Rechtsmittel eingewandt hat, solches binnen drey Tagen durch eine Zufertigungsurkunde, in welcher zugleich die Vorladung enthalten ist, wiederholen; nach Ablauf dieser Frist wird die Opposition für nicht geschehen geachtet. (Art. 162.)

439. Ist die Klage auf eine Urkunde gegründet, deren Richtigkeit nicht angefochten ist, oder auf ein vorhergegangenes condemnatorisches Erkenntniß, wider welches nicht appellirt worden ist: so kann das Handelsgericht anbefehlen, daß sein Urtheil, der Appellation ungeachtet, und ohne Vorstandsbestellung provisorisch vollstreckt werden solle (Art. 135.); in den übrigen Fällen hat die provisorische Vollstreckung nur dann Statt, wenn der Kläger Sicherheit bestellt, oder seine hinlängliche Zahlungsfähigkeit darthut. (¹)

440. Der Bürge wird mittelst eines Satzes angezeigt, welcher dem Appellanten, sofern er da wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, in seine Wohnung, außerdem aber an den in Gemäßheit des 422sten Artikels von ihm gewählten Wohnort zugefertigt wird; der Appellant wird darin aufgefordert, daß er an einem bestimmten Tage und zur gesetzten Stunde auf der Gerichtsschreiberey sich einfinde, um sich dort die Bürgschaftsurkunden *), wenn auf deren Beybringung erkannt ist, vorlegen zu lassen, ohne sie jedoch mit sich nehmen zu dürfen; und im Verhörstermine erscheine, damit er sehe, daß über die Zulässigkeit der Bürgschaft, wenn dieselbe angefochten worden ist, erkannt werde. (²)

441. Erscheint der Appellant nicht, oder macht er keine Einwendungen wider die Bürgschaft: so erklärt der

(1) Gesetz v. 16. August 1790. Tit. XII. Art. 4.

(2) Ord. v. 1667. Tit. XXVIII. Art. 2. 3.

*) Die Urkunden, welche die Sicherheit des Bürgen bewähren. E.

Bürge auf der Gerichtsschreiberey, daß er die Verbürgung übernehme; will aber der Appellant die Bürgschaft nicht annehmen, so wird an dem in der Auffoderung (Provocation) bestimmten Tage darüber erkannt. Der darüber ertheilte Bescheid ist auf jeden Fall, ohne Rücksicht auf eingewandte Opposition oder Appellation, vollstreckbar. (1)

442. Die Handelsgerichte haben über die Vollstreckung ihrer Urtheil nicht zu erkennen. (Art. 553.) (2)

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXVIII. Art. 2. 3. 4. Jousse z. 2. Art. sagt, daß diese Bürgschaftserklärung wider den, welcher ein gerichtlicher Bürge geworden ist, erforderlichen Falls die Zahlung bey Gefängnißzwang zulässig mache. Uebrigens bewirkt diese Verbürgung, daß der Bürge verpflichtet ist, vor dem Richter, wo er sich verbürgt, Recht zu leiden. Soefne Recueil d'Arrêts T. II Cent. 1. c. 50. Charondas Pand. L. 1. c. 6. und dessen Observations s. v. Caution. Dieser bezieht sich deshalb auf ein Arrêt des Parlements zu Paris v. 9. Jan. 1557. Ferrerius sur la Quest. XXVI. de Guipape. Papon. Arrêts L. X. Titre IV. n. 10.

Die Erklärung, durch die der Bürge sich bey gesetzlicher Strafe verpflichtet die provisorisch bezahlte Summe zurückzuzahlen, wenn in der Folge auf Erstattung erkannt werden sollte, bewirkt die Beytreibung durch Gefängnißzwang. Jousse zum 2. Art. des XXVIII. Titels der Ord. v. 1667.

Ueber die Eigenschaft der Bürgen s. Napol. Civilgesetzb. Art. 2018. 2019. 2040 Vergl. Dufour indication des sources où toutes les dispositions du Code civil ont été puisées. S. unten V. Buch I. Titel Art. 517. u. f.

(2) Jousse in seinen Zusätzen zum XII. Titel der Ord. von 1673. unter n. 5.

Drittes Buch.

Von den Appellationsgerichten.

(Decret vom 17ten April 1806; promulgirt den 27sten eben dieses Monats.)

Einziger Titel.

Von der Appellation *) und dem Verfahren in Appellationsfachen.

443. Eine Appellation muß binnen drey Monaten eingewandt werden. **) Diese Frist beginnt in Ansehung der nach vorgängiger Anhörung beyder Theile gesprochenen Urthel, mit dem Tage, da das Urthel dem Appellanten in Person oder an seinem Wohnorte zugestellt worden ist;

bey Contumacialerkenntnissen aber mit dem Tage, wo kein Rechtsmittel (Opposition) dagegen mehr zulässig ist. (Art. 157. 158. 159.)

Doch darf der Appellat in jeder Lage der Sache, beyläufig gleichfalls eine Appellation (Adhäsion) einlegen, selbst wenn er das Urthel dem Gegentheil ohne Vorbehalt hätte zufertigen lassen. (†)

(†) Der erste Theil dieses Artikels ist geschöpft aus dem I. Theile des 14. Art. des V. Titels des Gesetzes v. 16. August 1790.

Nach der Ord. v. 1667. Tit. XXVII. Art 17 war die Appellationsfrist zehn Jahr. Der 2te Theil des Artikels ist ganz

*) Die hierher gehörigen Formulare liefert Delaporte a. a. D. unter dem Artikel: Appel. S. Dufour, Traité de la Procédure T. II. p. 1 — 3. C.

**) Im Königreiche Sachsen ist die Appellationsfrist, ohne Unterschied, eine zehntägige, welche mit dem Moment der Publication des Urthels beginnt. C.

444. Der Ablauf dieser Fristen zieht das Versäumniß (am Rechtsmittel) nach sich; sie laufen ohne Ausnahme wider jede Parthey, mit Vorbehalt des ihr etwa zuständigen Regresses; indeß laufen diese Fristen gegen einen nicht emancipirten Minderjährigen nicht eher, als von dem Tage an, da das Urthel sowohl dem Vormunde, als dem Nebenvormunde zugestellt worden ist; der letztere mag zur Sache vorgeladen seyn oder nicht. (Napol. Civilgesetzb. Art. 1442. 2137.) (¹)

445. Denjenigen, welche außer dem festen Lande von Frankreich wohnen, kommt, außer der dreymonatlichen Frist, die von der Zufertigung des Urthels an gerechnet wird, zur Einwendung der Appellation noch die oben im 73sten Artikel für die Vorladungen bestimmte Frist zu. Statten.

446. Denjenigen, welche vom Europäischen Gebiete des Reiches in Land- oder Seediensten abwesend, oder in auswärtigen Angelegenheiten im Dienste des Staats angestellt worden sind, ist zur Einwendung der Appellation außer der dreymonatlichen, von der erfolgten Zufertigung des Urthels an zu rechnenden Frist noch eine einjährige Frist vergönnt. (¹) *

neu. Vorher hatte man zur Appellation wider ein Contumacialerkenntniß 30 Jahre Frist. Auch der dritte Abschnitt des Artikels ist neu.

(1) Gesetz v. 16. Aug. 1790. Art. 14. Dunod Part. III. ch. 1. de la prescription contre les mineurs p. 236. Loisel Instituts coutumiers tit. des prescriptions règle 10.

(2) Nach der Ord. v. 1667. Tit. XXVII. Art. 14. lief während der Abwesenheit dieser Personen gar keine Appellationsfrist; sie lief erst von der Zeit an, wo die Ursache ihrer Abwesenheit aufgehört hatte.

*) Sobald die Parthey einen gehörig bestellten Sachwalter hat, (und nicht von Erben, die in den Proceß eintreten, die Rede ist), macht bey uns die weiteste Entfernung im Laufe der 10tägigen Appellationsfrist keinen Unterschied. G.

447. Der Lauf der Appellationsfristen wird durch den Tod der Parthey unterbrochen, wider welche erkannt worden ist.

Sie fangen erst dann wieder zu laufen an, wenn das Urthel an dem Wohnorte des Verstorbenen unter den im 61sten Artikel vorgeschriebenen Formalitäten insinuirt ist, und zwar von dem Zeitpunkte an, da die zur Errichtung eines Inventariums verstattete Frist und die Bedenkzeit zur Annahme der Erbschaft verstrichen sind; wenn nämlich das Urthel vor Ablauf letztgedachter Fristen zugefertigt worden seyn sollte.

Diese Zufertigung kann an die Erben insgesammt, ohne Bemerkung ihrer Namen und Eigenschaften, erlassen werden.

448. Sollte das Urthel auf eine falsche Urkunde gegründet, oder die Parthey deshalb verurtheilt worden seyn, weil sie eine entscheidende Beweisurkunde, welche ihr vom Gegner vorenthalten worden war, nicht beigebracht hat: so laufen die Appellationsfristen erst von dem Tage an, da das Falsum entdeckt oder juristisch erwiesen, oder die Urkunde wieder erlangt worden ist; jedoch im letztern Falle nicht anders, als dann, wenn über den Tag, wo die Urkunde wieder erlangt wurde, ein schriftlicher Beweis vorhanden ist.

449. Von keinem Urthel, das nicht provisorisch vollstreckbar ist, darf innerhalb der ersten acht Tage, vom Tage, da das Urthel gesprochen wurde, an zu rechnen, appellirt werden. Eine in dieser Zwischenzeit eingelegte Appellation soll für unzulässig erklärt werden; doch steht dem Appellanten frey, sie zu wiederholen, wenn es noch binnen der gesetzlichen Frist geschieht. (1)

(1) Gesetz v. 16. Aug. 1790. Tit. V. Art. 14.

450. Die Vollstreckung der nicht provisorisch vollstreckbaren Urtheil bleibt innerhalb dieser acht Tage ausgesetzt. (1) *)

451. Wider einen vorbereitenden Bescheid kann man nicht eher, als nach dem Endurtheil, und in Verbindung mit der gegen letzteres eingewandten Appellation, appelliren, und die Appellationsfrist beginnt erst mit dem Tage der Zufertigung des Endurtheils; diese Appellation soll zulässig seyn, wenn auch der präparatorische Bescheid ohne Vorbehalt bereits befolgt worden wäre.

Von einem Zwischenurtheil (Interlocut) kann vor Ertheilung des Endurtheils appellirt werden; ein Gleiches findet in Ansehung derjenigen Urtheil Statt, in welchen etwas provisorisch gestattet ist. (2)

452. Für vorbereitende Bescheide werden die zum Behuf der Instruction des Processus ertheilten und alle solche Erkenntnisse geachtet, welche zum Zwecke haben, den Proceß in den Stand zu bringen, daß er zu Ertheilung eines Endurtheils reif sey.

Für Interlocute sind zu achten die vom Gerichte ertheilten Bescheide, in welchen vor dem eigentlichen Rechtspruche noch ein Beweis auferlegt, auf eine Erörterung, oder wegen eines Präjudicialpunktes auf Instruction erkannt wird.

453. Ein sogenanntes Urtheil letzter Instanz (S. oben Art. 15. 40. 43.) ist der Appellation unterworfen, wenn es von Richtern gesprochen worden ist, die nur in erster Instanz erkennen dürfen.

3ff

(1) Gesetz v. 16. Aug. 1690. Tit. V. Art. 14.

(2) Der erste Theil dieses Artikels ist geschöpft aus dem Gesetz vom 3 Brumaire des 11. Jahres Art. 6. der zweyte war schon vorher Rechtens.

*) Die Appellationsfrist in Ehescheidungsachen ist im Nap. Civilgesetzb. Art. 263. 291. festgesetzt. E.

Ist ein solches Urthel über Gegenstände gesprochen, worüber die Unterrichter in letzter Instanz erkennen dürfen; und haben diese entweder ganz unterlassen, die Eigenschaft des Urthels*) anzugeben, oder haben sie (irriger Weise) angegeben, das Urthel sey in erster Instanz gesprochen: so findet keine Appellation dagegen Statt.

454. Wenn von der Incompetenz des Richters die Frage ist, so ist die Appellation auch dann zulässig, wenn im Urthel gesagt ist, es sey in letzter Instanz gesprochen.

455. Wider Erkenntnisse, wider welche das Rechtsmittel der Opposition Statt hat, ist die Appellation so lange unzulässig, als die zur Opposition gestattete Frist läuft.

456. Die Appellationschrift enthält zugleich die Vorladung (Art. 61.), in den gesetzlichen Fristen (S. ob. Art. 72. 73.) zu erscheinen, und wird, bey Strafe der Nichtigkeit, dem Gegentheile in Person oder in seine Wohnung zugestellt.

457. Die Appellation wider Endurthel und Interlocute hat Suspensivkraft, wenn im Urthel nicht auf die provisorische Vollstreckung, in Fällen, wo diese verstattet ist (Art. 135. 155.), erkannt wurde.

Die Vollstreckung der Urthel, die unstatthafter Weise für Erkenntnisse letzter Instanz erklärt worden sind, kann nicht anders aufgeschoben werden, als kraft eines vom Appellanten in der öffentlichen Audienz des Appellationsgerichts ausgebrachten Verbotes, welches erlassen wird, wenn zuvor der Gegentheile auf einen kurzen Termin vorgeladen worden ist.

In Ansehung der Urthel, deren Eigenschaft gar nicht angegeben, oder in denen gesagt ist, sie seyen in erster Instanz gesprochen, ungeachtet dem Gerichte verstattet gewesen wäre, in letzter Instanz zu sprechen, kann das Ap-

*) Nämlich ob es in letzter Instanz gesprochen sey, oder nicht. C. Civilgerichtsordnung. R

pellationsgericht, auf einen bloßen eingereichten Satz, im Verhör auf provisorische Vollstreckung erkennen.

458. Wenn in den Fällen, wo die provisorische Vollstreckung verstatet ist, auf dieselbe nicht erkannt wurde: so kann der Appellant mittelst eines bloßen Satzes bewirken, daß vor Ertheilung der Appellationsentsentz auf dieselbe im Verhör gesprochen werde. (Art. 136.)

459. Ist außer den gesetzlich bestimmten Fällen auf provisorische Vollstreckung erkannt: so kann der Appellant, wenn zuvor der Appellant auf einen kurzen Termin vorgeladen worden ist, dagegen ein Verbot ausbringen; allein, auf eine dem Gegner nicht mitgetheilte Bittschrift, kann dieses Verbot nicht erlassen werden. (1)

460. In jedem andern Falle darf, bey Strafe der Nullität, weder ein Verbot ertheilt, noch ein Urthel gesprochen werden, das dahin abzweckte, die Vollstreckung des Urthels mittelbar oder unmittelbar zu hemmen.

461. Jede Appellation muß, selbst dann, wenn sie wider ein auf schriftliches Verfahren gesprochenes Urthel eingewandt wird, ins (öffentliche) Verhör gezogen werden; doch steht dem Appellationsgerichte frey, erforderlichen Falls, anzuordnen, daß in der Sache schriftlich zu verfahren sey.

462. Sobald der Appellant einen Sachwalter bestellt hat, läßt der Appellant binnen acht Tagen dem Gegner seine Beschwerden (gravamina) wider das Urthel zufertigen. Appellant antwortet innerhalb acht Tagen; dann wird die Sache ohne weiteres Verfahren zum Verhör gebracht. (2)

(1) Es giebt also zwey Ursachen, aus welchen man wider die Vollstreckung eines Urthels ein Verbot ausbringen kann; die in vorstehendem Artikel angegebene, und die, welche der 2te Abschnitt des 457. Artikels enthält. Vergl. Ordonn. v. 1667. Tit. XVII. Art. 16. Jousse ad h. l.

(2) Auch hier passirt beyrn Kostenansage jedem Sachwalter nur ein Satz, wie oben Art. 77. und Art. 78. bereits bemerkt ist.

463. Appellationen wider Bescheide, die in summarischen Sachen ertheilt sind, werden auf Einreichung eines bloßen Satzes und ohne weiteres Verfahren ins Verhör gezogen. (Art. 405.) Eben so wird es in Ansehung der wider andre Urthel eingewandten Appellationen gehalten, wenn der Appellat nicht erschienen ist. (1)

464. In der Appellationsinstanz darf kein neues Gesuch angebracht werden; ausgenommen wenn von Compensation die Rede ist, oder das neue Gesuch nur eine Exception wider die Hauptklage enthält.

Auch ist den streitenden Partheyen nachgelassen, Zinsen, Renten, Mieth- und Pachtgelder und andre seit Sprechung des Urthels erster Instanz verfallene Nutzungen, ingleichen Schadenersatz für den seit Fällung des erwähnten Erkenntnisses erlittenen Nachtheil zu fodern.

465. In den im vorstehenden Artikel bestimmten Fällen können die neuen Gesuche und die Einreden des Beklagten nicht anders, als durch bloße Sätze, angebracht werden, in welchen das mit Gründen unterstützte Gesuch (petitum) enthalten ist.

Eben dieß findet in Fällen Statt, wo die Partheyen ihr Gesuch abändern oder anders modificiren wollten.

Für jede Schrift, in welcher bloß solche Gründe oder Einreden wiederholt werden, welche schon vorher, entweder in der ersten oder in der Appellationsinstanz vorgebracht worden sind, sollen keine Gebühren gefodert werden können.

Enthält eine und dieselbe Schrift, neben der Wiederholung der alten, zugleich neue Gründe und Ausflüchte: so

R 2

(1) Hier werden weder die Beschwerden, noch die Beantwortung derselben zugefertigt; alles wird mündlich verhandelt wie in der ersten Instanz. Bleibt der Appellat ausen, so wird die Sache auf bloße Einreichung eines Satzes zum Verhör gebracht, und nach dem Antrage des Appellanten gesprochen.

ist der Kostenansatz dafür nur nach dem Verhältnisse zulässig, in welchem die Schrift neue Gründe und Ausflüchte enthält.

466. Es darf (in der Appellationsinstanz keine) Intervention zugelassen werden, wenn nicht derjenige sie anbringt, der als dritter Mann das Rechtsmittel der Opposition einzuwenden berechtigt ist.

467. Theilen sich die Stimmen in mehr, als zweyerley Meinungen, so ist diejenige Parthey der Gerichtsbeysitzer, deren Meinung die wenigsten Stimmen für sich hat, schuldig, einer von den beyden Meinungen beyzutreten, auf welche die Mehrzahl der Richter gestimmt hat. (S. oben Art. 117.)

468. Im Fall der Stimmengleichheit zieht man bey einem Appellationsgerichte, um solche zu heben, wenigstens Einen, oder auch mehrere Richter zu, die in der Sache nicht erkannt haben, wie sie nach der Rangliste die Reihe trifft; doch so, daß allezeit eine ungleiche Zahl herauskommt; dann wird in der Sache von neuem mündlich verfahren; oder wenn von einem schriftlichen Verfahren die Frage ist, die Sache von neuem in Vortrag gebracht.

Haben schon alle Richter in der Sache erkannt: so zieht man zur Abfassung des Urthels drey alte Rechtsgelehrte zu. (Art. 118.)

469. In Appellationsfachen hat die Erlöschung des Processus die Wirkung, daß das Urthel, gegen welches die Appellation gerichtet ist, in Rechtskraft übergeht. (S. oben II. B. Tit. 22.) (1)

470. Im Uebrigen sind alle den Untergerichten gegebne Vorschriften, auch in der Appellationsinstanz, zu beobachten.

471. Wenn der Appellant verliert, so wird er, wenn vom Bescheide eines Friedensrichters appellirt ist, zu ei-

(1) Vergl. Ord. v. 1667. Tit. XXVII. Art. 5.

ner Geldbuße von fünf Franken; war aber die Appellation gegen das Urtheil eines Gerichts erster Instanz oder Handelsgerichts angewendet, zu einer Geldbuße von zehn Franken verurtheilt. (1)

472. Wird das Urtheil bestätigt, so gehört die Vollstreckung dem Gerichte zu, von welchem appellirt worden ist; wird es reformirt, so kommt die Vollstreckung, wenn sie dieselben Partheyen betrifft, (die in erster Instanz den Proceß mit einander führten), demjenigen Appellationsgerichte, welches in der Sache erkannt hat, oder einem andern in diesem Urtheilbestimmten Gerichte zu; jedoch mit Ausnahme der Fälle, wo auf Nullität einer Verhaftnehmung oder gerichtlichen Versteigerung geklagt ist, so wie aller übrigen, für welche der Gerichtsstand gesetzlich bestimmt ist. (S. u. Art. 794.)

473. Wenn wider ein Interlocut appellirt ist (Art. 451.) und dasselbe reformirt wird; die Lage der Sache aber zeigt, sie sey zum Endurtheil reif: so können die Appellationshöfe und übrigen Appellationsgerichte zugleich, und in Einem und demselben Urtheil, in der Hauptsache ein Definitivkenntniß ertheilen.

Eben dieß soll von den Fällen gelten, in welchen die Appellationsgerichtshöfe oder andre Appellationsgerichte, wegen nicht gehörig beobachteter Formalitäten oder sonst aus irgend einer Ursache, ein Definitivkenntniß abändern.

(1) Nach dem Règlement pour le conseil d'Etat v. 1673. Art. 82 u. 83. und dem Gesetz vom 16. August 1790. Tit. X. Art. 10. waren diese Strafen stärker.

Viertes Buch.

Von den außerordentlichen Rechtsmitteln, durch welche
rechtliche Erkenntnisse angefochten werden können.

(Fortsetzung des Decrets vom 17. April 1806.)

Erster Titel.

Von Einspruche eines Dritten wider ein Urtheil.
(Tierce opposition.) *)

474. Ein Dritter kann wider die Rechtskraft eines Urtheils Einspruch thun, wenn es seine Rechte beeinträchtigt, und wederer selbst, noch der, dessen Stellvertreter er ist, zur Sache vorgeladen ward. (1)

475. Wird dieser Einspruch in Form einer Hauptklage vorgetragen, so ist er bey dem Gerichte anzubringen, von welchem das angefochtene Erkenntniß gesprochen ist.

Wird der Einspruch nur als Nebenpunkt in einem bey einem Gerichte anhängigen Rechtsstreite vorgebracht: so ist er vermittelst eines Schreibens bey diesem Gerichte anzubringen, wenn dasselbe dem, welches das Urtheil gesprochen hat, gleich, oder ein höheres ist. (2)

(1) Ueber die Tierce opposition s. Dufour *Traité de la Procédure civile* T. II. p. 31 — 33.

In der *Ordonn. v. 1667. Tit. XXVII. Art. 10 u. 11.* war nichts von der Tierce opposition gesagt, als daß der, welcher sie einwendete, auf den Fall, wenn solche verworfen werde, eine Geldbuße zahlen sollte. Die älttern Verordnungen enthalten gleichfalls nichts weiter über diesen Gegenstand. Folglich ist diese Materie fast ganz neu bearbeitet.

(2) Die Tierce opposition wird als Hauptklage angebracht, wenn zugleich (wie bey jeder andern angebrachten Klage) damit die Vorladung verbunden ist, daß der, zu dessen Vortheil das Urtheil

*) G. Delaporte unter: Tierce opposition. G.

476. Ist aber dieses Gericht dem, welches das Urthel gesprochen hat, nicht gleich, noch von höherm Range: dann muß der als Nebenpunkt zu betrachtende Einspruch in Form einer ordentlichen Klage bey dem Gerichte angebracht werden, welches das (angefochtene) Urthel gesprochen hat.

477. Das Gericht, bey welchem das angefochtene Urthel producirt worden ist, kann, nach Maaßgabe der Umstände, die Hauptsache entweder fortsetzen, oder damit anstehen.

478. Rechtskräftige Erkenntnisse, in welchen jemand verurtheilt ist, den Besitz eines Grundstückes zu räumen, sollen wider die verurtheilte Parthey, der von einem Dritten dagegen eingewandten Opposition ungeachtet, und unbeschadet derselben, vollstreckt werden.

In den übrigen Fällen steht dem Gerichte frey, die Vollstreckung des Urthels, nach Maaßgabe der Umstände, auszusetzen. (1)

479. Die Parthey, deren Einspruch verworfen wird, soll in eine Geldbuße verurtheilt werden, die nicht unter funfzig Franken betragen darf; mit Vorbehalt der dem Gegner etwa zustehenden Schädensklage. (2)

lautet, erscheinen solle, um zu sehen, daß der Einspruch zugestanden, und das Urthel abgeändert werde. Sie muß bey dem Gerichte angebracht werden, welches das auf diese Art angefochtene Urthel gesprochen hat. Die Tierce opposition wird für eine Intervention geachtet.

Die Tierce opposition wird als Nebenpunkt angebracht, wenn der Gegner in einem Prozesse sich auf ein vor einem andern Gerichte gesprochenes Urthel bezieht, das die Rechte dessen verletzt, dem es entgegengesetzt wird. Ist dieser zur Publication dieses Urthels nicht vorgeladen worden: so kann er gegen dasselbe die Tierce opposition als Incidentpunkt einwenden.

(1) Beym ersten Abschnitt vergl. Ord. v. 1667. Tit. XXVII. Art. 11. Der zweyte Abschnitt ist neu.

(2) Ebendas. Art. 10. Hier ist die Strafe auf wenigstens 150 Livres gesetzt, wenn von einem Arret eines Parlaments, und auf 75 Livres, wenn von einem andern rechtlichen Erkenntnisse die Rede war. Die eine Hälfte fiel der Staatscasse, die andre dem Gegentheil zu.

Zweyter Titel.

Vom Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (requête civile. *)

480. Urthel, welche in letzter Instanz, nach vorgängiger Anhörung beyder Partheyen, sowohl bey Untergerichten, als bey Appellationsgerichten, gesprochen sind, und gleichfalls in letzter Instanz gesprochene Contumacialurthel, gegen welche keine Opposition zulässig ist, können, auf schriftliches Ansuchen derjenigen, die bey der Sache als Partheyen erschienen oder dazu gehörig vorgeladen worden sind, aus folgenden Ursachen wieder aufgehoben werden:

- 1) wenn persönliche Arglist (dolus) eingetreten ist;
- 2) wenn, entweder vor oder bey Fällung der Sentenz, bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebene Formen verletzt worden sind, dafern die Nichtigkeit nicht durch die Partheyen wieder gehoben worden ist;
- 3) wenn über Gegenstände erkannt worden ist, auf welche nicht geklagt war;
- 4) wenn mehr zuerkannt worden ist, als gebeten war (ultra petita);
- 5) wenn Einer der Klagepunkte im Urthel ganz übergangen worden ist;
- 6) wenn mehrere in letzter Instanz, unter einerley Partheyen, auf einerley Gründe, bey einem und demselben Gerichtshofe oder Gerichte gesprochne Urthel einander entgegenlaufen;
- 7) wenn in einem und demselben Urthel auf Dinge erkannt ist, die sich einander widersprechen;

*) S. Delaporte unter dem Art. Requête civile. C.

8) wenn die Mittheilung an die öffentliche Behörde in den Fällen, wo die Gesetze solche erfordern, unterlassen worden, und das Urthel wider denjenigen ausgefallen ist, zu dessen Vortheil die Mittheilung vorgeschrieben war;

9) wenn das Urthel auf Urkunden gegründet ist, die seitdem als falsch angefochten und dafür erklärt worden sind;

10) wenn man nach gefällter Sentenz entscheidende Urkunden entdeckt hat, die bisher vom Gegentheile absichtlich zurückbehalten worden waren. (1)

481. Der Staat, Gemeinden, öffentliche Anstalten und Minderjährige sollen noch überdieß mit dem Restitutionsgesuche dann gehört werden, wenn sie entweder gar nicht, oder nicht auf gültige Art vertreten worden sind. (2)

482. Hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur wider Einen Punkt des Urthels Statt, so wird dieser allein wieder aufgehoben; ausgenommen, wenn die übrigen von demselben abhängig sind.

483. Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand soll, wenn es von Volljährigen eingewendet wird, binnen drey Monaten von dem Tage an, da das angefochtene Urthel dem Gegner in Person, oder an dessen Wohnort insinuirt worden ist, verbunden mit einer Vorladung, zugefertigt werden. (3)

484. Diese dreymonatliche Frist läuft wider Minderjährige nur von dem Tage an, da ihnen das Urthel nach erlangter Volljährigkeit, in Person, oder an ihren Wohnort zugefertigt worden ist. (4)

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXXV. Art. 1. §. 34. Dufour Traité de la Proc. civ. T. II. p. 43—48.

(2) Ord. a. a. D. Art. 35. 36. Dufour a. a. D. p. 48. 49.

(3) Nach der Ordonn. v. 1667. Tit. XXXV. Art. 6. war die Frist 6 Monate.

(4) Ebendas. Art. 6.

485. Ist der Kläger außer dem europäischen Gebiete des Reichs in Land- oder Seediensten abwesend, oder in auswärtigen Angelegenheiten in Diensten des Staates angestellt: so kommt ihm, außer der gewöhnlichen dreymonatlichen Frist, von dem Tage der Zufertigung des Urtheils an zu rechnen, noch eine Einjährige Frist zu staten. (Art. 446.) (¹)

486. Wer außer dem festen Lande von Frankreich wohnhaft ist, hat, über die dreymonatliche Frist, welche von der Zufertigung des Urtheils an gerechnet wird, noch die oben im 73. Artikel für die Vorladungen bestimmten Fristen. (Art. 445.)

487. Ist in den oben für das Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand bestimmten Fristen die verurtheilte Parthey verstorben: so fängt die noch übrige Zeit nicht eher an wider die Erbschaft fortzulaufen, als in den oben im 447sten Artikel bestimmten Fristen und auf die dort vorgeschriebene Art. (²)

488. Ist ein Falsum, eine Gefährde, oder die Entdeckung neuer Urkunden die Veranlassung zur gesuchten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: so laufen die Fristen erst von dem Tage an, an welchem entweder das Falsum oder die Urglist entdeckt, oder die Urkunden aufgefunden worden sind; dafern man nämlich in den beyden letztern Fällen, einen schriftlichen Beweis über den Tag der geschehenen Entdeckung hat, und nicht anders. (³)

489. Findet sich unter mehreren Urtheeln ein Widerspruch, so läuft die Frist vom Tage der Zufertigung des letzten Urtheils an.

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXXV. Art. 7. Hier wird die einjährige Frist vom Tage der an ihrem Wohnsitze in Frankreich erfolgten Zufertigung an gerechnet.

(2) Ebendas. Art. 8.

(3) Ebendas. Art. 12. Jousse u. Bornier ad h. l. l. 3. C. si ex falsis instr. vel testim. iud. s. (VII. 58.) Leprêtre Cent. 2, c. 75.

490. Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird bey demselben Gerichte angebracht, wo das angefochtne Urthel gesprochen ist; und es kann darüber von den nämlichen Richtern erkannt werden. (1)

491. Will eine Parthey die Wiedereinsetzung in vorigen Stand wider ein Urthel suchen, das in einer Rechts-sache producirt worden ist, welche bey einem andern Gerichte anhängig ist, das dieses Urthel nicht gesprochen hat: so bringt sie ihr Gesuch bey dem Gerichte an, wo das angefochtene Urthel gesprochen ist, und das Gericht, bey dem die Sache anhängig ist, in welcher man das Urthel producirt hat, kann nach Beschaffenheit der Umstände, entweder die Sache fortstellen, oder damit Anstand nehmen.

492. Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wird mittelst einer Vorladung angewendet; geschieht dieses in den ersten sechs Monaten von dem Tage der Fällung des Urthels an zu rechnen, so wird die Vorladung in die Wohnung des Sachwalters derjenigen Parthey zugestellt, zu deren Besten das angefochtene Urthel gesprochen ist; nach Ablauf dieser Frist wird die Vorladung am Wohnorte der Parthey abgegeben. (2)

493. Wird das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nur als Nebenpunkt bey einem Gerichte angebracht, welches darüber zu erkennen berechtigt ist: so geschieht dieß mittelst einer Bittschrift, die ein Sachwalter dem andern zufertigen läßt; macht aber dasselbe einen Incidentpunkt in einem solchen Processe aus, der bey einem Gerichte anhängig ist, von welchem das

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXXV. Art. 20. Ord. Franz I. v. 1545. Art. 7. Carls IX. von 1560. an die Stände von Orleans Art. 38.

(2) In der Ord. von 1667. Art. 7. war dießfalls ein ganzes Jahr festgesetzt. Daß nachher die Ladung am Wohnorte der Parthey insinuirt werden müsse, bemerkten schon Jousse und Bornier. Dieß ist im obstehenden Artikel angenommen.

angefochtene Urtheil nicht gesprochen ward: so wird solches Rechtsmittel vor das Gericht, von welchem das Urtheil gesprochen ist, durch eine Vorladung gebracht.

494. Von keiner Parthey, mit Ausnahme derjenigen, welche das Interesse des Staats vertreten, wird das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angenommen, wenn nicht vor Einreichung des Bittschreibens eine Summe von dreyhundert Franken, als Succumbenzgelder, und von fünfhundert Franken, als Vorstand für die Entschädigung des Gegentheils, gerichtlich niedergelegt wird. Doch kann, erforderlichen Falls, auch auf höhern Schadenersatz erkannt werden. Ist das Urtheil auf Versäumniß oder auf Präclusion *) gesprochen worden, so wird nur die Hälfte dieser Summen; und ist nur von einem durch ein Gericht erster Instanz gesprochenen Urtheil die Rede, nur das Viertel derselben deponirt. (1)

495. Der Zufertigung des Gesuches wird die Quittung des Einnehmers vorausgeschickt, so wie ein Gutachten dreyer Sachwalter, welche wenigstens seit zehn Jahren ihr Amt bey einem der Gerichte ausüben, die dem Appellationsgerichte, in dessen Bezirk das Urtheil gesprochen ist, untergeordnet sind.

Dieses Gutachten muß die Erklärung (gedachter Sachwalter) enthalten, daß sie die Wiedereinsetzung in vorigen Stand für zulächlich achten, und zwar unter Beyfügung der Gründe (Art. 480.); widrigenfalls soll das Gesuch nicht angenommen werden.

(1) Dieß stimmt in der Hauptsache überein mit der Ord. v. 1667. Tit. XXXV. Art. 16.

*) Foreclusion, ein altes Wort, das so viel bezeichnet, als a foro exclusio. E.

496. Wird das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in den nächsten sechs Monaten vom Datum des Urtheils an gerechnet, zugefertigt: so wird der Sachwalter der Parthey, für welche das Urtheil ausgefallen ist, rechtlich (*ipso iure*) und ohne neue Vollmacht für gehörig bevollmächtigt geachtet. (Art. 483.) ⁽¹⁾

497. Des Restitutionsgesuchs ungeachtet wird das dadurch angefochtene Urtheil vollstreckt; und es darf dagegen kein Verbot zugestanden werden. Wer verurtheilt ist, ein Grundstück zu räumen, soll zum mündlichen Verfahren über das Restitutionsgesuch nur dann zugelassen werden, wenn er beybringt, daß dem Urtheil in der Hauptsache ein Genüge geschehen sey. (Art. 478.) ⁽²⁾

498. Jedes Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist der Staatsbehörde mitzutheilen. ⁽³⁾

499. Weder bey dem mündlichen Verhör, noch in einem schriftlichen Verfahren dürfen andere Restitutionsgründe zur Sprache gebracht werden, als die, welche im Gutachten (Art. 495.) angegeben sind. ⁽⁴⁾

500. In dem Urtheil, worin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgeschlagen wird, ist der Kläger zugleich zur obbestimmten Geldbuße und Schadloshaltung zu verurtheilen, wobey dem Gerichte frey bleibt, den Schadenersatz, erforderlichen Falls, auf eine höhere Summe zu bestimmen. (Art. 494.) ⁽⁵⁾

501. Wird die Restitution zugestanden: so wird das vorige Urtheil aufgehoben, und die Partheyen werden in denjenigen Stand zurück versetzt, in welchem sie sich vor diesem Urtheil befanden; die deponirten Summen müssen zurückgegeben, und das, was kraft des aufgehobenen Ur-

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXXV. Art. 6.

(2) Ebendas. Art. 18. 19. Ord. Philipps VI. v. 1344.

(3) Ebendas. Art. 27. Ord. v.ROUTINS v. J. 1566. Art. 61.

(4) Ord. v. 1667. a. a. D. Art. 37. Jousse ad h. l.

(5) Ebendas. Art. 59.

thels in Empfang genommen worden ist, muß erstattet werden.

Ist das Restitutionsgesuch, wegen entgegenlaufender Erkenntnisse zugelassen *) worden, so wird in dem Urthel, in welchem auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erkannt wird, zugleich anbefohlen, daß das erste dieser Erkenntnisse seinem ganzen Inhalte nach vollstreckt werden solle. (¹)

502. Der Rechtsstreit selbst, in welchem das nun aufgehobene Urthel gesprochen war, wird vor das Gericht gezogen, welches über das Restitutionsgesuch erkannt hat. (²)

503. Keiner Parthey ist vergönnt, das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einzuwenden, wider ein durch dieses Rechtsmittel bereits angefochtenes Urthel, oder wider ein Urthel, wodurch das Restitutionsgesuch verworfen worden ist, oder auch wider dasjenige, das in der Hauptsache, in welcher die Restitution ertheilt wurde (le rescisoire) gesprochen ist; und zwar bey Strafe der Nichtigkeit und bey Vermeidung des Schadenersatzes, als welcher selbst dem Sachwalter obliegen würde, der, nachdem er bey dem ersten Restitutionsgesuche aufgetreten war, auch bey dem zweyten dienen wollte. (³)

504. Wenn die in letzter Instanz unter denselben Partheyen und auf dieselben Gründe von verschiedenen Gerichten gesprochenen Urthel einander entgegen laufen: so findet dagegen das Cassationsgesuch (der Recurs ans Cassationstribunal) Statt; und der Proceß wird deshalb

(1) Vergl. Ord. v. 1667. Tit. XXXV. Art. 33.

(2) Ebendas. Art. 22.

(3) Ebendas. Art. 41. Ord. Heinrich III. v. Blois 1579. Art. 146. l. 5.

*) Entériné, dieses altfranzösische Wort heißt soviel, als genehmigen, bestätigen, billigen u. s. w. E.

nach den in Ansehung des Cassationsgerichts vorhandenen besondern Gesetzen eingeleitet und entschieden. (1)

Dritter Titel.

Von der Klage wider den Richter wegen pflichtwidrigen Verfahrens *) (Prise à partie).

505. Wider den Richter kann wegen pflichtwidrigen Verfahrens in folgenden Fällen geklagt werden:

1) wenn ihm Arglist, Betrug oder Erpressung beygemessen wird, die er entweder während des gerichtlichen Verfahrens oder bey den Entscheidungen sich zu Schulden gebracht habe;

2) wenn die Syndicatsklage ausdrücklich in den Gesetzen zugelassen ist;

3) wenn das Gesetz die Richter für den Schadenersatz verantwortlich macht;

4) wegen verweigerter Rechtspflege. (2)

506. Eine Verweigerung der Rechtspflege **) ist dann vorhanden, wenn der Richter sich weigert, auf eine Bittschrift zu resolviren, oder Prozesse zu entscheiden un-

(1) Règlement du Conseil n. 3. Febr. 1714. und vom 28. Jun. 1738.

(2) L. 15. §. 1. D. de iudiciis (V. 1.) l. 40, §. 1. D. eod. Ord. Franz I. vom December 1540. Art. 2 beym Fontanon im Recueil d'ordonnances T. I. L. I. titre V. Ord. Ludwigs XII. v. Jahr 1498. Art. 26. Heinrichs III. v. Blois 1579. Art. 135. 143. 147. 154. In der Ord. v. 1667. war bey dieser Materie bloß der verweigerter Rechtspflege erwähnt; wegen der übrigen Gründe der Syndicatsklage richtete man sich nach dem römischen Rechte und den ältern Gesetzen.

*) Die Formulare dazu liefert Delaporto unter: Prise à partie. C.

**) C. Delaporto Art. Déni de justice. C.

terläßt, die zur Entscheidung reif und an der Reihe sind. ⁽¹⁾

507. Die Verweigerung der Rechtspflege wird durch zwey Erinnerungen dargethan, welche, in der Person des Gerichtschreibers, ans Gericht gebracht, und, wenn von Friedensrichtern und Handelsgerichten die Rede ist, wenigstens von drey zu drey Tagen; wenn hingegen die Sache bey andern Gerichten anhängig ist, wenigstens von acht zu acht Tagen zugefertigt worden sind. Jeder Gerichtsbote, der dazu auf gefodert wird, ist, bey Strafe der Suspension, verbunden, diese Erinnerungen anzubringen. ⁽²⁾

508. Nach Anbringung dieser beyden Erinnerungen kann der Richter wegen verweigerter Rechtspflege belangt werden. ⁽³⁾

509. Wider Friedensrichter, Handelsgerichte und Gerichte erster Instanz, oder wider einzelne Mitglieder derselben, desgleichen wider ein Mitglied eines Appellations- oder eines Criminalgerichts muß die Syndicatsklage bey dem Appellationsgerichtshofe angebracht werden, unter welchen sie gehören.

Die Syndicatsklage wider Criminal- oder wider Appellationsgerichte oder eine ihrer Sectionen wird, nach Maaßgabe des 101ten Artikels der Reichsconstitution vom 23ten Floreal des 12. Jahres bey dem hohen kaiserlichen Gerichtshofe angebracht. ⁽⁴⁾

510. Doch darf gegen keinen Richter die Syndicatsklage ohne vorgängige Erlaubniß des Gerichts ange-

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXV. Art. 2. hier war von der Verweigerung der auf Bittschreiben zu ertheilenden Resolutionen nicht die Rede. Dieser Theil des Artikels ist neu.

(2) Ebendas. Art. 3 u. 4.

(3) Pothier, Traité de la Procédure civile, P. III. sect. IV.

(4) Constitution vom 23ten Floreal des XII. Jahres Art. 101. n. 7.

angestellt werden, bey welchem sie angebracht werden soll. (1)

511. Zu diesem Ende muß eine Bittschrift eingereicht werden, die von der Parthey, oder ihrem mit einer öffentlich beglaubigten Specialvollmacht versehenen Machthaber unterzeichnet ist. Diese Vollmacht muß, nebst den Beweisurkunden, wenn deren vorhanden sind, bey Strafe der Nichtigkeit, der Bittschrift beygelegt werden. (2)

512. Man darf sich dabey keiner beleidigenden Ausdrücke wider die Richter bedienen; außerdem wird der Parthey eine verhältnißmäßige Geldbuße auferlegt; wider den Sachwalter aber wird nach Maaßgabe der Umstände verfügt, oder auf dessen Suspension erkannt.

513. Wird das Gesuch verworfen, so wird die Parthey zu einer Geldbuße verurtheilt, die nicht unter dreyhundert Franken betragen darf; wobey den übrigen Partheyen die ihnen nach Beschaffenheit der Umstände gebührende Entschädigung vorbehalten bleibt. (3)

514. Wird die Klage zugelassen, so wird sie binnen drey Tagen dem in Anspruch genommenen Richter insinuiert, der dann binnen acht Tagen seine Einlassung einzureichen verbunden ist.

Er hat sich des fernern Erkenntnisses in der Sache, und, bis die Syndicatsklage durch ein Endurthel entschieden ist, selbst des Erkenntnisses in allen den Rechtsstreitigkeiten zu enthalten, welche die Parthey oder deren Verwandte in gerader Linie, oder deren Ehegatte bey dem Ge-

(1) Vergl. Arrêts de Règlements vom 4. Jun. 1699. und vom 18. August 1702.

(2) Ebendas.

(3) Vergl. Ord. v. December 1540. Art. 2. beym Fontanon in dessen Recueil d'ordonnances T. I. L. II. titre V.

richte haben, wo er angestellt ist; außerdem sind die Erkenntnisse für null und nichtig zu achten. ⁽¹⁾

515. Die Syndicatsklage wird mittelst eines bloßen Sazes zum Verhör gebracht, und von einer andern Section (des Appellationsgerichts), als der, welche sie zugelassen hat, entschieden; besteht das Appellationsgericht nur aus Einer Section, so wird das Erkenntniß über die Syndicatsklage vom Cassationstribunal an das zunächst gelegene Appellationsgericht verwiesen. ⁽²⁾

516. Wird der Kläger mit seiner Klage abgewiesen, so wird er zu einer Geldbuße verurtheilt, die nicht unter dreihundert Franken betragen darf, woben den Partheyen, die ihnen etwa gebührende Schadloshaltung zu suchen, vorbehalten bleibt. (Art. 513.) ⁽³⁾

(1) Dieser Artikel ist eine Modification der Ord. v. 1667. Tit. XXV. Art. 5.

(2) Neu.

(3) Dufour Traité de la Procédure civile T. II. p. 73. 74.

Fünftes Buch.

Von Vollstreckung der rechtlichen Erkenntnisse.

(Decret vom 2ten April 1806; promulgirt den ersten May desselben Jahres.)

Erster Titel.

Von der Annahme der Bürgschaften. *)

517. In dem Urtheil, in welchem jemanden auferlegt wird, einen Bürgen zu stellen (Nap. Civilgeszb. Art. 16. 120. 601. 626. 771. 807. 2017.), muß die Frist bestimmt seyn, binnen welcher derselbe in dieser Eigenschaft angenommen oder bestritten werden muß. (S. Nap. Civilgeszb. III. B. Tit. 14.) (1)

518. Der Bürge wird dem Gegner, wenn dieser keinen Sachwalter hat, durch eine ihm eingehändigte förmliche Zufertigung; hat er hingegen einen Sachwalter bestellt, mittelst eines Sages vorgeschlagen, den ein Sachwalter dem andern zufertigen läßt. In beyden Fällen wird eine Abschrift des Scheines beigelegt, welcher über die bey der Gerichtschreiberen erfolgte Niederlegung der die Zahlungsfähigkeit bewährenden Urkunden abgefaßt worden ist; ausgenommen in dem Falle, wo das Gesetz nicht erheischt, daß die Zahlungsfähigkeit des Bürgen durch Urkunden dargethan werden müsse. (2)

§ 2

(1) Ueber die Bürgschaft s. Dufour Traité de la Procédure civile T. II. p. 78. 79. — Ord. v. 1667. Tit. XXVIII. Art. 1.

(2) Ord. Ebendas. Art. 2 3. Jousse zum 1. u. 3. Art.

*) S. Delaporte unter: Caution. C.

519. Der Gegenparthey ist verstattet, sich die Urkunden in der Gerichtschreiberey vorlegen zu lassen. Nimmt sie den Bürgen an, so erklärt sie dieß in einem bloßen Satz. In diesem Falle, oder wenn der Gegner in der gehörigen Frist keine Einwendung macht, leistet der Bürge auf der Gerichtschreiberey seine Erklärung (der Verbürgung), welche, ohne vorgängiges Urthel, die Hülfsvollstreckung; ja in Fällen, wo Gefängnißzwang Statt hat, auch selbst diesen nach sich zieht. (¹)

520. Macht die Gegenparthey binnen der im Urthel bestimmten Frist Einwendungen wider den Bürgen, so wird das Verhör in der Sache durch einen bloßen Satz ausgebracht. (²)

521. Ueber die Annahme des Bürgen wird summarisch, ohne vorgängige Bittschrift oder schriftliches Verfahren, entschieden; das Urthel wird, ohne Rücksicht auf Appellation, vollstreckt. (³)

522. Wird der Bürge zugelassen, so stellt er seine schriftliche Erklärung aus, wie oben im 519ten Artikel bestimmt ist.

Zweyter Titel.

Von der Berechnung der erlittenen Schäden und des entbehrten Gewinns.

523. Ist der Betrag des von einem Theile dem andern zu ersetzenden Schadens im Urthel nicht bestimmt

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXVIII. Art. 3.

(2) Ebendas. Art. 3.

(3) Ebendas. Art. 3.

(S. Art. 128): so wird die Angabe *) derselben dem Sachwalter des Beklagten, wenn einer bestellt ist, zugefertigt, die Belege aber werden entweder dem gegentheiligen Sachwalter gegen Empfangschein mitgetheilt, oder in der Gerichtsschreiberey demselben vorgelegt. (1)

524. Der Beklagte ist schuldig, binnen den im 97. u. 98. (107.) Art. bestimmten Fristen, und unter den dafselbst angedrohten Strafen, die erwähnten Belege zurückzuliefern; und binnen acht Tagen nach Ablauf dieser Fristen, eine ihm billig dünkende Summe dem Kläger als Schadenersatz anzubieten; wo nicht, so wird mittelst eines bloßen Satzes in der Sache das Verhör ausgebracht, und der Beklagte verurtheilt, die ganze im Schädenerverzeichnis angegebene Summe zu bezahlen, dafern nämlich dasselbe rechtmäßig und gehörig bescheinigt befunden wird. (2)

525. Ist die dem Kläger angebotene, (jedoch ausgeschlagene) Summe für hinreichend erkannt worden: so

(1) Heber diese ganze Materie S. Dufour, *Traité sur la Procédure civile* T. II. p. 88. 89. — Ord. Franzl. Ord. v. 1667. Tit. XXXII. Art. 1. 2. v. 1539. Art. 88. 89. Heinrichs III. v. 1579. Die Schäden, von welchen vorsehende Ordnungen sprechen, entstehen durch den Proceß selbst, als: durch Lüge, frevelhafte Streitsucht und Zögerung des Gegentheils. Pl. ult. C. quando prov. n. est nec. §. 1. I. de poena temere litig. Andre Schäden sind solche, welche Gegenstände des Processes sind. S. Ord. v. Blois Heinrichs III. v. 1579. l. D. rem. rat. hab. (XLV. 1.) 72. D. de verb. obl. l. 13. D. ad exhibendum Bornier zum ersten Art. des XXXII. Titels der Ord. v. 1667 Das was die Franzosen *Dommages - intérêts* nennen, ist das Römische: *id quod interest*. (Ungeachtet es aber das *lucrum cessans* eben sowohl enthält, als das *Damnum emergens*: so habe ich doch, zur Vermeidung einer jedesmaligen Umschreibung, für beydes das Wort: Schäden gebraucht. E.)

(2) Hier ist offenbar, für Art. 98., Art. 107. zu lesen. Bergl. Ord. v. 1667. Tit. XXXII. Art. 1. erster Abschn. Art. 2 u. Art. 3. Abschn. 1.

*) Das Formular zu dieser *Déclaration* findet man, so wie die übrigen zu diesem Titel gehörigen Formulare, bey dem Delaporte unter: *Dommages - intérêts*. E.

wird der Kläger zur Erstattung der von Zeit des Anerbietens an aufgelaufenen Unkosten verurtheilt. (¹)

Dritter Titel.

Von Berechnung der Früchte. *)

526. Wer Früchte zu erstatten verurtheilt ist, hat in der unten bestimmten Form darüber Rechnung abzulegen, und es wird deshalb, wie bey jeder andern (S. unten Art. 533. 540. und oben Art. 129.) gerichtlichen Rechnungsablegung verfahren. (²)

Vierter Titel.

Von der Rechnungsablegung. **)

527. Gerichtswegen angestellte Rechnungsführer werden vor dem Gerichte belangt, das sie angestellt hat; Vormünder vor dem Gerichte des Ortes, wo ihnen die Vormundschaft aufgetragen worden ist; alle andere zu Ablegung von Rechnungen verpflichtete Personen vor dem Gerichte ihres Wohnorts. (³)

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXXII. Art. 3. Abschn. 2. Wird eine höhere Summe zuerkannt, als der Beklagte zum Schadenersatz anbot, so bezahlt Beklagter die Kosten.

(2) Dufour, Traité de la Procédure civile. T. II. p. 94. 95.

(3) Ord. v. 1667. Tit. XXXIX. Art. 2. Hier war nicht bestimmt, wohin die Ablegung der Vormundschaftsrechnungen gehöre. Bacquet, Traité des Droits de justice c. VIII. n. 30. war der Meinung, sie gehöre vor den Richter des Orts, wo die Vor-

*) S. Delaporte unter: Fruits. C.

**) Ein Muster einer solchen Rechnung und des Verfahrens über dieselbe liefert Delaporte im Artikel: Debats. C.

528. Ist wider ein Urthel appellirt worden, in welchem die auf Rechnungsablegung gerichtete Klage verworfen wurde, und wird dieses Erkenntniß reformirt: so wird zugleich im Urthel die Ablegung der Rechnung und die Entscheidung über dieselbe, entweder an das Gericht, bey welchem die Klage angebracht ist, oder an jedes andere im Appellationsgerichtsurthel zu bestimmende Gericht erster Instanz, verwiesen.

Ist die Rechnung abgelegt, und in erster Instanz darüber erkannt, so kommt die Vollstreckung des reformatorischen Erkenntnisses dem Gerichtshofe, bey welchem es gesprochen ist, oder einem andern in demselben Appellationsgerichtsurthel dazu ernannten Gerichte zu. (Art. 472.)

529. Die zur Rechnungsabnahme Berechtigten müssen, wenn sie gleiches Interesse haben, Einen gemeinschaftlichen Sachwalter ernennen. Können sie sich über dessen Wahl nicht vereinigen, so bleibt die Führung der Sache dem ältesten*) anvertraut. Doch kann jeder der zur Rechnungsabnahme Berechtigten noch immer für sich einen besondern Sachwalter bestellen; nur hat alsdann jeder von ihnen die Kosten, welche diese Ernennung eines eigenen Sachwalters ihm selbst oder den übrigen Parthenen verursacht, allein zu tragen. (1)

530. In jedem Urthel, durch das jemand zur Rechnungsablegung verurtheilt wird, muß die Frist bestimmt seyn, in welcher die Rechnung abgelegt werden soll; und zugleich muß darin ein Mitglied des Gerichts zur Rechnungsabnahme abgeordnet werden. (2)

mundschaft übertragen worden wäre; allein der Verfasser des *Traité des Minorités* beruft sich auf ein Arrêt vom 6. Febr. 1613. wo diese Sache vor einen andern Richter gewiesen worden sey. Dieser Streit ist hier entschieden.

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXIX, Art. 11.

(2) Ebendas. Art. 5.

*) Von den bey der Wahl benannten Sachwaltern. C.

531. Nimmt der Eingang der Rechnung, mit Inbegriff der Erwähnung des Sazes oder des Bescheides, durch welchen der Rechnungsabnehmer ernannt, und des Urtheils, durch das auf die Ablegung der Rechnung erkannt worden ist, mehr, als sechs Blätter ein: so können für das, was darüber ist, keine Kosten ange setzt werden. ⁽¹⁾

532. Der Rechnungsführer kann als gemeinschaftliche Ausgaben nur die Kosten für seine Reise, in so fern solche Statt gehabt hat, die Originalaufsätze und Abschriften, die Kosten für die Einreichung (der Rechnung) und eidliche Bestärkung in Ansatz bringen. ⁽²⁾

533. Die Rechnung muß die wirkliche Einnahme und die wirkliche Ausgabe enthalten. Am Schlusse muß eine Wiederholung und Gegeneinanderhaltung (Balance) der Einnahme und Ausgabe hinzugefügt werden. Die noch bezutreibenden Posten können in ein besonderes Kapitel gebracht werden. ⁽³⁾

534. Der Rechnungsführer übergiebt und beeidigt seine Rechnung in Person oder durch einen Specialbevollmächtigten in der so eben bestimmten Frist, und an dem vom Gerichtskommissar dazu ange setzten Tage, in Gegenwart, oder doch nach vorgängiger Vorladung der Rechnungsabnehmer. Haben diese keinen Sachwalter, so wird ihnen die Ladung in Person oder an ihrem Wohnorte; haben sie einen bestellt, so wird sie diesem, nebst einem Saze zugefertigt.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Rechnungsführer zur Rechnungsablegung dadurch angehalten, daß seine Gü-

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXIX. Art. 6. Der Eingang einer Rechnung ist die Darstellung der Thatsachen, welche man vor der Rechnung voraussetzt, um die zum Verständniß der Rechnung nöthigen Umstände zu erklären, und dem Richter eine Uebersicht von der Sache zu geben.

(2) Ord. Ebendas. Art. 18. 2ter Abschn. Jousse ad h. l.

(3) Vergl. Ord. a. a. O. Art. 7. 1ter Abschn.

ter bis auf eine nach gerichtlichem Ermessen zu bestimmende Summe in Beschlag genommen und verkauft werden. Ja, man kann ihn, wenn man es Gerichts wegen nöthig findet, durch Gefängnißzwang dazu anhalten. (1)

535. Ist die Rechnung überreicht und eidlich bestärkt, und die Einnahme übersteigt die Ausgabe, so kann der zur Rechnungsabnahme befugte Gegentheil bey dem abgeordneten Richter einen Hülfsbefehl zu Vertreibung dieses Ueberschusses suchen, ohne deshalb die Rechnung selbst zu genehmigen. (2)

536. Nach erfolgter Uebergabe und eidlicher Bestärkung der Rechnung wird letztere dem Sachwalter des zur Rechnungsabnahme befugten Gegners zugefertigt; die Belege werden vom Sachwalter des Rechnungsführers numerirt und paraphirt. Sind sie gegen Empfangsschein mitgetheilt worden, so müssen sie in einer vom Commissar zu bestimmenden Frist unter den im 107ten Artikel bestimmten Strafen zurückgeliefert werden.

Haben die zur Rechnungsabforderung Berechtigten verschiedene Sachwalter bestellt, so erfolgt, wenn sie ein gemeinschaftliches Interesse haben, die oberwähnte Zufertigung der Abschrift und die Mittheilung der Beweisstücke nur an den ältesten dieser Sachwalter; ist aber ihr Interesse getrennt, an jeden Sachwalter insbesondre.

Sind Gläubiger als Intervenienten in der Sache aufgetreten, so wird ihnen insgesammt nur Ein Exemplar der Rechnung und der Belege durch die Hände des ältesten der von ihnen bestellten Sachwalter mitgetheilt. (3)

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXIX. Art. 8.

(2) Ebendas. Art. 7. 2ter Abschn. Jousse ad h. 1.

(3) Ebendas. Art. 9 — 12.

537. Sind Quittungen der Lieferanten, Arbeiter, Vorsteher von Pensionsanstalten und anderer Personen dieser Art als Rechnungsbelege producirt worden, so sind dieselben von der Einregistriung (und der Einregistriungsabgabe) frey.

538. An dem vom Commissar angeetzten Tage, und zu der von ihm bestimmten Stunde erscheinen die Interessenten vor ihm, um ihre Einwendungen, Beweise, und deren Beantwortung zum Protocoll zu geben. Finden die Partheyen sich nicht ein, so wird durch einen bloßen Satz das Verhör in der Sache ausgebracht. (¹)

539. Vergleichen sich die Partheyen nicht, so erläßt der Commissar die Erklärung; er werde an dem von ihm hierzu angeetzten Tage die Sache im Verhör in Vortrag bringen; und die Partheyen sind, ohne daß es einer Provocation bedarf, sich daselbst einzufinden, schuldig. (Art. 977.)

540. In dem über das Rechnungsverfahren gesprochenen Urthel ist die Berechnung der Einnahme und Ausgabe enthalten; und es wird darin der Betrag des vom Rechnungsführer herauszuzahlenden Ueberschusses bestimmt, wenn einer vorhanden ist. (²)

541. Eine nochmalige Rechnungsrevision ist unstatthaft; doch bleibt der Parthey unbenommen, wenn Irrthümer eingeschlichen, Posten weggelassen, und falsch oder doppelt angeetzt sind, deshalb vor demselben Gerichte Klage anzustellen. (³) *

542. Bleibt der zur Rechnungsabforderung Berechtigte außen, so erstattet der Gerichtscommissar an dem

(1) Ord. von 1667. Tit. XXIX. Art. 13. Dieser Artikel der Ordonnanz gab zu ungläublichen Mißbräuchen und Vervielfältigungen der Schriften Anlaß, welchen durch gegenwärtiges Gesetz vorgebeugt ist.

(2) Ebendas. Art. 20.

(3) Ebendas. Art. 21. 1ter Abschn. Bey dem, was zu dieser Ordonnanz hinzugekommen ist, hat man eine Bemerkung v. Jousse ad h. l. benützt.

*) Error enim calculi nunquam nocet. C.

von ihm angefügten Tage seinen Vortrag; die Rechnungsansätze werden, in so fern sie erwiesen sind, genehmigt (justificirt); der Rechnungsführer behält den etwa schuldigen Ueberschuß ohne Verzinsung an sich; und wenn von keiner Vormundschaftsrechnung die Rede ist, bestellt er dießfalls Sicherheit, ausgenommen, wenn er den schuldigen Ueberschuß lieber gerichtlich niederlegen will. (¹)

Fünfter Titel.

Von Liquidation der Proceßkosten und des baaren Verlags.

543. Die Liquidation der Proceßkosten und des baaren Verlags erfolgt in summarischen Rechtsfachen in dem Urthel, in welchem sie zuerkannt werden. (²)

544. Die Art, wie in andern Angelegenheiten die Liquidation der Proceßkosten und des baaren Verlags bewirkt und deshalb verfahren werden soll, wird von der Regierung in einer oder mehreren Verordnungen bestimmt werden, die mit dem gegenwärtigen Gesetzbuche an einem und demselben Tage vollstreckbar seyn, und längstens nach drey Jahren, mit den nöthig befundenen Veränderungen, dem gesetzgebenden Collegium (corps législatif) in der Form eines Gesetzes vorgelegt werden sollen. *)

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXIX. Art. 25. Jousse ad h. l.

(2) Ord. v. 1667. Tit. XXXI. Art. 35. Dufour, Traité de la Proc. civ. T. II. p. 159. 140.

*) S. Verordnung für den Gerichtssprengel des Pariser Appellationsgerichts. Gegeben im Lager zu Preußisch-Eilau den 16. Febr. 1807. Das kaiserliche Decret wegen Liquidation der Unkosten in summarischen Rechtsfachen, erlassen im Lager zu Preußisch-Eilau vom 16. Febr. 1807. Kaiserl. Decret, gegeben ebendas. den 16. Febr. 1807. wo-

Sechster Titel.

Allgemeine Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile und Verschreibungen durch Gerichtszwang.

545. Auf kein Urtheil und auf keine Verschreibung darf die Hülfsvollstreckung ertheilt werden, wenn solche nicht mit den Gesetzen einerley Eingang haben, und sich nicht nach Maaßgabe des 146sten Artikels mit einem an die Justizbeamten gerichteten Befehle endigen. (1)

546. Urtheile, welche bey ausländischen Gerichten gesprochen, und Urkunden, welche vor auswärtigen Beamten aufgenommen sind, sollen in Frankreich nur auf die im 2123. und 2128. Artikel des Civilgesetzbuches bestimmte Art und in den daselbst angegebenen Fällen vollstreckbar seyn. (2)

547. In Frankreich gesprochene Urtheile und aufgenommene Urkunden sind im ganzen Reiche vollstreckbar, ohne daß es eines Visa oder Hülfspräceptis (Pareatis) bedarf, wenn auch die Vollstreckung außer dem Bezirke des Gerichtes, von welchem das Urtheil gesprochen oder in dessen Gerichtsbezirke die Urkunde aufgenommen worden ist, Statt haben soll. (3)

(1) Gesetz vom 29. Sept. 1791. Tit. I. 2. Abschn. Art. 13.

(2) Ordn. von 1629. (die man auch le Code Marillac nennt) Art. 121.

(3) Vermöge der Ord. von 1667. Tit. XXVII. Art. 6. mußte ein Urtheil, wenn es außer dem Gerichtsbezirke des Parlements oder Untergerichtes, welches das Urtheil gesprochen hatte, vollstreckbar seyn sollte, von einem Pareatis begleitet seyn. Dieses Pareatis war entweder ein Pareatis du grand sceau, wenn es nämlich aus der königlichen Canzelley erlassen und darin befohlen war, daß der erste Gerichtsboie auf Erfodern das Urtheil vollstrecken

durch die Tarordnung für das Appell. Gericht zu Paris auf die Appellationsgerichtsbezirke von Lyon, Bordeaux, Rouen und Brüssel und unter gewissen Modificationen aufs ganze Reich erstreckt ist. E.

548. Urtheil, in welchen auf die Aufhebung eines Arrests, auf Ausstreichung einer in die Hypothekenbücher eingezeichneten Hypothek, auf eine Zahlung, oder auf irgend etwas anders erkannt ist, das von einem Dritten oder gegen ihn geschehen soll, sind für oder wider diesen Dritten, wenn auch die zur Einwendung der Opposition oder Appellation verstatteten Fristen abgelaufen sind, nicht anders vollstreckbar, als gegen ein vom Sachwalter der die Vollstreckung suchenden Parthey ausgestelltes Attestat, in welchem das Datum der am Wohnorte der verurtheilten Parthey geschehenen Zufertigung des Urtheils angezeigt, und gegen ein Attestat des Gerichtsschreibers, welches bewährt, daß wider dieses Urtheil weder Opposition, noch Appellation eingewendet worden sey. (Art. 163. 164.)

549. Zu dem Ende hat der Sachwalter des appellirenden Theils, in der im 163ten Artikel vorgeschriebenen Form, in der daselbst beschriebenen Liste die eingewandte Appellation anzumerken.

550. Auf das Zeugniß, daß keine Opposition oder Appellation in diese Liste eingetragen sey, ist jeder Sequester, Aufbewahrer, so wie jeder andere, verbunden, dem Urtheil Genüge zu leisten. (Art. 548.)

551. Mit der Beschlagnahme beweglicher und unbeweglicher Güter darf einzig und allein kraft einer die Hülfsvollstreckung bewirkenden Verschreibung, und wegen liquider und bestimmter Forderungen verfahren werden. Ist die Forderung zwar gefällig, hat jedoch keine Geldsumme zum Gegenstande: so wird, nach angelegtem Beschlage, mit allem weitem Verfahren angetan, bis die Forderung taxirt ist. (vergl. Art. 622.) (¹)

solle; oder ein Pareatis das bloß von der Canzelley des Parlements erlassen war, in dessen Bezirke man das Urtheil vollstrecken lassen wollte, und wodurch also das Urtheil im ganzen Bezirk (ressort) dieses Parlements vollstreckbar ward.

(1) Ord. v. 1667. Tit. XXXIII. Art. 2. Jousse ad h. 1.

552. Wegen einer Forderung, wegen welcher es einer Berechnung bedarf, darf nur dann erst mit Personalareest verfahren werden, wenn der Geldbetrag durch Berechnung ausgemittelt ist.

553. Streitigkeiten, welche über Vollstreckung der von Handelsgerichten gesprochenen Urthel entstehen, werden beym Gerichte erster Instanz des Orts angebracht, wo mit der Vollstreckung verfahren werden soll. (Art. 442.)

554. Erfodern die Schwierigkeiten, welche sich bey der Vollstreckung eines Urthels oder einer Verschreibung ergeben, schleunige Entscheidung, so ertheilt das Gericht des Ortes hierüber einen provisorischen Bescheid, und verweist die Entscheidung der Hauptfrage an das Gericht, dem die Vollstreckung zusteht.

555. Wird der Beamte (der die Hülfe vollstrecken soll) bey Ausübung seiner Amtsverrichtungen beleidigt, so nimmt er über den ihm geleisteten Widerstand ein Protocoll auf, und es wird nach den Vorschriften des Criminalgesetzbuches verfahren. (1)

556. Die Uebergabe der Urkunde oder des Urthels an den Gerichtsboten gilt Statt der Vollmacht für jede Art der Hülfsvollstreckung; jedoch mit Ausnahme der Beschlagnehmung liegender Güter und der persönlichen Verhaftnehmung des Schuldners. Zu beyden bedarf es einer Specialvollmacht. (2)

(1) Nach dem Strafcodex vom 25. Sept. 1791. II. Th. I. Tit. 4ter Abschn. Art. 1. ist die Strafe zweyjähriges Gefängniß.

(2) Diese Verordnung ist neu.

Siebenter Titel.

Von Verkümmerng oder Zahlungseinsprüchen. *)

557. Jeder Gläubiger kann, kraft öffentlicher oder Privaturkunden, auf welche sich seine Forderung gründet, die Gelder und Effecten seines Schuldners, die sich in den Händen eines Dritten befinden, verkümmern, oder wider ihre Verabfolgung Einspruch thun. (1)

558. In Ermangelung solcher Urkunden kann der Richter, in dessen Gerichtsbezirke der Schuldner seinen Wohnsitz hat, und selbst derjenige, unter welchem der Dritte, bey dem der Arrest angelegt werden soll, wohnhaft ist, auf eine deshalb eingereichte Bittschrift die Verkümmerng oder den Zahlungseinspruch verstaten. (2)

559. In jeder, kraft einer öffentlich beglaubigten Verschreibung, erlassenen Zufertigungsurkunde, die einen Arrest oder einen Zahlungseinspruch zum Gegenstande hat, muß die Verschreibung und die Summe, auf welche die Hülfsvollstreckung erfolgen soll, ausgedrückt seyn. Wird die Zufertigungsurkunde kraft der vom Richter ertheilten Erlaubniß erlassen, so muß im richterlichen Befehle (der Ordonnanz) die Summe ausgedrückt seyn, wegen welcher der Arrest oder der Zahlungseinspruch erfolgt; und im Eingange der Zufertigungsurkunde muß eine Abschrift des gerichtlichen Befehls enthalten seyn, und mit zugestellt werden.

(1) S. über diese Materie Dufour, *Traité de la Procédure civ.* T. II. p. 147. In der Ord. v. 1667. war davon nichts enthalten; Alles beruhte auf dem Herkommen, und den von einigen Parlementern gegebenen Arrests. — Uebrigens unterschied man ehemals unter Saisie-arrêt und opposition so, daß jene nur auf ein Urtheil oder eine öffentliche Urkunde sich bezog, diese auch auf eine Privaturkunde gegründet seyn konnte. Im vorstehenden Artikel ist dieser Unterschied nicht angegeben.

(2) *Coutume de Paris art. 169.*

*) S. Delaporte unter: Saisie-arrêt. C.

Hat die Forderung, wegen welcher man um die Erlaubniß ansucht, etwas in Beschlag zu nehmen, keinen ausgemittelten Werth, so taxirt solche der Richter provisorisch.

Wohnt der, welcher den Arrest anlegt, mit der dritten Person, bey der er angelegt wird, nicht an einem und demselben Orte: so muß die Insinuationsurkunde zugleich die Wahl des Wohnsitzes an eben diesem Orte enthalten; und das Alles bey Strafe der Richtigkeit. (1)

560. Erfolgt die Anlegung des Arrestes oder der Zahlungseinspruch bey einer solchen dritten Person, die nicht innerhalb des Continentalgebietes von Frankreich wohnt: so kann man die Zufertigung nicht in die Wohnung des kaiserlichen Anwalts erlassen; der Arrest oder der Zahlungseinspruch muß dem Dritten in Person oder an seinen Wohnort zugefertigt werden.

561. Wird bey einem Einnehmer, Bewahrer oder Verwalter öffentlicher Cassen oder Gelder, als solchem und in dieser Eigenschaft, Arrest angelegt, oder ein Zahlungseinspruch angebracht: so ist dieß nur dann gültig, wenn die Insinuationsurkunde der zu deren Annahme besonders bestellten Person eingehändiget, und von ihr, oder im Weigerungsfalle vom kaiserlichen Anwalde, auf der Urschrift visirt wird. (2)

562. Der Gerichtsbote, welcher die Anlegung eines Arrestes oder die Bekanntmachung eines Zahlungseinspruchs unterzeichnet hat, ist, auf Verlangen, zu beweisen schuldig, daß derjenige, der den Arrest angelegt hat, in dem Zeitpunkte, da die Vollmacht dazu ausgestellt worden ist, wirklich

(1) Durch diesen Artikel sind große Mißbräuche abgeschafft, welche in Ansehung der ohne Angabe der Gründe gefuchten Arreste Statt fanden. S. Real im Exposé de motifs ad h. l.

(2) In Ansehung des Visa 1. Edicte vom Febr. 1689. vom Febr. 1705. vom Sept. 1708. und vom August von 1712.

wirklich am Leben gewesen sey. Widrigenfalls soll er mit Suspension bestraft werden, und, den Partheyen Schadenersatz zu leisten, verbunden seyn.

563. Binnen acht Tagen nach erfolgtem Arrestgesuch oder Zahlungseinspruche muß der Ansuchende solches dem Schuldner, wider den der Arrest gesucht wird, bekannt machen, und ihn zum Verfahren über die Gültigkeit des Arrestes vorladen lassen. Ist jedoch der Wohnsitz des Dritten, dem der Arrest angekündigt ist, vom Wohnsitz des dessen, der den Arrest ausbrachte, oder die Wohnung des letztern von dem Wohnorte des mit Arrest belegten Schuldners entfernt: so wird auf jede drey Myriameter dieser Entfernung gedachte achttägige Frist um Einen Tag verlängert.

564. Nach erfolgtem Anbringen der Klage auf Gültigkeit des Arrestes muß dieses Anbringen ebenfalls binnen einer achttägigen Frist, welche, nach Verhältniß der Entfernungen, auf gleiche Art zu verlängern ist, auf Ansuchen des Arrestausbringers, dem Dritten, bey welchem derselbe angelegt ist, bekannt gemacht werden, und letzterer ist nicht eher schuldig, seine Anzeige zu thun, bis diese Bekanntmachung erfolgt ist.

565. Wird die Klage auf Gültigkeitserklärung des Arrestes, oder Zahlungseinspruchs nicht angestellt: so ist beydes null und nichtig. Ist die Klage dem Dritten, bey welchem der Arrest angelegt war, nicht bekannt gemacht worden: so sind die bis zur wirklichen Bekanntmachung von ihm geleisteten Zahlungen gültig.

566. Daß vor der Klage auf Bestätigung des Arrestes eine Vorladung zum gütlichen Verhör erfolge, ist auf keinen Fall erforderlich.

567. Die Klage auf Bestätigung des Arrestes ist, so wie die von dem mit Arrest belegten Schuldner auf die Aufhebung dieses Arrestes gerichtete Klage, bey dem Gerichte anzustellen, unter welchem der mit Arrest belegte Schuldner seinen Wohnsitz hat.

568. Der Dritte, bey welchem der Arrest angelegt worden ist, kann, zur Erstattung seiner Anzeige (dessen, was er in Händen hat) nur dann vorgeladen werden, wenn eine öffentlich beglaubigte Verschreibung oder ein Urtheil vorhanden ist, wodurch der Arrest oder der Zahlungseinspruch für gültig erklärt wurde.

569. Die im 561sten Artikel erwähnten öffentlichen Beamten dürfen zur Anzeige nicht vorgeladen werden; allein sie stellen ein Attestat aus, welches besagt, ob der mit Arrest belegten Parthey etwas zukomme, und zwar mit Angabe der Summe, in so fern solche liquid ist. ⁽¹⁾

570. Der Dritte, bey welchem Arrest angelegt ist, soll, ohne daß es einer Vorladung zu einem Gütetetermin bedarf, vor das Gericht, welches über den Arrest zu erkennen hat, vorgeladen werden; wird aber seine Angabe angefochten, so steht ihm frey, zu verlangen, daß dießfalls die Sache an seinen competenten Richter (Art. 59.) verwiesen werde.

571. Der Dritte, bey welchem der Arrest angelegt ist, macht, auf vorgängige Vorladung, seine Anzeige, und bestätigt sie eidlich, wenn er zugegen ist, auf der Gerichtsschreiberey; ist er entfernt, vor dem Friedensgerichte seines Wohnorts, ohne daß es in letzterm Falle nöthig wäre, die eidliche Bestärkung auf der Gerichtsschreiberey zu wiederholen. ⁽²⁾

572. Die Anzeige sowohl, als die eidliche Bestärkung kann durch einen Specialbevollmächtigten geschehen. ⁽³⁾

573. In der Anzeige müssen der Grund und der Betrag der Schuld; die abschläglichen Zahlungen, wenn deren erfolgt sind; und wenn der Dritte, bey welchem der Arrest angelegt ward, nichts mehr schuldig ist, die Bescheinigung und der Grund der gänzlichen Tilgung; auf

(1) War schon vorher im Gebrauch.

(2) Der erste Theil dieses Artikels war bereits vorher im Gebrauch, der zweyte ist neu.

(3) Aelterer Gerichtsbrauch.

alle Fälle aber eine Nachricht von den ihm bereits ange-
deuteten Arresten und Zahlungsverboten, enthalten seyn.

574. Der Anzeige werden die dazu gehörigen Be-
weisurkunden beygelegt; das Ganze wird auf der Ge-
richtsschreiberey abgegeben, und der Depositionschein
mittelft eines einzigen Sages, in welchem zugleich die
Bestellung eines Anwalts enthalten ist, dem Gegentheil
zugefertigt. (1)

575. Kommen neue Arreste oder Zahlungseinsprüche
hinzu, so ertheilt der Dritte, bey dem der Arrest angelegt
ist, dem Sachwalter desjenigen, welcher den ersten Arrest
angelegt hat, Nachricht davon; und zwar mittelft eines
Auszugs, welcher die Namen der Personen, von denen der
Arrest angelegt worden ist, die Anzeige des von ihnen ge-
wählten Wohnorts, und die Gründe enthält, auf welchen
der Arrest oder der Zahlungseinspruch beruht.

576. Wird die Anzeige nicht angefochten, so soll
weder dem Dritten, bey welchem der Arrest angelegt
ist, noch gegen ihn, ein weiteres Verfahren gestattet
seyn. (2)

577. Reicht der Dritte, bey dem der Arrest angelegt
ist, seine Anzeige nicht ein, oder producirt er die in vor-
stehenden Artikeln vorgeschriebenen Beweise nicht: so wird
er unbedingt für den Schuldner der Forderungen erklärt,
auf welche der Arrest angelegt ist.

578. Hat der Arrest oder der Einspruch Mobilien
zum Gegenstande, so hat der Dritte, bey dem er angelegt
worden ist, seiner Anzeige ein umständliches Verzeichniß
dieser Stücke beyzufügen.

579. Ist der Arrest oder der Einspruch für gültig
erklärt worden, so wird zum Verkaufe und zur Verthei-

M 2

(1) Die Kosten für die Bekanntschaft der Deposition der Urkunden
und der Bestellung eines Anwalts trägt der mit Arrest Belegte.

(2) Alter Gerichtsbrauch.

lung der Kaufgelder geschritten, wie im Titel: von der verhältnißmäßigen Distribution unter die Gläubiger bestimmt werden soll.

580. Besoldungen oder Pensionen, welche vom Staate ausgezahlt werden, können nur auf den durch Gesetze oder Regierungsverordnungen bestimmten Antheil mit Arrest belegt werden. (1)

581. Frey von aller Beschlagnahme sind: 1) Gegenstände, welche in den Gesetzen dafür erklärt sind; 2) gerichtlich, aber bloß vorläufig (provisorisch) zuerkannte Alimmente; 3) alle disponirbare *) Geldsummen und Gegenstände, von denen der Testirer oder der Schenkende verordnet hat, daß sie nicht sollen verkümmert oder mit Beschlag belegt werden können (Nap. Civilgeszb. Art. 1981.); 4) Gelder und Jahrgehälte, welche zum Lebensunterhalte bestimmt sind, wenn sie auch in keinem Testamente und in keiner Schenkungsurkunde vom Arreste freygesprochen sind.

582. Provisorisch zuerkannte Alimmente können nur allein wegen solcher Forderungen, welche wiederum Alimmente zum Gegenstande haben, mit Arrest belegt werden. Die unter n. 3 und 4. des vorstehenden Artikels erwähnten Gegenstände können von Gläubigern mit Arrest belegt werden, deren Forderungen erst nach vollbrachter Schenkung und nach erfolgtem Anfälle des Vermächtnisses entstanden sind; und zwar bloß mit Erlaubniß des Richters und auf den von ihm zu bestimmenden Theil. (2)

(1) Es darf dormalen nicht mehr als der ste Theil der Besoldungen und Pensionen verkümmert werden.

(2) Collection de jurisprudence im Art. Saisies - Arrêts n. 25. 25. 26. 27. u. 31.

*) Das ist, solche über welche der Testirer oder Schenkende ohne Verletzung des Pflichttheils verfügen kann. S. Napol. Civilgeszb. Art. 913. u. ff. E.

Achter Titel.

Von der Auspfändung (Hülfsvollstreckung in die Mobilien). *)

583. Vor jeder Auspfändung (Hülfsvollstreckung) muß ein Zahlungsgebot vorhergehen, welches dem Schuldner in Person oder an seinen Wohnort zugestellt und wenigstens einen Tag vor der Pfändung erlassen wird, auch zugleich eine Mittheilung der Urkunde (kraft deren die Auspfändung gesucht wird) enthält, in so fern dieselbe nicht bereits vorher zugestellt worden ist. (1)

584. Ist der Gläubiger nicht in der Gemeinde wohnhaft, wo die Auspfändung geschehen soll: so muß das Zahlungsgebot zugleich die Nachricht enthalten, wo der Gläubiger bis zu Beendigung des Executionsverfahrens seinen Wohnsitz gewählt habe, und der Schuldner kann an diesen gewählten Wohnort alle Zufertigungen abgeben lassen, selbst wenn sie die baare Darbietung der Zahlung (offres réelles) oder eine Appellation zum Gegenstande haben. (2)

585. Der Gerichtsbote erscheint unter Beistand zweyer Zeugen. Diese müssen Franzosen, volljährig (S. Kap. Civilgesetzb. Art. 37. 980.), und weder mit den Partheyen, noch mit den Gerichtsboten selbst im Grade zweyter Geschwisterkinder verwandt oder verschwägert seyn, noch zu ihrem Hausgesinde gehören. Er hat in seinem Pro-

(1) S. über diesen Gegenstand Dufour, Tr. de la Proc. civ. T. II. P. 166. 167.

(2) Jousse sur l'Art. 1. du Titre XXXIII. de l'ordonn. de 1667. Ord. Heinrichs III. v. Blois Art. 173. Heinrichs IV. v. 26. Jan. 1609. Art. 12.

*) S. beyrn Delaporte: Saisie-Exécution, wo man die Muster zu allen in diesem Titel vorkommenden Schriften und Protocollen findet. E.

tocoll deren Namen, Gewerbe und Aufenthalt anzuzeigen; die Zeugen unterschreiben das Original und die Abschriften. Bey der Auspfändung darf der Theil, welcher sie ausgebracht hat, nicht zugegen seyn. ⁽¹⁾

586. Alle bey einer Zufertigungsurkunde zu beobachtende Formalitäten (S. oben Art. 61.) müssen auch im Protocoll über die Auspfändung (Hülfsvollstreckung) beobachtet werden. Es muß darin, wenn die Auspfändung im Hause des Gepfändeten geschieht, ein wiederholtes Zahlungsgebot enthalten seyn. ⁽²⁾

587. Sind die Thüren verschlossen, und weigert man sich, sie aufzuschließen, so kann der Gerichtsbote, um zu verhüten, daß nichts weggebracht werde, einen Wächter an die Ausgänge stellen. Er begiebt sich auf der Stelle, ohne vorgängige Vorladung (des Schuldners), zum Friedensrichter, oder, in dessen Ermangelung, zum Policycommissar, und in Gemeinden, wo kein Policycommissar ist, zum Maire, und in dessen Ermangelung zu dessen Adjunct, in deren Gegenwart sodann die Thüren, oder selbst verschlossene Möbeln, so wie sie bey der Auspfändung die Reihe trifft, eröffnet werden. Der Beamte, der sich dahin begiebt, nimmt kein Protocoll auf; doch unterzeichnet er das Protocoll des Gerichtsboten, welcher jedoch durchaus Alles in ein und dasselbe Protocoll zu bringen hat. ⁽³⁾

588. Das Protocoll muß ein umständliches Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände enthalten. Sind es

(1) Ordonn. v. 1667. Tit. XXXIII. Art. 4. Tit. II. Art. 2. Tit. XIX. Art. 9. Daß der, welcher die Hülfsvollstreckung sucht, bey derselben gegenwärtig seyn sollte, war schon verboten in der Ordonnance de Moulins gegeben von Carl IX. 1566. Art. 32.

(2) Der erste Theil des Art. ist entlehnt aus der Ordonn. v. 1667. Tit. XXXIII. Art. 3.

(3) Ebendas. Art. 5.

Baaren, so werden sie, je nachdem es ihre Beschaffenheit erfordert, abgewogen, gemessen oder visirt (jaugées). (1)

589. Silberwerk wird nach den Stücken und nach dem Stempel *) aufgezeichnet und muß gewogen werden.

590. Wird baares Geld gefunden, so bemerkt man die Zahl und die Münzsorten. Der Gerichtsbote legt diese Gelder bey der zur Aufbewahrung der Depositen bestimmten Behörde nieder; ausgenommen wenn der, welcher die Auspfändung ausbrachte, der Gepfändete, nebst den Beschlaglegenden (Opposans), dasern deren dabey eintreten, sich über einen andern Depositar vereinigen. (2)

591. Ist der, welcher ausgepfändet werden soll, abwesend, und weigert man sich, verschlossene Zimmer oder Meubeln zu eröffnen: so trägt der Gerichtsbote bey der Behörde auf deren Eröffnung an, und finden sich Papiere, so ersucht er den zur Eröffnung herbeugeholten Beamten, daß er solche unter Siegel nehme. (Art. 587.)

592. Folgende Gegenstände sind der Auspfändung nicht unterworfen: (3)

1) Gegenstände, welche in den Befehlen ihrer Bestimmung nach für unbeweglich erklärt sind;

(1) Ordonn. von 1667. Tit. XXXIII. Art. 6. Doch ist die zweyte Hälfte des Artikels neu.

(2) Findet man keine Sachen: so nimmt der Gerichtsbote ein Protocoll auf, worin er bezeugt, es sey nichts da gewesen (procès verbal de carence.)

(3) Ordonn. von 1667. a. a. D. Art. 14. 16. Jousse ad h. l. Dufour Tr. de la Proc. civ. T. II. p. 174. 175. Das Verbot der Beschlagnahme der meisten in diesem Artikel bemerkten Gegenstände ist auf ältere Ordonnanzen und auf Römische Gesetze gegründet l. 43. 44. D. de verb. signif. (L. 16.) Bartolus et Baldus in l. 1. C. quae res pign. obligari poss. l. 6. D. de pign. (XX. 1.) Ordonn. Carls VIII. Franz I. von 1540. Art. 29. Edict Carls IX. vom 8. Octobr. 1571. Ordonn. Heinrichs IV. v. 16. März 1696. l. 7. et 8. C. quae res pign. obi poss. (XVIII. 17.) Auth. Agricultores C. eod.

*) Der Stempel (Poinçon) bestimmt den Gehalt des Silbers, ob es z. B. 12. 13. 14 oder 15löthig sey. E.

2) die nöthigen Betten des Gepfändeten und seiner bey ihm wohnenden Kinder; und eben so wenig Kleidungsstücke, womit der Gepfändete bekleidet oder bedeckt ist;

3) Bücher, die sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, und von denen er sich soviel auslesen (und an sich behalten) kann, als am Werthe 300 Franken beträgt;

4) Maschinen und Instrumente, die zum praktischen Unterrichte in Wissenschaften und Künsten oder zu deren Ausübung gehören, wovon sich der Gepfändete bis zum Betrag eines gleichen Werthes auslesen kann;

5) die Equipage einer Militairperson, so viel nach der Ordonnanz und ihrem Range dazu gehört;

6) Handwerkszeug, soweit es der Gepfändete für seine Person zu seiner Arbeit braucht;

7) Mehl und gemeine Lebensmittel, so viel davon zur Beköstigung des Gepfändeten und seiner Familie auf einen Monat erforderlich ist;

8) endlich läßt man dem Gepfändeten, nach seiner Wahl, eine Kuh, oder drey Schaafe, oder zwey Ziegen, nebst dem zur Streu und zur Fütterung dieses Viehes auf einen Monat erforderlichen Stroh, Futter und Getraide.

593. Erwähnte Gegenstände dürfen wegen keiner, selbst nicht wegen Anforderungen des Staats, abgepfändet werden; ausgenommen wegen der dem Auszupfändenden vorgestreckten Lebensmittel, oder wegen solcher Summen, die er Personen schuldig ist, welche ihm diese Gegenstände gefertigt oder verkauft, oder ihm zu deren Ankauf, Fertigung und Ausbesserung Geld geliehen haben; wegen schuldiger Pachtgelder und Lohns für Aerdarbeiten; soweit beydes solche Grundstücke betrifft, zu deren Bearbeitung dergleichen Gegenstände gebraucht worden sind;

wegen Miethgeldes für Fabrikhäuser, Mühlen, Pressen, Hütten- und Hammerwerke, zu welchen dergleichen Gegenstände gehören; und wegen Miethgeldes für die Wohnung, die der Gläubiger für seine Person inne hat.

Doch dürfen die unter Nr. 2. des vorstehenden Artikels erwähnten Gegenstände durchaus wegen keiner Forderung abgepfändet werden. ⁽¹⁾

594. Wird an Vieh oder Wirthschaftsgeräthe die Hülfe vollstreckt: so steht dem Friedensrichter frey, auf Ansuchen dessen, der die Auspfändung gesucht hat, und, wenn der Eigenthümer und der Gepfändete deshalb gehört, oder doch gehörig vorgeladen worden sind, die Wirthschaft einem Verwalter zu übergeben.

595. In dem Protocolle muß der Tag der Versteigerung angegeben seyn. ⁽²⁾

596. Bringt der Gepfändete einen zahlungsfähigen Aufseher in Vorschlag, der sich freywillig und auf der Stelle dazu begiebt: so hat ihn der Gerichtsbote in dieser Eigenschaft anzustellen. ⁽³⁾

597. Bringt der Gepfändete keinen zahlungsfähigen Aufseher in Vorschlag, der die erforderlichen Eigenschaften hätte: so stellt der Gerichtsbote einen an. ⁽⁴⁾

598. Als Aufseher dürfen nicht angestellt werden derjenige, der die Auspfändung ausgebracht hat, dessen Ehegatte, Verwandten und Verschwägerte bis mit Einschluß des Grades der zweyten Geschwisterkinder, auch Niemand von dessen Hausgesinde; aber der Gepfändete selbst, dessen Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte

(1) Ordonn. v. 1667. Tit. XXXIII. Art. 16. — Ebendas. Art. 14.

(2) Diese Verordnung ist neu.

(3) Vergl. Ord. v. 1667. a. a. D. Art. 13. Der Aufseher muß zahlbar seyn, damit er für die ihm anvertrauten Gegenstände zu haften vermöge. Nur für Uebergewalt hat er nicht zu stehen. l. 23. in f. D. de div. RR. i. a. (L. 17.)

(4) Ordonn. a. a. D. Art. 4.

und Personen, die zu dessen Hausgesinde gehören, können, wenn sie und derjenige, der die Pfändung ausgewirkt hat, darein willigen, als Aufseher angestellt werden. (1)

599. Der Gerichtsbote fertigt sofort an Ort und Stelle sein Protocoll, dessen Original und Abschrift von demjenigen, der zum Aufseher gesetzt ist, unterzeichnet werden müssen; kann dieser nicht schreiben, so wird dieß erwähnt, und ihm eine Abschrift des Protocolls gelassen. (Art. 611.) (2)

600. Wer durch Privatgewalt die Einsetzung eines Aufsehers verhindert, oder wer gepfändete Gegenstände wegbringt und bey Seite schafft, wird nach Vorschrift des Criminalgesetzbuches in Untersuchung gezogen. (3)

601. Geschieht die Hülfsvollstreckung in der Wohnung dessen, wider den sie vollzogen wird, so wird diesem auf der Stelle eine Abschrift des Protocolls zurückgelassen, welche von eben den Personen unterschrieben seyn muß, welche das Original unterzeichnet haben; ist er aber abwesend, so wird die Abschrift dem Maire oder dessen Adjunct, oder, im Fall der Weigerung die Thüren zu öffnen, demjenigen Beamten zugestellt, der sie eröffnen ließ; und dieser visirt das Original. (4)

602. Geschieht die Auspfändung außer der Wohnung und in Abwesenheit dessen, gegen den sie vollstreckt wird, so wird diesem die Abschrift denselben Tag zufertigt, wozu man jedoch auf jede drey Myriameter der Entfernung einen Tag mehr rechnet; unterbleibt dieß, so fallen die Aufbewahrungskosten nur vom Tage der erfolgten Insinuation an, dem Gepfändeten zur Last, und die zur

(1) Ordonn. 1667. Tit. XIX. Art. 13.

(2) Ebendas. Art. 8.

(3) Ebendas. Art. 17.

(4) Ebendas. Tit. XXXIII. Art. 7.

Versteigerung bestimmte Frist nimmt gleichfalls erst mit diesem Tage ihren Anfang. ⁽¹⁾

603. Der Aufseher darf sich weder der gepfändeten Sachen selbst bedienen, noch sie vermietthen oder weggleichen, bey Verlust seiner Gebühren und bey Vermeidung des Schadenersatzes, zu dessen Bezahlung er durch Gefängnißzwang angehalten werden kann. ⁽²⁾

604. Haben die abgepfändeten Gegenstände einige Nutzungen oder Einkünfte getragen: so ist er, selbst bey Gefängnißzwang, verbunden, diese Einkünfte zu berechnen. (Nap. Civilgesetzb. Art. 1962.) ⁽³⁾

605. Ist die Versteigerung, ohne eingetretenes Hinderniß, an dem im Protocolle bestimmten Tage nicht erfolgt, so kann der Aufseher um seine Entlassung ansuchen; im Falle eines eingetretenen Hindernisses aber kann er zwey Monate nach der Auspfändung diese seine Entlassung suchen, wobey dem, der die Auspfändung bewirkt hat, frey steht, einen andern Aufseher bestellen zu lassen. ⁽⁴⁾

606. Das Entlassungsgesuch wird wider demjenigen, der die Auspfändung gesucht hat, und wider den Ausgepfändeten durch eine Vorladung zur summarischen Verhandlung bey dem Richter des Ortes, wo die Pfändung geschehen ist, angebracht; wird es bewilligt, so werden vor allen Dingen die abgepfändeten Gegenstände dem Aufseher Stück für Stück, nach erfolgter Vorladung der Parthenen, abgenommen. ⁽⁵⁾

607. Mit dieser Uebernahme wird verfahren, ohne Rücksicht auf die etwa von Seiten des Ausgepfändeten

(1) Neu.

(2) Ordonn. von 1667. Tit. XXXIII. Art. 9. l. 3. C. depos.

(3) Ordonn. a. a. D. Art. 10.

(4) Diese Verordnung ist neu.

(5) Gleichfalls neu.

ten gemachten Widersprüche, über welche summarisch erkannt wird.

608. Wer behauptet, daß die abgepfändeten Gegenstände alle oder zum Theile ihm zugehören, der kann wider die Versteigerung protestiren. Dieses geschieht durch eine Zufertigungsurkunde, die dem Aufseher eingehändiget, demjenigen, der die Pfändung ausgebracht hat, und dem Ausgepfändeten angezeigt wird, und eine Klage, nebst Vorladung, sammt der Anzeige der Beweise des Eigenthums, enthält. Dieses alles ist, bey Strafe der Nichtigkeit, zu beobachten. Von dem Gerichte des Ortes, wo die Auspfändung geschehen ist, wird hierüber auf die Art, wie in summarischen Rechtshändeln, erkannt.

Wird wider denjenigen erkannt, der den Einspruch gemacht hat, so wird er erforderlichen Falls verurtheilt, dem, welcher die Auspfändung bewirkte, Schadenersatz zu leisten. (1)

609. Die Gläubiger des Ausgepfändeten können, woher auch immer ihre Forderungen rühren, selbst dann, wenn der Gegenstand Miethzinsen wären, nur wider die Auszahlung der Auctionsgelder Einspruch thun. Bey diesem Einspruche müssen sie die Gründe angeben, worauf solcher beruhe (Art. 622.); er wird demjenigen, der die Auspfändung gesucht hat, und dem Gerichtsboten, oder jedem andern Beamten, dem die Versteigerung aufgetragen ist, eingehändigt; zugleich muß der, welcher den Einspruch macht, wenn er an dem Orte, wo die Pfändung geschehen ist, nicht ohnehin wohnt, daselbst einen Wohnort erwählen; alles bey Strafe der Nichtigkeit des Einspruchs, und des dem Gerichtsboten erforderlichen Falls obliegenden Schadenersatzes. (2)

(1) Der Einspruch des angeblichen Eigenthümers macht, daß die Versteigerung ausgesetzt werden muß, bis darüber erkannt ist.

(2) Die Gläubiger können gegen die Versteigerung nicht protestiren, wie es nach der Ordonnanz von 1667. verstattet war.

610. Der Gläubiger, welcher wider die Zahlung Einspruch gethan hat, darf wider den Ausgepfändeten einzig und allein verfahren, um eine condemnatorische Sentenz wider ihn zu erlangen; wider ihn soll ebenfalls kein Verfahren Statt haben; doch sind bey Vertheilung der Gelder die Gründe seines Einspruchs zu erörtern.

611. Sollte der Gerichtsbote, indem er zur Auspfändung schreiten will, schon die Hülfe vollstreckt und einen Wächter angestellt finden: so darf er nicht aufs neue die Hülfsvollstreckung unternehmen; doch kann er sich die vorrätigen Mobilien und Effecten Stück für Stück nach dem Protocolle, das der Wächter ihm vorzulegen schuldig ist, vorzeigen lassen. Er nimmt die etwa weggelassenen Effecten in Beschlag, und fodert denjenigen, der die erste Auspfändung bewirkt hat, auf, das Ganze in acht Tagen versteigern zu lassen. Das über die erfolgte Vorzeigung der Effecten aufgenommene Protocoll hat die Wirkung eines auf die Kaufgelder gelegten Beschlags. (1)

612. Läßt derjenige, der die Auspfändung bewirkt hat, in der nachstehend bestimmten Frist die Versteigerung nicht vornehmen: so kann jeder der übrigen Beschlagsuchenden, der eine Urkunde in Händen hat, welche die Hülfsvollstreckung mit sich bringt, nach vorgängiger Provocation desjenigen, der die Auspfändung ausgewirkt hat, ohne jedoch besonders darauf zu klagen, daß er in dessen Rechte eintreten wolle, die in Beschlag genommenen Effecten, nach Maaßgabe der Abschrift des Auspfändungsprotocolls, welche der Aufseher ihm vorzulegen verbunden ist, Stück für Stück nachsehen lassen, und dann sofort die Versteigerung ausbringen.

613. Zwischen der Andeutung der erfolgten Hülfs-

(1) S. Ferrière Introduction à la Pratique unter: Saisie sur saisie ne vaut.

vollstreckung an den Schuldner und der Versteigerung findet eine wenigstens achttägige Frist Statt. ⁽¹⁾

614. Geschieht die Versteigerung an einem andern, als an dem in der Zufertigung bestimmten Tage, so ist der Gepfändete dazu besonders vorzuladen, so daß zwischen der Insinuation und dem Verkaufe ein Tag bleibe, zu welchem jedoch auf jede drey Myriameter, um welche seine Wohnung von dem Orte, wo die Effecten versteigert werden sollen, entfernt ist, Ein Tag hinzuzurechnen ist.

615. Die welche Einspruch gemacht haben (les opposans) werden nicht vorgeladen. ⁽²⁾

616. Das über die erfolgte Revision der Effecten, vor dem Verkaufe gefertigte Protocoll darf kein nochmaliges Verzeichniß der abgepfändeten Stücke, sondern nur die Anzeige der etwa fehlenden enthalten. ⁽³⁾

617. Die Versteigerung erfolgt auf dem nächsten öffentlichen Marktplatze, am gewöhnlichen Markttage und zur gewöhnlichen Stunde, oder Sonntags; doch kann das Gericht verstaten, daß die Sachen an einem andern vortheilhaftern Orte verkauft werden. Auf jeden Fall muß die Versteigerung Tags vorher wenigstens durch vier Patente bekannt gemacht werden, wovon eines an dem Orte, wo sich die Sachen befinden, das zweite an dem Thore des Gemeindehauses, das dritte auf dem Marktplatze des Ortes, und wenn es an diesem keinen Marktplatz giebt, auf dem nächsten Marktplatze, und das vierte an der Thüre des Audienczimmers des Friedensgerichts angeschlagen wird. Erfolgt der Verkauf an einem andern Orte, als auf dem Marktplatze, oder dem Orte, wo sich die Sachen befinden, so wird ein fünftes Patent an dem Orte angeschlagen, wo die Versteigerung erfolgen

(1) Ordonn v. 1667. Tit. XXXIII. Art. 12.

(2) Sie können aber erscheinen, ohne zusammen berufen zu seyn.

(3) Vorheriger Gerichtsbrauch.

soll. Ueberdem muß in Städten, wo Zeitungen erscheinen, die Versteigerung in den öffentlichen Blättern angekündigt werden. (1)

618. Die Patente enthalten Ort, Tag und Stunde der Versteigerung und die Beschaffenheit der zu versteigernden Gegenstände, jedoch kein specielles Verzeichniß derselben.

619. Der erfolgte öffentliche Anschlag der Patente wird durch eine vom Gerichtsboten deshalb zu fertigende Urkunde bewährt; welcher ein Exemplar des Patents beigefügt wird.

620. Wenn Barken, Schaluppen und andre kleine Seefahrzeuge von zehn oder weniger Tonnen, Fähren, Gallioten, Rähne und andre Flußschiffe, Schiffmühlen und andre auf Schiffen oder anderwärts ruhende bewegliche Gebäude versteigert werden sollen; so wird die Versteigerung in den Häfen, Buchten, oder auf den Rais vorgenommen, wo sich solche befinden (Nap. Civilgeszb. Art. 531.); es werden in Gemäßheit des vorstehenden Artikels, wenigstens vier Patente angeschlagen, und an dem Orte, wo gedachte Gegenstände liegen, erfolgt an drey verschiedenen auf einander folgenden Tagen ein dreymaliger Ausruf. Der erste Ausruf geschieht nicht früher, als wenigstens acht Tage nach erfolgter Zufertigung des Beschlags. In Städten, wo Zeitungen herauskommen, wird Statt dieses dreymaligen öffentlichen Ausrufs die Versteigerung in den Zeitungen angekündigt, und diese Bekanntmachung im Laufe des Monats, welcher vor der Versteigerung hergeht, dreymal wiederholt. (S. oben Art. 617. f.) (2)

(1) Vergl. Ordonn. von 1667. Tit. XXXIII. Art. 11. Ordonn. Heinrichs II. Febr. 1556. Art. 4. 5. Heinrichs III. v. 1586. Die Anordnung, daß die Versteigerungen in den Zeitungen bekannt gemacht werden sollen, ist neu.

(2) S. Dufour, Sources où toutes les dispositions du Code civil ont été puissées Art. 551. Vergl. Ordonnance de la marine v. Aug. 1681. Tit. XIV, Art. 9.

621. Silbergeschirr und Schmuck von wenigstens dreyhundert Franken an Werth, können nicht anders verkauft werden, als nach dreymaligem öffentlichen Anschlag in der obbestimmten Form, und nach dreymaliger Ausstellung auf dem Markte oder an dem Orte, wo sie sich befinden; ohne daß es jedoch in irgend einem Falle verstatet wäre, gedachte Gegenstände, in so fern von Silbergeschirr die Rede ist, unter dem wahren innern Werthe, Schmuck und Juwelen aber unter der von Kunstverständigen gemachten Taxe zuzuschlagen.

In den Städten, in welchen Zeitungen herauskommen, verfährt man, Statt des dreymaligen Ausrufs, auf die im vorigen Artikel vorgeschriebene Art. (Art. 683.) (1)

622. Wenn der Werth der abgepfändeten Gegenstände den Betrag der Forderungen übersteigt, wegen welcher der Beschlag angelegt und Einspruch gethan wurde: so wird davon nur so viel versteigert, als nöthig ist, um die Forderungen, nebst den Kosten, zu bezahlen. (2)

623. Im Protocolle wird erwähnt, ob der Gepfändete erschienen sey oder nicht. (3)

624. Der Zuschlag geschieht an den Meistbietenden gegen baare Zahlung. In so fern diese nicht erfolgt, wird das verkaufte Stück auf Gefahr und Kosten desjenigen, dem es zugeschlagen war, auf der Stelle wieder versteigert. (4)

625. Die Taxatoren (Auctionatoren) und Gerichtsboten haften persönlich für die Summen, für welche die ver-

(1) Ordonn. v. 1667. Tit. XXXIII. Art. 13.

(2) Diese Verordnung ist neu. Nach der Ord. v. 1667. Tit. XXXIII. Art. 20. mußten alle in Beschlag genommene Gegenstände versteigert werden, und man zahlte nach Befriedigung der Stäubiger den Ueberschuß an den Eigenthümer heraus.

(3) Diese Bemerkung muß im Protocoll so oft wiederholt werden, als die Auction abgebrochen und wieder angefangen worden ist.

(4) Ordonn. a. a. O. Art. 17. Der zweyte Abschnitt des Artikels ist neu.

versteigerten Gegenstände zugeschlagen sind, und bemerken in ihren Protocollen die Namen und Wohnorte der Personen, welche solche erstanden haben; sie dürfen von ihnen über das bey der Versteigerung gethane Gebot nichts annehmen; und zwar bey der auf das Verbrechen ungerechter Erpressung (Concussion) gesetzten Strafe. (1)

Neunter Titel.

Von der Hülfsvollstreckung in Früchte, welche noch auf dem Halme stehen (Saisie-brandon). *)

626. Früchte, die noch auf dem Halme stehen, können nicht eher, als in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Zeit ihrer Reife in Beschlag genommen werden; vor dem Beschlage muß ein Zahlungsgebot vorhergehen, unter Gestattung einer eintägigen Frist. (2)

627. In dem über diese Beschlagnehmung aufgenommenen Protocolle hat man jedes Grundstück, der Flächeninhalt und die Lage desselben, und wenigstens zwey der anliegenden oder anstoßenden Grundstücke, so wie die Gattung der Früchte anzugeben.

628. Zum Wächter wird der Feldschütze bestellt, aufgenommen wenn er aus einer der im 598ten Artikel enthaltenen Ursachen davon ausgeschlossen ist. Ist er nicht

(1) Ordonn. v. 1667. Tit. XXXIII. Art. 18.

(2) Der Ausdruck Saisie-brandon kommt daher, weil man in Beschlag genommene Feldfrüchte, so wie ganze zur gerichtlichen Versteigerung bestimmte Landgüter, mit Strohwischen (Stangen, an welche gewöhnlich Stroh, Heu, alte Leinwand u. dergl. befestigt wird) bezeichnete. Diese Strohwische hießen brandons, daher brandonner.

Die Ordonnanz von 1667 schweigt über diesen Gegenstand, so wie über den in den beyden nächsten Titeln behandelten, gänzlich.

*) S. Delaporte Formulaire unter: Saisie-brandon. C.
Civilgerichtsordnung, N

gegenwärtig, so wird ihm die Beschlagsurkunde zugefertigt; auch muß eine Abschrift von dieser Zufertigung dem Maire der Gemeinde, in welcher die Grundstücke gelegen sind, zurückgelassen, und von diesem das Original visirt werden.

Wenn die Grundstücke in verschiedenen aneinander gränzenden oder doch benachbarten Gemeinden liegen, so wird nur Ein Wächter darüber bestellt, der aber dann kein Feldschütz seyn darf. Das Visa giebt der Maire derjenigen Gemeinde, worin der Hauptsitz der Wirthschaft ist, (zu welcher diese verschiedenen Grundstücke gehören); und wenn kein solcher Hauptsitz vorhanden ist, der Maire derjenigen Gemeinde, in welcher sich der größere Theil der Grundstücke befindet.

629. Die Versteigerung wird wenigstens acht Tage, ehe sie vorgenommen wird, durch Patente angekündigt, welche an dem Thore des Gemeindehauses, oder, wenn kein Gemeindehaus vorhanden ist, an dem Orte, wo die öffentlichen Verordnungen angeschlagen werden, auf dem Hauptmarktplatze des Ortes, und wenn daselbst keiner ist, auf dem nächsten Markte, und an der Thür des Audienzimmers des Friedensgerichtes, angeschlagen werden.

630. In diesen Patenten muß der Tag, die Stunde und der Ort der Versteigerung bestimmt seyn; es sind darin die Namen und die Wohnorte sowohl dessen, wider welchen die Beschlagnahme gesucht wird, als dessen, der solche ausgebracht hat, die Zahl der Hectare und die Beschaffenheit jeder der darauf erbauten Fruchtarten, endlich der Name der Gemeinde, in welcher die Grundstücke liegen, anzugeben, ohne daß es außerdem noch einer genauern Beschreibung bedürfte. (Art. 618.)

631. Der erfolgte Anschlag der Patente ist auf eben die Art zu beurkunden, wie im Titel: von der Hülfsvollstreckung in die Mobilien vorgeschrieben ist. (Art. 618.)

632. Die Versteigerung geschieht an einem Sonntage oder Markttage. (Art. 617.)

633. Sie kann an Ort und Stelle, (wo die Früchte sind), vorgenommen werden, oder auf dem öffentlichen Plage der Gemeinde, in welcher der größte Theil der in Beschlag genommenen Gegenstände liegt.

Die Versteigerung kann auf dem Markte des Ortes geschehen, oder, wenn daselbst kein Markt ist, auf dem nächsten benachbarten Markte.

634. Uebrigens sind hiebey alle im Titel: von der Pfändung (Art. 622 — 625.) vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

635. Bey der Vertheilung der Auktionsgelder wird auf die Art verfahren, die unter dem Titel: von Distribution nach Verhältniß der Forderungen vorgeschrieben werden soll.

Zehnter Titel.

Von Beschlagnehmung der von Privatpersonen zu zahlenden Leibrenten. *)

636. Eine Leibrente kann bloß vermöge einer öffentlich beglaubigten, die Hülfsvollstreckung bewirkenden Urkunde in Beschlag genommen werden.

Ehe dieß geschieht, muß wenigstens Einen Tag vor der Beschlagnehmung, an die Person des zur Zahlung Verpflichteten oder Verurtheilten oder in dessen Wohnung, ein Zahlungsgebot zugestellt werden, womit zugleich die Verlegung der Verschreibung verbunden

R 2

*) E. Delaporte Formulaire unter: Saisie des rentes. E.

den ist, soweit solche nicht bereits eher erfolgte. (Art. 551. 583.) ⁽¹⁾

637. Der Arrest der Rente wird bey demjenigen angelegt, der sie auszuführen hat, und zwar mittelst einer Zufertigungsurkunde, welche, außer den gewöhnlichen Formalitäten, enthalten soll: eine Anzeige der Verschreibung, wodurch die Rente bestellt worden ist, ihres jährlichen Ertrags und des Capitals, auf welches sie bestellt ist; der Verschreibung, aus welcher die Forderung des arrestsuchenden Gläubigers erhellet; die Namen, das Gewerbe und den Aufenthalt desjenigen, gegen den der Arrest gesucht wird; die Wahl des Wohnorts bey einem beym Gerichte, vor welchen der Verkauf erfolgen soll, angestellten Sachwalter, und eine Vorladung des Dritten, bey welchem der Arrest angelegt wird, zu der vor demselben Gerichte zu erstattenden Anzeige; und zwar dieß Alles bey Strafe der Nichtigkeit. (Art. 559. 568. 571. 573.)

638. Der welcher die Rente auszuführen hat, muß alle im 570. 571. 572. 573. 574. 575. und 576sten Artikel enthaltene Vorschriften befolgen, welche sich auf die von dem Dritten, bey welchem der Arrest angelegt wird, zu beobachtenden Formalitäten beziehen.

Wenn dieser Schuldner seine Anzeige entweder gar nicht, oder zu spät erstattet, oder die abgefoderten Beweise nicht beybringt: so kann er, nach Beschaffenheit der Umstände, verurtheilt werden, die Rente fortzuführen, weil er nicht bewiesen hat, daß sie abgelöst sey, oder den Schaden zu ersetzen, der entweder aus seinem Stillschweigen, oder aus der Verspätigung seiner Anzeige, oder durch das dadurch veranlaßte gerichtliche Verfahren entstanden ist. (Art. 577.)

(1) S. über diese Materie Dufour, *Traité de la Procédure civ.* Tom. II. p. 215. 216.

639. Arreste, welche wider Personen ausgebracht werden, die nicht im Continentalgebiete von Frankreich wohnen, sind dem, der die Rente auszuzahlen hat, in Person, oder an dessen Wohnort zuzufertigen (Art. 560.) und man hat bey der Vorladung die im 73. Artikel bestimmten Fristen zu beobachten.

640. Die Zufertigung, durch welche der Arrest angedeutet wird, gilt auch zugleich als Hülfsvollstreckung in Ansehung der verfallenen und bis zur Distribution gefälligen Renten.

641. Binnen drey Tagen nach erfolgter Anlegung des Arrests, muß der, welcher die Beschlagnehmung der Rente ausgebracht hat, bey Strafe der Nullität des angelegten Arrests, dieselbe dem andern, wider welchen derselbe ausgewirkt ist, anzeigen, und ihm den Tag der ersten Publication bekannt machen. Ist jedoch der Wohnsitz dessen, der die Rente auszuzahlen hat, vom Wohnorte des Arrestausbringers, und der Aufenthalt des letztern von der Wohnung dessen, wider welchen der Arrest ausgebracht ist, entfernt: so wird gedachte dreytägige Frist auf jede 3 Myriameter dieser Entfernung um Einen Tag verlängert. (Art. 563.)

642. Wohnet der, welcher die Rente auszuzahlen hat, außer dem Continentalgebiete des Französischen Reichs: so läuft die zur Ankündigung bestimmte Frist nur von dem Tage an, da der Vorladungstermin für den, gegen welchen der Arrest gesucht wird, abgelaufen ist. (Art. 639.)

643. Vierzehn Tage nach der, demjenigen, wider welchen der Arrest ausgebracht ist, geschehenen Ankündigung hat der Arrestausbringer bey der Gerichtsschreiberey des Bezirks, in welchem jener sich aufhält, die Anzeige der Verkaufsbedingungen niederzulegen. Der hierzu bestimmte Aufsatz muß enthalten: die Namen, das Gewerbe und den Wohnort desjenigen, der den Arrest ausgebracht hat; dessen, wider den er ausgebracht ist; dessen, der die

Rente auszuführen hat; die Beschaffenheit der Rente; ihren jährlichen Betrag und das Capital, auf welchem sie ruht; auch das Datum und die Beschaffenheit der Urkunde, durch welche die Rente bestellt ist; die Anzeige der erfolgten Vormerkung in den Hypothekenbüchern, in so fern die Hypothek in der Verschreibung zugesagt und zur Sicherheit der Rente bestellt worden ist; die Namen und den Wohnort des Sachwalters, der um die Versteigerung ansucht; die Bedingungen, unter welchen die Rente zugeschlagen werden soll, und die Summe, für welche sie feilgeboten wird. Der erste Ausruf des Verkaufs soll im gerichtlichen Verhör erfolgen. (1)

644. Acht Tage vor erfolgter Niederlegung der Anzeige der Kaufsbedingungen (cahier des charges) in der Gerichtsschreiberey muß ein Auszug davon, der die obgedachte Anzeige enthält, dem Gerichtsschreiber eingehändigt, und von ihm in eine Liste eingetragen werden, welche zu dem Ende im Audienzsaale des Gerichts, bey welchem die Versteigerung gesucht ist, sich befinden muß.

645. Dieser Auszug muß acht Tage vorher, ehe die Anzeige der Verkaufsbedingungen bey der Gerichtsschreiberey niedergelegt wird, 1) an der Hausthür dessen, wider welchen der Arrest ausgebracht ist, 2) an der Hausthür dessen, der die Rente auszuführen hat, 3) am Hauptthore des Gerichts und 4) auf dem Hauptplatze des Ortes, wo die Versteigerung erfolgen soll, angeschlagen werden.

646. Auch ist dieser Auszug in ein Zeitungsblatt einzurücken, welches in der Stadt, wo die Versteigerung betrieben wird, erscheint, und wenn daselbst keine Zeitung herauskommt, in eine im Departement erscheinende Zeitung. (Art. 684.)

(1) Die Coutume de Paris enthält Art. 347. 348. 349. in Ansehung der Versteigerung der Privatrenten, des Ausrufs und der Ankündigung derselben, durch Patente unter dem königlichen Wappen (pannonceaux royaux), besondere Vorschriften.

647. In Ansehung dieser Patente und Ankündigungen ist dasjenige zu beobachten, was im Titel: von Beschlagnehmung der Immobilien und deren Versteigerung (Art. 683 — 687. 695. 696. 703 — 705.) anbefohlen ist.

648. Der zweyte Ausruf erfolgt acht Tage nach dem ersten, und nach diesem zweyten Ausrufe kann die mit Arrest belegte Rente zugeschlagen werden, jedoch mit Vorbehalt der Gerichtswegen annoch zu bestimmenden Frist. (1)

649. Dann geschieht noch ein dritter Ausruf, bey welchem der letzte unbedingte Zuschlag an den Meist- und Letztbietenden erfolgt.

650. Drey Tage vor dem letzten und unbedingten Zuschlage müssen von neuem Patente angeschlagen, und nochmals Ankündigungen in die Zeitungen eingerückt werden. (Art. 704.)

651. Die Gebote geschehen durch Anwälde. (Art. 707.) (2)

652. Bey Zuschlagung der Rente sind eben die Formen zu beobachten, welche in Ansehung der Abfassung des Bescheids, durch den die Uebereignung erfolgt, in Ansehung der Erfüllung der Kaufsbedingungen, der Bezahlung der Kaufgelder und der abermaligen Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Erstehers, im Titel: von der Beschlagnehmung der Immobilien und deren Versteigerung vorgeschrieben sind. (Art. 714. 715. 737 — 745.)

653. Ist Eine Rente von zwey Gläubigern mit Arrest belegt worden: so ist die Versteigerung von demjeni-

(1) Hier bedarf es keiner sechswöchentlichen Frist, wie bey den Immobilien (Art. 706.)

(2) Hier ist in den Text des Originals ein Fehler eingeschlichen. Es sollte nicht heißen *reques*, sondern *faites*. Denn das Gericht nimmt die Gebote an, aber sie geschehen durch Anwälde. (Art. 707.)

gen zu suchen, welcher dem Gegner den Arrest zuerst angekündigt hat; und wenn dieß zu gleicher Zeit geschehen ist, von demjenigen, dessen Verschreibung die ältere ist; und wenn beyde Verschreibungen an einem Tage ausgestellt sind, von dem ältesten unter beyden Sachwaltern. (Art. 719.)

654. Der, wider welchen der Arrest ausgebracht ist, hat die Gründe wider die Gültigkeit des Verfahrens vor dem ersten und vorläufigen Zuschlage vorzubringen, nach diesem kann er nur das nachherige Verfahren als nichtig anfechten.

655. Die Rauffumme wird auf eben die Art vertheilt, wie im Titel: von der Distribution unter die Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen bestimmt werden soll; jedoch mit Ausnahme derjenigen Hypotheken, die irgend ein Gläubiger vor Promulgation des Gesetzes vom 11. Brümair des 7. Jahres erlangt hat.

Elfter Titel.

Von der Distribution unter die Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen. *)

656. Sind die mit Arrest belegten oder aus der Versteigerung eingekommenen Gelder zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreichend: so haben der, wider welchen die Hülfe vollstreckt ist, und die Gläubiger sich in Mo-

*) Delaporte hat in seinem Formulaire das ganze Verfahren in den Artikeln: Distribution und Bordereau sehr genau und anschaulich dargestellt. C.

natsfrist über die Distribution nach Verhältniß der Forderungen zu vereinigen. (Art. 749.) (1)

657. Kommt diese Vereinigung unter dem Schuldner und den Gläubigern in der besagten Frist nicht zu Stande: so ist der Beamte, der die Versteigerung vollzogen hat, schuldig, in den nächsten acht Tagen und unter Vorbehalt aller Einsprüche die Kauffumme niederzulegen, wobey er jedoch seine Gebühren und Auslagen nach der Taxe, welche der Richter auf die Urschrift des Originalprotocolls zu setzen hat, in Abzug bringt; in den Ausfertigungen des Protocolls wird diese Taxe gleichfalls erwähnt. (2)

658. Auf der Gerichtsschreiberey ist über die Distributionen eine eigne Liste (registre des contributions) zu halten. In dieser ernennt der Präsident auf Ansuchen desjenigen, der den Arrest ausgebracht hat, oder, in dessen Ermangelung, auf Ansuchen des ersten Interessenten, der darauf anträgt, ein Mitglied des Gerichts zum Commissar; das Ansuchen geschieht durch eine bloße Note, welche in die Liste eingetragen wird. (Art. 750. 751.)

659. Nach Ablauf der im 656. und 657. Artikel bestimmten Fristen werden, vermöge eines vom Gerichtskommissar erlassenen Befehls, die Gläubiger aufgefordert, die Beweisdocumente zu produciren; und der mit Beschlag Belegte, von den producirten Urkunden Einsicht zu nehmen, und erforderlichen Falls seine Einwendungen dagegen vorzubringen. (Art. 752. 753.)

(1) S. über diesen Gegenstand Dufour, Traité de la Proc. civ. T. II. p. 229. 232. Unten im XIV. Titel: von der Ordnung der Gläubiger ist vieles wiederholt, was im nachstehenden Titel gesagt ist.

(2) Ordonn. v. 1667. Tit. XXXIII. Art. 21.

660. In Monatsfrist nach erfolgter Aufforderung sind die Gläubiger, welche entweder beym Arrestausbringer, oder bey demjenigen Beamten, der die Versteigerung besorgt hat, Zahlungseinspruch gethan haben, bey Strafe der Präclusion, verbunden, ihre Beweisurkunden zu produciren und dem Gerichtscommissar, nebst einem Satz, einzureichen, welcher das Ansuchen um Location und die Bestellung eines Sachwalters enthält. (Art. 754.)

661. Derselbe Satz muß das Gesuch um Berücksichtigung des Vorzugsrechts enthalten; doch kann ein Vermiether die mit Arrest belegte Parthey und den ältesten Sachwalter zur summarischen Verhandlung (Art. 806. f.) vor den Commissar auffodern, damit vorläufig über sein ihm wegen rückständigen Miethzinses zuständiges Vorzugsrecht erkannt werde.

662. Die Proceßkosten werden vor jeder andern Forderung in Abzug gebracht, mit Ausnahme des dem Vermiether für rückständigen Miethzins zukommenden Anspruchs. (1)

663. Nach Ablauf der obbestimmten Frist, ja, wenn die Gläubiger ihre Beweisurkunden producirt haben, noch früher, fertigt der Commissar, als Fortsetzung seines Protocolls in Gemäßheit der bengebrachten Beweisurkunden den Distributionsbescheid. Jeder Gläubiger, der die Sache betreibt, kündigt durch einen Satz seines Sachwalters den Gläubigern, welche ihre Beweise bengebracht haben sowohl, als dem mit Arrest Belegten, den Schluß des Protocolls an, und fodert sie auf, davon Einsicht zu nehmen, und binnen vierzehn Tagen ihre Einreden beym Commissar zu Protocoll zu geben. (Art. 666 — 755.)

(1) Hierdurch wird der Miethzins sogar den Kosten vorgezogen und dadurch der 2101. Artikel des Nap. Civilgesetzb. erläutert, der über diesen Umstand schweigt; aber auch dem Miethzins das Vorrecht, das er vorher schon genoss, nicht entzieht.

664. Wenn die Gläubiger und der mit Arrest Belegte die ihnen verstattete Einsicht des Protocolls beim Gerichtskommissar, in der besagten Frist, zu nehmen unterlassen: so sind sie, ohne anderweite Auffoderung und ohne weitem Bescheid, (vom Verfahren) präcludirt; es wird kein Verfahren gestattet, ausgenommen wenn Streitigkeiten eintreten. (Art. 756.)

665. Ist unter den Partheyen kein Streit, so schließt der Gerichtskommissar sein Protocoll, resolvirt die Vertheilung der Gelder, und befiehlt, daß der Gerichtsschreiber den Gläubigern, gegen eidliche Bestärkung der Aechtheit ihrer Forderungen, den Zahlungsbefehl ausliefere. (Art. 759.)

666. Erheben sich Schwierigkeiten, so verweist der Gerichtskommissar die Sache zum Verhör, welches von dem ersten ansuchenden Interessenten durch einen bloßen Satz, den ein Sachwalter dem andern zufertigen läßt, und ohne weitere Proceßform in der Sache ausgebracht wird. (S. Art. 405. 758. 761.) (1)

667. Außer dem Gläubiger, welcher den Einwand gemacht hat, demjenigen, wider welchen er gemacht worden ist, dem mit Arrest Belegten und dem ältesten Sachwalter der Opponenten, wird niemand zum Verfahren gelassen; derjenige, der die Versteigerung ausgebracht hat, kann in dieser Eigenschaft nicht zugezogen werden. (Art. 760.)

668. Der Bescheid wird auf einen vom Gerichtskommissar erstatteten Vortrag ertheilt, nachdem die öffentliche Behörde mit ihrem Antrage gehört ist. (Art. 762.)

669. Die Appellation wider dieses Urthel muß binnen zehn Tagen, nach der an den Sachwalter erfolgten Zufertigung eingewandt werden. Die Appellationschrift wird

(1) Das Verfahren über die Distribution und die Einreichung der Gründe, wodurch die Location angesprochen wird, erfolgt im öffentlichen Verhör.

in die Wohnung des Sachwalters insinuirt; sie muß zugleich eine Vorladung, nebst der Anzeige der Beschwerden, enthalten; es wird darüber, wie in summarischen Rechts-Handeln erkannt.

Zum Appellationsverfahren darf, außer den im 667. Artikel erwähnten Partheyen, niemand vorgeladen werden. (Art. 763.)

670. Nach Ablauf der Appellationsfrist, und im Fall appellirt ist, nach erfolgter Zufertigung des Appellationsurtheils in die Wohnung des Sachwalters, schließt der Gerichtsscommissar, nach der im 665. Artikel enthaltenen Vorschrift, sein Protocoll. (Art. 767.)

671. Acht Tage nach dem Schlusse des Protocolls liefert der Gerichtsschreiber den Gläubigern, wenn sie die Richtigkeit ihrer Forderungen vor ihm eidlich bestärken, die Zahlungsbefehle aus. (Art. 771.)

672. Die zur Distribution gebrachten Summen tragen, dafern kein Streit entsteht, von dem Tage an keine Zinsen, da das Protocoll über die Vertheilung geschlossen ist; wird sie hingegen bestritten, von dem Tage der Zufertigung des Urtheils an, welches den Streit entscheidet, und wenn auch dawider appellirt wird, vierzehn Tage nach erfolgter Zufertigung des Appellationsgerichtsurtheils. (Art. 767.) (1)

(1) Sobald das Distributionsprotocoll geschlossen ist, steht den Gläubigern frey, ihre Anweisungen (mandements) binnen acht Tagen bey dem Gerichtsschreiber einzureichen und auf diese ihr Geld aus der Casse abzuholen. Es ist also von dieser Zeit an der Schuldner nicht mehr in mora.

Zwölfter Titel.

Von der Beschlagnehmung unbeweglicher Güter. *)

673. Ehe auf ein unbewegliches Gut Beschlag gelegt wird, muß ein Zahlungsgebot an den Schuldner erlassen werden, welches demselben in Person oder in seine Wohnung zugefertigt wird; diesem Zahlungsgebote wird eine vollständige Abschrift der Schuldverschreibung vorausgeschickt, kraft deren der Beschlag angelegt wird. Wohnt der Gläubiger nicht an dem Orte, wo das Gericht, welches über die Beschlagnehmung erkennen soll, seinen Sitz hat: so muß das Zahlungsgebot zugleich die Wahl seines Wohnsitzes an diesem Orte enthalten. Auch muß darin gesagt seyn, daß, wenn keine Zahlung erfolge, die unbeweglichen Güter des Schuldners mit Beschlag belegt und versteigert werden sollen. Der Gerichtsbote hat dabey keine Zeugen zuzuziehen; er läßt noch an demselben Tage das Original vom Maire des Orts, wo der Schuldner wohnt, oder von dessen Adjunct visiren; und läßt bey demjenigen, der das Visa giebt, eine zweyte Abschrift zurück. (Art. 551. Art. 717.) (1)

674. Der Beschlag auf unbewegliche Güter kann nicht eher erfolgen, als dreyßig Tage nach dem Zahlungsgebote. Läßt der Gläubiger mehr, als drey Monate zwischen dem Zahlungsgebote und der Beschlagnehmung verstreichen, so ist er schuldig, letzteres in der obbestimmten Form und mit Verstattung derselben Frist zu wiederholen. (2)

675. Das Protocoll über den angelegten Beschlag muß, außer den Formalitäten, die es mit allen Amtswegen abgefaßt,

(1) S. über die Saisie immobilière Dufour, Traité de la Procéd. civ. T. II. p. 258 — 262.

(2) Gesetz vom 11. Brumaire des 7. Jahres Art. 1.

*) Die Darstellung des ganzen dabey zu beobachtenden Verfahrens findet man sehr vollständig und klar bey dem Delaporto im Formulaire unter: Saisie immobilière ou réelle. C.

ten Urkunden des Gerichtsboten gemein hat, enthalten: die Anzeige des Urtheils oder der die Hülfsvollstreckung mit sich bringenden Verschreibung; die Anzeige, daß der Gerichtsbote sich auf das in Beschlag genommene Gut in Person begeben habe; die Beschreibung der mit Beschlag belegten Gegenstände nach ihrer äußern Beschaffenheit; und wenn von einem Hause die Rede ist, überdieß noch die Anzeige des Bezirks, der Gemeinde und der Straße, worin das Haus liegt, so wie der anliegenden und anstoßenden Grundstücke; sind es Landgüter, eine Anzeige der Gebäude, wenn deren vorhanden sind, die Natur und wenigstens den ungefähren Flächeninhalt jedes Grundstückes, wenigstens zwey der anliegenden oder anstoßenden Grundstücke, den Namen des Pächters oder Halbpächters, wenn einer auf dem Gute ist; den Bezirk und die Gemeinde, worin es liegt. Von welcher Gattung aber auch immer das Grundstück sey, muß doch das Protocoll überdem, wegen jedes der in Beschlag genommenen Stücke, einen Auszug aus der Grundsteuermatrikel, die Anzeige des Gerichts, bey welchem die Versteigerung erfolgen soll, und die Bestellung eines Sachwalters enthalten, bey welchem auch zugleich der Wohnsitz rechtlich (*ipso iure*) für gewählt gilt. (Art. 717. Art. 673 Taxordnung von 1808. Art. 47.) (1)

676. Besteht das in Beschlag genommene Gut in einem Hause, so ist dem Actuar des Friedensrichters und

(1) Bey diesem Artikel ist mit einigen Abänderungen der 5te Artikel des erwähnten Gesetzes zum Grunde gelegt. Vieles war schon im Edict wegen Ernennung der Commission zur Hülfsvollstreckung vom Jahre 1626 enthalten. Nur die im Artikel verordnete Entrückung des Urtheils und der die Hülfsvollstreckung mit sich bringenden Verschreibung, und die Anordnung, daß sich der Quisier in Person auf das in Beschlag zu nehmende Grundstück begeben und davon im Protocoll Erwähnung gethan werden müsse, ist neu. Uebrigens waren die meisten in obstehendem Artikel erforderlichen Formalitäten vorher schon im Gerichtsbrauche. S. Ferrière *Introd. à la pratique* unter: *saisie réelle* und die *Collection de jurisprudence* unter eben diesem Titel. Man vergleiche hierbey den Vortrag des Herrn Réal im *Exposé des motifs ad h. l.*

dem Maire der Gemeinde, wo solches liegt, oder dessen Adjunct, noch ehe die Eintragung erfolgt, eine vollständige Abschrift des über die Anlegung des Beschlags aufgenommenen Protocolls zu übergeben; sind hingegen Landgüter in Beschlag genommen worden, so wird eine dergleichen Abschrift den erwähnten Beamten des Ortes eingehändigt, wo die etwa dazu gehörigen Gebäude gelegen sind; oder dafern auf dem Gute keine Gebäude sind, den erwähnten Beamten desjenigen Ortes, wo der Theil der Güter liegt, der nach der Grundsteuermatrikel die meisten Einkünfte trägt. Der Maire oder dessen Adjunct und der Gerichtsschreiber visiren das Original des Protocolls, in welchem erwähnt wird, daß eine Abschrift davon bey ihnen zurückgelassen worden sey. (Art. 717.) (1)

677. Die Beschlagnehmung eines liegenden Gutes wird im Hypothekenamte, unter welchem die Güter gelegen sind, so weit sich die in Beschlag genommenen Gegenstände, in dessen Bezirk befinden, in ein hiezu bestimmtes Buch eingetragen. (Art. 681. Art. 717.) (2)

678. Kann der Hypothekenbewahrer den angelegten Beschlag nicht in dem Augenblicke, da ihm das Protocoll vorgezeigt wird, eintragen: so bemerkt er auf dem ihm zurückzulassenden Original, Stunde, Tag, Monat und Jahr, da es ihm eingehändigt worden ist. Werden ihm mehrere zugleich übergeben, so wird das zuerst eingereichte Protocoll eingetragen. (3)

679. Ist bereits vorher schon ein Beschlag angelegt, so bemerkt der Hypothekenbewahrer seine Weigerung (den zweyten einzutragen) durch eine Marginalbemerkung auf dem zweyten Protocoll; dabey bemerkt er das Datum

(1) Im Gesetz vom 11. Brumaire des 7. Jahres Art. 6. war von der zurückzulassenden Abschrift nichts enthalten.

(2) Ebendas. Art. 6. Doch ist da nicht der Transcription sondern der bloßen Inscription (Vormerkung) gedacht.

(3) Man vergleiche hiermit die ähnliche Anordnung des Civilgesetzes. Art. 2200.

des früher angelegten Beschlags, die Namen, den Wohnort und das Gewerbe dessen, der ihn angelegt hat, und dessen, dem er angelegt ist; die ihm geschehene Anzeige des Gerichts, bey welchem der Beschlag gesucht worden ist; den Namen des Sachwalters des Arrestausbringers, und das Datum der geschehenen Eintragung. (Art. 719. 720.) (1)

680. Ueberdies wird der angelegte Beschlag auf der Gerichtsschreiberey des Gerichtes, wo die Versteigerung geschehen soll, eingetragen; und zwar binnen vierzehn Tagen, von dem Tage an zu rechnen, wo er auf dem Hypothekenamte eingetragen worden ist. Diese Frist wird auf jede drey Myriameter, welche der Ort, wo die Güter gelegen sind, und das Gericht von einander entfernt sind, um Einen Tag verlängert. (Art. 717.)

681. Ist die Beschlagsurkunde auf die im 677. und 680. Artikel bestimmte Art eingetragen worden, so muß sie binnen vierzehn Tagen dem mit Arrest Belegten bekannt gemacht werden. Diese Frist nimmt mit dem Tage der letzten Eintragung ihren Anfang, und es wird auf jede drey Myriameter, welche der Wohnort des mit Arrest Belegten von dem Orte, wo die Güter gelegen sind, entfernt liegt, Ein Tag hinzugerechnet. Die Beschlagsurkunde muß das Datum der ersten Bekanntmachung enthalten. Das Original der gedachten Bekanntmachung muß binnen vier und zwanzig Stunden von dem Maire des Orts, wo der mit Arrest Belegte wohnhaft ist, vifirt, und binnen acht Tagen, wozu noch auf jede drey Myriameter

(1) Ist der Beschlag auf zwey verschiedene Grundstücken gerichtet, so muß er die zweyte wie die erste Saisie, oder ist die erste Saisie nicht auf alle Theile des Grundstücks gerichtet: so muß er die letztere eintragen, so weit sie den Theil der Güter betrifft, der in der ersten nicht mit begriffen war, weil das Grundstück mehr werth ist, als die erste Forderung beträgt. Der Vorzug, den der erhält, der bey der Eintragung in die Hypothekenbücher dem andern zuvorkommt, ist ein Lohn der vorzüglichen Aufmerksamkeit (*vigilantibus enim iura sunt scripta*).

riameter der Entfernung ein Tag zu rechnen ist, auf dem Hypothekenamte, in dessen Bezirke die Güter gelegen sind, eingetragen werden. Dieß wird bey der Stelle, wo der Beschlag eingetragen ist, am Rande bemerkt. (Art. 717.)

682. Der Gerichtsschreiber ist schuldig, binnen drey Tagen von der im 680. Artikel erwähnten Einregistrierung an, in eine dazu bestimmte, im Audienzzimmer befindliche Liste einen Extrakt einzutragen, welcher enthalten muß:

1) das Datum der Beschlagnahmungsurkunde und der erfolgten Einregistrierung derselben;

2) Namen, Gewerbe und Aufenthalt des Arrestausbringers und des mit Beschlag Belegten, so wie des Sachwalters des letztern;

3) die Namen des Bezirks der Gemeinde und der Gasse, wo das mit Beschlag belegte Haus liegt;

4) eine kürzliche Anzeige der Landgüter; und zwar wenn sie in verschiedenen Gemeinden liegen, von jedem einzelnen in einem besondern Artikel; wobey jedesmal die Gemeinde und der Bezirk anzumerken sind. In jedem dieser einzelnen Artikel sind blos die Beschaffenheit und der Betrag der Gegenstände, so wie die Namen der Pächter oder Halbpächter, wenn deren dabey in Frage kommen, anzugeben. Werden jedoch die in einer und derselben Gemeinde liegenden Güter von verschiedenen Personen bewirthschaftet: so werden die Angaben in so viele Artikel eingetheilt, als Wirthe sind;

5) die Anzeige des Tages der ersten Bekanntmachung;

6) die Namen der Maires und der Actuarien der Friedensrichter, denen Abschriften von der Beschlagnahmungsurkunde übergeben worden sind. (Art. 717.) (1)

(1) Diese Formalitäten vertreten die Stelle des ehemaligen Ausrufes (criées) und der ehemals üblichen Anschläge (pannonceaux et affiches) S. oben Art. 643. Anm.)

683. Der in vorstehendem Artikel beschriebene Extract muß auf Ansuchen des Arrestausbringers in eine der Zeitungen eingerückt werden, welche an dem Orte herauskommen, wo das Gericht, bey dem um Beschlagnehmung angesucht worden ist, seinen Sitz hat. Kommt an diesem Orte keine Zeitung heraus, so muß die Einrückung in eine der Zeitungen geschehen, die im Departement herauskommen; wenn nehmlich letzteres der Fall ist. Daß diese Einrückung erfolgt sey, wird durch das Blatt belegt, in welchem der erwähnte Extract steht, und welches mit der vom Maire beglaubigten Unterschrift des Druckers bezeichnet seyn muß. (Art. 717.)

684. Auf gleiche Art ist ein Extract, wie er im vorstehenden Artikel beschrieben ist, in Form eines Patents anzuschlagen:

1) an die Thür des Hauses, wo der mit Arrest Belegte wohnt;

2) an das Hauptthor der in Beschlag genommenen Gebäude;

3) an dem Hauptplatze des Ortes, wo der mit Beschlag Belegte wohnhaft ist, des Ortes, wo die Güter gelegen sind, und des Ortes, wo das Gericht, welches die Beschlagnehmung verfügt, seinen Sitz hat;

4) am Hauptmarkte der besagten Gemeinden, und wenn es daselbst keinen giebt, an den zunächst gelegenen Märkten;

5) an der Thür des Audienzimmers des Friedensrichters des Orts, wo die Gebäude liegen. Ist aber die Rede nicht von Gebäuden, an der Thür des Audienzimmers desjenigen Friedensgerichts, unter welchem der größte Theil der in Beschlag genommenen Güter liegt;

6) an den äußern Thoren des Gerichts, wo der mit Beschlag Belegte seine Wohnung hat, des Gerichts, in

dessen Bezirk die Güter liegen, und des Gerichts, wo die Versteigerung erfolgt. (Art. 717.) (1)

685. Der erfolgte Anschlag der Patente wird durch einen vom Gerichtsdienner ausgestellten Schein bewährt, welchem ein Exemplar des Patents beigelegt ist. In diesem Scheine bezeugt der Gerichtsbote, daß der Anschlag an den durch das Gesetz bestimmten Orten wirklich erfolgt sey, ohne jedoch diese Orte einzeln zu benennen. (Art. 717.)

686. Die Originalconcepte der Patente und das Protocoll über den erfolgten Anschlag derselben sind unter keinerley Vorwande solenn zu mundiren. (2)

687. Das Original des gedachten Protocolls wird vom Maire einer jeden Gemeinde, in welcher die Patente angeschlagen waren, visirt, und es wird dem mit Arrest Belegten, nebst einer Abschrift des Patents, zugefertigt. (Art. 717.) (3)

688. Sind die in Beschlag genommenen Grundstücke nicht vermiethet oder verpachtet, so bleibt der mit Arrest Belegte als gerichtlich bestellter Sequester, bis zur erfolgten Versteigerung im Besitze, ausgenommen, wenn auf Ansuchen eines oder mehrerer Gläubiger vom Richter ein Anderes anbefohlen wird. Doch können die Gläubiger auch die auf dem Halme stehenden Früchte ganz oder zum Theil hauen und versteigern lassen. (4)

D 2

(1) Gesetz vom 11. Brumaire Jahr VII. Art. 5.

(2) Dadurch soll der Sportelsucht begegnet werden, durch welche eine unnütze Vervielfältigung der solennen Abschriften veranlaßt wurde.

(3) Dieses Visa bewirkt den Beweis, daß der Quissier wirklich an Ort und Stelle gewesen ist. Der Mangel desselben würde die Nullität des Protocolls bewirken.

(4) Gesetz vom 11. Brumaire des Jahres VII. Art. 8. Die Ausnahme, wenn die Güter vermiethet oder verpachtet sind, ist neu.

689. Nutzungen, welche nach der dem mit Arrest Belegten gemachten Ankündigung verfallen sind, werden den unbeweglichen Gütern gleich geachtet, und nebst dem aus den Immobilien gelösten Gelde nach der Ordnung der Hypotheken unter die Gläubiger vertheilt. (Art. 691.)

690. Der mit Arrest Belegte darf kein Holz fällen, noch sonst etwas thun, wodurch das Grundstück verschlechtert würde; und zwar bey Strafe des Schadenersatzes, zu welchem er durch Gefängnißzwang angehalten werden kann; ja, es kann solchenfalls, je nachdem es die Wichtigkeit der Umstände mit sich bringt, wider ihn sogar nach den peinlichen Gesetzen verfahren werden. (¹)

691. Sind die Grundstücke verpachtet, doch ohne daß der Pachtbrief ein gewisses Datum hat, aus welchem sich ergäbe, daß er älter sey, als das Zahlungsgebot: so kann ein solcher Pacht für nichtig erklärt werden, so weit der Gläubiger oder der, welcher die Uebereignung erlangt hat, darauf antragen.

Hat der Pachtbrief ein gewisses Datum, so steht den Gläubigern frey, auf den Miethzins oder die Pachtgelder Beschlag oder Arrest legen zu lassen; und in diesem Falle wird es in Ansehung des Miethzinses oder der Pachtgelder, welche seit der dem mit Arrest Belegten gemachten Ankündigung verfallen sind, eben so gehalten wie in Ansehung der im 689. Art. erwähnten Nutzungen. (²)

692. Der mit Arrest Belegte darf von dem Tage an, da ihm der Beschlag angekündigt worden ist, bey Strafe der Nichtigkeit, die Immobilien nicht veräußern. Diese Nichtigkeit hat ohne rechtliches Erkenntniß Statt. (³)

(1) Gesetz vom 11. Brumaire des Jahres VII. Art. 8. ster Abschn. Der letzte Satz des Artikels ist neu.

(2) Pothier, Traité de la Procéd. civ. IV. p. Ch. II. Sect. V. Art. V. §. 1.

(3) Gesetz v. 11. Brumaire des VII. Jahres Art. 8. §. 3. 1. Abschn.

693. Doch soll eine solche Veräußerung von Wirksamkeit seyn, wenn der Erwerber vor dem öffentlichen Zuschlag eine Summe niederlegt, die zur Bezahlung der eingetragenen Forderungen an Capital, Zinsen und Kosten hinreicht; und wenn er zugleich den Gläubigern, deren Forderungen eingezeichnet sind, den Depositenschein zufertigen läßt.

Sind die auf solche Art deponirten Gelder erborgt worden, so steht der Darleiher mit der ihn deshalb zustehenden Hypothek Niemanden nach, als den Gläubigern, deren Forderungen zur Zeit der Veräußerung bereits eingezeichnet waren. ⁽¹⁾

694. Ist die Niederlegung nicht vor dem Zuschlage erfolgt: so darf mit letzterem unter keinem Vorwande weiter angestanden werden. ⁽²⁾

695. Ein Exemplar des gedruckten, im 684. Artikel vorgeschriebenen Patents muß den Gläubigern, deren Forderungen vorgemerkt sind, in die bey ihrer Vormerkung gewählten Wohnorte insinuirt werden. Die Zufertigung erfolgt wenigstens acht Tage vor der ersten Bekanntmachung der Versteigerung, zu welcher Frist auf jede drey Myriameter, welche die Gemeinde, worin sich das Hypothekenamt befindet, von der, in welcher die Versteigerung erfolgt, entfernt ist, Ein Tag hinzugerechnet wird. (Art. 717.) ⁽³⁾

696. Die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Zufertigung wird auf dem Hypothekenamte an eben der Stelle, wo der angelegte Beschlag angemerkt ist, zur Seite eingetragen; vom Tage dieser Eintragung an kann der Beschlag nur bloß mit Bewilligung der Gläubiger

(1) Diese Verordnung ist neu.

(2) Hier ist indeß nicht zu vergessen, was im 2212. Art. des Civilgesetzb. verordnet ist.

(3) Gesetz v. 11. Brumaire des VII. Jahres Art. 6.

oder kraft eines wider sie ergangenen Urtheils gelöst werden. (Art. 717.)

697. Wenigstens vierzehn Tage vor der ersten Bekanntmachung hat derjenige, der auf die Versteigerung anträgt, den Aufsatz, in welchem die Kaufsbedingungen angegeben sind *), bey der Gerichtsschreiberey einzureichen. In diesem müssen enthalten seyn: 1) die Anzeige der Verschreibung, kraft deren der Beschlagnahme angelegt worden ist, des Zahlungsgebots, des Beschlagnahme-protocolls, und der übrigen nachher eingereichten Schriften und gesprochenen Urtheil; 2) das Verzeichniß der mit Beschlagnahme belegten Gegenstände, so wie es zu Protocoll genommen worden ist; 3) die Kaufsbedingungen; 4) das Gebot, das der Ansuchende gethan hat. (Art. 717.) (1)

698. Für dieses Gebot wird dem Ansuchenden die Sache übereignet, wenn sich Niemand findet, der ihn überbietet.

699. Nach dem ersten Gebote wird das Vorbringen der Partheyen, der Ausruf und der erfolgte Zuschlag in dem Hefte, welches die Kaufsbedingungen enthält, der Reihe nach angemerkt. (Art. 717.)

700. Der Aufsatz über die Kaufsbedingungen wird zum ersten Male wenigstens einen Monat, nachdem das Protocoll über die erfolgten Anschläge dem mit Beschlagnahme belegten Theile notificirt worden ist, öffentlich bekannt gemacht. (Art. 702. 717.) (2)

701. Die zwischen nurgedachter Notification und dem ersten öffentlichen Ausrufe zu verstattende Frist darf

(1) Gesetz v. 11. Brumaire Art. 5. letzter §.

(2) Dies geschieht im öffentlichen Verhör.

*) S. Delaporte im Art. Cahier des charges. C.

nicht weniger, als einen Monat, und nicht mehr, als sechs Wochen betragen. (Art. 717.) (1)

702. Die Kaufsbedingungen müssen von vierzehn zu vierzehn Tagen, und wenigstens drey mal, ehe der vorläufige Zuschlag geschieht, in öffentlicher Audienz ausgerufen werden. (Art. 717.) *)

703. Wenigstens acht Tage vor diesem Zuschlage, zu welchen aber auf jede drey Myriameter der Entfernung des Ortes, wo der größte Theil der in Beschlag genommenen Güter gelegen ist, von dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, noch Ein Tag zu rechnen ist, muß, nach Maaßgabe des 683. Artikels, eine nochmalige Ankündigung in eine Zeitung eingerückt werden; auch sind an den im 684. Artikel bemerkten Orten die daselbst erwähnten Patente anzuschlagen; welche aber noch überdieß das erste Gebot und die Anzeige des Tages enthalten müssen, an welchem der einstweilige Zuschlag erfolgen soll.

Dieser Zusatz wird bloß hinzugeschrieben; hätte man aber deshalb das Patent neu abdrucken lassen: so passiren die Kosten dafür nicht in Rechnung. (2)

704. Binnen vierzehn Tagen nach diesem Zuschlage wird eine nochmalige Ankündigung in die Zeitungen eingerückt, und es werden, in der obbestimmten Form, nochmals Patente angeschlagen, in welchen aber dann zugleich des vorläufigen Zuschlags, der Summe, wofür er geschehen ist, und des Tages gedacht seyn muß, der zum letzten und unbedingten Zuschlage angesetzt ist. (Art. 717.) (3)

(1) Die hier gesetzte Frist ist länger als die im Gesetz v. 11. Brumaire Art. 7. angeordnete von zwey Decaden; doch kürzer, als die vor Alters herkömmliche.

(2) Diese Verordnung ist neu. S. den Rapport des Herrn Grénier zu dieser Stelle.

(3) Gleichfalls neu.

*) *Quinzaine à quinzaine.* Dieß ist durchaus das, was wir vierzehn Tage nennen. Ist die erste Publikation z. B. den Dienstag der ersten Woche des Monats geschehen, so erfolgt die zweyte den Dienstag der dritten Woche u. s. w. E.

705. Daß die Einrückung der zweyten und dritten Ankündigung in die Zeitungen, und daß der zweyte und dritte Anschlag der Patente erfolgt sey, wird auf eben die Art, wie bey dem ersten Male, beurkundet. (Art. 717.)

706. Zu dem letzten und unbedingten Zuschlage wird an dem bey der einstweiligen Zuschlagung, angefügten Tage geschritten; zwischen beyden muß eine Frist von wenigstens sechs Wochen verstattet werden. (Art. 717.)

707. Die Gebote geschehen durch Anwälde im öffentlichen Verhör. Gleich mit dem Anfange der Versteigerung werden nach und nach Wachslichter angezündet, welche so eingerichtet seyn müssen, daß jedes ungefähr eine Minute brenne. (Art. 717.)

Der Bietende ist von aller Verbindlichkeit frey, sobald er überboten ist, selbst wenn dieses letzte Gebot für ungültig erklärt werden sollte. (¹)

708. Ehe die drey Lichter, die man eins nach dem andern angezündet hat, verlöscht sind, kann die Zuschlagung nicht erfolgen.

Ist nach dem einstweiligen Zuschlage ein höheres Gebot erfolgt, so darf der letzte und unbedingte Zuschlag erst dann erfolgen, wenn nach erfolgter Verlöschung der drey Lichter kein neues Gebot geschehen ist.

Wenn, während Eines von den drey ersten Lichtern brennt, fortgeboten wird: so darf nicht eher zugeschlagen

(¹) Schon nach dem Edicte Heinrichs III. v. 3. Sept. 1551. konnten die Gebote nur durch Specialbevollmächtigte geschehen. Nach dem Gesetze vom 11. Brumaire des VII. Jahres Art. 19. war jedem Bürger erlaubt, selbst zu bieten. Das ältere Gesetz wird hier wieder hergestellt. — Im neuern Gesetze war die Zeit, während welcher die Wachslichter brennen sollten, auf fünf Minuten festgesetzt. Auch diese hat man verkürzt. Pothier im Traité de la Procéd. civile P. IV. ch. II. Sect. 5. Art. 9. §. 5. nahm an, man sey an sein Gebot gebunden, wenn man von einer Person überboten sey, die nicht contrahiren könne, weil letzteres für gar kein Gebot gelten könne. Allein, man hat hier alle Ungewißheit aufheben wollen und diese Ausnahme nicht zugelassen.

werden, bis die beyden übrigen Lichter, ohne daß, während sie brannten, ein höheres Gebot erfolgte, verlöscht sind. (1)

709. Der Sachwalter, der das letzte Gebot gethan hat, muß binnen drey Tagen nach erfolgtem Zuschlage den eigentlichen Ersteher angeben, und entweder dessen Genehmigung beybringen, oder seine Vollmacht einreichen, welche der Urschrift seiner Erklärung beygeheftet wird. Thut er dieses nicht, so wird er selbst als Ersteher für eigne Rechnung betrachtet. (2)

710. Binnen acht Tagen nach erfolgtem Zuschlage kann noch ein Jeder entweder selbst oder durch einen Specialbevollmächtigten bey der Gerichtsschreiberey ein Uebergebot thun; nur muß solches wenigstens ein Viertel der Kauffsumme betragen. (3)

711. Das in vorstehendem Artikel erwähnte Uebergebot darf bloß unter der Bedingung angenommen werden, daß der Ueberbietende, bey Strafe der Nichtigkeit, dem Sachwalter des Erstehers, dem Sachwalter dessen, der die Versteigerung ausgebracht hat, und dem Sachwalter dessen, wider den die Hülfe vollstreckt ward, wenn dieser einen bestellt hat, sein Uebergebot bekannt mache; doch ist keinesweges ersoderlich, daß solches dem, wider welchen die Hülfsvollstreckung ausgebracht ist, dafern dieser keinen Sachwalter hat, in Person oder in seiner Wohnung bekannt gemacht werde.

Die Bekanntmachung geschieht ohne weitere Proceßform, durch einen bloßen Satz, durch welchen die Interessenten zum nächsten Verhör zu erscheinen aufgefordert werden.

(1) Gesetz vom 11. Brumaire VII. J. Art. 14. 15. 17.

(2) Das Reglement v. 29. Aug. 1678. versattete 8 Tage. S. Réal im Exposé des motifs ad h. l.

(3) Diese Verordnung ist neu. Réal Ebendas.

712. Am angefetzten Tage darf weiter niemand zum Bieten zugelassen werden, als der Ersteher und derjenige, der ein Viertel mehr geboten hat. Tritt dieser zurück, und es muß zu einer neuen Versteigerung kommen: (en cas de folle enchère) so kann er bey persönlicher Haft angehalten werden, die Summe zu bezahlen, um welche sein Gebot den nunmehrigen Verkaufspreis übersteigt. (Art. 744.)

713. Kein Sachwalter darf bieten: für den, an welchem die Hülfe vollstreckt wird, für Personen, deren Unfähigkeit zu zahlen bekannt ist; für einen Richter, für Vicerichter, für den Generalprocurator und kaiserlichen Anwalt, oder dessen Substituten, nicht minder für den Gerichtsschreiber, soweit alle diese Personen bey dem Gerichte angestellt sind, wo die Versteigerung ausgebracht ist, und der Zuschlag geschieht; bey Strafe der Richtigkeit des Zuschlags und bey Vermeidung des vollen Schadenersatzes. (1)

714. Der Bescheid, durch welchen die Zueignung erfolgt, darf nichts enthalten, als eine bloße Abschrift des nach Maaßgabe des 697. Artikels eingerichteten Aufsatzes über die Kaufsbedingungen. Er ist mit dem für die Urtheil vorgeschriebenen Eingange und Schlusse zu versehen, und enthält zugleich den Befehl an den Ausgepfändeten, daß er gleich nach Einhändigung des Bescheides den Besitz zu räumen habe, widrigenfalls er durch persönliche Haft dazu angehalten werden solle. (2)

715. Der Bescheid, durch welchen die Uebereignung geschieht, wird dem Ersteher erst dann überliefert, wenn

(1) Im Gesetz vom 11. Brumaire Jahr VII. Art. 20. war nur der, wider welchen die Hülfe vollstreckt war und jeder notorisch unzahlbare ausgeschlossen. Dieser Artikel nähert sich der ältern Gesetzgebung Règlement von 1663. Art. 13. Ordonn. von 1629. (Code Marillac) Art. 17. Arrêts de réglemens v. 1583. 1611. und 1615.

(2) Gesetz vom 11. Brumaire J. VII, Art. 8.

er dem Gerichtsschreiber die Quittungen über die erfolgte Zahlung der gewöhnlichen Versteigerungskosten und den Beweis vorlegt, daß er diejenigen Kaufsbedingungen erfüllt habe, welche vor gedachter Ueberlieferung erfolgt seyn müssen. Die nurerwähnten Quittungen bleiben als Beylagen bey der Urschrift des Bescheides, und werden gleich nach dem Uebereignungsbescheide beygeschrieben. Wenn der Ersteher gedachte Beweise nicht binnen zwanzig Tagen nach erfolgtem Zuschlage beybringt: so ist er durch eine neue Versteigerung, die auf die unten bestimmte Art auf seine Gefahr und Kosten geschieht, (Art. 727—743.) oder durch andere rechtliche Zwangsmittel, (Art. 744.) dazu anzuhalten. (2)

716. Die außerordentlichen durch das Verfahren verursachten Unkosten müssen, wenn im Urthel darauf erkannt ist, vor allen Dingen als privilegirt von den Kaufgeldern bezahlt werden.

717. Die im 673. 674. 675. 676. 677. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 687. 695. 696. 697. 699. 700. 701. 702. Artikel, im ersten Absatze des 703. Artikels, und im 704. 705. 706. 707. u. 708. Artikel vorgeschriebenen Formalitäten sind bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

(2) Gesetz vom 11. Brumaire J. VII. Art. 21. 24.

Dreyzehnter Titel.

Von Nebenpunkten, welche bey der Beschlagnahme unbeweglicher Güter vorkommen.

718. Jeder bey dem Verfahren auf Versteigerung entstandene Nebenstreit ist bey den Gerichtshöfen und Gerichten summarisch (Art. 405.) zu entscheiden. Klagen dieser Art werden angebracht, ohne daß eine Vorladung vor das Güterpflegungsamt vorhergeht. (1)

719. Haben zwey Personen vor einem und demselben Gerichte beyde ihr Gesuch um Beschlagnahme verschiedener Güter einzeichnen lassen: so werden beyde Klagen auf schriftliches Bitten dessen, der darum ansucht, vereinigt. Der, welcher zuerst die Beschlagnahme suchte, setzt die Sache fort. Auf diese Vereinigung ist auch dann zu erkennen, wenn ein Beschlagnahmegesuch von weiterm Umfange ist, als das andere; ist jedoch das Gebot des Arrestausbringers bereits bey der Gerichtsschreiberey angebracht (Art. 698.), dann darf diese Vereinigung in keinem Falle gesucht werden. Sind beyde Gesuche zu gleicher Zeit angebracht, so hat derjenige Sachwalter, welcher die älteste Verschreibung in Händen hat, und wenn die Verschreibungen von gleichem Datum sind, der älteste Sachwalter die Versteigerung zu betreiben.

720. Erstreckt sich der zweyte zur Eintragung gebrachte Beschlagnahme auf mehrere Gegenstände, als der erste: so wird er auf diejenigen Güter eingezeichnet, die im ersten Beschlagnahme nicht mit begriffen sind, und der zweyte Ausbringer ist schuldig, den von ihm angelegten Beschlagnahme dem ersten Arrestausbringer anzukündigen, welcher alsdann beyde Arreste betreibt, wenn sie sich in gleicher Lage befinden. Ist letzteres nicht der Fall, so wird bey dem ersten

(1) Gesetz vom 21. Brumaire J. VII, Art. 27.

Arrestgesuche mit dem Verfahren so lange angestanden, und das zweyte so lange fortgestellt, bis beyde gleich weit vorgerückt sind; dann werden beyde Verfahren in Eins vereiniget, welches vor dem Gerichte, vor das der erste Beschlag gehört, fortzustellen ist. (1)

721. Im Fall der erste Arrestausbringer auf die ihm gemachte Anzeige des zweyten Beschlags nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels verfährt, steht es dem zweyten Arrestausbringer frey, mittelst eines bloßen Satzes darauf anzutragen, daß er an die Stelle des Erstern zum Verfahren gelassen werde. (2)

722. Er kann darauf auch dann antragen, wenn von Seiten dessen, der das (vereinigte) Verfahren wegen der gesuchten Versteigerung zu betreiben hat, ein Einverständniß (Collusion) mit dem Schuldner, ein Betrug oder eine Fahrlässigkeit eintritt.

Fahrlässigkeit tritt ein, wenn derjenige, der das Verfahren betreiben soll, irgend eine Formalität zu beobachten, unterlassen, oder eine zum Verfahren gehörige Handlung nicht in der vorgeschriebenen Frist vorgenommen hat. Im Fall eines Einverständnisses oder Betrugs kann der, welcher dadurch Schaden erlitten hat, dessen Ersatz fordern.

723. Die Appellation wider ein Urthel, durch welches dieser Nebenstreit entschieden worden ist, muß von dem Tage der an den Sachwalter erfolgten Zufertigung an binnen vierzehn Tagen eingereicht werden.

724. Der Arrestausbringer, an dessen Stelle im Urthel ein anderer zugelassen worden ist, hat der an seine Stelle gesetzten Parthey die Actenstücke, gegen deren Empfangschein, auszuliefern; die Unkosten aber sind ihm

(1) Diese Verordnung ist neu.

(2) Arrêt vom 7. Sept. 1713. beyrn d'Héricourt im *Traité de la vente des immeubles* ch. VI. somm. 25.

erst nach erfolgtem Zuschlage, von den Kaufgeldern oder vom Ersteher auszuführen.

Hat derjenige, welcher die Versteigerung betrieb, die Einsetzung eines andern an seine Stelle angefochten: so fallen die durch diesen Nebenstreit veranlaßten Unkosten ihm allein zur Last, und dürfen auf keinen Fall zu den Kosten des Versteigerungsverfahrens gerechnet, oder von den Kaufgeldern bezahlt werden. (1)

725. Ist ein auf unbewegliche Güter gelegter Beschlag wieder gelöscht worden, so kann jeder der nachherigen Arrestausbringer sein Beschlagsgesuch fortstellen, wenn er auch unter denen, welche die Einzeichnung gesucht haben, nicht der erste ist. (2)

726. Appellirt der Schuldner wider den Bescheid, in welchem auf Hülfsvollstreckung erkannt ist, so ist er verbunden, diese Appellation (dem Appellaten) zufertigen zu lassen, und die Vorladung dem Actuar des Gerichts, bey welchem die Versteigerung betrieben wird, anzuzeigen und von ihm visiren zu lassen; und dieß wenigstens drey Tage zuvor, ehe das Verzeichniß der Verkaufsbedingungen bey der Gerichtsschreiberey niedergelegt wird; widrigenfalls darf die Appellation nicht angenommen, und es muß zur Versteigerung geschritten werden.

727. Die auf gänzliche oder partielle Absonderung des in Beschlag genommenen Gegenstandes (von den zu versteigernden Grundstücken) gerichtete Klage ist durch eine vom Sachwalter unterzeichnete Bittschrift sowohl gegen den Arrestausbringer, als gegen den mit Beschlag Belegten, gegen den Gläubiger, dessen Forderung zuerst eingezeichnet, wie auch gegen den Sachwalter, dem einstweilen die Sache zugeschlagen worden ist, anzubringen. Wider denjenigen

(1) Pothier, *Traité de la Procédure civile* 4. Part. ch. 2. Art. 8. §. 2.

(2) Pothier a. a. O. Arrêt v. 22. Jun. 1675. beyrn Bruneau im *Traité des criées*.

Interessenten, der in dieser Sache keinen Anwalt hat, wird diese Klage mittelst einer Zufertigungsurkunde des Gerichtsboten angebracht, und zwar in diesem Falle gegen den Gläubiger an den von ihm bey der Einzeichnung seiner Hypothek gewählten Wohnort. (1)

728. Die Klage auf Absonderung von der Versteigerung muß die Anzeige der Beweisurkunden enthalten, welche in der Gerichtsschreiberey niedergelegt werden müssen; so wie eine Abschrift der über diese Niederlegung aufgenommenen Registratur. (2)

729. Betrifft das Absonderungsgeſuch nur einen Theil der in Beschlag genommenen Gegenstände, so ist demungeachtet mit Versteigerung der übrigen zu verfahren. Doch kann das Gericht auf Ansuchen des Interessenten in Ansehung des Ganzen Anstand ertheilen. Der, an welchen der vorläufige Zuschlag erfolgte, kann in diesem Falle verlangen, daß er seiner Verbindlichkeit entlassen werde. (3)

730. Die Appellation wider das auf Absonderung gesprochene Urtheil muß binnen einer vierzehntägigen Frist eingewandt, und von einer Vorladung begleitet seyn. Diese Appellationsfrist beginnt mit dem Tage, da das Urtheil dem Appellanten in Person oder in seine Wohnung insinuirt worden ist; doch ist auf jede drey Myriameter, welche der wirkliche Wohnort der einen Parthey von dem des andern entfernt ist, Ein Tag hinzuzurechnen; nach Ablauf dieser Frist darf die Appellation nicht angenommen werden. (Art. 723.)

731. Der letzte und unbedingte Zuschlag giebt dem Ersteher nicht mehr Rechte auf das Eigenthum, als

(1) Dufour, Traité de la Procédure civ. T. II. p. 309 — 311. Pothier a. a. D. Art. 6. §. 4.

(2) Vergl. Gesetz v. 11. Brumaire J. VII. Art. 27. §. 1.

(3) Ebendas. Art. 29. Ordonn. Franz I. von 1539. Art. 81. Der Schluß des Artikels ist neu.

der Schuldner selbst gehabt hat. (Nap. Civilgesetzb. Art. 1599.) ⁽¹⁾

732. Wird Eine der öffentlichen Ankündigungen der Versteigerung durch einen Zwischenstreit aufgehalten: so darf nicht eher zur Versteigerung geschritten werden, als bis neue Patente angeschlagen, und die Ankündigung nochmals in der oben vorgeschriebenen Form in die Zeitungen eingerückt worden ist. (S. oben Art. 683 — 685.) ⁽²⁾

733. Nach dem vorläufigen Zuschlage dürfen keine Einwendungen wider die Statthastigkeit des vorherigen Verfahrens vorgebracht werden. Es ist vor nur gedachtem Zuschlage über dieselben zu erkennen. Werden sie verworfen, so wird gleich in dem deshalb ertheilten Bescheide auf die Gültigkeit des erfolgten vorläufigen Zuschlags erkannt. ⁽³⁾

734. Wider den über diese Nullitätsbeschwerden ertheilten Bescheid ist keine Appellation zulässig, wenn dieselbe nicht mit einer Vorladung begleitet und binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Zufertigung des Bescheids an den Sachwalter, eingewandt worden ist; die Appellation muß dem Gerichtsschreiber vorgezeigt und von ihm visitet werden.

735. Der mit Beschlag Belegte muß seine Einwendungen wider die Statthastigkeit des auf den vorläufigen Zuschlag folgenden Verfahrens, wenn er deren zu machen hat, in Form einer Bittschrift nebst der Auffoderung an den Gegentheil sich am angezeigten Tage zum Verhör zu stellen (*avenir à jour indiqué*), wenigstens zwanzig Tage vor dem zum unbedingten Zuschlage bestimmten Tage vorbringen. Ueber diese

(1) Gesetz v. 11. Brumaire J. VII. Art. 25. Dufour, *Traité de la Procédure* T. II. p. 315. 314.

(2) Angef. Gesetz Art. 30.

(3) Vergl. d. angef. Gesetz Art. 23.

diese Nullitätsbeschwerden hat das Gericht wenigstens zehn Tage vor gedachtem letzten Zuschlage zu erkennen.

736. Acht Tage nach Ertheilung dieses Bescheides ist wider denselben keine Appellation zulässig. Die Appellationschrift wird dem Gerichtschreiber mitgetheilt, und von ihm visirt. Der mit Beschlag Belegte darf in der Appellationsinstanz nur solche Gründe für die angebliche Nullität vorbringen, wie er in erster Instanz bereits vorgebracht hat.

737. Wenn der Ersteher die Bedingungen des Zuschlags nicht erfüllt, so wird das Gut auf seine Gefahr und Kosten aufs Neue versteigert. (1)

738. Wer darauf anträgt, daß zur anderweiten Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Erstehers geschritten werden möge, muß sich von dem Gerichtschreiber ein Zeugniß ausfertigen lassen, aus welchem erhellet, es habe der Ersteher nicht dargethan, daß den bereits verfassenen Bedingungen des Zuschlags von ihm ein Genüge geschehen sey. (Art. 715.)

739. Auf dieses Zeugniß, und ohne weiteres Proceßverfahren oder Erkenntniß, müssen sogleich neue Patente angeschlagen und die Versteigerung muß in der oben vorgeschriebenen Form durch anderweite Ankündigungen bekannt gemacht werden; wobey angezeigt wird, es solle am angeetzten Tage die anderweite Versteigerung erfolgen; doch kann diese Versteigerung nicht eher, als wenigstens vierzehn Tage nach erfolgtem Anschlage der Patente Statt haben. (Art. 702.) (2)

(1) Gesetz vom 11. Brumaire J. VII. Art. 24. — Man nennt dies folle enchère weil sie wirklich thöricht und unüberlegt zu seyn pflegt. S. darüber Dufour Traité de la Procédure civ. T. II. p. 318. f.

(2) Pothier a. a. D. Art. 11. §. 6.

740. Das Patent wird dem Sachwalter des Erstehers und dem mit Beschlag Belegten an den Wohnort seines Sachwalters, oder, wenn der mit Beschlag Belegte keinen Sachwalter hat, an seinen eigenen Wohnort, wenigstens acht Tage vor dem Ausrufe, zugestellt. (1)

741. Der vorläufige Zuschlag kann beym zweyten Ausrufe geschehen, welcher vierzehn Tage nach dem ersten Statt haben soll.

742. Nach den nächsten vierzehn Tagen, oder au ch an einem Gerichtswegen hierzu etwa angeetzten entferntern Tage, geht der dritte Ausruf vor sich, bey welchem die in Beschlag genommenen Gegenstände unbedingt verkauft werden können. Jeder erwähnte Ausruf erfolgt auf obbestimmte Art, nach vorgängiger Anschlagung der Patente und beym Zuschlage sind die im 707. 708 und 709. Artikel vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten. (Art. 683 — 685.)

743. Könnte jedoch der Ersteher darthun, daß er den Bedingungen, unter welchen ihm die Sache zugeschlagen worden ist, Genüge geleistet habe, und die zur Vergütung der durch die anderweite Versteigerung veranlaßten Kosten Gerichtswegen bestimmte Summe niederlegen: so wäre der letzte Zuschlag zu unterlassen, und der neue Ersteher würde (von der beym einstweiligen Zuschlage übernommenen Verbindlichkeit) frey. (2)

744. Derjenige, auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Versteigerung übernommen worden ist, haftet bey Gefängnißzwang für die Summe, um welche sein eignes Gebot höher ist, als dasjenige, für welches die Sache bey der anderweiten Versteigerung zugeschlagen worden ist. Ist aber letzteres Gebot höher, als das seinige, so hat er an den Uberschuß keinen Anspruch, sondern dieser wird an die Gläubiger, oder, soweit sie befreit

(1) Pothier de la Procédure civ. a. a. D.

(2) Pothier ebendas.

bigt sind, an den mit Beschlag Belegten ausgezahlt.
(Art. 712.) (1)

745. Die auf die Nullitäten und auf die Appella-
tionsfristen und Formalitäten sich beziehenden Artikel sind
bey einer anderweiten, auf Kosten des ersten Käufers
vorzunehmenden Versteigerung gleichfalls anwendbar.
(Art. 733—736.)

746. Unbewegliche Güter, welche volljährigen, zur
eigenen freyen Verfügung über ihre Rechte befugten Personen
gehören, können, wenn bloß von freywilligen Veräuße-
rungen die Rede ist, bey Strafe der Nullität, nie in ge-
richtlicher Form versteigert werden. (2)

747. Soll jedoch ein Grundstück wegen erfolgter
Hülfsvollstreckung veräußert werden, so steht den Interes-
senten, wenn sie insgesammt volljährig sind, und über ihr
Vermögen frey verfügen können, frey, darauf anzutragen,
daß dieß an den Meistbietenden vor Notarien oder ge-
richtlich, ohne alle andere, als die im 957. 958. 959. 960.
961. 962 und 964. Artikel, über den Verkauf un-
beweglicher Güter vorgeschriebenen Formalitäten, er-
folge. (3)

748. Ist, auf den im vorstehenden Artikel er-
wähnten Fall, ein Minderjähriger oder Interdicirter un-
ter den Gläubigern, so kann der Vormund, mit Ein-
willigung der Verwandten, den übrigen Interessenten
beytreten, und sich mit ihnen zu diesem Antrage ver-
einigen.

Ist aber der Minderjährige oder Interdicirte der
Schuldner, so können die übrigen Interessenten diesen
Antrag nur dann machen, wenn sie sich allen Formalitä-

§ 2

(1) Pothier a. a. O.

(2) Vergl. Rapport de Mr. Grenier ad h. l.

(3) Grenier ad h. l. Ueber die freywilligen gerichtlichen Versteige-
rungen s. Dufour, Traité de la Procéd. civ. T. II, p. 825. ff.

ten unterworfen, welche bey dem Verkauf: der einem Minderjährigen zugehörigen Güter zu beobachten sind. (Napol. Civilgesetzb. Art. 457 — 459. und gegenwärtige Civilgerichtsordn. unten Art. 955. ff.) (¹)

Bierzehnter Titel.

Von der Ordnung der Gläubiger. *)

749. Nach erfolgter Insinuation des Bescheids, durch welchen die Zueignungserklärung erfolgt, müssen die Gläubiger und der, an welchem die Hülfe vollstreckt worden ist, sich über die Vertheilung der Kaufgelder vereinigen; und zwar, soweit dieser Bescheid nicht angefochten worden ist, in Monatsfrist; im Falle einer Appellation hingegen binnen einem Monate nach erfolgter Insinuation des Bestätigungsurtheils. (Art. 656.)

750. Ist ein Monat verstrichen, ohne daß unter den Gläubigern und dem, wider welchen die Hülfe vollstreckt wird, eine Vereinigung zu Stande gekommen ist: so bittet der Arrestausbringer in den nächsten acht Tagen, und in dessen Ermangelung nach Ablauf dieser Frist ein anderer Gläubiger, dem an Betreibung der Sache liegt, oder der Ersteher, um Ernennung eines Gerichtescommissars, vor welchem über die Location verfahren werden könne. (²)

751. Auf der Gerichtsschreiberey soll zu diesem Ende über die öffentlichen Versteigerungen eine besondere Liste (registre des adjudications) geführt werden, in welche der

(¹) S. über diesen Gegenstand Dufour *Traité de la Procédure civ.* T. II. p. 332. f.

(²) *Collection de jurisprudence* unter dem Artikel *Ordre de Privilège et d'Hypothèque*. — Zu diesem Artikel ist hinzuzufügen was im Gesetze vom 21. Brumaire J. VII. Art. 31. verordnet, und hier nicht abgeschafft ist.

*) S. Delaporte unter diesem Artikel. C.

jenige, der um die Location bittet, sein Gesuch einträgt; gleich darunter ernennt der Präsident einen Richter zum Commissar. (Vergl. Art. 658.) (1)

752. Der Ansuchende bringt bey dem Gerichtscommissar eine Verordnung aus, durch die das Protocoll über die Location eröffnet wird, welchem ein vom Hypothekbewahrer gefertigter Auszug aller eingetragenen Hypotheken beyzufügen ist. (2)

753. Kraft der vom Gerichtscommissar ertheilten Verordnung werden die Gläubiger zur Production der Beweisurkunden aufgefordert, und zwar durch einen Satz, der einem jeden an den bey der Vormerkung seiner Hypothek gewählten Wohnort, oder an den Wohnort seines Sachwalters, wenn er einen bestellt hat, zugefertigt werden muß. (Vergl. Art. 659.)

754. Von dieser Aufforderung an zu rechnen, ist jeder Gläubiger in Monatsfrist verbunden, seine Beweisurkunden, nebst einem von seinem Sachwalter unterzeichneten Productionsfahze, zu produciren, und zugleich um Location anzusuchen. Der Commissar erwähnt in seinem Protocolle der erfolgten Einreichung. (Art. 660.) (3)

755. Nach Ablauf dieses Monates, oder auch, wenn die Gläubiger die Beweise beygebracht haben, noch früher, bringt der Commissar nach Anleitung der producirten Beweisdocumente einen Plan zur Location zu seinem Protocolle. Derjenige, der die Sache betreibt, macht durch einen Satz, den ein Sachwalter dem andern zufertigen läßt, den Gläubigern, die ihre Beweise beygebracht haben, und dem, wider welchen die Hülfe vollstreckt ist, bekannt, daß der Locationsplan fertig sey, und fodert sie auf, Einsicht davon zu nehmen, und in Monatsfrist

(1) Vergl. Gesetz v. 11. Brumaire des II. J. Art. 31.

(2) Ebendas. Art. 31.

(3) Vergl. angef. Gesetz Art. 32.

erforderlichen Falls ihre Einwendungen zu Protocoll zu geben. (Art. 663.) (1)

756. Versäumen die erschienenen Gläubiger, in der erwähnten Frist, beim Commissar Einsicht von den producirten Beweisurkunden zu nehmen: so sind sie, ohne weitere Auffoderung oder rechtliches Erkenntniß, präcludirt. Ist kein Streit entstanden, so wird den Partheyen kein Verfahren gegen einander gestattet. (Art. 664.)

757. Die Gläubiger, welche ihre Beweisurkunden erst nach Ablauf der erwähnten Frist hergebracht haben, sind diejenigen Kosten, welche durch ihre verspätete Production, und durch die, zum Behuf der zu nehmenden Einsicht, erfolgte Bekanntmachung derselben an die Gläubiger, veranlasset worden sind, zu tragen schuldig, ohne solche in irgend einem Falle zurückfordern oder in Rechnung bringen zu können. Sie haften zugleich für die indeß verfallenen Zinsen von dem Tage an, wo dieselben aufgehört haben würden, wenn die Production in der bestimmten Frist erfolgt wäre.

758. Entsteht Streit, so verweist der Commissar die streitenden Partheyen zum Verhör; bestimmt aber demungeachtet die Location der Forderungen, welche älter, als die streitigen, sind, und besorgt, daß diesen Gläubigern sofort Scheine (bordereaux) über ihre Location eingehändiget werden. Diese sind den Gläubigern, die erst später ihre Beweisurkunden produciren, etwas herauszugeben nicht verbunden. (2)

759. Entsteht kein Streit, so wird die Location vom Gerichtscommissar abgeschlossen; er berechnet die durch Löschung der Hypotheken und durch das Verfahren über die Location veranlaßten Unkosten; und diese werden vor allen übrigen Forderungen prioritätisch locirt; er erklärt die Gläubiger, welche ihre Beweise nicht hergebracht haben,

(1) Vergl. Gesetz vom 11. Brumaire des II. Jahres Art. 53.

(2) Ebendas. Art. 35. in f.

für ausgeschlossen, befiehlt, daß denjenigen Gläubigern, welche nach der Ordnung, in welcher sie locirt sind, zur Bezahlung gelangen, über ihre Location Scheine ausgestellt, und in Ansehung derjenigen, die nicht zur Bezahlung gelangen, die Hypotheken gelöscht werden. Jedem Gläubiger wird von der Summe, auf welche er in dem ihm eingehändigten Scheine angewiesen ist, so viel abgerechnet, als erforderlich ist, um dem Ersteher die Löschungskosten zu erstatten. (1)

760. Die Gläubiger, welche nach der Ordnung ihrer Hypotheken den Forderungen, deren Location angefochten wird, nachstehen, sind schuldig, binnen den ersten acht Tagen der zum Verfahren bestimmten monatlichen Frist sich über die Wahl eines gemeinschaftlichen Sachwalters zu vereinigen; widrigenfalls soll der Sachwaller des Gläubigers, der unter den Locirten der letzte ist, sie alle repräsentiren. Ein Gläubiger, der für sich allein Widerspruch erregt, ist die Kosten, welche sein besonderes Verfahren verursacht, selbst zu tragen schuldig, und kann sie auf keinen Fall zurückfordern, oder in Rechnung bringen. Der Sachwaller, welcher für ihn auftritt, kann in dieser Eigenschaft zu dem oberrühnten Verfahren nicht vorgeladen werden. (Art. 667. 770.) (2)

761. Auf Ansuchen des Interessenten, der zuerst darauf anträgt, wird mittelst eines bloßen Sages, den ein Sachwaller dem andern zufertigen läßt, ohne weiteres Verfahren das Verhör in der Sache ausgebracht.

(1) Da der Ersteher die Kosten der Löschung der eingezeichneten Hypotheken zu verlegen hat, gleichwohl aber nur für seinen Antheil zu deren Bezahlung gehalten ist: so werden sie ihm auf diese Art vergütet. Uebrigens vergleiche man mit diesem Artikel das nurangeführte Gesetz Art. 34. in f. und Art. 35. Doch ist vom Inhalte desselben hier in manchen Punkten abgegangen.

(2) Alle diese Anordnungen sind neu. Die letzte ist bereits im 667. Art. enthalten.

762. Das Urthel wird nach erfolgtem Vortrage des Gerichtscommissars gesprochen, wenn zuvor der kaiserliche Anwalt mit seinem Antrage gehört worden ist. Zugleich sind darin die Unkosten festzusetzen. (Art. 668. Art. 543.)

763. Wider dieses Urthel ist nur dann die Appellation zulässig, wenn dieselbe, von der Zufertigung (des Urthels) an den Sachwalter an gerechnet, binnen zehn Tagen eingewandt wird; doch wird diese Frist auf jede drey Myriameter, welche der wirkliche Wohnort einer jeden Parthey entfernt ist, um Einen Tag verlängert. Die Appellationschrift muß zugleich eine Vorladung des Appellaten) und eine Anzeige der Beschwerden enthalten. (Art. 669.)

764. Erforderlichen Falls kann der Sachwalter des zuletzt locirten Gläubigers (als Appellat) mit vorgeladen werden. (1)

765. Es erfolgt sodann auf die eingewandte Appellation, außer der Mittheilung der mit Gründen unterstützten Gesuche der Appellaten an den Appellanten, weiter keine Zufertigung; und das Verhör in der Sache wird auf die im 761. Artikel bestimmte Art ausgebracht.

766. Im Appellationsgerichtsurthel werden zugleich die Unkosten festgesetzt. Zu wessen Nachtheile in der Appellationsinstanz gesprochen wird, dem wird zugleich die Bezahlung der Unkosten auferlegt, ohne daß er solche zurückfordern darf.

767. Vierzehn Tage, nachdem über die bestrittene Location erkannt ist, und, wenn dagegen appellirt ward, vierzehn Tage nach erfolgter Insinuation des dießfalls

(1) Welt es nämlich möglich ist, daß der Location dieses Gläubigers in der Appellation widersprochen wäre, und er doch gehört werden muß.

gesprochenen Appellationsgerichtsurthels, schließt der Commissar die Location der bestrittenen und der auf sie folgenden Forderungen unbedingt ab, und zwar nach der im 759. Art. enthaltenen Vorschrift. Den Gläubigern, welche nach der Reihe der Location zur Bezahlung gelangen, laufen von nun an weiter keine Zinsen, noch Renten.

768. Die Gebühren des Sachwalters, der die Gläubiger, welche Widerspruch erregten, repräsentirt hat, werden vor allen Forderungen prioritätisch locirt; doch werden sie bloß von denjenigen Geldern bezahlt, die nach erfolgter Tilgung der ältern unbestrittenen Forderungen noch zu vertheilen übrig bleiben.

769. Wird im Appellationsgerichtsurthel verstattet, die Kosten (von den zu vertheilenden Geldern einstweilen) zu entnehmen: so wird zugleich der Gläubiger, dem deshalb etwas von dem annoch zu vertheilenden Gelde abgeht, oder der mit Arrest Belegte, in die Rechte desjenigen, dem die Bezahlung dieser Kosten auferlegt worden ist, gesetzt. Dieser Verordnung geschieht im Hülfsbefehle Erwähnung, wobey die Parthey, zu deren Besten sie gemacht ist, benannt wird. (Art. 766.) (1)

(1) Dieser Artikel wird dadurch verständlich, daß man auf den 766. Artikel zurückgeht. Hier war verordnet, daß diejenigen Partheyen, welche die Location anfechten und nach eingewandter Appellation unterliegen, zur Bezahlung der Unkosten verurtheilt werden, ohne solche wiederfordern zu dürfen. Indeß werden diese Kosten oft einstweilen von den vorhandenen, zur Masse gehörigen Geldern genommen. Reichen also die Kaufgelder für das Grundstück zu Befriedigung der Schuldner nicht hin: so hat der Gläubiger, der deshalb gar nicht, oder nicht ganz zur Perception kommt, wenigstens den Ertrag der gedachten aus der Masse verlegten Unkosten zu fodern, und er kann also solche von dem Gläubiger ersetzt verlangen, für den sie verlegt worden sind; hält sich also deshalb an die Gelder, mit denen dieser zur Perception gelangt, und tritt dießfalls sofort an dessen Stelle. (Der, wider welchen die Hüfte vollstreckt ist, kann dieß dann verlangen, wenn alle Gläubiger, nebst Zinsen und Kosten, befriedigt sind; denn auf diesen Fall liegt am Tage, daß die erwähnten Gelder ihm übrig geblieben seyn würden, wenn sie nicht für jene von den Appellanten verursachten Unkosten verlegt worden wären. E.)

770. Dem, an welchem die Hülfe vollstreckt ist, und dem Gläubiger, zu dessen Befriedigung es am Gelde fehlt, steht wider diejenigen, welche (bey der Location) Streit erhoben haben; aber mit ihrem Suchen abgewiesen worden sind, der Regreß wegen der Zinsen und Renten zu, welche während dieses Verfahrens fortgelaufen sind. (1)

771. Binnen zehn Tagen nach Erlassung des vom Gerichtskommissar ertheilten Befehls übergiebt der Gerichtschreiber jedem Gläubiger, welcher nach der Ordnung zur Befriedigung gelangt, einen Schein über die erfolgte Location, welcher wider den Ersteher die Hülfsvollstreckung bewirkt.

772. Der locirte Gläubiger muß, indem er über die Summe, für welche er locirt ist, quittirt, zugleich erklären, daß er in die Löschung seiner Hypothek willige.

773. So wie die locirten Forderungen nach der Reihe ausgezahlt werden, hat der Hypothekenbewahrer nach erfolgter Vorzeigung des Locationsscheins und der Quittung des Gläubigers die in seine Bücher eingezeichnete Hypothek bis zum Betrag der gezahlten Summe Amtswegen zu löschen.

774. Die Amtshalber erfolgte Einzeichnung ins Hypothekenbuch wird dann unbedingt gelöscht, wenn der Ersteher beybringt, er habe an die zur Perception kommenden locirten Gläubiger, oder an den, wider welchen die Hülfe vollstreckt ist, die ganze Kaufsumme entrichtet; und wenn der Gerichtskommissar einen Befehl erläßt, daß die

(1) Denn wäre der Streit nicht entstanden: so würden (in Gemäßheit des 767. Artikels) die Zinsen und Renten fortzulaufen aufgehört haben. Dieß ist durch die unnützen Widersprüche der im obstehenden Artikel erwähnten Gläubiger verhindert worden, also haben sie für diesen der Masse zugezogenen Verlust, dem Gemeinschuldner, wenn alles übrige bezahlt ist wenn aber die Masse nicht zureicht, den nicht zur Perception gelangenden Gläubigern, zu lasten. Arrêt de Tournai du 6. Octobre 1694. beym Pinault.

auf die nicht locirten Gläubiger eingezeichneten Hypotheken gelöscht werden sollen. (Nap. Civilgesetzb. Art. 2108.)⁽¹⁾

775. Erfolgt die Veräußerung nicht mittelst gerichtlicher Hülfsvollstreckung: so kann auf Location nur dann angetragen werden, wenn mehr, als drey mit eingezeichneten Hypotheken versehene Gläubiger vorhanden sind; und dieses Ansuchen kann der die Sache am eifrigsten betreibende Gläubiger oder der neue Eigenthümer dann thun, wenn nach Ablauf der im 2185 und 2194. Artikel des Civilgesetzbuches bestimmten Fristen dreißig Tage verstrichen sind.

776. Die Location wird in der im gegenwärtigen Titel vorgeschriebenen Form eingeleitet und abgefaßt. (Art. 750. f.)

777. Der neue Eigenthümer genießt in Ansehung der für die Abschriften der Einzeichnungen und für die den eingezeichneten Gläubiger gemachten Anzeigen verlegten Kosten vor allen andern ein Vorzugsrecht.⁽²⁾

778. Jeder Schuldner kann zur Aufrechthaltung der Rechte seines Schuldners die Einzeichnung suchen. Allein, die Summe, die der Schuldner vermöge seiner Location zu empfangen hat, wird unter seine vor geschlossener Location eingezeichneten oder mit Zahlungseinsprüchen aufgetretenen Gläubiger als ein Mobiliargegenstand vertheilt.

779. Im Fall (von Seiten des Gläubigers, der die Location betreibt), bey Betreibung der Location Nachlässigkeit oder Verzögerung eintritt: so kann ein Anderer darum ansuchen, daß ihm verstattet werde, an dessen Stelle zu treten. Dieß Gesuch erfolgt mittelst einer Bittschrift, welche in das Locationsprotocoll eingetragen, dem, welcher die Location (nachläs-

(1) Gesetz vom 11. Brumaire des VII. Jahres Art. 25. welcher im 1157. und 2158. Artikel des Napol. Civilgesetzb. wiederholt ist.

(2) D. i. der Käufer kann vor allen Dingen die im Artikel erwähnten Kosten von den schuldigen Kaufgeldern abziehen.

fig) betreibt, durch einen Satz des Sachwalter mitgetheilt, und auf welche im Berathschlagungszimmer, nach erfolgtem Vortrage des Gerichtscommissars, summarisch entschieden wird. (Art. 711—724.)

Fünfzehnter Titel.

Von der Verhaftnehmung. *) (S. Nap. Civilgesetzbuch III. B. 16. Tit. und gegenw. Gerichtsordnung Art. 126. 127.)

780. Mit Personalarrest kann nicht eher verfahren werden, als den Tag nach erfolgter Zufertigung des Urthels, (Nap. Civilgesetzb. Art. 2067.) worin auf denselben erkannt ist, und eines Zahlungsgebotes.

Diese Zufertigung geschieht durch einen Gerichtsboten, der dazu entweder in nurgedachtem Urthel ernannt, oder vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz am Aufenthaltsorte des Schuldners beauftragt worden ist.

In der Zufertigung muß zugleich die Wahl eines Wohnorts (des Klägers) in der Gemeinde enthalten seyn, wo das Gericht, von welchem dieses Urthel gesprochen ist, seinen Sitz hat; wenn nämlich der Gläubiger nicht ohnehin daselbst wohnt. (1)

781. Der Schuldner kann nicht in Verhaft genommen werden:

(1) S. über diesen Gegenstand Dufour, *Traité de la Procéd. civ.* T. II. p. 371—373. — Vergl. Gesetz vom 15. Germinal des VI. Jahres Tit. III. Art. 3. Ord. v. 1667. Tit. XXXIV. Art. 11. Ordonnance de Moulins v. 1566. Art. 48.

*) S. Delaporte unter: *Emprisonnement.* C.

1) vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang;

2) an gesetzlichen Festtagen (Art. 1037.);

3) in den zum Gottesdienste gewidmeten Gebäuden, doch nur während des Gottesdienstes;

4) an dem Versammlungsorte, und während der Sitzung der bestellten öffentlichen Behörden;

5) in keinem Hause und selbst nicht in seiner Wohnung, soweit der Friedensrichter des Ortes solches nicht anbefohlen hat. In diesem Falle muß der Friedensrichter sich in Begleitung des Gerichtsbedienten selbst in das Haus begeben. (Art. 794.) (1)

782. Auch darf der Schuldner nicht in Verhaft genommen werden, wenn er als Zeuge vor den Vorsitzenden der Geschwornen, vor ein Gericht erster Instanz, vor ein Criminal- oder ein Appellationsgericht vorgeladen ist; doch muß er mit einem sichern Geleite (*salvus conductus*) versehen seyn.

Das sichere Geleite kann der Vorsitzende der Geschwornen, oder der Präsident des Gerichts oder Gerichtshofes, wo die Zeugen abgehört werden sollen, ertheilen. Doch muß zuvörderst der Antrag der Staatsbehörde vernommen werden.

Im Geleitsbriefe (*salvus conductus*) muß, bey Strafe der Nullität, ausgedrückt seyn, auf wie viele Zeit er gültig seyn solle.

Kraft dieses freyen Geleites darf der Schuldner weder an dem zu seiner Erscheinung angeetzten Tage, noch während er sich hin- und zurückbegiebt, in Verhaft genommen werden. (Art. 794.) (2)

(1) Das, was unter n. 5. gesagt ist, ist ein Zusatz zum Gesetz vom 15. Germinal des VI. Jahres Tit. III. Art. 4.

(2) Ebendas. Art. 8.

783. Das Protocoll über die Verhaftnehmung muß, außer den bey allen vom Gerichtsboten Amtswegen ausgefertigten Urkunden (Exploits) gewöhnlichen Formalitäten, enthalten: 1) ein wiederholtes Zahlungsgebot, 2) die Wahl eines Wohnortes in derjenigen Gemeinde, innerhalb welcher der Schuldner gefänglich enthalten werden soll, wenn der Gläubiger nicht ohnehin daselbst wohnt. Der Gerichtsbote erscheint in Begleitung zweyer Zeugen. (Art. 794.) (1)

784. Ist seit dem Zahlungsgebote ein ganzes Jahr verstrichen, so muß durch einen hierzu abgeordneten Gerichtsboten ein neues zugestellt werden. (Art. 794.) (2)

785. Auf den Fall gewaltsamer Widersetzlichkeit darf der Gerichtsbote, um die Flucht zu verhüten, die Thüren besetzen, und die bewaffnete Macht zum Beystand auffordern. Wider den Schuldner wird auf solchen Fall nach Vorschrift des Criminalgesetzbuches verfahren. (3)

786. Trägt der Schuldner darauf an, daß der Vorgang dem Gericht angezeigt werde, so muß er auf der Stelle vor den Präsidenten des Gerichtes erster Instanz an dem Orte, wo die Verhaftnehmung erfolgt ist, geführt werden. Dieser ertheilt in summarischer Form seine Entscheidung (S. Art. 806. und f.). Ist die Verhaftnehmung außer der Zeit des öffentlichen Verhörs geschehen, so wird der Schuldner zum Präsidenten geführt. (Art. 794.) (4)

787. Die auf die summarische Anzeige (Art. 806. f.) (Référé) ertheilte Verordnung wird in das Protocoll des

(1) Gesetz v. 15. Germinal des VI. Jahres Tit. III. Art. 10.

(2) Diese Verordnung ist neu.

(3) Criminalcode (Gesetz vom 25. Sept. 1791.) II. Th. I. Tit. 4. Abschn. 1. Art.

(4) War bereits älterer Gerichtsbrauch.

Gerichtsboten eingetragen und auf der Stelle vollstreckt. (Art. 794.) (1)

788. Trägt der Schuldner nicht darauf an, daß die Sache bey dem Gerichte angezeigt werde, oder befiehlt der Präsident, im Fall einer Anzeige, daß demungeachtet (mit der Verhaftnehmung) verfahren werden solle: so wird der Schuldner in das Gefängniß des Ortes, und wenn es daselbst kein Gefängniß giebt, ins nächstgelegene, abgeführt. Sollte ein Gerichtsbote oder irgend ein anderer den Schuldner in ein anderes, als das dazu gesetzlich bestimmte Gefängniß abführen, darin aufnehmen, oder dort enthalten: so ist wider ihn wegen des Verbrechens willkührlicher Verhaftung zu verfahren. (2)

789. Bey der Eintragung des Schuldners in die Liste der Gefangenen (écrou) *) müssen angegeben seyn: 1) das Urthel, 2) die Namen und der Wohnort des Gläubigers, 3) die Wahl eines Wohnortes von Seiten des letztern, wenn er nicht ohnehin in der Gemeinde wohnt, 4) die Namen, der Aufenthalt und das Gewerbe des Schuldners, 5) das Zeugniß über die erfolgte Niederlegung der zum Unterhalte des Schuldners wenigstens auf einen Monat erforderlichen Summe, 6) endlich der Umstand, daß der Gerichtsbote dem Schuldner selbst in Person eine Abschrift, sowohl des über die Verhaftnehmung aufgenommenen Protocolls, als seiner Einzeichnung in die Liste der Gefangenen (écrou) übergeben habe. Die erwähnte Einzeichnung wird vom Gerichtsboten unterschrieben. (Art. 794.) (3)

(1) Gleichfalls älterer Gerichtsbrauch.

(2) Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen (Gesetz v. 3. Brumaire des IV. J.) Tit. XVIII, XIX, Art. 570. u. f. 582.

(3) Ordonn. v. 1670. Tit. XIII, Art. 13. Die Zeugen (recors) unterschreiben hier nicht mit, denn sie sind bloß vorhanden, um die Verhaftnehmung zu bewähren und nöthigen Falls dem Gerichtsboten thätig beyzusehen.

*) Das Formular zum Ecrou s. bey dem Delaporte unter: Emprisonnement. C.

790. Der Gefangenwärter oder Kerkermeister trägt das Urtheil, in welchem auf die Verhaftnehmung erkannt ist, in seine Liste ein. Zeigt der Gerichtsbote dieses Urtheil nicht vor, so muß der Gefangenwärter die Annahme des Schuldners und dessen Eintragung in die Liste der Gefangenen verweigern. (Art. 794.) (1)

791. Der Gläubiger ist verbunden, die zum Unterhalt erforderliche Summe vor auszuzahlen, und zu depozitieren. Tritt eine Empfehlung zur fernern gefänglichen Enthaltung ein: so dürfen die Unterhaltsgelder ohne Einwilligung des Empfehlenden deshalb nicht zurückgenommen werden. (2)

792. Der Schuldner kann von jedem zur fernern gefänglichen Enthaltung empfohlen werden, der ihn selbst hätte verhaften lassen können. Auch der, welcher eines Verbrechens angeschuldigt, und deshalb gefänglich eingezogen ist, kann zur fernern Haft empfohlen werden, und ist, zu Folge dieser Empfehlung, fernerweit im Gefängnisse zu enthalten, wenn gleich auf seine Loslassung erkannt und er vom Verbrechen freygesprochen worden ist. (3)

793.

(1) Weit niemand gefänglich eingezogen werden kann, als kraft eines Urtheils.

(2) Gesetz vom 15. Germinat des VI. J. Tit. III. Art. 14. Ord. v. 1670. Tit. XIII. Art. 23. Declaration vom 10. Jan. 1690. Art. 1. Was den Betrag der Alimente anlangt, so sagt die Ordonnanz im angeführten Artikel, der Richter solle denselben bestimmen. Diese Tare ertheilte der Richter der die Aufsicht über die Gefängnisse hatte, von Zeit zu Zeit nach Verhältnis der Theuerung der Lebensmittel. Durch ein Règlement des Pariser Parlements v. 1. Sept. 1717. ist ein bestimmter Fuß festgesetzt, der noch jetzt zum Maasstabe dienen kann.

(3) Im Gesetz v. 15. Germinat des VI. J. Tit. III. Art. 11. war anbefohlen, daß der, welcher einen Gefangenen zur fernern Enthaltung empfehlen wollte, dieselben Formalitäten, wie bey der gefänglichen Einziehung, zu beobachten habe.

Daß ein wegen beygemessenen Verbrechens Verhafteter, auch wenn er losgesprochen ist, wegen Schulden zur weitem Enthaltung empfohlen werden könne lehrt Pothier de la Procedure civile

793. Bey jeder Empfehlung sind eben die Formalitäten zu beobachten, welche oben für die Verhaftnehmung vorgeschrieben sind; doch hat der Gerichtsbote keine Zeugen zuzuziehen, und derjenige, der den Verhafteten empfiehlt, ist nicht schuldig, die Unterhaltskosten zu deponiren, wenn sie bereits niedergelegt worden sind.

Der Gläubiger, der den Schuldner in Verhaft nehmen ließ, kann bey dem Gerichte des Ortes, wo der Schuldner gefänglich enthalten wird, darauf antragen, daß demjenigen, der solchen empfohlen hat, auferlegt werde, zu den Unterhaltskosten gleichen Antheil beyzutragen. (1)

794. Sind die vorstehend vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet worden, so steht dem Schuldner frey, darauf anzutragen, daß seine Verhaftnehmung für ungültig erklärt werde; und diese Klage wird bey dem Gerichte des Ortes angebracht, wo er gefangen gehalten wird. Beruht die Nichtigkeitsklage auf Gründen, welche die Hauptsache betreffen, so wird sie bey demjenigen Gerichte anhängig gemacht, das die Vollstreckung des Urtheils zu verfügen hat. (2)

795. Die Klage kann auf jeden Fall, mit Erlaubniß des Richters, unter Verstattung einer kurzen Frist angebracht, und die Vorladung vom hierzu beauftragten Gerichtsboten an den (vom Gläubiger) bey der Einzeichnung des Gefangenen in die Liste des Kerkermeisters (écrou) angegebenen Wohnort insinuirt werden. Die Sache wird summarisch

civile V. Th. I. Cap. §. 7. Ein im Gericht der Tournelle gesprochenes Arrêt vom 28. Febr. 1707. (coll. de jurisprud. unter: Prison, Prisonnier n. 50.) besagte das Gegentheil.

(1) Gesetz vom 15. Germinal d. VI. Jahrs Art. 11. S. Dufour, Traité de Procéd. T. II. p. 384. 385. In Ansehung des 2. Abschnittes des Artikels s. d. angef. Gesetz Art. 15. Ord. v. 1670. Tit. XIII. Art. 23.

(2) Gesetz v. 15. Germinal Art. 6. Die Distinction in Ansehung der Gerichte, wo die Nullitätsklage angebracht werden soll, ist neu.

entschieden, wenn zuvor die Staatsbehörde mit ihrem Antrage gehört worden ist. ⁽¹⁾

796. Aus welchem Grunde auch immer auf Nullität der Verhaftnehmung erkannt worden seyn mag, so zieht solche dennoch die Ungültigkeit der Empfehlungen zur fernern Enthaltung nicht nach sich. ⁽²⁾

797. Wenn die Verhaftnehmung eines Schuldners für ungültig erklärt worden ist, so kann er wegen derselben Schuld nicht eher wieder gefänglich eingezogen werden, als bis seit seiner Entlassung wenigstens Ein Tag verstrichen ist.

798. Sobald der Schuldner die Forderung, wegen welcher er in Verhaft genommen worden ist, nebst den Kosten seiner gefänglichen Einziehung, dem Gefangenwärter einhändig, muß er sogleich freigelassen werden. ⁽³⁾

799. Wird die Verhaftnehmung für ungültig erklärt, so kann dem Gläubiger auferlegt werden, den Schuldner zu entschädigen. ⁽⁴⁾

800. Ein auf gesetzliche Art in Verhaft genommener Schuldner wird losgelassen:

1) auf Bewilligung des Gläubigers, der ihn gefangen nehmen ließ, und derer, die ihn zur fernern Enthaltung empfohlen hatten, wenn letzteres der Fall war;

2) gegen Bezahlung oder Niederlegung der Summen, welche er sowohl dem Gläubiger, der ihn gefangen nehmen ließ, als dem, der ihn zur fernern Enthaltung empfohlen hat, schuldig ist, der verfallenen Zinsen, der gerichtlich festgesetzten Kosten, der Kosten der Verhaftnehmung und gegen Erstattung der deponirten Unterhaltskosten;

(1) Gesetz vom 15. Germinal d. VI. J. Art. 13. des III. Titels.

(2) Dieß ist gegen das nur angeführte Gesetz Art. 12.

(3) Ord. v. 1670. Tit. XIII. Art. 32.

(4) Gesetz v. 15. Germinal des VI. J. Tit. III. Art. 6.

3) vermöge der Rechtswohlthat der Vermögenscession (beneficii cessionis honorum); (Nap. Civilgesetzb. Art. 1268. 1270.)

4) wenn der Gläubiger die Unterhaltskosten nicht im Voraus deponirt hat;

5) endlich, wenn der Schuldner das siebenzigste Jahr seines Alters angetreten hat; jedoch in letzterm Falle nur dann, wenn er für keinen Betrüger zu achten ist. ⁽¹⁾

801. Die Einwilligung in die Entlassung des Schuldners kann entweder vor einem Notar erklärt, oder (auf Verlangen des Gläubigers) in die Gefangenliste eingetragen werden. ⁽²⁾

802. Der Gegenstand der Forderung kann an den Kerkermeister abgegeben werden, ohne daß erforderlich wäre, deshalb ein Erkenntniß auszubringen. Verweigert der Gefangenwärter die Annahme, so wird er, kraft ertheilter (richterlicher) Erlaubniß auf einen kurzen Termin vor das Gericht des Ortes vorgesodert. Die Vorladung wird durch einen hierzu abgeordneten Gerichtsboten zugefertigt. ⁽³⁾

803. Die Entlassung wegen unterbliebener Deposition der Unterhaltskosten wird, ohne vorgängige Auffoderung, gegen eine an den Gerichtsboten abgegebene Bittschrift anbefohlen, welcher ein über die unterbliebene Deposition

D 2

(1) Die 4 ersten Ursachen sind entlehnt aus nurgedachtem Gesetze Tit. III. Art. 14 u. 18. welches wieder aus dem XIII. Titel der Ord. von 1670. Art. 24. 29 u. 31. geschöpft war. Die 5te ist aus dem Civilcoder Art. 2066) entlehnt. Daß man nicht das erfüllte, sondern das begonnene 70ste Jahr annahm, hat bey den Deliberationen Herr Dufour durchgesetzt.

(2) Ord. v. 1670. Tit. XIII. Art. 31.

(3) Ebendas. Art. 32. 33. Nach festgedachtem Artikel der Ordonanz durfte der Kerkermeister, wegen Forderungen, die er an den Gefangenen für Unterhalt oder Gebühren zu machen hatte, die Befreyung nicht verlagern. Dies ist nicht aufgehoben.

ausgestelltes Attestat des Gefangenwärters bengelegt seyn muß; und zwar ohne vorgängige Auffoderung (des Gläubigers).

Doch ist dieses Suchen unstatthafft, wenn der Gläubiger die bisher noch nicht niedergelegten Unterhaltskosten wirklich deponirt, ehe der Schuldner sein Gesuch um Entlassung eingereicht hat. (1)

804. Ist die Entlassung wegen unterbliebener Deposition der Unterhaltskosten einmal anbefohlen, so kann der Gläubiger seinen Schuldner nicht eher wieder in Verhaft nehmen lassen, bis er ihm die auf seine Loslassung verwendeten Unkosten erstattet, oder wenn dieser sie nicht annehmen will, sie bey dem Gerichtschreiber niedergelegt, und zugleich die Unterhaltskosten auf sechs Monate voraus bezahlt hat. Erfolgt die anderweite Verhaftnehmung binnen Jahresfrist nach Erlassung des Zahlungsgebotes, so ist es nicht erforderlich, die vor der gefänglichen Einziehung zu beobachtenden Formalitäten zu wiederholen. (Art. 784.) (2)

805. Die Klage auf Entlassung ist bey dem Gerichte einzureichen, in dessen Bezirke der Schuldner gefangen sitzt. Sie wird auf eine deshalb eingereichte Bittschrift an den in der Gefangenliste bemerkten, vom Gläubiger erwählten Wohnort, kraft richterlicher Erlaubniß, unter Ansetzung eines kurzen Termins, insinuirt, der Staatsbehörde mitgetheilt, und ohne weiteres Verfahren vor allen andern Sachen, ohne Aufschub und außer der ge-

(1) Der erste Theil dieses Artikels ist entlehnt aus dem Gesetz vom 15. Germinal des VI. Jahres Art. 14. oder vielmehr aus der Declaration vom 10. Nov. 1680. welche Jousse im Commentaire sur l'ordonnance de 1670. Tit. XIII. art. 24. mitgetheilt hat. Der zweyte Theil des Artikels war anerkannter Gerichtsbrauch

(2) Dieser Artikel ist, mit Ausnahme des letzten Punktes, entlehnt aus der Declar. v. 10. Jänner 1680. u. dem 25. Art. des Arrêt de règlement des Pariser Parlements v. 1. Sept. 1717. welches man bey dem Jousse im Commentar zum XIII. Tit. der Ordonnanz von 1670. Art. 24. findet. — Der letzte Punkt bezieht sich auf das, was vorher im 784. Art. gesagt ist.

wöhnlichen Reihe der Vorträge, im nächsten Verhör unterschieden.

Sechszehnter Titel.

Vom Verfahren auf summarische Anzeigen (Gesuche).
(référés).*)

806. In allen dringenden Fällen, oder wo es darauf ankommt, daß bey Streitigkeiten, welche sich auf Execution einer die Hülfsvollstreckung mit sich bringenden Urkunde oder eines rechtlichen Erkenntnisses beziehen, eine vorläufige (provisorische) Entscheidung ertheilt werde; ist auf nachstehende Art zu verfahren. (1)

807. Die Klage wird in ein vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz, oder von dem Richter, der dessen Stelle vertritt, deshalb besonders angefertigtes Verhör gezogen, welches an einem Gerichtswegen anberaumten Tage und zur bestimmten Stunde gehalten wird.

808. Erheischt indeß die Sache Beschleunigung, so kann der Präsident oder dessen Stellvertreter, verstaten, daß der Gegner auf eine gewisse Stunde, wäre es auch an einem Festtage, ins öffentliche Verhör, oder in die Wohnung des Präsidenten oder Richters geladen werde; und in diesem Falle darf die Vorladung nur kraft einer

(1) Im Chatelet wurden die summarischen Gesuche im Hause des Richters und nicht im Verhör angebracht.

(2) Es ist hier die Rede von jedem summarischen Anbringen (Référé von referre) beym Richter, welches schleunige richterliche Hülf erheischt, ins Füllen, wo, weil die Sache dringend ist, die Zeit der ordentlichen Session nicht abgewartet und die ordentliche Form des Verfahrens nicht beobachtet werden kann. Schon im Edict vom Jänner 1685. war dießfalls für das Châtelet de Paris eine Vorschrift ertheilt.

*) S. Delaporte im Formulaire unter: Référés. E.

Verordnung des Richters geschehen, der dazu einen Gerichtsboten abordnet. (1) *)

809. Die auf summarische Anzeigen (référés) ertheilten Bescheide thun der Hauptsache keinen Eintrag. Sie werden, selbst ohne vorgängige Bestellung einer Bürgschaft, wenn solche der Richter nicht anbefohlen hat, provisorisch vollstreckt.

Das Rechtsmittel der Opposition hat dagegen nicht Statt.

In den Fällen, in welchen die Gesetze die Appellation verstaten, kann diese Appellation sogar noch vor Ablauf der achttägigen Frist, von Ertheilung des Bescheids an gerechnet, eingewandt werden; wird sie aber später, als binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Insinuation des Bescheids an gerechnet, eingereicht: dann ist sie nicht mehr zulässig. Ueber die Appellation wird summarisch und ohne weiteres processualisches Verfahren entschieden.

810. Die Originalconcepte der auf dergleichen summarische Gesuche ertheilten Bescheide werden bey der Gerichtsschreiberey aufbewahrt. (2)

811. Tritt eine unumgängliche Nothwendigkeit ein, so kann der Richter befehlen, daß sein Bescheid, auf Vorzeigung des Originalconcepts, vollstreckt werden solle. (3)

(1) Da oben im 49. Art. Nr. 2. vorgeschrieben ist, daß bey allen Klagen, die schnelle Beförderung erheischen, die vorläufige Gütepflege wegfallen soll: so versteht sich dieß auch vom summarischen Anbringen.

(2) Bisheriger Gerichtsbrauch.

(3) In dieser Absicht wird dem Anwalde, der den Bescheid auswirkt hat, das Original anvertraut, und er ist dafür verantwortlich.

*) Denn außerdem erfolgt bekanntlich die Vorladung durch die Parthey, welche, ohne vorgängigen richterlichen Befehl, die Insinuation der Ladung durch einen Gerichtsboten besorgen läßt. S. oben Art. 59 — 74. C.

Zweiter Theil. ⁽¹⁾

Von einigen besonderen Gattungen des Verfahrens.

Erstes Buch.

(Decret vom 22sten April 1806; promulgirt am nächstfolgenden
2ten May.)

Erster Titel.

Von Darbietung*) der Zahlung und der Deposition.

812. In jedem über Darbietung der Zahlung aufgenommenen Protocolle muß der dargebotene Gegenstand so bezeichnet seyn, daß an dessen Stelle kein anderer untergeschoben werden könne. Wird baares Geld dargeboten,

(1) Der erste Theil dieser Gerichtsordnung enthält das rechtliche Verfahren vom Anfange des Processus bis zur Vollstreckung des Endurtheils. Der zweyte Theil enthält diejenigen Gattungen des gerichtlichen Verfahrens, die sich auf einzelne Materien des Civilrechts beziehen, aber unter sich in keinem Zusammenhange stehen.

*) Darbieten heißt, unter wirklicher Vorhaltung der Sache anbieten. S. Uebersetzung unter: Anbieten und Darbieten. Ueber die Darbietung und Deposition s. Delaporte Formulaire im Art. Offres réelles und Consignation. S.

so muß dabey die Zahl und die Sorte angegeben seyn. (Nap. Civilgeszb. Art. 1243. 1257. 1258.) (¹)

813. Im Protocolle wird zugleich der von Seiten des Gläubigers erfolgten Antwort, Weigerung, oder Annahme gedacht, so wie, ob er unterzeichnet, sich dessen gewweigert, oder erklärt habe, er könne nicht unterzeichnen. (²)

814. Weigert sich der Gläubiger, das Dargebotene anzunehmen, so kann der Schuldner, um sich seiner Verbindlichkeit zu entledigen, die dargebotene Summe oder Sache niederlegen (deponiren); doch hat er dabey die im 1259. Art. des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten.

815. Die Klage auf Gültigkeit, so wie die auf Ungültigkeit der geschenehen Darbietung oder Deposition, muß nach den wegen der Hauptklagen vorgeschriebenen Regeln angestellt werden; kommt aber ein solches Gesuch bloß als Incidentpunkt vor: so wird es bloß in Form einer Bittschrift angebracht.

816. Wird die erfolgte Darbietung für gültig erklärt, so ist, dafern die Deposition noch nicht erfolgt seyn sollte, in dem Urthel, worin dieß geschieht, zugleich mit dahin zu erkennen, daß die dargebotenen Summen oder Sachen nunmehr, da der Gläubiger deren Annahme verweigert hat, deponirt werden sollen. Zugleich wird darin gesagt, daß vom Tage der wirklich erfolgten Deposition an gerechnet, der Lauf der Zinsen aufhöre. (³)

817. Die freywillige sowohl, als die durch ein Urthel vorgeschriebene Deposition geschieht allemal mit Rück-

(1) S. über diesen Gegenstand Dufour, *Traité sur la Procédure civile* Tome III, p. 1 — 10.

(2) Bisheriger Gerichtsbrauch.

(3) Die Zinsen laufen, der Darbietung ungeachtet, bis zur Deposition, mit welcher sie aufhören.

sicht auf die etwa eingelegten Zahlungseinsprüche (oppositions), welche jedoch dem Gläubiger angezeigt werden müssen. (2)

818. Das Uebrige ist im bürgerlichen Gesetzbuche, und zwar durch die auf Darbietung der Zahlung und Deposition sich beziehenden Verordnungen festgesetzt. (a)

Zweyter Titel.

Von dem Rechte des Eigenthümers (Vermiethers oder Verpachters) auf die seinen Miethleuten und Pächtern zugehörigen Mobilien, Effecten und Früchte, oder von dem Beschlage, den derselbe darauf zu legen berechtigt ist (saisie-gagerie), und von dem Arreste, der auf auswärtigen Schuldnern zugehörige Gegenstände gelegt werden kann (saisie foraine). *)

819. Der Eigenthümer, so wie der Hauptpachter ganzer Häuser und Landgüter kann, es mag ein Mieth- oder

(a) Nap. Civilgesetzb. Art. 1257. „Weigert sich der Gläubiger, die Zahlung anzunehmen: so kann der Schuldner das, was er zu leisten hat, ihm wirklich darbieten; und wenn der Gläubiger die Annahme verweigert, die dargebotene Summe oder Sache deponiren.“

„Die wirkliche Darbietung, auf welche die Niederlegung erfolgt ist, befreyt den Schuldner. In Beziehung auf ihn vertritt sie, insofern sie auf gültige Weise geschehen ist, die Stelle der Zahlung, und der Gläubiger trägt die Gefahr der auf diese Art niedergelegten Sache.“

(1) Bisheriger Gerichtsbrauch.

*) S. Delaporte unter: Saisie-gagerie und Saisie-foraine. C.

Pachtecontract vorhanden feyn, oder nicht, für die verfallenen Miethzinsen und Pachtgelder auf die in gedachten Häu-

1258. „Zur Gültigkeit der baaren und wirklichen Darbietung ist erforderlich:“

1) „daß sie einem solchen Gläubiger geschehen sey, der die Fähigkeit hat, die Leistung anzunehmen, oder demjenigen, der, sie an seiner Statt anzunehmen, berechtigt ist;“

2) „daß sie durch eine Person geschehen sey, welche fähig ist, Zahlungen zu leisten (Art. 1239.);“

3) „daß man die ganze verfallene Summe, die dem Gläubiger gebührenden Renten oder Zinsen, die liquidirten Kosten, und für noch nicht liquidirte Kosten eine Summe darbiete, zu der man (erforderlichen Falls) das Nöthige zuzuschießen verspricht;“

4) „daß der Zahlungstermin verfallen sey, in so fern er zum Vortheile des Gläubigers bestimmt worden ist;“

5) „daß die Bedingung erfüllt sey, unter welcher die Verbindlichkeit eingegangen worden ist;“

6) „daß die Darbietung an dem zur Zahlung bestimmten Orte, und, dafern über solchen nichts besonderes abgeredet worden ist, dem Gläubiger in Person oder an dessen Wohnorte, oder an dem, Statt des letztern, zur Vollziehung des Vertrags gewählten Orte geschehen sey;“

7) „daß die Darbietung durch einen Gerichtsbedienten (officier ministériel) geschehe, welcher zu dieser Gattung von Handlungen berechtigt ist. (Civilgerichtsordn. Art. 812. u. f.)“

1259. „Zur Gültigkeit der Deposition ist die richterliche Erlaubniß nicht erforderlich. Es ist dabey genug:

1) „daß eine dem Gläubiger insinuirte Auffoderung vorhergegangen sey, worin Tag, Stunde und Ort bemerkt sind, wo die dargebotene Sache niedergelegt werden soll;“

2) „daß der Schuldner den Besitz der dargebotenen Sache aufgegeben, und sie, sammt den bis zum Tage der Deposition verfallenen Zinsen, an die zur Annahme der Deposition gesetzlich bestimmten Behörde abgeliefert habe;“

fern oder Landgütern oder auf dem Felde befindlichen Effecten und Früchte am ersten außs Zahlungsgebot

3) „daß der Gerichtsbediente (officier ministériel) über die „Art der dargebotenen Münzforten, über die Weigerung des „Gläubigers, solche in Empfang zu nehmen, über dessen Nicht- „erscheinen, und endlich über die erfolgte Niederlegung, ein „Protocoll abgefaßt habe;“

4) „daß in dem Falle, wo der Gläubiger nicht erschienen „ist, das Protocoll über die erfolgte Deposition ihm mitgetheilt „worden sey, mit der Auffoderung, die deponirte Sache an sich „zu nehmen.“

1260. „Die mit der baaren Darbietung und der Deposi- „tion verbundenen Kosten fallen dem Gläubiger zur Last, da- „ferne beydes auf eine gesekmäßige Art erfolgt ist.“

1261. „Der Schuldner kann die deponirte Sache, so lange „sie vom Gläubiger nicht angenommen ist, zurücknehmen. Thut „er aber dieses: so sind sodann seine Mitschuldner oder seine „Bürgen ihrer Verbindlichkeit nicht entlediget.“

1262. „Hat der Schuldner selbst ein rechtskräftiges Ur- „thel erlangt, durch welches sein Darbieten der Zahlung, nebst „der Niederlegung, für geseklich und gültig erklärt worden ist: „so kann er, selbst mit Einwilligung des Gläubigers, zum „Nachtheil seiner Mitschuldner oder Bürgen die niedergelegte „Sache nicht mehr zurücknehmen.“

1263. „Der Gläubiger, der bewilliget hat, daß der „Schuldner die niedergelegte Sache zurücknehme, nachdem die „Deposition durch ein rechtskräftiges Urthel für gültig erklärt „worden ist, kann, um zur Zahlung seiner Foderung zu gelan- „gen, die ihm, kraft derselben, zuständig gewesenenen Privilegien „oder Hypotheken nicht weiter geltend machen. Er hat nur „erst wieder von dem Tage an eine Hypothek, an welchem die „Urkunde, durch welche er die Zurücknahme der niedergelegten „Sache bewilligt hat, in die zu Bestellung einer Hypothek er- „forderliche Form gebracht worden ist.“ (Art. 2146. 2148.)

1264. „Ist die auszuliefernde Sache ein bestimmter Ge- „genstand (species), der an dem Orte überliefert werden soll,

folgenden Tage, ohne richterliche Erlaubniß, Beschlag legen lassen.

Er kann dieß sogar auf der Stelle thun, wenn er auf schriftliches Ansuchen vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz dazu Erlaubniß erhalten hat.

Auch kann er die Mobilien, mit welchen das Haus oder das verpachtete Gut versehen war, in Beschlag nehmen, wenn solche ohne seine Einwilligung bereits weggeschafft worden sind; und sein Vorzugsrecht darauf bleibt ihm unverloren, wenn er solches nur in Gemäßheit des 2102. Artikels des bürgerlichen Gesetzbuches mittelst einer Klage zurückgefodert hat. (a) (1)

820. Eben so können mit Beschlag belegt werden Effecten des Pflanzpachters und Pflanzmiethmanns,

„wo er sich befindet: so muß der Schuldner durch eine schriftliche Erklärung, die er dem Gläubiger in Person oder an dessen Wohnorte, oder in dem zur Vollziehung des Vertrags gewählten Wohnsitz zufertigen läßt, denselben auffodern, die Sache abzuholen. Ist diese Aufforderung geschehen, und der Gläubiger holt die Sache nicht ab; der Schuldner aber bedarf des Ortes, wo sie aufbewahrt ist: so kann dieser sich eine gerichtliche Erlaubniß auswirken, sie an einem andern Orte verwahrlich niederzulegen.“

(a) Nap. Civilgesetzb. Art. 2102. 6. Abschn. „Sind die Mobilien, mit welchen die Miethwohnung oder das verpachtete Gut versehen war, ohne Einwilligung des Vermiethers oder Verpachters weggeschafft worden, so kann dieser Arrest darauf legen, und behält in Ansehung derselben sein Vorzugsrecht, wenn er nämlich, bey Mobilien, mit welchen ein verpachtetes Gut versehen war, binnen vierzig, und bey Mobilien, mit denen eine Miethwohnung versehen war, binnen vierzehn Tagen, sein Recht auf dieselben geltend gemacht hat.“

(1) Ueber Gegenstände dieses Titels s. Dufour, Traité sur la Procédure civile, Tome III. p. 24—29. — Coutume de Paris, art. 161. 171.

ble sich in den von ihnen bewohnten Orten befinden, und die Früchte der in Pflanzpacht überlassenen Ländereyen für die Miethzinsen und Pachtgelder, womit ein Pflanzmiethmann oder Pflanzpachter in Rückstande ist. Doch kann er die Aufhebung des Beschlags bewirken, wenn er darthut, daß er ohne Betrug bezahlt habe; auf zum Voraus gelieferte Zahlungen aber kann er sich nicht berufen. (Nap. Civilgesetzb. Art. 1753.) (1)

821. Bey Anlegung des vom Vermiether auf Mobilien und Effecten seiner Miethleute und Pächter gesuchten Beschlags muß in der nämlichen Form, wie bey der Pfändung (saisie-exécution) verfahren werden; der Ausgepfändete kann zum Aufseher angestellt werden. Werden Früchte in Beschlag genommen, so geschieht dieß in der im 9. Titel des vorhergehenden Buches bestimmten Form. (S. oben I. Th. V. B. Tit. 8. 9.)

822. Jeder Gläubiger, selbst der, welcher kein Schuldbekentniß in Händen hat, kann, ohne vorgängiges Zahlungsgebot, jedoch mit Erlaubniß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz, ja selbst bloß des Friedensrichters, Effecten mit Arrest belegen lassen, die sich in der Gemeinde, in welcher er wohnt, befinden, und seinem auswärtigen Schuldner zugehören. (2)

823. Sind diese Effecten in des Arrestausbringers eignen Händen, so behält er sie in seiner Verwahrung; widrigenfalls muß ein Bewahrer derselben bestellt werden.

824. Auf die in gegenwärtigem Titel erwähnten Arreste kann nicht eher zur Versteigerung geschritten werden, als bis sie für gültig erklärt worden sind. Auf den im 821. Art. bemerkten Fall kann der mit Arrest Belegte; in dem im 823. Artikel angegebenen Falle aber der, welcher den Arrest ausbrachte, oder der Aufseher, wenn einer be-

(1) Coutume de Paris, art. 162.

(2) Ebendas. Art. 175.

stellt ist, durch Gefängnißzwang dazu angehalten werden, die mit Beschlage belegten Effecten vorzuzeigen. (Nap. Civilgesetzb. Tit. 2060. Nr. 4.)

825. Uebrigens ist den wegen der Auspfändung, Versteigerung und Distribution der Auktionsgelder oben (im I. Buche des I. Theils Tit. VIII. und XI.) enthaltenen Vorschriften nachzugehen.

Dritter Titel.

Vom Beschlage zum Behuf der Vindication. *)

826. Mit dem Beschlage zum Behufe der Vindication darf nur bloß kraft einer, auf schriftliches Ansuchen, vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz erlassenen Verordnung verfahren werden; widrigenfalls soll die Parthey sowohl, als der Gerichtsbote, der den Beschlage angelegt hat, zum Schadenersatz verpflichtet seyn.

827. Jede Bittschrift, in welcher um Verstattung eines solchen Beschlags angesucht wird, muß ein summarisches Verzeichniß der (in Beschlage zu nehmenden) Effecten enthalten. (1)

828. Der Richter kann verstaten, daß ein dergleichen Beschlage sogar an einem gesetzlichen Feiertage angelegt werde.

829. Weigert sich derjenige, der die in Beschlage zu nehmenden Effecten in Verwahrung hat, die Thüren zu öffnen, oder widersezt er sich dem anzulegenden Arreste; so muß dieß dem Richter angezeigt, jedoch mit der Beschlagnehmung einstweilen Anstand genommen werden;

(1) Vorheriger Gerichtsbrauch.

*) S. Delaporte unter: Saisie-revendication. Dufour, Traité de la Proc. civ. T. III. p. 36—38. C.

doch steht es dem Ansuchenden frey, eine Wache an die Thür zu stellen. (1)

830. Der Beschlage zum Behuf der Vindication wird in der nämlichen Form, wie die Auspfändung vorgenommen, ausgenommen, daß derjenige, bey dem er angelegt wird, auch zum Aufseher (der arretirten Sachen) bestellt werden kann. (2)

831. Die Klage auf Gültigkeitserklärung des angelegten Beschlages gehört vor das Gericht, unter dessen Bezirk derjenige wohnt, dem er angelegt worden ist. Steht diese Klage mit einem bereits anhängigen Rechtsstreite in Verbindung, so muß sie bey dem Gerichte angebracht werden, wo dieser Rechtsstreit anhängig ist.

(1) Wiederholung dessen, was oben im 1. Abschnitte des 537. Art. gesagt worden ist. Bey der Auspfändung darf, zu Vermeidung ärgerlicher Auftritte, die Parthey, welche sie ausgewirkt hat, nicht gegenwärtig seyn; allein, dieß ist auf die durch Vindication veranlaßte Beschlagnahme nicht anwendbar, weil die vindicirten Gegenstände recognoscirt werden müssen, welches von der Parthey selbst am besten geschehen kann; daher man auch bey dieser Art der Hülfsvollstreckung die Gegenwart der Parthey gestattet. S. Collection de jurisprudence unter: Saisie-exécution.

(2) S. Dufour, *Traité de la Procédure civile*, Tome III. p. 38 — 40.

Vierter Titel.

Vom Uebergebote bey freywilligen Veräußerungen.

832. Die im 2183. und 2185. Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Insinuationen und Aufforderungen.

(a) Nap. Civilgesetzb. Art. 2183. „Will der neue Eigenthümer sich gegen die im sechsten Kapitel des gegenwärtigen Buches verstatteten Ansprüche sichern: so liegt ihm ob, entweder vor dem gerichtlichen Anbringen, oder spätestens in Monatsfrist nach der ersten an ihn ergangenen Aufforderung, den Gläubigern in die bey ihrer Einzeichnung von ihnen bestimmten Wohnsitze zufertigen zu lassen:

1) „einen Auszug aus seiner Schuldverschreibung, worin bloß das Datum und die Beschaffenheit der Urkunde, Namen und genaue Bezeichnung des Verkäufers oder Schenkenden, so wie die Beschaffenheit und Lage des verkauften oder verschenkten Gutes, und wenn von einem Inbegriff mehrerer Grundstücke die Rede ist, der allgemeine Name der Besitzung, der Bezirk, in dem sie liegen, die Kaufsumme und die Oblasten, die einen Theil des Kaufpreises ausmachen, oder wenn der Gegenstand verschenkt worden ist, die Taxe desselben, enthalten seyn muß;“

2) „einen Auszug über die erfolgte abschriftliche Eintragung der Kaufsurkunde;“

3) „eine Tabelle mit drey Columnen, wovon die erste das Datum der Hypotheken und Einzeichnungen, die zweyte die Namen der Gläubiger, die dritte aber den Betrag der eingezeichneten Forderungen enthalten muß.“

2184. „Der Käufer oder Beschenkte erklärt zugleich in dieser Urkunde, daß er bereit sey, die hypothekarischen Schulden und Oblasten, jedoch bloß bis zum Betrage des Werthes, auf der Stelle abzustossen, sie mögen zahlbar seyn oder nicht.“

forderungen müssen durch einen Gerichtsboten geschehen, welchen der Präsident des Gerichts erster Instanz in dem Bezirke, wo sie erfolgen sollen, auf ein einfaches schriftliches Ansuchen, deshalb abordnet. Zugleich ist in der Aufforderung ein Sachwalter bey demjenigen Gerichte zu bestellen, vor welchem die Versteigerung vor sich gehen soll, und welches über die Location der Gläubiger zu erkennen hat.

2185. „Hat der neue Besitzer diese Anzeige in der bestimmten Frist gemacht: so hat jeder Gläubiger, dessen Forderung eingezeichnet ist, das Recht, zu verlangen, daß das unbewegliche Gut öffentlich feilgeboten und versteigert werde; jedoch ist erforderlich:“

1) „daß dieses Verlangen dem neuen Eigenthümer spätestens binnen vierzig Tagen, von Zeit der in der Bittschrift des letztern enthaltenen Anzeige an gerechnet, mitgetheilt werde; zu welcher Frist auf jede fünf Myriameter, welche der erwählte Wohnsitz jedes der ansuchenden Gläubiger von dessen wahrem Wohnorte entfernt liegt, zwey Tage hinzugerechnet werden;“

2) „daß zugleich der Ansuchende sich erbiere, er wolle den zehnten Theil mehr geben oder verschaffen, als die im Kaufcontracte bestimmte Kaufsumme oder der vom neuen Eigenthümer angegebene Werth beträgt;“

3) „daß gleiche Mittheilung in gleicher Frist an den vorhergehenden Eigenthümer als Hauptschuldner erfolge;“

4) „daß das Original und die Abschriften dieser Zufertigungen vom ansuchenden Gläubiger oder dessen mit ausdrücklicher Vollmacht versehenem Anwalde, welcher in diesem Falle die Abschrift seiner Vollmacht einzureichen hat, unterzeichnet werden:“

5) „daß er sich erbiere, bis zum Betrage des Werthes und der Oblasten, Caution zu stellen.“

„Alles bey Strafe der Nullität.“

Civilgerichtsordnung. R

Die Urkunde, in welcher auf Versteigerung angetragen wird, muß bey Strafe der Nullität des Uebergebotes, das Erbieten zu Stellung eines Bürgen enthalten, nebst einer Vorladung, daß der Gegentheil vor erwähntem Gericht ein drey Tagen zur Annahme des Bürgen erscheine, wegen welcher summarisch verfahren wird. (1)

833. Wird der Bürge verworfen, so wird das Uebergebot für nichtig erklärt, und der Erwerber bey dem Besitze geschützt; ausgenommen wenn noch andere Gläubiger Uebergebote gethan haben. (S. oben I. Th. V. B. I. Tit. Art. 517. ff. s. auch Art. 710. 711.) (2)

834. Gläubigern, die nach dem Inhalte des 2123. 2127 und 2128. Art. des bürgerlichen Gesetzbuches (a) mit

(a) Nap. Civilgesetzb. Art. 2123. „Die gerichtliche Hypothek entsteht durch rechtliches, entweder nach Erscheinen, oder auf Außenbleiben des Gegentheils, endlich oder provisorisch, gesprochenes Erkenntniß, zum Besten dessen, für den es gesprochen ist. Sie entsteht auch aus der gerichtlichen Anerkennung und Bewährung der Unterschriften einer unter Privatsignatur deshalb ausgestellten, verbindlichen Beschreibung.“

„Sie kann an den dem Schuldner dermalen wirklich zugehörigen, und an künftig von ihm zu erwerbenden unbeweglichen Gütern geltend gemacht werden, jedoch gleichfalls unter nachstehend angegebenen Modificationen.“

„Schiedsrichterliche Entscheidungen bringen nur in so fern eine Hypothek hervor, als damit der gerichtliche Befehl zu deren Vollstreckung verbunden ist.“

(1) In dem unter Nr. 2. des 2185. Art. des Nap. Civilgesetzb. bestimmten Falle muß das Uebergebot den Kaufpreis, um welchen dem neuen Eigenthümer das Gut überlassen ist, um den zoten Theil übersteigen. Der im 710 Art. der vorliegenden Civilgerichtsordnung erwähnte Fall ist von diesem gar sehr verschieden; denn hier muß das Uebergebot das letzte Gebot wenigstens um ein Viertel übersteigen.

(2) Im vorliegenden Falle muß der Bürge für Kaufgeld und Kosten gut sagen, Inhalts des 2185. Art. des Civilgesetzb.

Hypotheken versehen sind, jedoch ihre Verschreibungen nicht vor den nachher erfolgten Veräußerungen der verhypothecirten Grundstücke in die Hypothekenbücher haben vormerken lassen, ist nur dann verstattet in Gemäßheit dessen, was im VIII. Cap. des XVIII. Titels des bürgerlichen Gesetzbuches verordnet ist, ein Uebergebot zu thun, wenn sie beybringen, daß sie seit der Ausstellung der Zueignungsurkunde, und zwar spätestens binnen vierzehn Tagen von der Eintragung dieser Urkunde an gerechnet, ihre Hypothek haben einzeichnen lassen.

Ein Gleiches findet in Ansehung der Gläubiger Statt, die ein Vorzugsrecht auf unbewegliche Güter haben, jedoch mit Vorbehalt der übrigen dem Verkäufer und den Erben im 2108 und 2109. Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches (a) zugestandenen Rechte.

R 2

„So kann auch durch ein im Auslande gesprochenes Urtheil nur in soweit eine Hypothek entstehen, als dasselbe durch ein Französisches Gericht für vollstreckbar erklärt ist; jedoch hat es bey dem, was in den das öffentliche Recht betreffenden Gesetzen und Verträgen dem entgegen etwa bestimmt werden könnte, sein Bewenden.“

2127. „Die Conventionalhypothek kann nicht anders bestellt werden, als durch eine in öffentlich beglaubigter Form vor zwey Notarien, oder vor Einem Notar und zwey Zeugen, abgefaßte Urkunde.“

2128. „Durch im Auslande geschlossene Verträge kann auf Güter, die in Frankreich liegen, keine Hypothek bestellt werden, dasern nicht in den das öffentliche Recht betreffenden Gesetzen und Verträgen, das Gegentheil bestimmt ist.“

(a) Nap. Civilgesetzb. Art. 2108. „Der mit einem Vorzugsrechte versehene Verkäufer erhält seine Priorität dadurch aufrecht, daß die Urkunde, durch welche das Eigenthum auf den Käufer übergegangen ist, und aus welcher erhellet, daß er das Kaufgeld noch ganz oder zum Theil zu fodern habe, in

835. In dem Falle, von welchem der vorhergehende Artikel handelt, ist der neue Eigenthümer nicht gehalten, die im 2183 und 2184 Art. des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Insinuationen an diejenigen Gläubiger ergehen zu lassen, deren Einzeichnung nicht vor der Eintragung derjenigen Urkunde, durch welche ihm das Eigenthum übertragen wurde, erfolgt ist. Auf alle Fälle ist der neue Eigenthümer zu nichts, als zur Bezahlung des

„die Hypothekenbücher eingetragen wird. Hat daher der
 „Käufer den Kaufcontract eintragen lassen: so hat dieses für
 „den Verkäufer und für den Gläubiger, der ihm das bezahlte
 „Geld vorgeschossen hat, und durch den Kaufcontract in die
 „Rechte des Verkäufers eingesetzt worden ist, die Wirkung der
 „Vormerkung (Einzeichnung ihr Forderungen). Doch
 „ist der zur Aufbewahrung der Hypothekenbücher bestellte Be-
 „amte (conservateur des hypothèques) gehalten, bey Vermei-
 „dung des vollständigen, dem Dritten zu leistenden Schadens-
 „ersatzes, alle aus dem Kaufcontracte sich ergebende Schuldfo-
 „derungen, sowohl des Verkäufers, als der Darleher, Amts-
 „halber in sein Buch vorzumerken (einzuzeichnen);
 „doch können auch letztere die Eintragung des Kaufcon-
 „tracts, wenn sie noch nicht erfolgt ist, besorgen, um auf diese
 „Art die Vormerkung (Einzeichnung) dessen, was sie
 „von den Kaufgeldern zu fodern haben, zu bewirken.“

2109. „Der Miterbe oder Theilhaber erhält sein Vor-
 „zugsrecht auf die zu jedem Erbschaftsloose gehörigen Güter,
 „oder auf das versteigerte Gut in Ansehung des ihm von den
 „Miterben etwa herauszugebenden Ueberschusses oder in Rück-
 „sicht auf die Auctionsgelder, dadurch aufrecht, daß er die Fo-
 „derung vormerken (einzeichnen) läßt; jedoch muß dieß vom
 „Datum der Erbtheilung, oder der bey der Versteigerung er-
 „folgten Zuschlagung an, binnen sechszig Tagen geschehen, in
 „welcher Zeit auf das Gut, worauf herausgegeben werden muß,
 „so wie auf das versteigerte Gut, keine Hypothek zum Nach-
 „theile dessen Statt finden kann, der die Herausgabe oder die
 „Kaufgelder zu fodern hat.“

Kaufgeldes, nach Maaßgabe des 2186. Art. des Civilcodex^(a), verpflichtet, wenn die Gläubiger unterlassen haben, die Versteigerung in der vorgeschriebenen Frist und Form zu suchen.

836. Um zu dem anderweiten Verkaufe durch Versteigerung, von welchem im 2187. Artikel des Civilcodex^(b) die Rede ist, zu gelangen, muß der Ansuchende durch angeschlagene Patente den ersten Ausruf bekannt machen, welcher vierzehn Tage nach diesem Anschlage erfolgt. (S. oben Art. 682. 684)

837. Das über die Anschlagung der Patente aufgenommene Protocoll muß, wenn der Gläubiger die anderweite Versteigerung sucht, dem neuen Eigenthümer, und

(a) Nap. Civilgesetzb. Art. 2186. „Haben die Gläubiger „unterlassen, in der vorgeschriebenen Frist und Form um die „Versteigerung anzusuchen: so wird der Werth des unbeweglichen Gutes nach der im Kaufcontracte bestimmten Kaufsumme, oder nach der vom neuen Eigenthümer angegebenen Taxe, unabänderlich angenommen. Letzterer wird dem zu Folge von jedem Vorzugsrechte und jeder Hypothek dadurch entladen, daß er den erwähnten Werth den nach der Ordnung zur Perception kommenden Gläubigern auszahlt, oder gerichtlich niederlegt.“

(b) Nap. Civilgesetzb. Art. 2187. „Im Fall das Gut „durch Versteigerung wieder verkauft wird, hat entweder der „Gläubiger, der darum ansuchte, oder der neue Eigenthümer „Sorge zu tragen, daß es in den für die gerichtlichen Veräußerungen vorgeschriebenen Formen geschehe.“

„Der, welcher die Versteigerung betreibt, muß in den Ankündigungen die im Kaufcontracte bestimmte Kaufsumme, oder den angegebenen Werth, und die Summe anzeigen, welche der Gläubiger mehr zu geben oder zu verschaffen versprochen hat.“

wenn sie der neue Erwerber sucht, dem Gläubiger, welcher das Uebergebot gethan hat, insinuirt werden.

838. Die Veräußerungsurkunde vertritt die Stelle des über die Versteigerung aufgenommenen Originalprotocolls.

Der in der Veräußerungsurkunde ausgedrückte Preis und die Summe, um welche der Gläubiger den neuesten Erwerber überbietet, vertreten die Stelle eines Gebots. (S. oben Art. 697. 698. Nap. Civilgesetzb. Art. 2188. 2189. 2190. 2191.)

Fünfter Titel.

Von den zur Erlangung der Ausfertigung oder Abschrift einer Urkunde, oder der Berichtigung derselben, zu ergreifenden Maaßregeln.

839. Dafern ein Notar oder ein anderer Bewahrer einer Urkunde die Ausfertigung oder Abschrift derselben den unmittelbar in ihrem eignen Namen interessirten Partheyen, deren Erben, oder den in ihre Rechte eingetretenen Personen, zu ertheilen verweigert: so kann er dazu bey Gefängnißzwang verurtheilt werden; und zwar geschieht dieß, nachdem er, kraft einer vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz ertheilten Erlaubniß, mit Verstatung einer kurzen Frist, vorgeladen worden ist, ohne vorgängige Gütepflegung. (1)

840. Die Sache wird summarisch entschieden, und das Urthel, des dagegen eingewandten Rechtsmittels der

(1) Ueber die Verbindlichkeit der Notarien und öffentlichen Behörden zur Ertheilung der Abschriften von den in Händen habenden Urkunden s. Dufour, Traité de la Proc. civ. [T. III. p. 70 — 72. — Ordonn. Franz I. von Monat August 1559. Art. 177. 179.

Opposition, oder Appellation ungeachtet, vollzogen. (Art. 405.)

841. Wer von einer nicht einregistrierten, ja sogar von einer nicht vollzogenen Urkunde eine Abschrift zu haben wünscht, hat deshalb bey dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz eine Bittschrift einzureichen. Doch unbeschadet der Befolgung der wegen Einregistrierung der Urkunden gegebenen Gesetze und Befehle. (1)

842. Die Ertheilung der Abschrift geschieht, wenn sie Statt findet, kraft einer auf die Bittschrift geschriebenen Resolution, von welcher unter der ertheilten Abschrift Nachricht enthalten seyn muß. (Nap. Civilgeszb. Art. 1334. 1335.)

843. Verweigert der Notar oder der Aufbewahrer der Urkunde die Befolgung: so wird dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz davon Anzeige (référé) gethan.

844. Will eine Parthey, entweder vom Originalaufsage einer Urkunde eine zweyte solenne Ausfertigung, oder von einer niedergelegten solennen Ausfertigung (grosse) ein Transsumt haben: so muß sie deshalb bey dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz eine Bittschrift einreichen. Kraft der hierauf ertheilten Resolution fodert sie den Notar auf, an einem gewissen Tage und zu einer bestimmten Stunde die Ablieferung zu bewirken, zugleich aber auch die Interessenten, dabey gegenwärtig zu seyn. Am Schlusse der solennen Ausfertigung wird diese Resolution, und, wenn die vorgeschriebene Forderung bereits zum Theil bezahlt oder abgetreten seyn sollte, zugleich die Summe bemerkt, auf welche noch Execution gesucht werden kann. (2)

(1) Unvollendet ist die Urkunde, wenn sie nicht von allen Partheyen unterzeichnet, oder bey Notariatsurkunden, wenn sie nicht eingetragen ist. S. Gesetz v. 22. Frimaire Jahr VII. Art. 20, 29, 33, 34, 35 u. 36.

(2) Ordonn. v. 1639. Art. 178.

845. Auf den Fall entstandener Streitigkeiten schlagen die Partheyen den Weg der summarischen Anzeige (Référé) ein.

846. Wer während des Laufes eines Processus sich eine Ausfertigung oder einen Auszug einer Urkunde, bey welcher er nicht selbst als Theilnehmer interessirt ist, geben lassen will, hat dabey Folgendes zu beobachten.

847. Das Gesuch um Compulsorialien wird mittelst eines schriftlichen Gesuchs, das ein Sachwalter dem andern zufertigen läßt, angebracht; dann wird es mittelst eines bloßen Satzes zum Verhör gebracht, und summarisch ohne einiges processualische Verfahren darüber entschieden. (1)

848. Der deshalb ertheilte Bescheid ist, der Appellation oder Opposition ungeachtet, vollstreckbar (rechtskräftig). (2)

849. Ueber die Mittheilung der Compulsorialien, so wie über die erfolgte Collationirung (Vergleichung der Abschrift und des Originals) nimmt der Notar oder der Aufbewahrer der Urkunden Protocolle auf, und überliefert solche (den Interessenten) in solennen oder einfachen Abschriften; es müßte denn das Gericht, welches die Auslieferung der Urkunden anbefahl, eines seiner Mitglieder oder einen andern Richter eines Gerichts erster Instanz oder einen andern Notar dazu beauftragt haben. (3)

850. Auf jeden Fall können die Partheyen der Abfassung des Protocolls beywohnen, und die ihnen etwa

(1) Jousse sur l'Art. 1. Tit. XII. de l'Ordonnance de 1667.

(2) Jousse a. a. D.

(3) Jousse a. a. D.

erforderlich scheinenden Erinnerungen zum Protocolle nehmen lassen. (1)

851. So lange der Aufbewahrer der Urkunde wegen der Unkosten und des gehabten Verlags in Ansehung des Originals nicht befriedigt ist, kann er die Ausfertigung so lange verweigern, bis diese Kosten, nebst denen für die Ausfertigung selbst, bezahlt sind. (2)

852. Den Partheyen steht frey, die Ausfertigung oder Abschrift mit dem Original selbst, welches ihnen der Aufbewahrer vorlesen muß, zu vergleichen (collationiren); behaupten sie, daß beyde nicht gleichlautend sind, so wird deshalb an dem im Protocoll angezeigten Tage Bericht an den Gerichtspräsidenten erstattet, welcher sodann die Collationirung verrichtet; zu diesem Behuf ist der Aufbewahrer verbunden, ihm die Urschrift zu überbringen.

Die Protocollkosten, so wie die Kosten für die vom Aufbewahrer zu verrichtende Ueberbringung an den Präsidenten muß der Ansuchende vorschießen. (3)

853. Die Gerichtsschreiber und die Aufbewahrer öffentlicher Listen (Register) sind schuldig, ohne vorgängigen richterlichen Befehl Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge davon, einem jeden, der darum ansucht, gegen Entrichtung ihrer Gebühren zu verabsolgen; und dieß zwar bey Vermeidung des Kosten- und Schadenersatzes. (4)

854. Einer und derselben Parthey darf eine zwoyte, daß Anbefohlniß der Hülfsvollstreckung enthaltende, Ausfertigung des Urtheils nur bloß kraft eines vom Präsidenten-

(1) Collection de jurisprudence s. v. Compulsoire.

(2) Vorheriger Gerichtsbrauch.

(3) Der Verwahrer der Urkunde ließt das Original selbst vor, weil er es nicht aus den Händen geben darf.

(4) Bisheriger Gerichtsbrauch s. Jotisse a. a. O. Ordonnanz von 1667. Tit. XX. Art. 18. Declaration von 1736. Art. 33. Gesetz v. 20. Sept. 1792. Art. 18. Nap. Civiltgesetzb. Art. 45.

ten des Gerichtes, bey welchem es gesprochen ist, erlassenen Befehls ertheilt werden.

Es sind hierbey alle diejenigen Formalitäten zu beobachten, welche wegen Ertheilung zweyter solenner Ausfertigungen der Notariatsurkunde vorgeschrieben sind.

855. Wer um Berichtigung einer den Civilstand bewährenden Urkunde ansucht, muß bey dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz; deshalb eine Bittschrift einreichen. (Nap. Civilgeszb. Art. 99. 100.)

856. Dort wird nach erfolgtem Vortrage und nach angehörtem Antrage der Staatsbehörde darüber erkannt. Gerichtswegen wird, wenn man es nöthig erachtet, die Vorladung der Interessenten und die vorläufige Zusammenberufung des Familienraths anbefohlen.

Ist die Vorladung der Interessenten erforderlich, so muß die Klage mittelst einer Zufertigungsurkunde (exploit) angebracht werden, doch ist die Gütepflege nicht erforderlich.

Geschieht dieß aber im Laufe des Processes, so erfolgt das Anbringen durch einen Satz des Sachwalters.

857. Keine Berichtigung, keine Abänderung darf in die Urkunde selbst eingerückt werden; der Berichtigungsbescheid aber wird von dem Civilstandsbeamten, sobald er ihm zugestellt worden ist, in die Listen eingetragen. An der Seite der berichtigten Urkunde wird dieses angemerkt, (Nap. Civilgeszb. Art. 101.) und die Urkunde kann von nun an nicht anders, als mit den anbefohlenen Berichtigungen ausgefertigt werden, widrigenfalls ist der Beamte, der dieses thut, zum Ersatz alles dadurch veranlaßten Schadens verpflichtet. (*)

858. Ist außer demjenigen, welcher um die Berichtigung ansuchte, keine Parthey vorhanden, und glaubte sich

(1) Declaration v. 9. April 1736.

dieser durch das Urthel beschwert: so kann er sich binnen drey Monaten (Art. 443.) vom Tage dieses Urthels an gerechnet, an das Appellationsgericht wenden, weshalb er dem Präsidenten eine Bittschrift zu überreichen hat. Auf dieser wird ein Tag angeetzt, an welchem im Verhör, nach Anhörung des Antrags der Staatsbehörde, über sein Suchen erkannt werden soll. (Art. 855. 856.)

Sechster Titel.

Einige die Einsetzung in den Besitz der Güter eines Abwesenden betreffende Anordnungen. (a)

859. Um in dem Falle, von welchem der 112. Artikel des Civilgesetzbuches handelt, rechtliche Verfügungen

(a) Nap. Civilgesetzb. Art. 112. „Tritt bey Jemand die Vermuthung ein, daß er abwesend sey, hat er keinen mit Vollmacht versehenen Geschäftsträger hinterlassen, und macht es sich nothwendig, für die Verwaltung aller seiner Güter oder eines Theils derselben Sorge zu tragen: so soll das Gericht erster Instanz, auf Ansuchen der Interessenten, deshalb die nöthigen Verfügungen treffen.“

113. „Auf das Gesuch derjenigen Parthey, die sich deshalb zuerst meldet, ertheilt das Gericht einem Notar den Auftrag, den präsumtiv Abwesenden bey den ihn betreffenden Inventuren, Rechnungsabnahmen, Theilungen und Auseinandersetzungen zu vertreten.“

114. „Der kaiserliche Anwalt hat den besondern Auftrag, über das Interesse präsumtiv abwesender Personen zu wachen, und muß bey allen wider sie angestellten Klagen gehört werden.“

115. „Wenn Jemand sich an seinem Wohn- oder Aufenthaltsorte nicht mehr sehen läßt, und seit vier Jahren keine

zu veranlassen, muß beyhm Gerichtspräsidenten eine Bittschrift unter Beyfügung der Beweismittel und Urkunden (Art. 855. 856.) eingereicht werden. Der Präsident trägt

„Nachricht von ihm eingegangen ist: so können die Interessenten beyhm Gerichte erster Instanz darum ansuchen, daß er für abwesend erklärt werde.“

II6. „Um die Abwesenheit außer Zweifel zu setzen, muß das Gericht, nach erfolgter Production der nöthigen Actenstücke und Documente, verordnen, daß sowohl im Arrondissement des Wohnsitzes, als im Arrondissement des gewöhnlichen Aufenthalts, wenn beyde getrennt sind, die Sache durch Zeugenverhör erörtert werde, wobey der kaiserliche Anwalt (als Vertreter des Abwesenden) zu hören ist.“

II7. „Uebrigens muß das Gericht, bey seiner über das erwähnte Gesuch zu fassenden Entschliesung, auf die Beweggründe der Abwesenheit und auf die Ursachen Rücksicht nehmen, die es verhindert haben mögen, daß man von der präsumtiv abwesenden Person keine Nachricht erhalten hat.“

II8. „Sowohl die Zwischen- (interlocutorischen) als Endurthel (Definitiverkenntnisse) hat der kaiserliche Anwalt, sobald sie gesprochen sind, an den Justizminister, als höchsten Reichsoberrichter einzusenden; dieser aber sie öffentlich bekannt zu machen.“

II9. „Das Urthel, durch das Jemand für abwesend erklärt wird, darf nicht eher gesprochen werden als ein Jahr nach Eröffnung des Urthels in welchem auf Zeugenverhör erkannt worden ist.“

II0. „In den Fällen, wo der Abwesende keine Vollmacht zur Verwaltung seines Vermögens zurückgelassen hat, können diejenigen, die zur Zeit seiner Entfernung oder der zuletzt von ihm eingegangenen Nachricht seine vermuthlichen Erben waren, sich, kraft des Endurthels, durch das er für abwesend erklärt ist, in den provisorischen Besitz des Vermögens einsetzen lassen, welches dem Abwesenden am Tage seiner Abreise oder der letzten von ihm eingegangenen Nachricht ge-

einem Mitgliede des Gerichts auf, an einem bestimmten Tage die Sache in Vortrag zu bringen und nach Anhörung des kaiserlichen Anwalts wird das Urtheil gesprochen. (Nap. Civilgesetzb. Art. 112.)

860. Eben so wird in dem Falle verfahren, wo von der im 120. Artikel des Civilgesetzbuches verstatteten Einsetzung in den provisorischen Besitz die Rede ist. (1)

Siebenter Titel.

Von der zum gerichtlichen Erscheinen der Ehefrauen erforderlichen Einwilligung.

861. Will eine Frau die Erlaubniß zu Anstellung eines gerichtlichen Processes erlangen: weil ihr der Ehemann nach erfolgter Anfrage seine Einwilligung versagt hat, so überreicht sie dem Präsidenten eine Bittschrift, auf welche dieser eine Resolution setzt, in welcher die Erlaubniß enthalten ist, den Mann auf einen bestimmten Tag zum Erscheinen im Berathschlagungszimmer vorzuladen, damit er dort die Ursachen seiner Verweigerung aus einander setze. (2)

„hörte. Sie sind aber verbunden, für die zu führende gute Verwaltung desselben Sicherheit zu stellen.“

(1) Dieser ganze sechste Titel hat den Zweck, eine Lücke auszufüllen, die man in Napoleons Civilgesetzbuche im IV. Titel des I. Buchs von Abwesenden entdeckte. S. Berlier im Exposé des motifs.

(2) Jousse sur l'art. 2. du Titre II. de l'ordonnance de 1667. Berlier Exposé des motifs. — Die Fälle, in welchen die gerichtliche Erlaubniß die Stelle der Einwilligung des Ehemannes vertritt, sind im 215. u. f. im 1427. 1555. 1538. 1556. 1558 und 1576. Artikel des Civilgesetzbuchs enthalten.

862. Ist der Mann gehört worden, oder nicht erschienen: so wird, nach vorgängigem Antrage des kaiserlichen Anwalts, ein Bescheid ertheilt, in welchem über das Gesuch der Frau erkannt wird.

863. Ist der Mann präsumtiv abwesend, oder ist er wirklich für einen Abwesenden erklärt: so muß die Frau, welche die Erlaubniß zu Anstellung eines Processus sucht, ebenfalls beym Gerichtspräsidenten eine Bittschrift einreichen; dieser verordnet sodann, daß solche dem kaiserlichen Anwalde mitgetheilt werde, und ernennt zugleich einen Referenten, der an einem bestimmten Tage die Sache in Vortrag zu bringen hat. (Art. 855. 856. 859. 860.)

864. Die Ehefrau eines Interdicirten sucht die erwähnte Erlaubniß in der im vorigen Artikel vorgeschriebenen Form. Sie muß ihrem Bittschreiben das Urtheil beylegen, in welchem auf die Interdiction erkannt ist. (1)

Achter Titel.

Von der Gütersonderung. *)

865. Keine Klage auf Gütersonderung kann angebracht werden, ohne daß der Gerichtspräsident hierzu vorher auf ein deshalb an ihn gerichtetes Ansuchungsschreiben seine Genehmigung ertheilt hat. Indeß kann der Präsident, ehe er das Gesuch genehmigt, vorher die ihm dießfalls nöthigscheinenden Erinnerungen machen. (2)

(1) Diese Formalitäten sind unfehlbar auch zu beobachten, wenn der Ehemann unmündig oder zu einer infamirenden Strafe verurtheilt ist. Man hat dieß hinzuzusetzen vergessen.

(2) S. über diese ganze Materie Dufour im *Traité de la Procéd. civ.* Tome III. p. 108—110.

*) Was dießfalls bey Kaufleuten gelte, findet man im *Handelsgesetzbuche* Art. 65—70. Die hierher gehörigen Formulare liefert Delaporte unter dem Artikel: *Séparation de biens.* C.

866. Der Gerichtsschreiber muß sofort in eine deshalb in der Audienzstube befindliche Liste einen Auszug aus der Gütersonderungsklage eintragen, in welchem enthalten seyn muß:

1) das Datum der Klage;

2) Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnsitz der Ehegatten;

3) Namen und Wohnsitz des bestellten Anwalts, der zu diesem Behuf dem Gerichtsschreiber binnen drey Tagen von Zeit der eingereichten Klage an gerechnet gedachten Auszug zu übergeben gehalten ist. (1)

867. Ein gleicher Auszug wird in die deshalb in der Audienzstube des Handelsgerichts, in der Kammer der Anwälde erster Instanz (chambres des avoués de première instance), und der Kammer der Notarien, wo es dergleichen giebt, befindlichen Listen eingetragen. Diese Eintragung ist vom Gerichtsschreiber und Secrétaire jeder Kammer zu beglaubigen. (2)

868. Derselbe Auszug wird, auf Ansuchen der Ehefrau, in eines der am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, erscheinenden öffentlichen Blätter, und wenn dort dergleichen nicht erscheinen, in eine im Departement herauskommende Zeitung, wenn letzteres wirklich der Fall ist, eingerückt.

Die erfolgte Einrückung dieses Aufsatzes ist, nach Aaafgabe der im Titel: von der Beschlagnehmung unbeweglicher Güter Art. 683. enthaltenen Vorschrift zu beurkunden. (3)

869. Die conservatorischen Verfügungen ausgenommen, darf auf die Gütertheilungsklage nicht eher ein Urtheil gesprochen werden, als einen Monat nach Beobach-

(1) Diese Verordnung ist neu.

(2) Gleichfalls neu.

(3) Ebenfalls neu.

tung aller dieser vorstehend angeordneten Formalitäten. Diese aber sind, bey Strafe der Nullität, welche solchenfalls von Seiten des Ehemannes oder seiner Gläubiger vorgeschützt werden kann,) zu beobachten. ⁽¹⁾

870. Das Bekenntniß des Ehemannes bewirkt nie einen Beweis, selbst wenn kein Gläubiger da ist. ⁽²⁾

871. Die Gläubiger des Mannes können, bis zum Erfolg des Endurtheils, den Anwald der Ehefrau durch eine an denselben durch ihren Anwald zu erlassende Zuschrift, auffodern, ihnen die Gütersonderungsklage und die dabey zum Grunde gelegten Beweisurkunden mitzutheilen. Sie können selbst zur Erhaltung ihrer Rechte, ohne vorgängige Güterpflanzung, interveniren. (Nap. Civilgesetzb. Art. 1447.) ⁽³⁾

872. Das auf Gütersonderung gesprochene Urtheil wird in offener Gerichtssession, und zwar im Handelsgericht, wenn an dem Orte eins vorhanden ist, öffentlich abgelesen (publicirt). Ein Auszug aus diesem Urtheil, welcher den Tag und das Gericht, wo es gesprochen ist, so wie Namen, Gewerbe und Aufenthalt der Ehegatten enthalten muß, soll in eine hierzu bestimmte Tabelle eingetragen und ein ganzes Jahr lang im Audienzsaale des Gerichts erster Instanz und des Handelsgerichts, unter welche der Wohnsitz des Ehemannes gehört, selbst wenn letzterer kein Kaufmann ist, ausgehangen bleiben. Giebt es an dem Orte kein Handelsgericht, so soll der Anschlag in dem Hauptsaale des Gemeindehauses am Wohnorte des Ehemannes geschehen. Ein gleicher Auszug soll in die dazu bestimmte, in der Kammer der Sachwalter und Notarien (wenn dergleichen am Orte sind) befindliche Liste

(1) Neue Verordnung.

(2) S. Berlier im Exposé des motifs.

(3) S. oben den 49. Art. Nr. 3. woraus erhellet, daß bey keiner Intervention die Güterpflanzung erforderlich sey.

Liste eingetragen werden. Die Frau kann auf Vollstreckung (Nap. Civilgesetzb. Art. 1444.) des Urtheils nicht eher dringen, als von dem Tage an, an welchem die nur beschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind, ohne daß sie jedoch nöthig hätte, den Verlauf der obenerwähnten Jahresfrist abzuwarten.

Alles dieses unbeschadet der Verordnung des 1445ten Artikels des bürgerlichen Gesetzbuches. ⁽¹⁾

873. Wenn die in gegenwärtigem Titel beschriebenen Formalitäten beobachtet worden sind, so ist den Gläubigern des Ehemannes, nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist, (S. oben Art. 474 u. f.) nicht mehr verstattet, das auf Gütersonderung gesprochene Urtheil als Intervenienten anzufechten. ⁽²⁾

874. Wenn die Ehefrau der Gütergemeinschaft entsagt, so muß sie dieß bey der Canzellei des Gerichts, bey welchem die Gütersonderungsklage anhängig ist, erklären. (S. unten Art. 997. und Napol. Civilgesetzbuch Art. 1457.) ⁽³⁾

(1) Ueber die Wirkungen der Gütersonderung s. Dufour *Traité de la Procédure civile* T. III. p. 113. 114.

(2) Ist die Gütersonderung in fraudem creditorum geschehen, so kann, nach Waaggabe des 1447. Art. des Nap. Civilgesetzbuchs die Vollstreckung des Urtheils nicht wider sie angezogen werden L. 1. §. 1. D. (XLII. 8.) quae in fraudem cred.

(3) Ueber die Gründe dieses Gesetzes s. *Rapport de Mr. Mouricault au corps législatif.*

Neunter Titel.

Von der Scheidung von Tisch und Bette und der gänzlichen Trennung der Ehe. *)

875. Der Ehegatte, der die Scheidung von Tisch und Bette suchen will, ist gehalten, bey dem Präsidenten des Gerichts, unter welchem er seinen Wohnsitz hat, eine Bittschrift einzureichen, in welcher die (dabey in Frage kommenden) Thatsachen kürzlich angezeigt seyn müssen. Die Beweisdocumente, wenn deren vorhanden sind, hat er dem Bittschreiben beizufügen. (Nap. Civilgesetzb. Art. 236.) (1)

876. Auf diese Bittschrift erläßt der Präsident eine Verordnung, in welcher er anbefiehlt, daß die Partheyen an einem darin angeetzten Tage vor ihm erscheinen sollen. (Nap. Civilgesetzb. Art. 238.)

877. Die Partheyen müssen in Person erscheinen, und dürfen weder Anwälde, noch Rechtsbeystände mitbringen. (Nap. Civilgesetzb. Art. 238.)

878. Der Präsident macht beyden Ehegatten alle die Vorstellungen, durch welche er eine Wiedervereinigung unter ihnen bewirken zu können glaubt; gelingt ihm dieß nicht, so läßt er auf die erste Verordnung eine zweyte folgen, des Inhalts, daß, da er die Partheyen nicht habe vereinigen können, er ihnen auferlege, sich, ohne vorläufige Vorladung, vor dem Gütepflegungsamte zu stellen. (Nap. Civilgesetzb. Art. 239.) In eben dieser Verordnung ertheilt er der Frau die Erlaubniß, sich auf die Klage einzulassen, und sich vorläufig in das durch Uebereinkunft der Partheyen gewählte, oder von ihm Amtswegen be-

(1) Ueber die Scheidung von Tisch und Bette s. Dufour *Traité de la Procéd. civ.* T. III. p. 123. 124. Im 307. Art. des *Civildocodex* war gesagt, es werde der Proceß über diese Trennung eben so verhandelt und entschieden, wie jede andre Civilsache. Allein gegenwärtiger IX. Titel bestimmt die besondern Formen desselben.

*) S. Delaporte *Formulaire* unter: *Séparation de corps.*

stimmte Haus zu begeben; zugleich befiehlt er, daß der Frau die zu ihrem täglichen Gebrauche erforderlichen Sachen überliefert werden sollen. Klagen auf provisorisch zu reichende Alimente müssen zum Verhör gebracht werden. (Nap. Civilgeszb. Art. 259. 268.)

879. Die Sache selbst wird in der für alle andre Klagen festgesetzten Form instruirt (verhandelt), und nach angehörtem Antrage des kaiserlichen Anwalts entschieden. (a) (1)

880. Von dem Urthel, worin auf Scheidung von Tisch und Bette erkannt wird, muß, wie bereits im 872. Artikel gesagt worden ist, ein Auszug in die Listen eingetragen werden, die sich in dem Audienzsaale der Gerichtshöfe, so wie in den Kammern der Sachwalter und Notarien zu Jedermanns Einsicht befinden.

881. In Ansehung der gänzlichen Ehescheidung wird nach der Vorschrift des Civilgeszbuches (I. B. Tit. VI.) verfahren. *)

§ 2

(a) Nap. Civilgeszb. Art. 307. „Diese Klage wird eben so, wie jede andere Civilklage, erhoben, verhandelt und entschieden; auf bloße Uebereinkunft beyder Ehegatten findet jedoch dieses Suchen nicht Statt.“

(1) In diesem Falle kann das Gericht nach Maassgabe des 87. Art. verordnen, daß das mündliche Verfahren bey verschlossenen Thüren gehalten werde.

*) Hier wäre wohl eine Erinnerung in Ansehung der Anordnung zu machen. Entweder gehört die Lehre vom Ehescheidungsprocesse, (wie auch wirklich der Fall ist,) gänzlich in die Gerichtsordnung: so mußte sie dort ganz wegbleiben, und hier stehen; oder dieser Theil des Processes war im Civilgeszbuche unentbehrlich, so hätte auch vorstehendes Capitel dort aufgenommen werden müssen. E.

Zehnter Titel.

Vom Gutachten des Familienrathes. (a) *)

882. Ist jemand der nicht zugegen ist, zum Vormund ernannt worden, so wird ihm seine Ernennung

(a) Nap. Civilgesetzb. Art. 405. „Hat ein minderjähriges, nicht emancipirtes Kind weder Vater, noch Mutter; keinen von seinem Vater oder seiner Mutter ernannten Vormund, noch männliche Ascendenten, oder ist eine der so eben erwähnten, zur Vormundschaft berechtigten Personen, aus einer der unten angegebenen Ursachen, von der Vormundschaft ausgeschlossen, oder rechtmäßig befreit: dann muß die Ernennung des Vormundes durch den Familienrath erfolgen.“

406. „Dieser Familienrath wird zusammenberufen, entweder auf Erfodern und Antrag der Verwandten des Minderjährigen, seiner Gläubiger oder anderer Interessenten, oder auch von Amtswegen, und auf Antrag des Friedensrichters des Ortes, wo der Minderjährige seinen Wohnsitz hat. Jedermann ist berechtigt, diesem Friedensrichter die Umstände anzuzeigen, welche es nöthig machen, einen Vormund zu ernennen.“

407. „Der Familienrath soll, außer dem Friedensrichter, aus sechs Blutsverwandten oder Verschwägerten bestehen. Diese werden sowohl unter Personen aus der Gemeinde, wo der Vormund zu bestellen, als unter solche, die in dem Umkreise von zwey Myriametern (vier Franz. Meilen) wohnen, gewählt; die eine Hälfte von der väterlichen, die andere von der mütterlichen Linie, wobey man in jeder Linie auf die Nähe der Verwandtschaft zu sehen hat.“

„Unter Verwandten und Verschwägerten gleiches Grades wird der Verwandte, und unter Verwandten desselben Grades der ältere dem jüngern vorgezogen.“

*) S. Delaporte unter: conseil de famille. C.

von einem von der Familienversammlung dazu ernannten Mitgliede bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung muß

408. „Von der im vorigen Artikel geschehenen Beschränkung der Anzahl der Mitglieder des Familienraths sind bloß die vollbürtigen Brüder und die Ehemänner der vollbürtigen Schwestern ausgenommen.“

„Sind deren sechs oder mehrere, so sind diese sämmtlich Mitglieder des Familienraths, und bilden den Familienrath allein, nebst den Wittwen der Ascendenten und denjenigen Ascendenten, welche (in Ansehung der Vormundschaft) eine gesetzliche Entschuldigung für sich haben, dafern dergleichen vorhanden sind.“

„Ist ihre Anzahl geringer, so werden die übrigen Verwandten nur zugezogen, um den Familienrath vollzählig zu machen.“

409. „Sollte sich am Orte oder innerhalb des im 407ten Artikel bestimmten Umkreises keine hinlängliche Anzahl Verwandter oder verschwägerter Personen von der einen oder der andern Linie befinden: so muß der Friedensrichter entweder entfernter wohnende Blutsfreunde, oder Verschwägerte, oder solche Staatsbürger aus seiner Gemeinde zuziehen, von denen man weiß, daß sie mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen in dauernden Freundschaftsverhältnissen gestanden haben.“

410. „Auch dann, wenn sich am Orte selbst Blutsverwandte oder Verschwägerte in hinlänglicher Anzahl befinden, kann dennoch der Friedensrichter erlauben, Blutsverwandte oder Verschwägerte, wie entfernt auch immer ihr Wohnsitz sey, herbeizurufen, die von einem nähern oder demselben Grade sind, als die Gegenwärtigen: doch müssen solchenfalls einige der letztern weggelassen, und es darf die in den vorstehenden Artikeln bestimmte Anzahl nicht überschritten werden.“

411. „Der Friedensrichter hat den zur Versammlung bestimmten Tag anzusetzen, jedoch so, daß, so weit die Vorgeladenen in der Gemeinde oder in dem Umfange von zwey

binnen dreyen Tagen, vom Tage des gefaßten Beschlusses an gerechnet, erfolgen. Auf jede drey Myriameter, welche

„Myriametern wohnhaft sind, zwischen der Insinuation der
„Vorladung und dem zur Zusammenkunft des Familienraths
„festgesetzten Tage eine Zwischenzeit von wenigstens drey Ta-
„gen bleibe.“

„So oft sich hingegen unter den Borgeladenen einige
„befinden, welche einen entferntern Wohnsitz haben, so soll
„auf jede drey Myriameter die Frist um einen Tag verlängert
„werden.“

412. „Die so zusammenberufenen Verwandten, Verschwä-
„gerten oder Freunde sind schuldig, entweder in Person, oder
„durch Specialbevollmächtigte zu erscheinen.“

„Kein Bevollmächtigter kann für mehr, als Eine Person,
„erscheinen.“

413. „Jeder vorgeladene Verwandte, Verschwägerte oder
„Freund, der ohne gesetzliche Entschuldigung außenbleibt, ver-
„fällt in eine Geldbuße, die nicht über funfzig Franken betragen
„darf, und vom Friedensrichter bestimmt wird, ohne daß eine
„Appellation dagegen Statt findet.“

414. „Ist eine hinlängliche Entschuldigung vorhanden,
„und ist es rathsam, das abwesende Mitglied zu erwarten,
„oder es zu ersetzen: so kann der Friedensrichter, sowohl in
„diesem Falle, als auch in jedem andern, wo das Interesse
„des Minderjährigen es zu ersodern scheint, die Versammlung
„aussetzen oder verschieben.“

415. „Diese Versammlung wird in der Regel bey dem Frie-
„densrichter gehalten, er müßte denn selbst einen andern Ort
„dazu bestimmen. Die Versammlung kann nicht berathschla-
„gen, wenn nicht wenigstens drey Viertel der zusammenberu-
„fenen Mitglieder gegenwärtig sind.“

416. „Der Friedensrichter hat bey dem Familienrathe den
„Vorsitz. Er hat bey der Berathschlagung eine Stimme,
„welche bey eintretender Stimmengleichheit den Ausschlag
„giebt.“

der Ort, wo die Versammlung gehalten worden ist, und der Wohnort des Vormundes von einander entfernt liegen, wird Ein Tag hinzugerechnet.

883. So oft bey einem Beschlusse des Familienrathes die Stimmen von einander abweichen, muß die Meinung eines jeden der einzelnen Mitglieder, woraus derselbe besteht, im Protocolle erwähnt werden.

Dem Vormund, Nebenvormund oder Curator, selbst Mitgliedern der Versammlung, bleibt es unbenommen, gegen den gefaßten Beschluß einzukommen; sie richten ihre Klage gegen diejenigen Mitglieder, durch deren Stimmen der Beschluß bewirkt worden ist, ohne daß es einer Vorladung zur Gütepflegung bedarf. (S. oben Art. 49. Nr. 6.)

884. Die Sache wird summarisch entschieden. (Art. 405.)

885. Im allen Fällen, bey denen von einem Beschlusse (des Familienrathes) die Rede ist, welche der gerichtlichen Bestätigung bedarf, wird dem Präsidenten eine Ausfertigung des Beschlusses überreicht. Dieser verordnet sodann mittelst einer unter erwähnten Beschluß gesetzten Resolution, daß derselbe der Staatsbehörde mitgetheilt werden solle, und ernennt einen Referenten, der am angeetzten Tage die Sache in Vortrag zu bringen hat. (Art. 855 — 864.) (1)

417. „Hat ein in Frankreich wohnender Unmündiger Güter in den Colonien, oder umgekehrt, so ist die besondere Verwaltung dieser Güter einem Astervormunde (protuteur) zu übergeben. Der Haupt- und der Astervormund sind in diesem Falle von einander unabhängig, und keiner ist über seine Verwaltung dem andern Rechenschaft schuldig.“

(1) Die Fälle, in welchen der Beschluß der Bestätigung bedarf, sind namentlich: wenn für den Minderjährigen Darlehne aufgenommen oder seine unbeweglichen Güter veräußert oder verpfändet werden sollen. Nap. Civilgesetzb. Art. 457. 458.

886. Der kaiserliche Anwald schreibt unter erwähnte Resolution seinen Antrag (Art. 83. Nr. 6.), und hinter diesen Antrag wird auf dasselbe Heft das Originalconcept des Bestätigungsbescheides geschrieben. (1)

887. Wenn der Vormund, oder ein anderer, der Vollmacht hat, die Bestätigung zu suchen, dieses in der im Beschlusse anberaumten Frist, oder wenn darin keine festgesetzt ist, binnen vierzehn Tagen, zu thun unterläßt: so kann jedes Mitglied der Versammlung die gerichtliche Bestätigung gegen den Vormund, und auf dessen Kosten suchen, ohne daß dieser den Ersatz der letztern verlangen kann. (2)

888. Diejenigen Mitglieder des Familienrathes, welche für nöthig finden, sich der Bestätigung zu widersetzen, haben dieses demjenigen, der zur Nachsuchung derselben bevollmächtigt ist, mittelst eines außergerichtlichen Aufsatzes zu erklären. Sind sie (demungeachtet) nicht vorgeladen worden, so können sie gegen das Urthel das Rechtsmittel der Opposition einwenden. (3)

889. Die über Beschlüsse des Familienrathes gesprochenen Urthel sind der Appellation unterworfen. (a) (4)

(a) Nap. Civilgesetzb. Art. 446. „So oft die Absetzung eines Vormundes erforderlich ist, soll sie durch den Familienrath beschlossen werden, den der Friedensrichter auf Ansuchen des Nebenvormundes, oder von Amtswegen, zusammenberufen muß.“

„Diese Zusammenberufung kann der Friedensrichter nicht verweigern, wenn einer oder mehrere Anverwandten oder Verschwägerte des Minderjährigen förmlich darum ansuchen,

(1) Bisheriger Gerichtsbrauch.

(2) E. Berlier im Exposé des Motifs.

(3) Rapport au corps législatif de Mr. Mouricault.

(4) Bisheriger Gerichtsbrauch.

Fiffter Titel.

Von der Interdiction. (a) *)

890. Bey jedem Ansuchen um Interdiction sind die Thatsachen, aus welchen man die Geisteschwäche, den

„die mit demselben in dem Grade der Geschwisterkinder oder „näher verwandt sind.“

447. „Jeder Beschluß des Familienraths, in welchem auf „die Ausschließung oder Absetzung eines Vormundes erkannt „wird, soll die Entscheidungsgründe enthalten. Er darf nicht „gefaßt werden, ohne daß vorher der Vormund gehört, oder „doch vorgesodert worden ist.“

448. „Unterwirft sich der Vormund dem Beschlusse: so „soll hievon (im Protocolle) Erwähnung geschehen, und der „neue Vormund sogleich sein Amt antreten. Erfolgt ein Wi- „derspruch: so hat der Nebenvormund auf Bestätigung des ge- „faßten Beschlusses bey dem Gerichte erster Instanz anzutragen; „und dieses erkennt hierüber, jedoch unter Vorbehalt der Ap- „pellation.“

„Aber auch der abgesetzte oder ausgeschlossene Vormund „selbst kann in diesem Falle, wenn er durch Urthel und Recht „bey der Vormundschaft erhalten seyn will, den Nebenvormund „vor Gericht fodern lassen.“

449. „Bey einem solchen Prozesse können die Verwand- „ten oder Verschwägerten, auf deren Ansuchen der Familien- „rath zusammenberufen worden ist, interveniren. Uebrigens „ist eine solche Sache als eine dringende zu behandeln.“

(a) Nap. Civilgesetzb. Art. 489. „Einem Volljährigen, der „sich in einem dauernden Zustande von Blödsinn, Wahnsinn „oder Raserey befindet, soll die eigene Verwaltung seines Ver-

*) S. Delaporre formulaire unter: Interdiction. Nap. Civil- gesetzb. I. Buch Tit. XI. Kap. 2. C.

Wahnsinn, oder die Raserey bewähren will, in der dem Gerichtspräsidenten deshalb überreichten Bittschrift an-

„mögens entzogen werden, selbst wenn, während dieses Zustan-
 „des, Perioden des Vernunftgebrauchs (lucida intervalla) bey
 „ihm eintreten.“

490. „Jeder Verwandte hat das Recht, auf Interdiction
 „seines Verwandten anzutragen. Eben dieß findet auch bey
 „einem Ehegatten in Ansehung des andern Statt.“

491. „Haben weder der Ehegatte, noch die Verwandten
 „eines Rasenden für ihn auf Interdiction angesucht: so ist es
 „Pflicht des kaiserlichen Anwalts, dieses zu thun; ein Gle-
 „ches steht ihm in Ansehung eines Blödsinnigen oder Wahn-
 „sinnigen frey, der weder einen Gatten, noch bekannte Anver-
 „wandte hat.“

492. „Jede Klage auf Interdiction wird bey dem Gerichte
 „erster Instanz angebracht.“

493. „Die Thatsachen, aus welchen man auf Blödsinn,
 „Wahnsinn oder Raserey schließt, sollen punktweise aufgesetzt
 „und gerichtlich eingegeben werden. Der, welcher die Inter-
 „diction sucht, muß die Zeugen und Beweisurkunden produ-
 „ciren.“

494. „Hierauf ersodert das Gericht das Gutachten des
 „Familienraths, (welcher auf die unter dem Titel über die
 „Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation im
 „2ten Kap. im 4ten Abschnitte bestimmte Weise zu bilden ist),
 „über den Zustand der Person, auf deren Interdiction ange-
 „tragen wird.“

495. „Derjenige, welcher auf Interdiction angetragen hat,
 „kann nicht Mitglied dieses Familienrathes seyn; doch dürfen
 „zu solchem der Ehemann oder die Ehefrau und die Kinder
 „desjenigen, dessen Interdiction nachgesucht wird, zugelassen
 „werden, ohne jedoch dabey eine gültige Stimme zu haben.“

496. „Sobald das Gericht das Gutachten des Familien-
 „rathes erhalten hat, muß es den Beklagten in der Session
 „über gewisse an ihn zu richtende Fragen verhören; kann er
 „sich dort nicht einfinden, so läßt man ihn durch einen hierzu

zugeben, die Beweismittel beizulegen, und die Zeugen zu benennen.

491. Der Gerichtspräsident resolvirt, daß die Bittschrift dem kaiserlichen Anwalde mitgetheilt werde, und ernennet einen Referenten, der am angefügten Tage die Sache in Vortrag zu bringen hat. (Art. 859. 863. 864. u. 885.)

„abgeordneten Gerichtsbesitzer in Beyseyn des Gerichtschreibers in seiner Wohnung verhören. Doch muß jedesmal der kaiserliche Anwald dem Verhöre beywohnen.“

497. „Nach dem ersten Verhöre ernennet das Gericht, erforderlichen Falls, noch einen provisorischen Verwalter, der für die Person und das Vermögen des Beklagten Sorge zu tragen hat.“

498. „Das Urthel über ein Interdictionsgesuch kann nur in öffentlicher Session, nachdem die Partheyen gehört, oder doch vorgeladen worden sind, erlassen werden.“

499. „Wird gleich das Interdictionsgesuch verworfen: so kann dennoch das Gericht erforderlichen Falls verordnen, daß der Beklagte ohne Beytritt eines Beystandes, der ihm in demselben Urthel zuzuordnen ist, von nun an nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Darlehn aufnehmen, kein Mobiliencapital erheben, noch hierüber quittiren, noch seine Güter veräußern, oder mit Hypotheken beschweren könne.“

500. „Wird gegen das in erster Instanz ergangene Urthel appellirt: so kann das Appellationsgericht, wenn es solches für nöthig erachtet, denjenigen, dessen Interdiction nachgesucht worden ist, von neuem verhören, oder durch einen Commissar verhören lassen.“

501. „Jedes Urthel, in welchem auf Interdiction oder die Anordnung eines Beystandes erkannt ist, muß durch den Kläger abgeldet, der Parthey selbst insinuirt, und in zehn Tagen in die Tabellen eingetragen werden, die im Sessionszimmer, und in den Schreibstuben der Notarien des Bezirks angeschlagen werden sollen.“

892. Auf den vom Referenten erstatteten Vortrag und auf die von dem kaiserlichen Anwalde vorgebrachten Anträge verordnet der Gerichtshof, daß ein nach der im Civilgesetzbuche unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, von der Vormundschaft und Emancipation im IV. Abschnitte des II. Kapitels befindlichen Verordnung eingerichteter Familienrath über den Zustand des Menschen, auf dessen Interdiction angetragen wird, sein Gutachten erstatten solle. (Nap. Civilgesetzb. Art. 494.) (1)

893. Die Bittschrift und das Gutachten des Familienrathes müssen dem Beklagten, (dem Menschen, dessen Interdiction gesucht wird,) insinuiert werden, ehe zu seiner Abhörung geschritten wird.

Siad sowohl die Befragung, als die dargelegten Beweisdocumente unzureichend, und die Thatsachen durch Zeugen erweislich: so verordnet das Tribunal, nach Beschaffenheit der Umstände, die Abhörung der Zeugen, welche in der gewöhnlichen Form erfolgen soll.

Erfodern es die Umstände, so kann es zugleich verordnen, daß das Zeugenverhör nicht in Gegenwart des Beklagten gehalten werden solle; doch kann dieser sich solchenfalls durch seinen Rechtsbeystand vertreten lassen. (2)

894. Wenn der Interdicirte appellirt, so ist der, welcher die Interdiction gesucht hat, der Appellat.

Appellirt aber der, welcher um die Interdiction ansuchte, oder ein Mitglied des Familienrathes: so wird die Appellation gegen den gerichtet, um dessen Interdiction ange sucht worden ist.

(1) Wie der Familienrath zusammengesetzt seyn sollte, ist vorgeschrieben in Nap. Civilgesetzb. Art. 407 — 410. 415. 416.

(2) Hier ist das bürgerliche Gesetzbuch näher bestimmt; denn dort war nicht gesagt, wann die Abhörung erfolgen sollte.

Ist ein Beystand zugeordnet worden: so richtet derjenige, dem er zugegeben worden ist, die Appellation gegen den, der die Interdiction gesucht hat.

895. Ist von dem Interdictionsschreibe nicht appellirt, oder solcher in der Appellationsinstanz bestätigt worden: so wird in Gemäßheit der unter dem Titel: von Beschlüssen des Familienrathes enthaltenen Vorschriften ein Vormund und Nebenvormund dem Interdicirten bestellt.

Der zu Folge des 497. Artikels des Civilgesetzbuches vorläufig ernannte Vermögensverwalter stellt seine Berichtigungen ein, und legt dem Vormunde, sofern er es nicht selbst geworden ist, Rechnung ab.

896. Das Gesuch um Aufhebung der Interdiction wird in eben der Form, wie der Antrag auf Interdiction, eingeleitet und entschieden.

897. Wird im Urtheil darauf erkannt, daß Jemand ohne Beytritt eines Beystandes keinen Proceß führen, keinen Vergleich schließen, kein Anlehn aufnehmen, kein Mobilarcapital erheben, noch darüber quittiren, seine Güter nicht veräußern, noch mit Hypotheken beschweren solle: so muß dieses Erkenntniß in der im 501. Artikel des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Form, angeschlagen werden. (S. Taxordnung v. 1807. Nr. 92. gegen das Ende bey Art. 501. *)

*) Nämlich des Civilcodex, welche letztern Worte dort weggelassen sind. C.

Zwölfter Titel.

Von der Rechtswohlthat der Vermögenscession (beneficio cessionis bonorum.)

898. Ein Schuldner, der genöthigt ist, die im 1268ten Artikel des Civilgesetzbuches verstattete gerichtliche Vermögenscession zu suchen, muß zu dem Ende seine Bilanz, seine Bücher, wenn er deren hat, und seine auf außenstehende Forderungen lautenden Documente (titres actifs) bey der Gerichtsschreiberey des Tribunals niederlegen, bey welchem sein Gesuch vorgetragen werden soll. (1)

899. Der Schuldner hat sein Gesuch bey dem Gericht seines Wohnortes anzubringen.

900. Das Gesuch muß der Staatsbehörde mitgetheilt werden. Es wird dadurch kein gerichtliches Verfahren in seiner Wirkung unterbrochen; doch steht dem Gerichte frey, nach erfolgter Vorladung der Interessenten, anzubefehlen, daß dem Verfahren vorläufig Anstand gegeben werden solle. (2)

901. Ist der Schuldner zur Rechtswohlthat der Vermögenscession gelassen worden, so ist er verbunden, letztere in Person, nicht durch einen Bevollmächtigten, nach vorgängiger Vorladung seiner Gläubiger, in der öffentlichen Sitzung des Handelsgerichts, unter welchem er wohnhaft ist, und wenn sich dort keins befindet, auf dem Gemeindehause, an einem Sessionstage zu wiederholen; ehtern Falls ist die Erklärung des Schuldners durch

(1) S. Nap. Civilgesetzb. III. B. III. Tit. V. Kap. §. V. Art. 1265 — 1270. Ordonnanz v. 1673. Tit. XI. Art. 2. 3.

(2) Vergl. Jousse zum X. Titel der Ordonnanz von 1673. im Eingange.

das vom Maire zu unterzeichnende Protocoll des Gerichtsboten zu bewähren. (1)

902. Befindet sich der Schuldner in gefänglicher Haft, so wird in dem Bescheide, durch welchen er zur Rechtswohlthat der Vermögenscession gelassen wird, zugleich anbefohlen, daß er unter den in dergleichen Fällen erforderlichen und hergebrachten Vorsichtigkeitsmaassregeln aus dem Arreste vorgeführt werden solle, um in Gemäßheit des vorstehenden Artikels seine Erklärung zu thun.

903. Name, Vorname, Gewerbe und Wohnort des Schuldners müssen in eine öffentliche dazu bestimmte Liste eingetragen werden, welche in dem Audienzsaale des Handelsgerichts seines Wohnorts oder des Gerichts erster Instanz, das dessen Stelle vertritt, und in dem Sessionszimmer des Gemeindehauses befindlich seyn muß. (2)

904. Der Bescheid, durch welchen der Gemeinschuldner zur Rechtswohlthat der Vermögenscession zugelassen wird, vertritt in Ansehung der Gläubiger die Stelle der Vollmacht, die beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners verkaufen zu lassen; (Napol. Civilgesetzbuch Art. 1269.) und zu diesem Verkaufe soll nach den Formen geschritten werden, die in Ansehung derjenigen Erben vorgeschrieben sind, welche eine Erbschaft mit Vorbehalt des Inventariums angetreten haben.

905. Kein Ausländer, Betrüger, trügerischer Banquerouteur, kein Verbrecher, der wegen Diebstahl oder Prellerey verurtheilt worden ist, kein Rechnungsführer, Vormund, Verwalter und Depositär darf zur Rechtswohlthat der Vermögenscession gelassen werden. (3)

(1) Vergl. Ordonnanz Ludwig XII. vom Junius 1510. Art. 70. Ordonnanz von 1673. Tit. X. Art. 1. Jousse ad h. 1.

(2) Ordonn. a. a. D. Jousse ebendas.

(3) Ordonnanz a. a. D. Art. 2. Jousse zum X. Titel der Ordonn. v. 1673 im Eingange. S. Rapport de M. Mouricault ad h. 1.

906. Uebrigens sollen die in gegenwärtigem Titel enthaltenen Vorschriften, demjenigen, was dießfalls in Handelsfachen gebräuchlich ist, keinen Eintrag thun; in dem darin zur Zeit nichts abgeändert wird. (*) *

(1) Motifs par Mr. Berlier ad h. l.

*) Die hieher gehörigen neuesten Bestimmungen findet man im Handelsgesetzbuche III. B. II. Tit. Art. 566. (166.) C.

Zweytes Buch.

Vom Verfahren bey einem Erbanfalle.

(Decret vom 28sten April 1806; promulgirt am nächstfolgenden
8ten May.)

Erster Titel.

Von der Versiegelung nach einem Sterbefalle. *)

Art. 907. Ist nach jemandes Absterben die Versiegelung erforderlich, so verrichtet sie der Friedensrichter, und in dessen Ermangelung sein Stellvertreter (suppléant.) (1)

908. Jeder Friedensrichter und dessen Stellvertreter, muß sich hierzu eines besondern Siegels bedienen, das er (ausschließlich) in seinen Händen behalten, und wovon ein Abdruck auf der Gerichtschreiberey des Gerichts erster Instanz niedergelegt werden muß.

909. Auf Versiegelung können antragen:

1) jeder, der ein Recht auf die Verlassenschaft oder auf die Gütergemeinschaft zu haben behauptet;

(1) Gesetz vom 16. August 1690. Tit. III. Art. 11.

*) Die hierher gehörigen Formulare liefert Delaporte unter dem Artikel: Scellés. — S. über diesen Gegenstand Dufour, Traité de la Procéd. civ. T. III. S. 219 — 222. C.
Civilgerichtsordnung. S

2) jeder Gläubiger, der eine die Hülfsvollstreckung bewirkende Verschreibung in Händen, oder vom Präsidenten des Gerichtes erster Instanz oder vom Friedensrichter des Cantons, in welchem die Versiegelung erfolgen soll, dazu Erlaubniß erhalten hat;

3) in Abwesenheit entweder des Ehegatten, oder der Erben, oder eines derselben, diejenigen Personen, die mit dem Verstorbenen zusammen wohnten, seine Diener und sein Hausgesinde. (1)

910. Sind diejenigen, welche an dem Nachlasse Rechte zu haben behaupten und die Gläubiger zwar noch minderjährig, jedoch emancipirt: so können sie, auch ohne Beytritt ihres Curators, die Versiegelung verlangen.

Sind sie minderjährig und nicht emancipirt, und haben sie keinen Vormund, oder ist derselbe abwesend: so kann einer ihrer Verwandten auf dieselbe dringen. (Nap. Civilgesetzb. Art. 1013. s. unten Art. 931.)

911. Die Versiegelung kann entweder auf Verlangen des kaiserlichen Anwalts, oder auf die Erklärung des Maire, oder dessen Adjuncts, ja sogar von Amtswegen, durch einen Friedensrichter verrichtet werden:

1) wenn der Minderjährige keinen Vormund hat, und auch kein Verwandter auf die Versiegelung anträgt;

2) wenn der Ehegatte, oder wenn die Erben, oder auch einer der letztern, abwesend sind;

3) wenn der Verstorbene öffentliches Eigenthum in Verwahrung hatte; doch soll auf solchen Fall die Versiegelung nur in Ansehung dieser Verwahrung und in

(1) Die ersten beyden Abschnitte sind genommen aus dem Civilcodex Art. 819. 820. und sie waren vorher schon im Gerichtsbrauch. Der 3te ist auf l. C. vt nemini lic. s. auct. iud. sign. reb. app. al. (II. 17.) gegründet, M. Siméon Exposé des motifs ad h. l.

Beziehung auf die bey ihm in Verwahrung liegenden Gegenstände erfolgen. (1)

912. Die Versiegelung kann nur durch den Friedensrichter des Orts, oder durch dessen Stellvertreter geschehen. (2)

913. Ist die Versiegelung nicht vor der Beerdigung erfolgt, so muß der Richter in seinem Protocolle den Zeitpunkt angeben, wann er zur Versiegelung erfordert worden ist, und die Ursachen, aus welchen entweder das Ansuchen, oder die Versiegelung verzögert worden ist.

914. Im Protocoll über die Versiegelung muß enthalten seyn:

- 1) Jahr, Monat, Tag und Stunde;
- 2) die Veranlassung der Versiegelung;
- 3) Namen, Gewerbe und Wohnort des Ansuchenden, wenn einer vorhanden ist, und dessen Wahl eines Wohnorts in der Gemeinde, wo die Versiegelung erfolgt, wenn er nicht ohnehin daselbst wohnt;
- 4) hat niemand um die Versiegelung angesucht, so muß im Protocolle angemerkt werden, daß sie von Amteswegen, oder auf schriftliche Requisition oder auf Erfordern eines von den im 911. Artikel benannten Beamten geschehen sey;
- 5) die gerichtliche Verordnung, durch welche die Versiegelung verstattet wird, dafern eine erlassen worden ist;
- 6) das Erscheinen und Vorbringen der Partheyen;
- 7) Die Bezeichnung der Orte, Schreibetische, Kasten und Schränke, welche versiegelt worden sind;

§ 2

(1) S. Exposé des motifs par Mr. Siméon. Arrêt de règlement du parlement de Grenoble du 15. août 1713. Collection de jurisprudence unter: Scellé; vergl. Ordonn. Heinrichs III. v. Blois v. May 1579. Art. 164. Gesetz vom 6. März 1791. Art. 7.

(2) Gesetz v. 6. März 1791. a. a. D.

8) ein kurzes Verzeichniß der Effecten, die nicht unter Siegel genommen worden sind; (Art. 924.)

9) der Eid, der nach beendigter Versiegelung von den Hausgenossen zu leisten ist, daß sie nichts auf Seite gebracht, auch nicht gesehen haben, noch wissen, daß unmittelbar oder mittelbar irgend etwas auf Seite geschafft worden sey;

10) die Anstellung des dazu vorgeschlagenen Aufsehers, dafern dieser die erforderlichen Eigenschaften besitzt. (Art. 597. 598.) Besitzt er sie nicht, oder ist keiner vorgeschlagen worden, so muß der Friedensrichter von Amtswegen einen bestellen. (2)

915. Die Schlüssel zu den versiegelten Schlössern bleiben, bis zur Entsigelung, in den Händen des Friedensgerichtsschreibers, welcher im Protocolle anmerken muß, daß ihm solche eingehändigt worden sind. Weder der Richter, noch der Gerichtsschreiber dürfen, bis zur Entsigelung, in das Haus gehen, worin die Versiegelung erfolgt ist; und zwar bey Strafe der Suspension von ihren Aemtern; ausgenommen, wenn sie darum ersucht worden sind, oder wenn zuvor die Gründe, warum sie sich dorthin verfügen, in einer deshalb erlassenen Verordnung angegeben sind. (2)

916. Findet man bey der Versiegelung ein Testament, oder andere versiegelte Papiere, so muß der Friedensrichter ihre äußere Form, das Petschaft, und die Aufschrift, wenn sich eine darauf befindet, in seinem Protocoll beschreiben, den Umschlag mit seinem Handzuge bezeichnen (paraphiren), und ein Gleiches von den gegenwärtigen Partheyen thun lassen, wenn sie anders des Schreibens erfahren und daran nicht behindert sind; auch den Tag

(1) Collection de jurisprudence unter Scellé. Pothier, Traité de la Procéd. civ. P. V. ch. V. §. 5.

(2) Bisheriger Gerichtsbrauch Collection de jurisprudence Art. Scellé.

und die Stunde anzeigen, an welcher er das Paquet dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz überreichen wird. Von diesem Allem hat er in seinem Protocolle Erwähnung zu thun, welches von den Partheyen unterzeichnet werden muß. Weigern sie sich dessen, so wird dieses angemerkt. (Nap. Civilgesetzb. Art. 1007.) (1)

917. Ist dem Friedensrichter angezeigt worden, es sey ein Testament vorhanden, so muß er solches, auf Verlangen jedes Interessenten, vor der Versiegelung auffuchen. Findet er es, so verfährt er auf die oben angegebene Art.

918. Am angesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde werden, ohne daß es hierzu einer besondern Vorladung bedarf, die vorgefundenen versiegelten Paquete, vom Friedensrichter dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz überreicht, welcher solche eröffnet, den Zustand, in welchem er sie fand, bezeugt, und wenn der Inhalt den Nachlaß betrifft, ihre Niederlegung anbefiehlt.

919. Wenn aus der Aufschrift, oder sonst einem schriftlichen Beweise sich schließen läßt, daß die versiegelten Paquete dritten Personen gehören, so befiehlt der Gerichtspräsident, daß diese Personen in einer von ihm angesetzten Frist vorgeladen werden sollen, um der Eröffnung beywohnen zu können. Diese verrichtet er am angesetzten Tage, die Eigenthümer mögen gegenwärtig oder außengeblieben seyn. Haben die Paquete auf die Verlassenschaft keine Beziehung, so stellt er sie dem Eigenthümer zu, ohne den Inhalt bekannt werden zu lassen, oder versiegelt sie von neuem, mit dem Befehl, daß sie den Eigenthümern, auf ihr Ansuchen, sofort zugestellt werden sollen. (2)

(1) Ebenfalls angenommener Gerichtsbrauch. Collection de jurispr. a. a. D.

(2) Pothier in der bey 914. Art. angeführten Stelle.

920. Wird ein unversiegeltes Testament vorgefunden, so hat der Friedensrichter die Beschaffenheit desselben in seinem Protocolle zu beurkunden, und alles das zu beobachten, was im 916. Artikel verordnet ist. (1)

921. Sind die Thüren verschlossen, stellen sich der Versiegelung Hindernisse entgegen, entstehen vor oder während der Versiegelung Streitigkeiten: so wird auf vorgängige summarische Anzeige (référé), vom Gerichtspräsidenten darüber entschieden. Zu dem Ende wird mit Fortsetzung des Verfahrens Anstand genommen; der Friedensrichter stellt eine Wache vor das Haus, auch wohl, erforderlichen Falls, selbst ins Innere desselben, und zeigt solches auf der Stelle dem Gerichtspräsidenten an.

Doch kann der Friedensrichter, wenn Gefahr beym Verzuge ist, vorläufig verfügen; muß aber nachher deshalb Bericht an den Gerichtspräsidenten erstatten. (2)

922. In allen Fällen, wo der Friedensrichter an den Gerichtspräsidenten Bericht zu erstatten hat, muß der Friedensrichter, es betreffe nun solches die Versiegelung oder irgend einen andern Gegenstand, alles was geschehen und anbefohlen worden ist, zum Protocoll bringen. Der Präsident schreibt seine Resolutionen (ordonnances) zu gedachtem Protocolle. (3)

923. Ist das Inventarium vollendet, so kann die Versiegelung nur auf den Fall geschehen, wenn das Inventarium angefochten wird und der Gerichtspräsident es befiehlt.

Wird während der Inventur auf Versiegelung ange-

(1) Collection de jurisprudence unter: Scellé Nr. 69.

(2) Collection de jurisprudence ebendas. Nr. 32. 33.

(3) Alter Gerichtsbrauch.

fragen, so werden nur die nicht inventirten Gegenstände unter Siegel genommen. ⁽¹⁾

924. Sind keine Mobilien vorhanden, so bezeugt der Friedensrichter in seinem Protocolle, daß sich deren nicht vorgefunden haben.

Sind Mobilien, die zum Gebrauch derjenigen Personen dienen, welche im Hause bleiben, und solche Mobilargegenstände vorhanden, die nicht versiegelt werden können, so nimmt der Friedensrichter eine kurze Beschreibung davon zu Protokoll. ⁽²⁾

925. In Gemeinden, deren Bevölkerung zwanzig tausend Seelen und drüber beträgt, wird in der Gerichtsschreiberey des Gerichts erster Instanz ein besondres Buch gehalten, das die Liste der Versiegelungen enthält. In dieses Buch werden, in Gemäßheit der von den Friedensrichtern des Bezirkes binnen vier und zwanzig Stunden nach jeder Versiegelung einzureichenden Anzeigen, eingetragen: 1) Namen und Wohnung der Personen, deren Effecten unter Siegel genommen worden sind; 2) Namen und Aufenthalt des Richters, der die Versiegelung verrichtet; 3) der Tag, an welchem die Versiegelung erfolgt ist. ⁽³⁾

(1) Collection de jurisprudence unter: Scellé Nr. 74.

(2) Bisheriger Gerichtsbrauch. Collection de jurisprudence a. a. D. Nr. 30. Vor der Revolution hatten bey den Patrimonialgerichten, außer den Notarien, auch die obrigkeitlichen Personen das Recht die Inventarien zu machen Arrêt de règlement v. 3. Dec. 1569. Durch das Decret vom 6. März 1793. Art. 10. ist dieß Geschäft ausschließlich den Notarien anheim gegeben. Dieß letztere brachte in dem in obstehendem Artikel erwähnten Falle die Unbequemlichkeit hervor, daß zugleich sowohl der Friedensrichter als der Notar zugezogen werden mußte. Diefem Uebel ist durch obige Verordnung, wenigstens soweit es diesen Punkt betrifft, abgeholfen.

(3) Diese Verordnung ist neu.

Zweyter Titel.

Von den, bey Gelegenheit der Versiegelung, eingewandten Protestationen (Oppositionen). *)

926. Die bey Gelegenheit der Versiegelung vorkommenden Einsprüche (Protestationen) können entweder durch eine zum Versiegelungsprotocoll gegebene Erklärung, oder durch eine dem Gerichtsschreiber des Friedensrichters insinuirte Zufertigung angebracht werden. (Nap. Civilgesetzb. Art. 821.) (1)

927. Außer den bey jeder Vorladungsurkunde erforderlichen Formalitäten muß jeder bey der Versiegelung angebrachte Einspruch, bey Strafe der Nichtigkeit, enthalten:

1) die Wahl eines Wohnorts in der Gemeinde, oder innerhalb des Gerichtsprengels des Friedensgerichts, wo die Versiegelung erfolgt, wenn der, welcher den Einspruch thut, nicht ohnehin daselbst wohnt;

2) die deutliche Anzeige der Ursache des Einspruchs. (2)

(1) Die Opposition aux Scellés besteht in der Protestation desjenigen, der Ansprüche auf die unter Siegel genommenen Gegenstände hat, daß die Entsigelung nicht erfolgen, noch diese Gegenstände jemand ausgeliefert werden sollen, ohne daß er vorgeladen und gehört worden sey. — Ueber obigen Art. s. Pothier Traité de la Procéd. Part. V. ch. V. §. 6.

(2) Pothier a. a. O.

*) S. Delaporte unter: Opposition. C.

Dritter Titel.

Von der Entsiegelung. *)

928. Ist die Versiegelung vor der Beerdigung erfolgt, so kann erst drey Tage nach derselben zur Entsiegelung und Inventur geschritten werden; ist aber erst nach der Beerdigung versiegelt worden, so darf beydes erst drey Tage nach erfolgter Versiegelung geschehen, und das zwar bey Strafe der Nichtigkeit der Versiegelungs- und Inventurprotocolle, und bey Vermeidung des denjenigen, die solche gefertigt oder ausgewirkt haben, obliegenden Schadenersatzes; ausgenommen, wenn der Gerichtspräsident erster Instanz aus dringenden und in seiner Verordnung anzuzeigenden Ursachen ein anderes anbefohlen hat. Im letztern Falle muß, wenn die Partheyen, welche berechtigt sind, der Entsiegelung beizuwohnen, nicht gegenwärtig sind, vom Präsidenten Amtswegen ein Notar ernannt werden, der sowohl bey der Entsiegelung, als bey der Inventur, ihre Stelle vertritt. (1)

929. Sind die Erben oder einige derselben minderjährig und nicht emancipirt, so darf zur Entsiegelung nicht geschritten werden, bis ihnen entweder Vormünder bestätigt, oder bis sie emancipirt sind. (2)

930. Jeder, der berechtigt ist, auf die Versiegelung anzutragen, kann die Entsiegelung verlangen; jedoch mit Ausnahme solcher Personen, welche, kraft des vorstehen-

(1) Arrêt de règlement au Parlement de Paris v. 18. Jul. 1733. — Ordonnanz von 1667. Tit. XVII. Art. 4. — Im Arrêt de la cour des aides vom 19. May 1698. war angeordnet, daß nur der Beamte, der die Versiegelung verrichtet hat, die Entsiegelung vornehmen dürfe. Dieß ist hier nicht ausdrücklich anbefohlen, versteht sich aber von selbst.

(2) Arrêts v. 11. Jan. 1666. und vom 23. Jul. 1686. welche im Recueil des réglemens sur les scellés angeführt sind.

*) S. Delaporte unter: Scellés. C.

den 909. Artikels Nr. 3. auf Versiegelung angetragen haben. (Art. 909. 910. 911.)

931. Um die Entsigelung zu erlangen, sind folgende Formalitäten erforderlich:

- 1) ein deshalb an den Friedensrichter gerichtetes Gesuch, welches dieser zum Protocoll nimmt;
- 2) eine richterliche Verordnung, durch welche Tag und Stunde zur Versiegelung anberaumt wird;
- 3) eine Auffoderung an den überlebenden Ehegatten, an die präsumtiven Erben, an den Testamentsvollstrecker, an die Universalerben und an die in bestimmte Erbschaftsquoten eingesetzten Personen (*légataires à titre universel*), wenn solche bekannt sind, so wie an die Protestirenden, daß sie sich zur Entsigelung einfinden sollen.

Es ist nicht nöthig, daß diejenigen Interessenten vorgefordert werden, welche in einer Entfernung wohnen, die über fünf Myriameter beträgt; doch bestellt man ihnen einen Notar zum Stellvertreter, den der Präsident des Gerichtes erster Instanz Amtshalber ernennt.

Denjenigen, welche Einspruch gethan haben, werden die Ladungen in die von ihnen erwählten Wohnungen insinuirt. (1)

932. Der Ehegatte, der Testamentsvollstrecker, die Erben, die Universaltestamentserben, und die in bestimmte Erbschaftsquoten eingesetzten Erben können allen Expeditionen der Entsigelung und Inventur in Person oder durch Bevollmächtigte beywohnen. Diejenigen, welche Protestationen eingelegt haben (*opposans*), können selbst oder durch Bevollmächtigte nur der ersten Expedition beywohnen; bey den nachherigen müssen sie alle durch einen einzigen Bevollmächtigten erscheinen, über welchen sie sich zu vereinigen haben; oder der, wenn sie letzteres nicht thun, Amtshalber vom Richter zu ernennen ist.

(1) Diese Formalitäten waren vorher schon angenommener Gerichtsbrauch.

Befinden sich unter diesen Bevollmächtigten solche Anwälde, die bey dem Gerichte erster Instanz des Gerichtsbezirks (wo die Handlung geschieht) angestellt sind: so rechtfertigen sie sich durch Vorzeigung der Urkunde, auf welche ihre Parthey ihre Ansprüche gründet; und unter denjenigen Anwälden, deren Principale ihr Gesuch auf öffentlich beglaubigte Urkunden gründen, tritt derjenige, welcher der Rangordnung nach der älteste ist, (ohne besondere Vollmacht) kraft des Gesetzes (*ipso iure*) für alle diejenigen auf, welche Protestationen eingelegt haben. Kann sich kein Gläubiger auf öffentliche Urkunden beziehen, so tritt unter den Anwälden derer, welche Privatverschreibungen in Händen haben, der älteste für alle auf. Wer der älteste sey, wird einmal für allemal bey der ersten Expedition erörtert. (1)

933. Hätte unter denen, welche protestirt haben, einer oder der andere ein von den übrigen getrenntes oder den übrigen entgegenstehendes Interesse: so kann dieser sich in Person, oder auch auf seine Kosten durch einen besondern Bevollmächtigten einfinden.

934. Wer blos zur Erhaltung der Rechte seines Schuldners protestirt hat, darf weder der ersten Expedition beywohnen, noch an der Ernennung eines für die übrigen Expeditionen zu erwählenden gemeinschaftlichen Bevollmächtigten Antheil nehmen.

935. Der in der Gütergemeinschaft lebende Ehegatte, die Erben, der Testamentsvollstrecker, die Universaltestamentsserben, und die Particulartestamentsserben können sich über die Wahl eines oder zweyer Notarien oder eines oder zweyer Taxatoren oder Sachverständigen vereinigen; thun sie dieß nicht, so wird, je nachdem es der Gegenstand erheischt, durch einen oder zwey Notarien, Taxatoren oder Sachverständige verfahren, welche der Präsident des Gerichts erster Instanz Amtswegen ernennt.

(1) Coll. de jurispr. q. a. D. n. 49 — 54. 57. u. 63.

Die Sachverständigen werden vom Friedensrichter vereidert. (¹)

936. Im Entfiegelungsprotocoll*) müssen enthalten seyn: 1) das Datum, 2) Namen, Gewerbe, Aufenthalt und Wahl des Wohnortes desjenigen, der um die Entfiegelung ange sucht hat; 3) die Erwähnung der wegen der Entfiegelung ertheilten gerichtlichen Verordnung, so wie 4) der oben im 931. Artikel vorgeschriebenen Auffoderung; 5) das Erscheinen und Vorbringen der Partheyen; 6) die Ernennung der Notarien, Taxatoren und Sachverständigen; 7) die Recognition der Siegel, ob solche ganz und unverlezt befunden worden sind; und wenn sie es nicht sind, die Beschreibung der (daran entdeckten) Veränderungen, unter Vorbehalt der wegen dieser Veränderungen vorzunehmenden rechtlichen Maaßregeln; 8) die Gesuche um Nachsuchungen und jedes andre Anbringen, worauf eine Entschließung zu ertheilen ist. (²)

937. Die Siegel sind nach und nach, und so wie mit der Inventur fortgeschritten wird, abzunehmen, und am Schlusse jeder Expedition allemal wieder anzulegen.

938. Gegenstände von einerley Gattung kann man, um sie nachher nach der Reihe aufzuzeichnen, zusammenlesen; wenn dieß geschehen ist, werden sie wieder unter Siegel genommen. (³)

(1) Coll. de jurispr. a. a. D. Nr. 64. 65.

(2) Vorher anerkannter Gerichtsbrauch. Pothier Traité de la Procéd. civ. P. V. ch. V. §. 7. Collection de jurispr. a. a. D. n. 82. 83.

(3) Wenn man bey der Inventur Gegenstände findet, die im Inventarium zusammengestellt werden müssen, als: Gemälde, Kupferstücke, Schmuck, Silberwerk u. s. w. so legt man diese Sachen einseitigen zusammen, um dann jede Art mit einem male inventiren zu können, und nimmt sie bis dahin wieder unter Siegel.

*) Das Formular zum Entfiegelungsprotocolle liefert, nebst mehreren hierher gehörigen Mustern zu Aufsätzen, Delaporte unter Scellés. C.

939. Finden sich Gegenstände und Papiere, die zur Verlassenschaft nicht gehörig sind, und die ein Dritter in Anspruch nimmt: so werden sie dem, welcher ein Recht darauf hat, zugestellt. Kann dieß nicht auf der Stelle geschehen, und macht es sich nothwendig, sie aufzuzeichnen, so sollen sie im Entsiegelungsprotocolle bemerkt, aber nicht ins Inventarium gebracht werden. (2)

940. Fällt die Ursache der Versiegelung weg, ehe die Entsiegelung erfolgt ist, oder während sie geschieht: so wird, ohne weitere Beschreibung, entsiegelt. (Art. 952.)

Vierter Titel.

Vom Inventarium. *)

941. Wer das Recht hat, die Entsiegelung zu verlangen, der kann auch auf Fertigung eines Inventars antragen. (Art. 930. Nap. Civilgesetz. Art. 126. 270. 279. 451. 600. 626. 769. 794. 813. 1031. 1058. 1414. 1442. 1456. 1461. 1499. 1504. 1510. 1552.) (2)

942. Die Inventur muß vorgenommen werden in Gegenwart 1) des überlebenden Ehegatten; 2) der vermuthlichen Erben; 3) des Testamentsvollstreckers, wenn der Inhalt des Testaments bekannt ist; 4) die Schenknehmer, Universal- oder Partikular-testamentserben, es mag ihnen nun das Eigenthum oder nur der Nießbrauch ausgesetzt seyn; wenigstens nach vorgängiger gehöriger Vorladung derselben. Doch ist dieß nur dann erforderlich, wenn sie innerhalb einer Entfernung von fünf Myriametern wohn-

(1) Coll. de jurispr. a. a. D. Nr. 80.

(2) Ueber die einzelnen Verordnungen, durch welche das Recht zu inventiren den Notarien zugestanden worden ist, s. Coll. de jurispr. unter Inventaire Nr. 8. u. f.

*) Das Formular zu einem Inventarium s. beyrn Delaporte unter Scellés. E.

haft sind; ist ihre Wohnung weiter entfernt, so wird für sie alle zusammen Ein Notar bestellt, den das Gericht der ersten Instanz zum Stellvertreter der vorgeladenen, aber außengebliebenen Interessenten ernannt. (Art. 928. in f.) (1)

943. Außer den bey allen vor Notarien errichteten Urkunden erforderlichen Formalitäten, muß das Inventarium enthalten:

1) Namen, Gewerbe und Aufenthalt derer, welche die Inventur gesucht haben, der erscheinenden, der außengebliebenen und der abwesenden Interessenten, wenn letztere bekannt sind, des zu ihrem Stellvertreter ernannten Notars, der Taxatoren und Sachverständigen; so wie die Erwähnung der gerichtlichen Verordnung, in welcher ein Notar zum Stellvertreter der Abwesenden und Außengebliebenen ernannt wird;

2) die Angabe der Orte, wo das Inventarium aufgenommen worden ist;

3) das Verzeichniß und die Taxe der inventirten Sachen; doch muß letztere nach dem wahren Werthe und ohne Rücksicht auf ein Aufgeld geschehen; *)

4) die Angabe der Beschaffenheit des Gewichts und des Gehaltes des Silberwerks;

5) die Angabe der Münzsorten, in welchen das vorgefundene baare Geld besteht;

(1) Coll. de jurispr. a. a. D. Nr. 66—85. Zu Nr. 1. und 2. s. Ordonn. v. Blois v. 1579. Man taxirte sonst ein Viertel unter dem wahren Werthe. Wolte der überlebende Ehegatte die taxirten Mobilien kaufen, so mußte er ein Viertel über die Taxe als Aufgeld (crue) geben. Diese crue ward in den pays au droit écrit und manchen andern Provinzen nicht bekannt. Erst durch ein Edict Heinrichs II. v. Febr. 1556. welches die Taxatoren für ihre Taxe verantwortlich machte, ward die allgemeine Einführung der crue veranlaßt.

*) S. meine Uebersetzung von Napol. Civilgesetzb. Art. 825. Anm. C.

6) die Papiere werden numerirt, und das erste und letzte besonders bezeichnet; *)

Der Notar muß sie paraphiren (mit seinem Hand- und Namenszuge versehen); finden sich Handelsbücher und Inventuren, so wird die Beschaffenheit derselben bemerkt. Sie werden, wenn sie es noch nicht sind, foliirt und paraphirt. Finden sich auf den beschriebenen Seiten weiß gelassene Zwischenräume, so müssen diese durchstrichen werden;

7) die Angabe der außenstehenden Forderungen und der Schulden;

8) die Nachricht, daß diejenigen, die vor der Inventur in Besitz der inventirten Gegenstände waren, oder in dem Hause, wo sich diese Gegenstände befunden haben, wohnten, bey dem Schluß des Inventariums eidlich bekräftiget haben, daß sie nichts entfremdet, noch entfremden gesehen, noch wußten, daß etwas entfremdet worden sey;

9) die Nachricht, daß die Effecten und Papiere, sofern es nöthig war, einer Person, über die man sich vereinigt, oder die, wenn solches nicht geschieht, vom Gerichtspräsidenten ernannt wird, zugestellt worden sind.

944. Entstehen bey der Inventur Streitigkeiten, oder werden in Ansehung der Verwaltung der Gütergemeinschaft oder des Nachlasses, oder in Ansehung anderer Gegenstände Anträge gemacht, in welche die übrigen Partheyen nicht willigen, so verweisen die Notarien die Partheyen dahin, bey dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz deshalb eine summarische Anzeige anzubringen. Wohnen sie in dem Canton, wo das Gericht seinen Sitz hat, so können sie diese Anzeige selbst anbringen, und der

*) S. meine Uebersetzung von Napol. Civilgesetzb. Art. 41. Ann. C.

Präsident setzt solchen Falls seine Resolution auf das Originalprotocoll. (1)

Fünfter Titel.

Vom Verkauf der Mobilien.

945. Wenn der Verkauf der Erbschaftsmobilien, vermöge des 826. Artikels des Civilgesetzbuches Statt findet: so geschieht dieser Verkauf in der im Titel: von der Hülfsvollstreckung vorgeschriebenen Form. (Art. 613. — 621. Art. 949.) (2)

946. Es wird mit derselben verfahren, auf Ansuchen eines Interessenten, kraft einer vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz ertheilten Resolution; und sie wird durch einen öffentlichen Beamten verrichtet. (3)

947. Die Parthenen, welche das Recht haben, bey der Inventur gegenwärtig zu seyn (Art. 942.), werden auch zur Versteigerung vorgeladen, wenn sie innerhalb einer Entfernung von fünf Myriametern wohnhaft sind, oder einen Wohnort gewählt haben. Die Vorladung wird an den erwählten Wohnort insinuirt. (Art. 950.)

948. Erheben sich Streitigkeiten, so kann der Präsident des Gerichts erster Instanz, auf vorgängige summarische Anzeige (en référé), darüber entscheiden. (4)

949.

(1) Arrêt vom 21. April 1751. Coll. de jurispr. unter inventaire n. 107. 108.

(2) Dufour, Traité de la Procéd. civ. p. 518 — 521.

(3) Dies geschieht in Paris durch einen Taxator, an den übrigen Orten durch einen Gerichtsboren.

(4) Auerkannter Gerichtsbrauch.

949. Die Versteigerung muß an dem Orte geschehen, wo sich die Effecten befinden, dafern nicht ein Anderes anbefohlen worden ist. (Art. 617. 620. 621.)

950. Der Verkauf kann sowohl in Abwesenheit, als in Anwesenheit der Interessenten geschehen. Für die Ausbleibenden wird kein Stellvertreter bestellt.

951. Im Protocoll muß erwähnt werden, ob der, welcher die Versteigerung gesucht hat, dabey gegenwärtig gewesen sey, oder nicht. (Art. 623.)

952. Sind alle Partheyen volljährig, gegenwärtig und einig, und hat sonst niemand anders dabey ein Interesse, so sind sie an vorstehende Formalitäten nicht gebunden.

Sechster Titel.

Vom Verkauf der unbeweglichen Güter.

953. Gehören die unbeweglichen Güter lauter volljährigen Personen, so werden sie, vorkommenden Falls, auf die Art verkauft, über welche sich diese volljährigen Personen vereinigen.

Findet eine Versteigerung Statt: so wird dabey nach Vorschrift des Titels von Erbtheilungen und Versteigerungen (Art. 966. ff.) verfahren. (1)

954. Gehören die unbeweglichen Güter lauter Unmündigen zu, so kann der Verkauf nicht ohne vorgängiges Gutachten der Familien geschehen.

Dieses Gutachten ist dann nicht erforderlich, wenn die unbeweglichen Güter zum Theil volljährigen, zum Theil minderjährigen Personen zugehören, und wenn die

(1) S. Siméon im Exposé des motifs.

Versteigerung auf Ansuchen der volljährigen angeordnet wird.

Bei dieser Versteigerung wird nach der Vorschrift des Titels von Erbtheilungen und Versteigerungen (s. unten Art. 966. u. f.) verfahren. (a)

955. Wenn das Civilgericht das Gutachten des Familienrathes in Ansehung der Veräußerung der unbeweglichen Güter der Minderjährigen bestätigt, dann ernennt es zugleich in dem Bescheide, in welchem dieß geschieht, je nachdem es die Erheblichkeit des Vermögens erforderlich macht, einen oder drey Sachverständige und befiehlt, daß nach

(a) Nap. Civilgesetzb. Art. 458. „Die diesen Gegenstand betreffenden Beschlüsse des Familienrathes dürfen nicht eher vollzogen werden, bis der Vormund bey dem Gerichte erster Instanz ihre Bestätigung nachgesucht und erhalten hat. Das Gericht erkennt hierüber im Berathschlagungszimmer, nachdem es deshalb den kaiserlichen Anwald gehört hat.“

459. „Der Verkauf muß öffentlich, im Beyseyn des Nebenvormundes durch ein Mitglied des Gerichts erster Instanz oder einen hiezu beauftragten Notar, an den Meistbietenden geschehen; doch muß er vorher durch drey Anschläge an den gewöhnlichen Orten im Canton drey Sonntage hinter einander angekündigt werden.“

„Jede dieser Ankündigungen muß vom Maire der Gemeinde, wo sie angeschlagen worden ist, visirt und beglaubigt werden.“

460. „Die zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen im 457. und 458. Art. vorgeschriebenen Formalitäten sind dann nicht anwendbar, wenn auf Ansuchen eines in ungetheilter Gemeinschaft stehenden Miteigenthümers (provocatio ad divisionem) die Versteigerung durch Urthel und Recht angeordnet ist.“

„Doch darf auch in diesem Falle die Versteigerung selbst nicht anders, als nach der in dem vorigen Artikel bestimmten Form, geschehen. Fremde müssen nothwendig dabey zugelassen werden.“ (Art. 839. 886.)

vorgängiger von ihnen vorzunehmenden Taxation, die Versteigerung, in Gegenwart eines Mitgliedes des Gerichts, oder vor einem in gedachtem Bescheide dazu ernannten Notar, vorgenommen werden solle. (Nap. Civilgesetzb. Art. 459.) (1)

956. Sobald die Sachverständigen vereidet sind, erstatten sie ihren Bericht, worin nur Ein nach der Stimmenmehrheit von ihnen ertheiltes Gutachten enthalten seyn muß. In diesem müssen die Gründe der von ihnen gemachten Taxe angegeben seyn. (Nap. Civilgesetzb. Art. 1678. 824.)

957. Sie legen das Original ihres Berichts entweder in der Gerichtsschreiberey, oder bey einem Notar nieder, je nachdem die Annahme der Gebote einem Gerichtsbensitzer oder einem Notar aufgetragen gewesen ist. (2)

958. Die Versteigerung wird eröffnet, wenn zuvor ein Aufsatz über die Kaufsbedingungen (cahier des charges) in der Gerichtsschreiberey oder bey dem dazu bestellten Notar niedergelegt worden ist. In diesem Aufsatze müssen enthalten seyn:

- 1) die Anzeige des Bescheides, durch welchen das Gutachten der Anverwandten bestätigt wird;
- 2) die Anzeige des Titels, auf welchem das Eigenthum beruht;
- 3) die kürzliche Angabe der zu verkaufenden Güter, und auf wie hoch sie taxirt sind;
- 4) die Kaufsbedingungen. (Art. 697.)

959. Geschieht der Verkauf gerichtlich, so wird dieser Aufsatz in öffentlicher Sitzung vorgelesen. Sobald dieß geschehen ist, wird der Tag, da der erste oder vorläufige Zuschlag erfolgen soll, angekündigt. Dieser Tag

(1) S. Siméon im Exposé des motifs.

(2) Coutume de Paris art. 184.

muß wenigstens auf sechs Wochen hinausgesetzt werden. (Art. 702.) (1)

960. Der vorläufige Zuschlag muß, er mag nun vor Gericht, oder vor einem Notar geschehen sollen, durch öffentliche Anschläge angekündigt werden. In diesen Anschlägen oder Patenten ist nichts weiter enthalten, als eine kurze Beschreibung der Güter, Namen, Gewerbe und Wohnort des Minderjährigen und seines Vormundes und Nebenvormundes, so wie die Wohnung des Notars, wenn nämlich die Versteigerung vor einem Notar geschehen soll. (Art. 682. 684.)

961. Diese Patente müssen an drey nach einander folgenden Sonntagen angeschlagen werden:

1) an die Hauptthüre jedes der zu verkaufenden Gebäude;

2) an das Hauptthor des Gemeindehauses des Orts, wo die Güter liegen: zu Paris aber bloß an das Hauptthor (des Versammlungshauses) derjenigen Municipalität, in deren Bezirk die Güter gelegen sind;

3) an das äußere Thor des Gerichtshofes, welcher den Verkauf verstatet hat, und an die Hausthüre des Notars, wenn das Geschäft einem Notar überlassen ist.

Die Maires der Gemeinden, wo diese Patente angeschlagen worden sind, müssen solche visiren, und (die erfolgte Aushängung) unentgeltlich auf ein Exemplar attestiren, das zu den Acten *) genommen wird. (Art. 687.)

962. Eine Abschrift von den erwähnten Patenten muß, zu Folge des obigen 683. Artikels in eine Zeitung eingerückt werden. Daß dieß geschehen sey, wird auf

(1) Gillet in f. Rapport ad h. l.

*) Dossier heißt in der französischen Rechtssprache eigentlich der Umschlag um die Acten, auf welchem die Partheyen bemerkt sind, und den man in einigen Gegenden Deutschlands den Actenmantel nennt. Manchmal heißt dossier auch die unter jenem besondern Umschlage den Acten beygefügte Sammlung von Beylagen. E.

eben die Art bewähret, wie im Titel: von der Beschlagnehmung unbeweglicher Güter (Art. 673. ff.) vorgeschrieben ist. Die Einrückung muß wenigstens acht Tage vor dem zum vorläufigen Zuschlage festgesetzten Tage geschehen. (Art. 703.)

963. Wenigstens acht Tage vor dem letzten unbedingten Zuschlage muß die Anschlagung der Patente und die Einrückung in die Zeitungen wiederholt werden. (1)

964. Wird an dem zum letzten und endlichen Zuschlage bestimmten Tage nicht soviel geboten, als die Taxe beträgt, so kann Gerichtswegen, nach vorher eingeholtem anderweiten Gutachten des Familienrathes, anbefohlen werden, daß das Gut dem Meistbietenden auch unter der Taxe zuzuschlagen sey. Zu dem Ende wird der Zuschlag auf eine im Bescheide bestimmte Zeit verschoben, die jedoch nicht kürzer, als vierzehn Tage, seyn darf.

Dieser Zuschlag muß überdieß wenigstens acht Tage vor dem letzten und unbedingten Zuschlage durch Patente angekündigt werden, die in den Gemeinden und an den Orten angeschlagen und auf die Art visirt, beglaubigt und in die Zeitungen eingerückt werden müssen, wie oben bereits vorgeschrieben worden ist. (2)

965. Uebrigens sind in Ansehung der Gebote, der Form des Zuschlags und seiner Folgen die im 701. und folgenden Artikeln im Titel von Beschlagnehmung unbeweglicher Güter (Art. 707 — 715.) enthaltenen Vorschriften zu beobachten. Erfolgt jedoch die Versteigerung vor einem Notar, so kann jedermann, ohne daß ein Sachwalter dazu nöthig ist, selbst bieten. (3)

(1) Zufolge einer im Rapport des Herrn Gillet bey dieser Stelle gemachten Bemerkung, verglichen mit dem 703. Artikel der gegenwärtigen Gerichtsordnung können, die zu den Patenten etwa zu machenden Zusätze geschrieben seyn.

(2) Der erste Theil dieses Artikels war vorher schon anerkannter Gerichtsbrauch.

(3) Bey genauer Prüfung findet sich hier ein Irrthum im Original. Die hierher gehörigen Artikel sind offenbar nicht vom 701. sondern vom 707. Artikel an zu rechnen.

Siebenter Titel.

Von Erbtheilungen und öffentlichen Versteigerungen. (a) *)

966. In denen Fällen, in welchen, vermöge des 823 und des 838. Artikels des Civilgesetzbuchs, die Theilung gerichtlich geschehen muß, hat derjenige, der solche

(a) Nap. Civilgesetzb. Art. 823. „Weigert sich einer der Miterben, in die Theilung einzuwilligen, oder entsteht unter ihnen ein Streit über die Art, wie dabey zu verfahren, oder wie sie zu beendigen sey: so entscheidet das Gericht nach der für den summarischen Proceß vorgeschriebenen Form, oder ernannt, nach Befinden, zur Berichtigung des Theilungsgeschäftes einen Gerichtscommissar, auf dessen Bericht es die Streitigkeiten entscheidet.“

824. „Die Taxation der Immobilien muß durch Sachverständige geschehen, die von den Partheyen gewählt, oder wenn diese sich dessen weigern, Amtswegen ernannt werden.“

„Im Taxationsprotocoll der Sachverständigen muß angegeben seyn, worauf sich die Taxe gründe; es muß darin angezeigt seyn, ob und wie das gewürderte Stück sich füglich theilen lasse; endlich muß auch da, wo eine Theilung thunlich ist, jeder einzelne Theil, der sich daraus bilden läßt, und dessen Werth bestimmt werden.“

825. „Die Würderung der Mobilien erfolgt, wenn nicht schon in einem förmlichen Inventarium eine Taxe darüber vorhanden ist, durch Sachverständige nach ihrem wahren Werthe, und ohne (Rücksicht auf ein künftiges) Aufgeld (sans crue).“

826. „Jeder der Miterben kann seinen Erbtheil an beweglichen und unbeweglichen Gütern in Natur fodern; treten jedoch Gläubiger auf, welche Beschlag auf die Erbschaft legen, oder wider die Auslieferung protestiren, oder hält die Mehrzahl der Miterben wegen Tilgung der Schul-

*) S. Delaporte formulaire im Artikel: Partage des successions. Nap. Civilgesetzb. III. B. I. Tit. 6. Kap. I. Abschn. Von der Erbtheilungsklage. C.

vorzüglich wünscht, deshalb das Nöthige anzubringen.
(Nap. Civilgesetzb. Art. 815. 817. 818.)

„den und Oblasten der Erbschaft den Verkauf für unentbehrlich: so werden die Mobilien öffentlich und in gewöhnlicher Form verkauft.“

827. „Lassen die unbeweglichen Güter sich nicht bequem theilen, so soll zu deren gerichtlicher Versteigerung geschritten werden.“

„Sind jedoch sämtliche Miterben majorenn, so können sie die Versteigerung durch einen von ihnen gewählten Notar verrichten lassen.“

828. „Sobald das bewegliche und unbewegliche Vermögen taxirt und verkauft ist, verweist der Gerichtscommissar die Partheyen an einen Notar, den sie selbst erwählen, oder den, wenn sie sich über die Wahl nicht vereinigen können, der Richter Amtswegen ernennt. Vor diesem öffentlichen Beamten schreitet man zu Ablegung der Rechnungen, zu welcher die Miterben etwa unter einander verpflichtet sind, zur Ausmittelung der Haupterbschaftsmasse, zur Bildung der Erbschaftsloose, und zur Ablieferung an die Theilhaber.“

829. „Jeder Miterbe conferirt bey der Masse, in Gemäßheit nachstehender Vorschriften, die empfangenen Geschenke, und die zur Erbschaft schuldigen Summen.“

830. „Geschieht die Collation nicht in Natur, so nehmen die Miterben, welche sie zu fodern berechtigt sind, den Betrag derselben von der Erbschaftsmasse zum Voraus weg.“

„Diese Vorausnahme geschieht, soviel möglich, in Gegenständen, die mit den nicht in Natur zurückgegebenen (conferirten) Gegenständen von gleicher Art, Beschaffenheit und Güte sind.“

831. „Sind diese Gegenstände nun voraus weggenommen: so wird das, was von der Masse nun noch übrig bleibt, in so viel gleiche Erbschaftsloose vertheilt, als theilende Erben oder theilende Stämme sind.“

832. „Bey Bildung und Bestimmung der Loose soll die Zerstückelung (Dismembration) der Grundstücke, und die Trennung der Wirthschaften möglichst vermieden werden; und

967. Unter zwey Ansuchenden steht die fernere Betreibung der Sache dem zu, der das Original seiner Vorla-

„es gebührt sich, daß man in jedes Loos, wo möglich, gleichen Betrag an beweglichen und unbeweglichen Gütern, Gerechtsamen und Forderungen von gleicher Natur und gleichem Werthe bringe.“

833. „Die Ungleichheit der Loose an in Natur vertheilten Gegenständen wird durch Herausgabe von Renten oder baarem Gelde gehoben.“

834. „Die Loose werden von einem der Miterben gebildet, wenn die Erben sich über dessen Wahl vereinigen können, und derjenige von ihnen, den sie hierzu gewählt haben, den Auftrag annimmt; widrigenfalls macht die Loose ein vom Gerichtskommissar ernannter Sachverständiger.“

„Sodann erfolgt die Ziehung der Loose selbst.“

835. „Ehe man zur Ziehung der Loose schreitet, steht jedem Interessenten frey, wider die Art, wie sie gebildet sind, Einwendungen zu machen.“

836. „Die für die Theilung ganzer Erbmassen vorgeschriebenen Regeln sind auch bey den Unterabtheilungen unter den zugleich theilenden einzelnen Stämmen zu beobachten.“

837. „Wenn bey Berrichtungen, die an einen Notar verwiesen sind, Streitigkeiten entstehen, so nimmt der Notar über die eingetretenen Streitigkeiten und das gegenseitige Vorbringen der Partheyen ein Protocoll auf, und verweist sie an den zur Erbtheilung ernannten Gerichtskommissar; übrigenfalls wird dabey in der durch die Civilgerichtsordnung (Art. 975.) vorgeschriebenen Form verfahren.“

838. „Sind nicht alle Miterben gegenwärtig, oder befinden sich unter ihnen Interdicirte (der Verwaltung ihres Vermögens Entsetzte) oder Minderjährige, wären letztere auch emancipirt: so soll die Erbtheilung gerichtlich und in Gemäßheit der Vorschriften erfolgen, die im 819ten und folgenden Artikeln bis zum gegenwärtigen, mit Einschluß desselben, enthalten sind. Tritt bey der Erbtheilung ein entgegenlaufendes Interesse mehrerer Minderjährigen ein: so muß jedem von ihnen besonders ein Specialvormund bestellt werden.“

dungsbekunde zuerst vom Gerichtsschreiber visiren ließ. Beym Visa ist der Tag und die Stunde zu bestimmen.

968. Der einem jeden Minderjährigen, welcher ein einem andern Minderjährigen entgegenlaufendes Interesse hat, besonders zu bestellende Specialvormund (Napol. Civilgesetzb. Art. 838.) ist nach den im Titel von Familiengutachten enthaltenen Vorschriften (s. oben II. Th. I. B. Tit. 10.) zu bestellen.

969. In eben dem Urtheil, in welchem über die Erbtheilungsklage erkannt wird, ist nöthigen Falls, in Gemäßheit des 823. Artikels des bürgerlichen Gesetzbuchs, einem Mitgliede des Gerichts Commission zu ertheilen und darauf zu sprechen, daß die unbeweglichen Güter, auf die im 824. Artikel desselben Gesetzbuches vorgeschriebene Art gewürdert werden sollen.

970. Indem das Gericht über diese Klage erkennt, hat es in eben diesem Urtheil darauf zu sprechen, daß die Theilung, wenn solche Statt findet, vorgenommen, oder zur Versteigerung vor einem Mitgliede des Gerichts, oder vor einem Notar, geschritten werden solle. (Nap. Civilgesetzb. Art. 827. 459.)

971. In Ansehung der Ernennung, Vereidung und Berichtserstattung der Sachverständigen muß nach den im Titel: von dem Gutachten der Sachverständigen (I. Th. II. B. Tit. 14.) enthaltenen Vorschriften verfahren werden. Sind indeß alle Interessenten volljährig, so kann, mit ihrer Genehmigung, auch nur ein einziger Sachverständiger ernannt werden. (Art. 303.)

839. „Findet im vorstehenden Falle eine Versteigerung Statt, so kann sie nicht anders, als gerichtlich, in der für die Veräußerung der Güter der Minderjährigen vorgeschriebenen Form, geschehen. Auch sind dabey allemal Fremde zuzulassen.“

972. Der, welcher die Erbtheilung sucht, trägt auf Bestätigung des Gutachtens, mittelst eines bloßen Ansuchungsschreibens (*requête de conclusions*) an, welches ein Sachwalter dem andern zufertigen läßt. In Ansehung der Veräußerung hat man sich nach den Vorschriften zu richten, die im Titel: von Veräußerung unbeweglicher Güter (Art. 953. u. f.) enthalten sind; jedoch sind in dem Aufsatze, welcher die Kaufsbedingungen enthält, noch hinzuzufügen:

Namen, Aufenthalt und Gewerbe der Ansuchenden,
Namen und Wohnung seines Sachwalters;

Namen, Wohnung und Gewerbe der Mitverkäufer.

Eine Abschrift des Aufsatzes, der die Kaufsbedingungen enthält (Art. 958.), wird den Anwälden der Mitverkäufer mittelst eines bloßen Satzes mitgetheilt, und das zwar binnen acht Tagen, nachdem solcher in der Gerichtsschreiberey oder bey dem Notar niedergelegt worden ist.

973. Entstehen über den Aufsatz, der die Bedingungen enthält, Streitigkeiten, so werden diese im Verhör, ohne vorgängige Bittschrift und auf einen bloßen Satz, den ein Sachwalter dem andern zufertigen läßt, beygelegt. (Art. 405.)

974. Wenn die Lage der unbeweglichen Güter mehrere und verschiedene Besichtigungen durch Sachverständige nothwendig gemacht hat, und jedes einzelne unbewegliche Gut für untheilbar erklärt worden ist: so soll dennoch die Versteigerung dann nicht Statt haben, wenn sich aus der Vergleichung der Gutachten ergibt, es lasse sich die gesammte Masse der Immobilien bequem theilen. (Nap. Civilgesetzb. Art. 826.)

975. Hat die Erbtheilungsklage bloß die Vertheilung eines oder mehrerer unbeweglicher Güter zum Gegenstande, an welche die Interessenten völlig ausgemittelte Rechte haben: so sollen die Sachverständigen, nach erfolg-

ter Taxation, zu Folge der im 466. Art. des Civilgesetzbuches enthaltenen Vorschrift, die Loose bilden. Sobald ihr Gutachten gerichtlich genehmigt worden ist, werden die Loose entweder vor einem Gerichtscommissar, oder vor einem Gerichtszwegen dazu bestellten Notar gezogen. (a)

976. In allen übrigen Fällen läßt der, welcher die Erbtheilung sucht, die Theilhaber auffodern, am angezeigten Tage vor dem Gerichtscommissar zu erscheinen. Dieser verweist sodann die Partheyen an einen Notar, über den sie, wenn sie es können und wollen, sich vereinigen, oder der widrigenfalls Amtshalber vom Gerichte ernannt wird, damit vor diesem, in Ansehung der Rechnungsabnahme, der Collation, der Ausmittelung der Vermögensmassen, der Vorausnahme (prélevement), der Bildung der Loose, und der Ergänzung der Erbtheile auf die im 828. Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Art verfahren werde.

(a) Nap. Civilgesetzb. Art. 466. „Soll die Erbtheilung in Ansehung eines Minderjährigen alle die Wirkungen haben, welche sie unter Volljährigen hervorbringen würde, so muß sie gerichtlich vorgenommen werden. Sie darf nicht anders geschehen, als nach vorgängiger Taxation, zu welcher das Civilgericht des Ortes, wo die Erbschaft erledigt worden ist, die erforderlichen Sachverständigen ernennt.“

„Die Sachverständigen legen vor dem Präsidenten des erwähnten Gerichts, oder vor einem andern von ihm hierzu abgeordneten Richter, den Eid ab, daß sie ihrem Auftrage genau und treulich nachkommen wollen; sie schreiten hierauf zur Theilung der Güter, und zur Verfertigung der Loose, die in Gegenwart eines Mitgliedes des Gerichtes oder eines von ihm abgeordneten Notars, welcher auch die Loose ausliefert, gezogen werden.“

„Jede andre Theilung ist als bloß vorläufig (provisorisch) zu betrachten.“

Ein Gleiches geschieht nach erfolgter Versteigerung, wenn die Erstehungssumme mit andern Gegenständen in eine gemeinsame Erbtheilungsmasse geworfen werden muß, um die verschiedenen Erbschaftsloose ins Gleiche zu bringen.

977. Der verordnete Notar verfährt ganz allein, ohne Beytritt eines zweyten Notars, und ohne Zeugen. Bedienen sich die Partheyen vor ihm eines Rechtsbeystandes, so werden dessen Gebühren nicht zu den Theilungskosten gerechnet, sondern fallen ihnen allein zur Last.

Wenn der im 837. Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches angenommene Fall eintritt, so nimmt der Notar ein besonderes Protocoll über die entstandenen Streitigkeiten und das Vorbringen der Partheyen auf. Dieses Protocoll muß er in der Gerichtsschreiberey niederlegen, wo es aufbewahrt wird.

Verweist der Gerichtskommissar die Partheyen zum Verhör, so vertritt die dabey zugleich erfolgende Anzeige des Tages, an welchem sie erscheinen sollen, die Stelle einer Vorladung.

Es darf keine besondere Provocation erfolgen, daß der Gegentheil sich vor dem Richter stellen, oder bey dem Verhör erscheinen solle.

978. Ist die zu theilende Erbschaftsmasse, oder das, was jeder der Interessenten zu conferiren, oder voraus zu empfangen hat, nach Maaßgabe des 829. 830. und 831. Artikels des Civilgesetzbuchs vom Notar festgesetzt: so macht einer der Miterben, wenn sie alle volljährig, und über dessen Wahl einig sind, und der von ihnen Gewählte den Auftrag annimmt, die Loose; widrigenfalls verweist der Notar, ohne daß es sonst eines Verfahrens bedarf, die Partheyen an den Gerichtskommissar; und dieser bestellt dann dazu einen Sachverständigen.

979. Der zur Bildung der Erbschaftsloose von den Partheyen gewählte Muerbe, oder der Gerichtswegen be-

stellte Sachverständige bestimmt dasjenige, was zu jedem Loose gehören solle, mittelst eines Gutachtens, welches der Notar hinter die frühern zu Protocoll genommenen Ver- richtungen, aufzeichnet und in die gehörige Form bringt. (Nap. Civilgeszb. Art. 834.)

980. Sind die Loose bestimmt, und die etwa vorge- fallenen Streitigkeiten über die Bildung derselben ent- schieden, so muß der, welcher die Erbtheilung sucht, die Theilhaber auffodern lassen, sich an einem bestimmten Tage in der Expedition des Notars einzufinden, um dem Schlusse des von diesem aufgenommenen Protokolls und dessen Vorlesung beizuwohnen, und solches, in so fern sie es können und wollen, nebst ihm, zu unterschreiben. (Nap. Civilgeszb. Art. 835. 837. S. oben Art. 977.)

981. Der Notar stellt die Ausfertigung des über die Theilung abgefaßten Protocolls der zuerst darum an- suchenden Parthey zu, damit diese die Bestätigung dessel- ben beim Gericht suchen könne. Auf den Vortrag des Gerichtscommissars bestätigt das Gericht, soweit es sich thun läßt, die Theilung, und zwar in Gegenwart oder nach erfolgter Vorladung der Partheyen, wenn dieselben nicht sämmtlich beim Schlusse des Protocolls erschie- nen sind.

Diese Bestätigung erfolgt, wenn es die Beschaffenheit der Partheyen erheischt, (S. oben Art. 83. Nr. 6. 7.) nach vorher gehörtem Antrage des kaiserlichen Anwalts.

982. Im Bestätigungsbescheide wird zugleich darauf erkannt, daß die Loose entweder vor dem Gerichtscom- missar, oder vor dem Notar gezogen werden sollen, wel- cher solche sogleich nach der Ziehung ausliefert. (Napol. Civilgeszb. Art. 834.)

983. Der Gerichtsschreiber sowohl, als der Notar sind schuldig, wenn die Interessenten Auszüge von dem über die Theilung abgefaßten Protocolle im Ganzen oder Theilweise verlangen, ihnen solche auszufertigen.

984. Obige Formalitäten sind bey öffentlichen Verstärkungen und Theilungen, die zur Absicht haben, der Gemeinschaft ein Ende zu machen, dann zu beobachten, wenn Minderjährige oder andere Personen dabey interessirt sind, die sich nicht im Genuß ihrer Civilrechte befinden. (1)

985. Sind übrigens alle Miteigenthümer oder Miterben volljährig, im Genuße ihrer bürgerlichen Rechte, gegenwärtig, oder gehörig vertreten: so steht ihnen frey, die Sache gar nicht auf dem gerichtlichen Wege auszumachen, denselben, in welchem Zustande sich auch die Sache befinde, wieder zu verlassen, und die Theilung vorzunehmen, wie sie es nur immer für gut finden. (a) (2)

(a) Nap. Civilgesetzb. Art. 819. „Sind alle Erben gegenwärtig und volljährig: so ist die Versiegelung der zur Erbschaft gehörigen Gegenstände nicht erforderlich, und die Erbtheilung kann in jeder den Interessenten beliebigen Form, und durch jede von ihnen beliebte Urkunde erfolgen.“

„Sind nicht alle Erben anwesend, oder giebt es unter ihnen Minderjährige oder Interdicirte: so muß die Versiegelung in möglichst kurzer Zeit auf Ansuchen der Erben, oder auf Antrag des kaiserlichen Anwalts bey dem Gerichte erster Instanz, oder auch Amtswegen vom Friedensrichter des Bezirks, wo der Erbfall erfolgte, geschehen.“

(1) Exposé des motifs par Mr. Simeon.

(2) Ueber die Wirkungen der Erbtheilung und die Gewährleistung für die Loose, so wie über die Nullitätserklärung in Erbtheilungssachen, s. Napol. Civilgesetzb. III. B. Tit. I. Cap. VI. 4. und 5. Abschn.

Achter Titel.

Von der Rechtswohlthat des Inventariums.

986. Will der Erbe, noch ehe er in dieser Eigenschaft aufgetreten ist, in Gemäßheit des Civilgesetzbuches (a) sich zum Verkauf von Erbschaftsmobi-

(a) Nap. Civilgesetzb. Art. 793. „Die Erklärung eines Erben, daß er diese Eigenschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventariums annehmen wolle, muß in der Gerichtschreiberey erster Instanz desjenigen Bezirks geschehen, wo der Erbanfall erfolgt ist; sie muß in das zu dergleichen Losfagungsurkunden bestimmte Buch (Register) eingetragen werden.“

794. „Diese Erklärung hat nur in so fern Wirkung, als vorher oder nachher ein getreues und genaues Inventarium der zur Erbschaft gehörigen Güter, jedoch in den durch die Civilgerichtsordnung (Art. 941. ff.) bestimmten Formen, und innerhalb der nachstehend bestimmten Fristen verfertigt worden ist.“

796. „Finden sich jedoch in der Erbschaft Sachen, die dem Verderben ausgesetzt sind, oder nicht ohne beträchtlichen Aufwand erhalten werden können: so kann der Erbe, kraft seiner Erbfähigkeit, und ohne daß man von seiner Seite daraus eine Annahme folgern könnte, mit gerichtlicher Erlaubniß zum Verkaufe dieser Gegenstände schreiten.“

„Dieser Verkauf soll von einem öffentlichen Beamten geschehen, wenn zuvor die durch die Civilgerichtsordnung dießfalls vorgeschriebenen Abkündigungen und Anschlagzettel besorgt sind.“

805. „Zur Erbschaft gehörige Mobilien kann er nicht anders als durch einen öffentlichen Beamten versteigern lassen, wenn vorher die gewöhnlichen öffentlichen Anschläge und Verkündigungen erfolgt sind.“

lien Erlaubniß auswirken, so hat er deshalb dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirk der Erbfall erfolgt ist, eine Bittschrift zu überreichen.

Dieser Verkauf muß durch einen öffentlichen Beamten geschehen, nachdem die oben bey dem Verkauf der Erbschaftsmobilien vorgeschriebenen Patente angeschlagen und die deshalb erforderlichen Bekanntmachungen erlassen sind. (S. oben V. Tit. ingl. Art. 617—621.)

987. Ist hinlänglicher Grund vorhanden, Erbschaftsgrundstücke zu verkaufen, so muß der Beneficiarerbe dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz eine Bittschrift übergeben, worin diese Grundstücke angegeben seyn müssen; diese Bittschrift wird der Staatsbehörde mitgetheilt, und nach Anhörung ihrer Anträge und auf den Vortrag eines dazu ernannten Referenten wird ein Bescheid ertheilt, in welchem vorläufig darauf erkannt wird, daß die unbeweglichen Güter durch einen Amtswegen ernannten Sachverständigen besichtigt und taxirt werden sollen. (2)

988. Ist das Gutachten des Sachverständigen regelmäßig, so wird es, auf ein schriftliches Ansuchen, von eben diesem Gerichte bestätigt; und nach Anhörung der Staatsbehörde, wird im Bescheide auf den Verkauf erkannt.

Mit diesem Verkaufe wird unter Beobachtung der im Titel: von Erbtheilungen und öffentlichen Versteigerungen vorgeschriebenen Formalitäten verfahren.

Der

„Liefert er sie selbst in Natur zurück: so hat er nur für die durch seine Nachlässigkeit verursachte Verschlimmerung und Herabsetzung ihres wahren Werthes zu haften.“

(1) Ueber die Vereidung und das Gutachten der Sachverständigen s. oben I. Th. II. B. 14. Tit.

Der Beneficiarerbe wird, dafern er, ohne die im gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorschriften zu beobachten, unbewegliche Güter verkauft, unbedingt als Erbe angesehen. (1)

989. Ist hinlänglicher Grund vorhanden, um den Verkauf der zur Erbschaft gehörigen Mobilien und Renten vornehmen zu lassen, so muß derselbe in dem wegen des Verkaufs dieser Art von Gütern vorgeschriebenen Formen (Art. 986. Art. 643. u. f.) geschehen, und zwar unter der Verwarnung, daß widrigenfalls der Beneficiarerbe unbedingt als Erbe betrachtet werden solle.

990. Was aus dem Verkaufe der Mobilien gelöst wird, soll unter den dem Titel von der Distribution nach Verhältniß der Forderungen vorgeschriebenen Formalitäten (S. oben I. Th. V. B. Tit. II.) unter diejenigen Gläubiger, welche wider die Auslieferung protestirt haben, nach Verhältniß ihrer Forderungen, vertheilt werden. (a)

(a) Nap. Civilgesetzb. Art. 808. „Treten Gläubiger auf, welche Zahlungseinsprüche machen, so kann der Beneficiarerbe nur nach der Ordnung und auf die Art zahlen, wie es Gerichtswegen vorgeschrieben ist.“

„Treten keine Gläubiger mit Einsprüchen auf, so zahlt er die Gläubiger und Legatarien nach der Ordnung aus, wie sie sich anmelden.“

809. „Gläubiger, die keine Protestation eingelegt haben, und erst nach erfolgter Rechtfertigung (Justification) der Rechnung und Auszahlung des Ueberschusses sich melden, können bloß an die Legatarien ihren Regreß suchen.“

„In jedem von beyden Fällen verjährt der Regreß nach Ablauf von drey Jahren, welche von dem Tage an, da die Rechnung gerechtfertigt (justificirt) und der Ueberschuß ausgezahlt worden ist, zu rechnen sind.“

(1) Mr. Simeón im Exposé des motifs ad h. l. Civilgerichtsordnung.

991. Das Kaufgeld für versteigerte Immobilien wird nach der Ordnung der Vorzugsrechte und Hypotheken vertheilt.

992. Der Gläubiger oder sonstige Interessent, den den Beneficiarerben nöthigen will, Bürgschaft zu bestellen, muß deshalb mittelst einer außergerichtlichen Zuschrift eine Aufforderung an ihn ergehen lassen, welche dem Gegner in Person, oder an dessen Wohnort zugestellt wird. (a)

993. Binnen drey Tagen, von dieser Aufforderung an gerechnet, zu welchen auf jede drey Myriameter, welche der Wohnort des Erben von der Gemeinde entfernt liegt, wo das Gericht seinen Sitz hat, Ein Tag hinzuzurechnen ist, muß er den Bürgen in der Canzelley des Gerichts, unter welchem der Erbanfall erfolgt ist, darstellen und das zwar in der für die Annahme der Bürgschaften vorgeschriebenen Form. (S. oben I. Th. V. B. Tit. I. Art. 517. ff.)

994. Entstehen Streitigkeiten über die Annahme des Bürgen, so werden die Gläubiger, welche die Bürgschaft verlangten, durch den ältesten unter den (beym Gericht angestellten) Sachwaltern vertreten.

995. In Ansehung der wegen der (bisher genossenen) Rechtswohlthat des Inventariums abzulegenden Rech-

(a) Nap. Civilgesetz. Art. 807. „Er ist verbunden, den Gläubigern und andern Interessenten, auf deren Verlangen, für den Werth des im Inventarium begriffnen Mobilienvermögens, und für die aus den unbeweglichen Gütern gelassenen Gelder, soweit diese nicht den hypothekarischen Gläubigern angewiesen sind, einen guten und zahlbaren Bürgen zu stellen.“

„Stellt er diese Sicherheit nicht: so werden die Mobilien verkauft, und ihr Kaufpreis sowohl, als was auf die Kaufgelder der unbeweglichen Güter nicht angewiesen ist, wird zu Bestreitung der Erbschaftsobligaten niedergelegt.“

nung (a) sind die im Titel: von Ablegung der Rechnungen (I. Th. V. B. Tit. IV. Art. 527. ff.) vorgeschriebene Formalitäten zu beobachten.

996. Die Klagen, die der Beneficiarerbe gegen die Erbschaft anzustellen hat, (Nap. Civilgeszb. Art. 802.) muß er gegen die Erben richten; sind deren keine vorhanden, oder klagten alle Erben wider die Erbschaft, so wird der bisher unter der Rechtswohlthat des Inventariums besessenen Erbschaft in derselben Form, wie bey Bestellung des Curators einer offenstehenden (vacanten) Erbschaft erforderlich ist, ein Curator bestellt, und wider diesen die Klage gerichtet.

Æ 2

(a) Nap. Civilgeszb. Art. 803. „Der Beneficiarerbe ist verpflichtet, das zur Erbschaft gehörige Vermögen zu verwalten, und den Gläubigern und Legatarien von seiner Verwaltung Rechnung abzulegen.“

„Dazu, daß er aus seinen eignen Mitteln Zahlung leiste, kann er nur dann angehalten werden, wenn er zur Uebergabe seiner Rechnung aufgefordert worden ist, und dieser Verbindlichkeit nicht in gehöriger Frist Genüge geleistet hat.“

„Nach Rechtfertigung (Justification) der Rechnung kann er in Beziehung auf das ihm für seine Person zuständige Vermögen nur soweit in Anspruch genommen werden, als er noch herauszugeben hat.“

Neunter Titel.

Von der Losfagung von der Gütergemeinschaft oder von einer Erbschaft. (1)

997. Die Losfagung von der Gütergemeinschaft oder von einer Erbschaft geschieht in der Canzelley des Gerichts, in dessen Bezirke die Auflösung der Gemeinschaft oder der Erbanfall erfolgt ist; und zwar wird sie in das nach Maaßgabe des 784. Artikels des bürgerlichen Gesetzbuchs deshalb zu haltende Gerichtsbuch (registre) in der ebendasselbst im 1457. Artikel vorgeschriebenen Form eingetragen, ohne daß es außerdem noch einer Formalität bedarf. (a)

(a) Nap. Civilgesetzb. Art. 784. „Die Losfagung von einer Erbschaft wird nicht vermuthet (Art. 793. 1458.). Sie kann nicht anders erfolgen, als in der Expedition des Gerichts erster Instanz im Bezirk, wo der Erbanfall erfolgt ist, und sie muß daselbst in ein eigenes dazu bestimmtes Gerichtsbuch (Register) eingetragen werden.“

1457. „Binnen drey Monaten und vierzig Tagen nach dem Tode des Mannes muß sie (die Wittwe) bey der Expedition des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz hatte, ihre Verzichtleistung (auf die Gütergemeinschaft) erklären. Diese Erklärung muß in das zur Aufnahme der Verzichtleistungen auf Erbschaften bestimmte Gerichtsbuch (Register) eingetragen werden.“

(1) Ueber diesen Gegenstand sehe man Dufour, Traité de la Procédure civile T. III. p. 359 — 361.

Zehnter Titel.

Vom Curator einer offenen (vacanten) Erbschaft. *)

998. Meldet nach Ablauf der zur Fertigung eines Inventariums und als Bedenkzeit gestatteten Fristen, sich niemand, der auf die Erbschaft Anspruch macht; sind keine bekannten Erben da, oder haben die bekannten auf die Erbschaft Verzicht geleistet: so wird die Erbschaft für offenstehend (vacant) geachtet, und ihr, zu Folge des 812. Artikels des bürgerlichen Gesetzbuches, ein Curator bestellt.

999. Sind zwey oder mehrere Curatoren ernannt worden, so hat der erste den Vorzug, ohne daß es einer rechtlichen Entscheidung bedarf. (1)

1000. Dem Curator liegt vor allen Dingen ob, den Bestand der Erbschaft durch ein Inventarium auszumitteln, wenn noch keines gefertigt ist, und unter den im Titel vom Inventarium (S. oben Tit. IV.) und im Titel vom Verkaufe des Mobiliarnachlasses (S. oben Tit. V.) vorgeschriebenen Formalitäten die Mobilien verkaufen zu lassen. (Napol. Civilgesetzb. Art. 813. 814.)

1001. Mit dem Verkaufe der unbeweglichen Güter und der Renten kann nicht anders, als in der Form verfahren werden, welche im Titel von der Rechtswohlthat des Inventariums (S. oben Tit. VIII.) vorgeschrieben ist. (2)

(1) Dieß kann der Fall seyn, wenn mehrere Stäubiger oder Legatarien für sich besonders Curatoren ernannt haben.

(2) Durch diesen Artikel ist vielen Mißbräuchen vorgebeugt, die daraus entsprangen, daß die vorherigen Gesetze über diesen Punkt schwiegen.

*) Die hierher gehörigen Formulare liefert Delaporte unter: Succession. C.

1002. Die dem Beneficiarerben vorgeschriebenen Formalitäten sind auch auf das anwendbar, was der Curator einer vacanten Erbschaft bey der Verwaltung und Rechnungsablegung zu beobachten hat. (Napol. Civilgeszb. Art. 813. 814. 804. S. oben Art. 995.) (1)

(1) Ueber die Quellen der in diesem Titel angeführten Stellen des Civilgeszbuchs s. Dufour, indication des sources où toutes les dispositions du Code civil ont été puisées.

Drittes Buch.

(Decret vom 29. April 1806; promulgirt am nächstfolgenden 9. May.)

Einziger Titel.

Von schiedsrichterlichen Entscheidungen. (1) *)

1003. Jedermann steht frey, mit seinem Gegner dahin übereinzukommen (compromettre) daß über die (streitigen) Rechte, über welche er zu verfügen berechtigt ist, durch Schiedsrichter entschieden werden solle. (2)

1004. Schenkungen und Vermächtnisse von Alimentern, Wohnung oder Kleidung, Trennungen**) der Eheleute, Ehescheidungen, Erörterungen des rechtlichen Zustandes, und alle Streitigkeiten, die der Staatsbehörde

(1) Diese ganze Materie hat vollständig behandelt Dufour im *Traité de la Procédure civile* T. III. p. 575 — 577. Die constituirende Nationalversammlung hatte in ihrem Decrete vom 16. und 20. August 1790 im 1. Artikel verordnet, „daß, da die schiedsrichterliche Entscheidung das vernünftigste Mittel sey, Rechtsstreitigkeiten unter den Bürgern zu schlichten, die Gesetzgeber nichts thun könnten, was die dem Compromiß auf Schiedsrichter gegönnte rechtliche Gunst und dessen Wirksamkeit könnte vermindern.

(2) Gesetz vom 16. und 24. August 1790. Tit. I. Art. 2.

*) E. Delaporte unter Compromis. E.

**) Entweder *séparation de corps*, Scheidung von Tisch und Bette, oder Gütersonderung. E.

vorgelegt werden müssen, dürfen der schiedsrichterlichen Entscheidung nicht unterworfen werden. ⁽¹⁾

1005. Die Vereinigung über die Wahl der Schiedsrichter kann entweder vor den gewählten Schiedsrichtern zu Protocoll genommen, oder in einer vor einem Notar gefertigten, oder auch unter bloßer Privatunterschrift ausgestellten Urkunde erklärt werden.

1006. In diesem Compromiß müssen, bey Strafe der Nichtigkeit, die streitigen Gegenstände angegeben, und die Namen der Schiedsrichter enthalten seyn. ⁽²⁾

1007. Das Compromiß ist gültig, wenn gleich keine Frist darin bestimmt ist; und in diesem Falle dauert der Auftrag der Schiedsrichter, vom Tage des Compromisses an, nicht länger als drey Monate. ⁽³⁾

1008. Während der zur schiedsrichterlichen Erörterung bestimmten Frist, können die Schiedsrichter nicht anders, als mit einstimmiger Einwilligung der Partheyen wieder abgesetzt werden.

1009. Beym Verfahren haben die Partheyen sowohl, als die Schiedsrichter, die zum Verfahren bey den Gerichten festgesetzten Fristen und Formen zu befolgen, ausgenommen, wenn die Partheyen ein anderes ausgemacht haben.

1010. Sowohl bey, als nach dem Compromisse können die Partheyen auf die Appellation Verzicht leisten.

Hat man wegen der Appellation oder wegen des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf schiedsrichterlichen Ausspruch compromittirt: so ist das

(1) Dies sind Ausnahmen vom nurerwähnten Gesetze; sie sind aber im Römischen Rechte gegründet. l. 8. in pr. D. de transact. (II. 15.) l. 32. §. 6. 7. (IV. 8.) de receptis, qui arb. rec. Domat lois civiles T. I. des Compromis sect. 1. n. 7. 8.

(2) Arrêt de règlement v. 20. Dec. 1627.

(3) Nach nurerwähntem Arrêt war das Compromiß null, wenn keine Frist darin bestimmt war. Dies war schon durch das Gesetz v. 16. August 1790. Art. 3. abgeändert.

schiedsrichterliche Erkenntniß definitiv, und es hat keine Appellation dagegen Statt. (1)

1011. Alle bey der schiedsrichterlichen Erörterung zur Instruction erforderliche Handlungen müssen, so wie die Aufnehmung der Protocolle, von sämtlichen Schiedsrichtern geschehen, dafern das Compromiß sie nicht berechtigt, dazu einen aus ihrem Mittel zu beauftragen.

1012. Der Auftrag der Schiedsrichter erlischt: 1) durch den Tod, die Weigerung, den Abgang oder die Behinderung eines derselben; ausgenommen, wenn das Compromiß die Clausel enthält, daß demungeachtet das Verfahren (von den übrigen) fortgestellt, oder daß an die Stelle des abgegangenen ein anderer von den Partheyen, oder von einem oder den mehreren noch übrigen Schiedsrichtern, gewählt werden solle; 2) durch den Ablauf der festgesetzten, oder in deren Ermangelung der (gesetzlichen) dreymonatlichen Frist; 3) wenn die getheilten Stimmen der Schiedsrichter gleich sind, und ihnen nicht verstattet worden ist, einen Obmann zu wählen. (2)

1013. Das Compromiß erlischt durch Absterben der Partheyen nicht, wenn alle Erben volljährig sind; aber die zur Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreites bestimmte Frist läuft während der zur Errichtung des Inventariums verstatteten Frist und während der Besenkzeit nicht fort. (3)

1014. Die Schiedsrichter können sich ihres Geschäfts nicht entschlagen, sobald es seinen Anfang genommen hat; dagegen kann man auch sie nur wegen solcher

(1) L. 27. §. 2. (IV. 8.) D. de receptt. et qui arbitr. recep. Im Gesetze vom 16. Aug. 1790. Art. 4. war bestimmt, daß wider die schiedsrichterlichen Entscheidungen nur dann solle appellirt werden können, wenn die Partheyen sich solches vorbehalten gehabt hätten.

(2) Vergl. Domat a. a. D. l. i. C. (II, 56.) de receptt. l. 27. §. 1. (IV. 8.) D. de receptt.

(3) Vergl. Domat a. a. D.

Ursachen ablehnen, die erst nach dem Compromiß eingetreten sind.

1015. Erbietet sich jemand zum Beweis der Unächtheit einer Urkunde, auch nur im Wege des Civilprocesses, oder tritt ein criminelles Incidentpunkt ein: so verweisen die Schiedsrichter die Partheyen dießfalls zum gerichtlichen Anbringen. Die den Schiedsrichtern bestimmten Fristen fangen von demjenigen Tage wieder zu laufen an, an welchem der Incidentpunkt entschieden worden ist. (S. Art. 14. Art. 427.)

1016. Jede der Partheyen muß, wenigstens vierzehn Tage vor Ablauf der im Compromisse festgesetzten Frist, ihre rechtlichen Vorstellungen und Beweismittel einreichen; und die Schiedsrichter sind gehalten, auf das Beygebrachte zu erkennen. (S. oben Art. 98. 99. 100.)

Das Urtheil ist von jedem der Schiedsrichter zu unterzeichnen. Sind mehr, als zwey Schiedsrichter, und verweigert die Minorität ihre Unterschrift: so muß dieß von den übrigen Schiedsrichtern angemerkt werden, und das Urtheil hat eben die Wirkung, als ob jeder der Schiedsrichter es unterzeichnet hätte.

Wider ein schiedsrichterliches Erkenntniß findet auf keinen Fall das Rechtsmittel der Opposition Statt. (1)

1017. Im Falle der Stimmengleichheit müssen die Schiedsrichter, wenn ihnen verstattet ist, auf diesen Fall einen Obmann zu ernennen, dieses in der nämlichen Sentenz thun, durch welche sie erklären, daß die Stimmengleichheit Statt finde. Können sie sich über die Ernennung des Obmanns nicht vereinigen, so erklären sie dieses zum Protocoll, und der Obmann wird sodann vom Präsidenten desjenigen Gerichts ernannt, welches die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Entscheidung zu verordnen hat.

(1) Pothier, Traité de la Procédure civile p. II. ch. IV. Art. 2.
Domat des Compromis Sect. II. n. 5.

Der Theil, welcher die Sache am eifrigsten betreibt, hat bey ihm deshalb eine Bittschrift einzureichen.

In beyden Fällen muß jeder Theil der Schiedsrichter entweder in einem und demselben, oder in mehreren Protocollen seine Meinung besonders, und mit Beyfügung der Entscheidungsgründe, aufsetzen. (1)

1018. Der Obmann hat, vom Tage der Uebernahme des Geschäfts an gerechnet, in Monatsfrist seine Entscheidung zu geben; ausgenommen, wenn diese Frist in der Urkunde, durch die er ernannt wurde, verlängert worden ist; doch kann er das Erkenntniß nicht eher ertheilen, bis er sich vorher mit sämmtlichen unter einander in Widerspruch stehenden Schiedsrichtern berathen hat, welche deshalb zusammenberufen werden müssen. (Art. 1028. Nr. 4.)

Kommen nicht alle Schiedsrichter zusammen, so spricht der Obmann das Urthel allein; doch muß er einer der von den übrigen Schiedsrichtern angenommenen Meinung beytreten.

1019. Die Schiedsrichter, so wie der Obmann, müssen nach Rechtsgrundsätzen entscheiden; ausgenommen, wenn ihnen im Compromisse überlassen ist, als gütliche Vermittler zu erkennen. (2)

(1) Vorher bereits anerkannter Gerichtsbrauch. Pothier a. a. O.

(2) Durch diese Verordnungen sind viele Streitigkeiten gehoben. Die ältern Gesetze, und selbst das vom 16 und 24. August 1790. schwiegen über diesen Punkt, die Juristen aber waren deshalb uneins; Domat im Droit public Livre II. Sect. 1. meinte, daß, da die Schiedsrichter so gut zur gütlichen Beylegung, als zur Entscheidung gewählt wären, sie sich an die gerichtlichen Formen und die Strenge des Rechts nicht genau zu binden hätten. Despeises de l'Ordre judiciaire Tit. II. Sect. 1. drang nebst mehreren darauf, daß sich die Schiedsrichter streng nach dem Rechte richten müßten. Andre, wie z. B. Ferrière im Dictionnaire de droit unter: Compromis und Bornier bey'm 2ten Artikel des 31. Titels der Ordonnanz von 1667. unterscheiden, wie im obigen Artikel gesehen ist, zwischen Schiedsrichtern und Mittelsmännern zur gütlichen Beylegung.

Die Schiedsrichter müssen den unterliegenden Theil in die Kosten verurtheilen. Pothier a. a. O. Ordonnanz von 1667. Tit. XXXI. Art. 2.

1020. Das schiedsrichterliche Erkenntniß muß durch eine Verordnung des Präsidenten des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirk es ertheilt worden ist, für vollstreckbar erklärt werden. Daher muß die Urschrift des Erkenntnisses binnen drey Tagen von einem der Schiedsrichter auf der Gerichtscanzelley niedergelegt werden.

Wenn die Entscheidung über eine gegen ein Urtheil gerichtete Appellation auf schiedsrichterliches Ermessen gestellt ist: so wird die von den Schiedsrichtern ertheilte Entscheidung in der Canzelley des Appellationsgerichts niedergelegt, und der Vollstreckungsbefehl vom Appellationsgerichtspräsidenten erlassen. (1)

Wegen der Kosten für die Niederlegung und wegen der Einregistrirungsabgabe können nur die Partheyen in Anspruch genommen werden.

1021. Die schiedsrichterlichen Entscheidungen können selbst dann, wenn sie bloß präparatorisch sind, nur nach ertheilter Genehmigung des Gerichtspräsidenten vollstreckt werden, der solche unter das Original, oder an den Rand desselben schreibt, ohne daß eine Mittheilung an die Staatsbehörde erforderlich wäre, und diese Resolution wird sodann bey der Ausfertigung der Entscheidung zugleich mit ausgefertigt.

Das Erkenntniß über die Vollziehung der Entscheidung steht dem Gerichte zu, das die Genehmigung ertheilt hat.

Die Schiedsrichter können eine einmal von ihnen ertheilte Sentenz nicht zurücknehmen. Domat des compromis Sect. II. n. 4. l. 20. D. de receptt.

(1) Man nennt dieß das Exequatur. Gesetz vom 16. u. 24. Aug. 1790. Tit. I. Art. 6. — Die Schiedsrichter sind wegen der Einregistrirungsabgabe nur dann verantwortlich, wenn sie auf nicht einregistrirte Urkunden sprechen. Gesetz vom 21. Frimaire des VII. J. Art. 47. — Die Publication der Sentenz muß von den Schiedsrichtern innerhalb der angelegten Frist geschehen. Arrêt v. 18. Jun. 1698. Bornier Conférences heym 7. Art. Tit. XXVI. der Ordonnanz v. 1667.

1022. Auf schiedsrichterliche Entscheidungen kann man sich nie gegen den Dritten berufen. (1)

1023. Die Appellation wider schiedsrichterliche Erkenntnisse wird gerichtet: in Sachen, welche, wenn sie nicht an Schiedsrichter gediessen wären, in erster oder letzter Instanz vor den Friedensrichter gehört haben würden, an die Gerichte erster Instanz; in Sachen aber, welche in erster oder letzter Instanz vor die Gerichte erster Instanz gehört haben würden, an die Appellationsgerichte. (2)

1024. Was von der provisorischen Vollstreckung der gerichtlichen Urtheil gilt, (Art. 135. 157. 457. 458.) ist auch auf die schiedsrichterlichen Entscheidungen anwendbar.

1025. Wird die Appellation verworfen, so wird der Appellant in dieselbe Geldbuße (Art. 471.) verurtheilt, als ob von einem gewöhnlichen richterlichen Erkenntnisse die Rede wäre.

1026. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann wider schiedsrichterliche Entscheidungen gesucht werden, und zwar in den oben wegen der ordentlichen richterlichen Erkenntnisse bestimmten Fristen, Formen und Fällen. (I. Th. IV. B. II. Tit. Art. 480. 483. 492 — 495. 499. 500.)

Dies Rechtsmittel ist bey eben dem Gerichte anzubringen, an welches die Appellation zu richten gewesen seyn würde.

1027. Doch können als Beschwerden (bey diesem Rechtsmittel) nicht dienen:

(1) L. 2. C. (VII. 56.) quibus res iud. non nocet l. 63. in pr. D. (XLII. 1.) de re iud.

(2) Domat droit public Liv. II. Tit. VII. Sect. I. n. 8. Vergl. Edikt Franz I. vom Monat August 1560.

1) die unterbliebene Beobachtung der gewöhnlichen Formen, wenn die Partheyen, wie im 1009. Artikel bemerkt worden ist, sich dahin vereinigt hatten;

2) der Grund, daß über Gegenstände erkannt worden sey, auf welche nicht geklagt war; doch kann man in diesen Fällen, in Gemäßheit des nächstfolgenden Artikels auf die Nullitätserklärung antragen.

1028. In nachstehenden Fällen ist nicht erforderlich zu appelliren, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu suchen:

1) wenn die Entscheidung ohne Compromiß oder außer den Gränzen des Compromisses ertheilt worden ist;

2) wenn sie auf ein Compromiß, das null und nichtig oder erloschen war, ertheilt wurde;

3) wenn sie nur von einigen Schiedsrichtern ertheilt wurde, denen nicht gestattet war, in Abwesenheit der übrigen zu entscheiden;

4) wenn der Obmann in der Sache erkannt hat, ohne vorher mit den in Ansehung der Entscheidung getheilten Schiedsrichtern in Berathschlagung getreten zu seyn (Art. 1018.); endlich

5) wenn über Gegenstände erkannt worden ist, auf welche nicht geklagt war.

In allen diesen Fällen haben die Partheyen gegen die Verordnung des Urthels bey dem Gerichte, bey welchem dieselbe erlassen worden ist, zu protestiren, und darauf anzutragen, daß das sogenannte schiedsrichterliche Erkenntniß für nichtig erklärt werden möge.

In diesen Fällen kann das Cassationsgesuch nur wider solche gerichtliche Urthel Statt finden, welche auf die wider schiedsrichterliche Entscheidungen eingewandten

Rechtsmittel der Restitution (*requête civile*) oder der Appellation gesprochen worden sind. (¹)

Allgemeine Verfügungen. (²)

1029. Keine in gegenwärtigem Gesetzbuche enthaltene Androhung einer Nullität, Geldbuße oder Verfümmniß (*Præclusion*) ist als bloße Verwarnung zu betrachten. (³)

1030. Kein Zufertigungsprotocoll, und keine Proceßhandlung kann für nichtig erklärt werden, wenn die Gesetze nicht die Nullität desselben förmlich angedroht haben.

In den Fällen, wo die Gesetze die Nullität nicht androhen, kann der Gerichtsbediente (*Huissier*, *Notar* oder *Gerichtsschreiber*) wegen Unterlassungen oder Uebertretungen der Gesetze zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die nicht unter fünf und nicht über hundert Franken betragen darf. (⁴)

1031. Nichtige und trügerische Verhandlungen und Aufsätze, so wie auch solche Handlungen und Schriften,

(1) *Ad n. 1. l. 17. §. 2. D. (IV. 8.) de receptt.* S. *Malarmé Rapport au corps législatif ad h. l. Ueber die Competenz des Cassationsgerichts* sehe man die Constitutionen vom 23. *Primaire* des VIII. Jahres Art. 65. 66. und das Gesetz von der Verfassung der Gerichtshöfe vom 27. *Ventose* des J. VIII. Art. 76. 77.

(2) Diese allgemeinen Verfügungen enthalten Nachträge und Erklärungen solcher Artikel, deren Erklärung Streitigkeiten hätte veranlassen können.

(3) Der Richter kann daher in allen diesen Fällen nichts thun, als den Buchstaben des Gesetzes befolgen. Er kann nicht gelinder, nicht härter seyn, als die Gesetze, da alles, was diese dießfalls androhen, *ipso iure* Statt findet. S. *Discours de Mr. Malarmé.*

(4) Die Handlungen, welche wegen unterlassener Beobachtung der Formalitäten null und nichtig sind, hat der Gesetzgeber in gegenwärtiger Gerichtsordnung sehr bestimmt angegeben. S. Art. 65. 66. 70. 147. 251. 260 — 275. 280. 344. 435. 559. 608. 609. 637. 717. 794. 832. 833. 869. 927. 928. 1006. 1028. In Fällen, wo der Gerichtsbediente bestraft werden kann, (nicht muß) ist die Handlung selbst an sich gültig.

die eine Verurtheilung zu einer Geldbuße veranlaßt haben, fallen dem Gerichtsbedienten zur Last, von dem sie herrühren; und dieser kann, nach Beschaffenheit der Umstände, noch überdieß zu dem der Parthey zu leistenden Schadenersatze verurtheilt, und sogar von seinem Amte suspendirt werden. (1)

1032. Gemeinden und öffentliche Anstalten haben sich bey Anstellung gerichtlicher Klagen den Vorschriften der die öffentliche Verwaltung betreffenden Gesetze gemäß zu bezeigen. (2)

1033. Zu der allgemeinen, für Vorladungen, Aufforderungen, und sonstige Zufertigungen, die jemanden in Person oder an seinem Wohnorte zuzustellen sind, bestimmten Frist ist weder der Tag, an welchem die Insinuation geschehen ist, noch der, an welchem die Versäumniß eintritt, mitgerechnet; auf jede Entfernung von drey Myriametern muß man zu jeder Frist noch Ein Tag, und wenn dabey eine Reise Statt findet, oder etwas hin- oder zurückgesendet werden muß, zwey Tage hinzurechnen. (3)

1034. In der Aufforderung, sich bey den Verrichtungen der Sachverständigen einzufinden, oder in der Vorladung, die zu Folge eines Urtheils geschieht, in welchem auf Vereinigung mehrerer (besonders angebrachten) Klagen erkannt ist, muß bloß Ort, Tag und Stunde der ersten Zusammenkunft, oder des ersten Verhørs bestimmt werden. Wird die Zusammenkunft oder das Verhör an einem andern Tage

fort-

(1) Discours de Mr. Malarmé a. a. O.

(2) Gesetz vom 29. Vendemiaire J. V. Art. 1. — Im 910. und 937. Art. des Civilgesetzbuchs ist den Gemeinden und öffentlichen Stiftungen untersagt, ohne Genehmigung der Regierung Schenkungen zu machen und dieselben, sie anzunehmen. Eben so dürfen sie (Nap. Civilgesetzb. Art. 2045.) ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung transigiren.

(3) Der erste Tag des Artikels ist bestimmt nach der Regel: Dies terminus non computantur in terminis. Der zweyte ist eine Nachahmung dessen, was in der Ordonnanz von 1667 an vielen Stellen verordnet ist, der dritte ist geschöpft aus eben dieser Ordonnanz Tit. VIII. Art. 2. S. Jousse ad h. l.

fortgesetzt: so bedarf es keiner Wiederholung der Aufforderung oder Ladung.

1035. Ist die Rede von Abnahme eines Eides, Annahme einer Bürgschaft, von einem Zeugenverhöre, von Abhörung der Partheyen über Thatsachen und Artikel, von Ernennung von Sachverständigen, oder überhaupt von irgend etwas, das zu Folge eines Urtheils geschehen soll, und sind die Partheyen oder die streitigen Orte zu entfernt: dann steht den Richtern frey, einem benachbarten Gericht, oder einem Richter, oder sogar einem Friedensrichter, nach Beschaffenheit der Umstände, Auftrag zu ertheilen; ja, sie können sogar ein Gericht beauftragen, entweder eines seiner Mitglieder, oder einen Friedensrichter zu ernennen, um die angeordneten Geschäfte zu verrichten.

1036. Die Gerichtsstühle können, je nachdem die Wichtigkeit der Umstände es erheischt, in den vor ihnen anhängigen Sachen, sogar Amtswegen, Befehle geben, Auflagen erlassen, Schriften unterdrücken, solche für verläumberisch erklären, und befehlen, daß ihre Urtheil gedruckt und öffentlich angeschlagen werden sollen. (1)

1037. Vom ersten October bis zum ein und dreyßigsten März darf vor sechs Uhr des Morgens, und nach sechs Uhr des Abends, und vom ersten April bis zum dreyßigsten September darf vor vier Uhr des Morgens und nach neun Uhr des Abends keine Insinuation, so wie auch keine Hülfsvollstreckung geschehen; eben so wenig, an gesetzlichen Feiertagen, ausgenommen, wenn der Richter in Fällen, wo Gefahr bey dem Verzuge ist, dazu Erlaubniß ertheilt hat. (Art. 808.) (2)

(1) Alter Gerichtsbrauch.

(2) In der Ordonnanz von 1667. war bloß verboten die Insinuationen vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang zu verrichten.

1038. Derjenige Sachwalter, welcher eine Sache geführt hat, in der ein Endurtheil gesprochen worden ist, muß, wenn über die Vollstreckung dieses Urtheils Streit entsteht, seine Parthey auch dabey vertreten, ohne daß es hiezu einer neuen Vollmacht bedürfte, dafern nämlich die Vollstreckung in dem Jahre erfolgt, in welchem das Urtheil gesprochen worden ist.

1039. Alle Zufertigungen, welche an öffentliche Personen, die zu deren Annahme bestellt sind, insinuirt werden, sind auf dem Original unentgeltlich von ihnen zu visiren.

Weigern sie sich dessen, so muß der kaiserliche Anwald bey dem Gerichte erster Instanz ihres Wohnortes das Original visiren; wer sich zu visiren weigert, kann auf Antrag der Staatsbehörde zu einer Geldbuße verurtheilt werden, welche nicht unter fünf Franken betragen darf. (1)

1040. Alle richterlichen Amts wegen zu fertigende Aufsätze und Protocolle sind an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, abzufassen. Der Richter muß dabey stets den Gerichtsschreiber bey der Hand haben, welcher die Urschriften aufzubewahren und die Ausfertigungen zu ertheilen hat. Doch kann in dringenden Fällen der Richter auch in seiner Wohnung auf die bey ihm eingereichten Bittschriften resolviren; jedoch alles dieß unbeschadet der Beobachtung der im Titel: vom summarischen Verfahren in dringenden Fällen enthaltenen Verfügungen.

1041. Gegenwärtiges Gesetzbuch soll, vom ersten Jänner 1807 angerechnet, befolgt werden. Es sind daher alle von diesem Zeitpunkte an anhängig gemachte Rechtsfälle nach den darin enthaltenen Verordnungen zu

(1) Ordennanz v. 1667. Tit. II. Art. 4.

verhandeln. Alle auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsbündeln sich beziehende Gesetze, Gewohnheiten, Gebräuche und Gerichtsreglements sind hiermit abgeschafft. (1)

1042. Noch vor Eintritt dieses Zeitpunktes sollen sowohl wegen der Taxordnung, als auch wegen der bey den Gerichten zu beobachtenden Policy und Ordnung, Regierungsbefehle erscheinen.

Sollten die in diesen Verordnungen enthaltenen Vorschriften Maaßregeln enthalten, die ins Fach der Gesetzgebung einschlagen, so sollen dieselben spätestens binnen dreym Jahren dem gesetzgebenden Corps in der Form eines Gesetzes vorgelegt werden. (2)

Verglichen mit dem Originale von Uns dem Präsidenten und Secretairs des gesetzgebenden Corps. Paris, den 14. 17. 21. 22. 28 und 29. April 1806. Unterzeichnet Fontanes, Präsident; Dumaire, Desrie, Jacomet, P. S. Guerin, Secretairs.

Wir befehlen und verordnen, daß Gegenwärtiges, mit dem Staatsiegel versehen, in das Gesetzbulletin eingetragen, auch allen Justizhöfen, Gerichten und Verwaltungsbehörden zugesandt werde, damit diese solches in ihre Register eintragen, beobachten und auf dessen Beobachtung halten; und unser Reichsoberrichter der Ju-

Y 2

(1) In den Supplementen zum Gesetzbuche (welche einen besondern Band der gegenwärtigen Ausgabe ausmachen) wird man unter der Taxordnung von 1807. das Gutachten des Staatsraths über die Instruction der vor und seit dem 1. Jänner angefangenen Prozesse finden.

(2) Die Taxordnung ist publicirt (und in den Supplementen zum Gesetzbuche wird eine deutsche Uebersetzung derselben geliefert werden. E.) Ueber die bey den Gerichten zu beobachtende Policy ist noch keine Verordnung erschienen.

stizminister ist beauftragt, für dessen Publication zu sorgen.

Gegeben in Unserm Pallaste zu Saint-Cloud, den 24 und 27. April, 1. 2. 8 und 9. May 1806.

(Unterschrift) **NAPOLÉON.**

Gesehen von Uns dem Erzkanzler des Reichs,

(Unterschrift) **CAMBACÉRÉS.**

Der Reichsoberrichter und
Justizminister

Auf Befehl des Kaisers
der Minister Staatssecretair

(Unterschr.) **REGNIER.**

(Unterschr.) **HUGUES B. MARET.**



Die Richtigkeit der Abschrift
bescheinigt
der Reichsoberrichter und
Justizminister
REGNIER.

Verzeichniß

der

Gesetze und Schriftsteller, aus welchen gegenwärtige
Gerichtsordnung hauptsächlich geschöpft ist.

G e s e t z e.

Ordonnanz von Villers-Cotterets (von Franz I.) vom Monat August 1539. wegen Reform der Gerechtigkeitspflege und Abkürzung der Prozesse.

Ordonnanz von Fontainebleau (Heinrichs II.) vom 3. September 1551. Ueber die Ausrufung der Versteigerungen, criées.

Ordonnanz von Roussillon (Carls IX.) vom Jänner 1563. Ueber die Formen des Justizwesens.

Ordonnanz v. Moulins (Carl IX.) vom May 1566. Ueber die Justizreform.

Ordonnanz v. Blois (Heinr. III.) v. Mai 1568. welche Vorschriften für die Rechtspflege enthält.
Die Coutume de Paris.

Ordonnanz Ludwigs XIII. vom Jänner 1629. welche Vorschriften für die Justizpflege enthält.

Civil-Ordonnanz Ludwigs XIV. von 1667. Dieß ist das vorzüglichste und ausführlichste aller ältern Französischen Gesetze über das rechtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtshändeln.

Ordonnanz von 1669. sur les réglemens des juges, oder über Verweisung des Processes an einen von mehreren Richtern (bey welchen zugleich einerley Rechtsfache angebracht ist).

Criminalordonnanz von 1670.

Handelsordonnanz von 1673. (Diese ist auch im Handelsgesetzbuche zum Grunde gelegt).

Declaration vom 10. Jänner 1680. wegen der Gefangenen.

Edict vom Januar 1685. wegen Verwaltung der Justiz im Châtelet de Paris.

Edict von 1689. über die Auspfändungen.

Arrêt de règlement du Parlement de Paris v. 18. Jul. 1733. wegen der Entsiegelung der Erbschaften.

Ordonnanz Ludwigs XV. vom Monat Julius 1737. über das Falsum.

Ordonnanz vom Monat August 1737. Von den règlements des juges (s. oben).

Geseze vom 16. August, vom 18. October 1790. und vom 6. März 1791. Ueber die Gerichtsverfassung und über das Verfahren vor den Friedensrichtern.

Gesez vom 3. Brumaire des II. Jahres der Republik. Ueber die gerichtliche Instruction der Rechtsfachen.

Gesez vom 26. Ventose des IV. Jahrs der Rep. Ueber das Verfahren bey Pflegung der Güte.

Gesez vom 3. Brumaire des IV. Jahres der Rep. (Gesezbuch über Verbrechen und Strafen.)

Gesez vom 15. Germinal des VI. Jahres. Ueber die Ausübung des Gefängnißzwanges.

Gesez vom 11. Brumaire des VII. Jahres d. Rep. über den gerichtlichen Verkauf abgepfändeter Güter (expropriation forcée).

Das Gesezbuch Napoleons, auf welches so oft verwiesen wird.

S c h r i f t s t e l l e r .

Pothier, *Traité de la procédure civile.*

Jousse, *Commentaires sur les ordonnances de 1667. 1669. 1670 et 1673.*

Denisart, *Collection de jurisprudence.*



